BIBLIOTECA NAZIONALE VITTORIO EMANUELE
201
58 C
4

Über die

Principien der Rechtsphilosophie

oder

der Politik.

Von

Dr. Heinrich Ritter.

Kiel,
Universitäts-Buchhandlung.
1839.

Kleine
philosophische Schriften

von

Dr. Heinrich Ritter.

Erstes Bändchen.

Über die Principien der Rechtsphilosophie oder der Politik.

Kiel,
Universitäts-Buchhandlung.
1839.

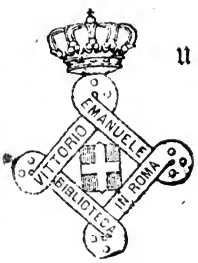

Inhalt.

Über die Principien der Rechtsphiloſophie oder der Politik.

Kap. I. Verſchiedene Theorien über die Entſtehung des Rechts und des Staats. S. 1—52.

Berichtigung der Anſicht, daß es über das Recht keine Philoſophie geben könne. S. 1. Die Vertragstheorie. 3. Ähnlichkeit der Entſtehung des Staats mit ſeiner weitern Entwicklung. 5. Unterſchied zwiſchen beiden. 8. Uſurpation. 9. Das Analoge des Vertrages und der Uſurpation in der Entſtehung des Staats. 11. Arten das Zwangsrecht des Staats abzuleiten. 17. Das Zwangsrecht der Obrigkeit iſt beſchränkter Art. 20. Verſuch daſſelbe aus dem angebornen Menſchenrechte abzuleiten. 24. Kosmopolitiſche Anſicht. 25. Die Rechtsgeſellſchaft und die moraliſche Geſellſchaft. 26. Unterordnung der erſtern unter die letztere. 27. Die äußern und die geiſtigen Güter. 31. Der Staat, welcher vorherrſchend die äußern Güter betreibt, darf ſich den Arten der Geſellſchaft, welche vorherrſchend die geiſtigen Güter bezwecken, nicht unterordnen. 35. Die äußern Güter können wir nur in einem kleinern Kreiſe gewinnen und gemeinſchaftlich machen, als die geiſtigen Güter. 37. Daher kann der Staat nicht über die ganze Menſchheit ſich ausdehnen. 39. Und das Zwangsrecht nicht aus dem allgemeinen Menſchenrechte abgeleitet werden. 40. Ableitung des Zwangsrechts von perſönlichen Vorzügen der Obrigkeit. Nähere Beſtimmung dieſer Vorzüge. 41. Gegenſatz zwiſchen Eigenthum und Gemeingut. 42. Ungewißheit des obrigkeitlichen Rechts, wenn es auf perſönlichen Vorzügen beruhen ſollte. 44. Vergleichung dieſer Theorie mit der Theorie von den angebornen Menſchenrechten. 46. Widerlegung derſelben aus dem Begriffe des Gemeinguts. 49. Der Staat ſetzt vor ſeiner Entſtehung eine Verbindung der Menſchen voraus, welche ihn bilden ſollen. 50.

Kap. II. Das Volk. S. 52—78.

Schwierige Stellung des Volkes in der Mitte zwiſchen Menſchheit und Familie. 52. Das Volk durch ein natürliches Band ver-

bunden. 55. Einfluß des Frühern auf das Spätere; Geschichte des Volkes. 57. Vererbung von den frühern auf die spätern Geschlechter. 59. Das Gemeingut des Volkes. 60. Geschichte und Vererbung in der Menschheit. 62. Die äußern Güter in ihrer Vererbung. 65. Religion in derselben Beziehung. 66. Mittleres zwischen diesen beiden Äußersten in Beziehung auf das Volk. 68. Ergebnisse für den Begriff des Volkes. 72. Entstehung der Völker. 74. Zusammenstellung der Gründe, aus welchen die Verschiedenheit der Völker hervorgeht. 76.

Kap. III. Verhältniß des Volkes zum Staate im Allgemeinen. S. 78—118.

Vortheile, welche sich für die Erklärung des Staats ergeben, wenn man von der Grundlage eines Volkes ausgeht. 78. Besonders für die Ableitung des Zwangsrechts. 79. Das Gemeingut vor dem Staate. 81. Der Staat als Rechtsgesellschaft im weitern Sinne. 82. Begründung der weitgreifenden Verpflichtung des Staatsbürgers gegen den Staat. 83. Die Verschiedenheit der Staatsformen und der Gesetze. (Gegen die Vertragstheorie.) 86. Natur und Vernunft in der Grundlage des Staats. (Gegen die Lehre von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit.) 88. Schwierigkeiten gegen die Annahme. 90. Das Volk mehr ein Werk der Natur, der Staat mehr ein Werk der Vernunft. 90. Anwendung hiervon auf die erwähnten Schwierigkeiten. 92. Erklärung der Erscheinung, daß ein Volk in mehrere Staaten zerfällt. 94. Erklärung der Erscheinung, daß ein Staat dem Volke fremdartige Bestandtheile umfaßt. 97. Die Natur des Beweises für die Annahme, von welcher ausgegangen wird. 101. Der Staat betreibt seine Zwecke in Gemeinschaft mit dem Volke. 102. Das Volk strebt nach einem Staate. 104. Der Staat strebt ein Volk so vollständig als möglich zu umfassen. 106. Das staatbildende Volk und der volkbildende Staat. 108. Die Völker als Träger der bewußten Geschichte der Menschheit. 110. Eine Reihe von Völkern. 111. Das staatbildende Volk früher als der volkbildende Staat. 112. Jeder Staat beruht auf volksthümlicher Vereinigung. 116.

Kap. IV. Das staatbildende Volk. S. 118—203.

Das Volk vor dem Staate. 118. Hervorgehn des Staates aus ihm. 119. Die Obrigkeit geht aus dem Volke hervor. 120. Nicht die Unterthanen setzen die Obrigkeit ein. 122. Antheil der Unterthanen an der Einsetzung der Obrigkeit. 124. Rechtsverbindliche Folgen dieses Acts. 126. Obrigkeitliche Verrichtung ohne förmlich festgestellte Obrigkeit. 129. Der Staat strebt nach förmlicher Feststellung des Unterschieds zwischen Obrigkeit und Unterthanen. 132. Grenzen des obrigkeitlichen Rechts und der bürgerlichen Freiheit. 133. Zwei Arten der bürgerlichen Freiheit. 134. Freiheit in Dingen, welche außerhalb des Volkslebens liegen. 136.

Die Familie und das Hauswesen. 137. Gewalt der Obrigkeit über Familie und Hauswesen. 139. Freiheit in den allgemein menschlichen Angelegenheiten. 142. Geistige Freiheit. 144. Beschränkungen derselben, besonders in der Wissenschaft. 145. In der schönen Kunst. 147. In der Religion. 149. Eine dritte Art der bürgerlichen Freiheit in der Entwicklung des Staats. 154. Abhängig von der Spannung des Gegensatzes zwischen Obrigkeit und Unterthanen. 156. Antheil der Unterthanen an der Verwaltung des Staats. 161. Materielle und formelle Seite desselben. 163. Gemeingut und Gemeinwesen; Privatgut und Privatwesen. 164. Gemeingüter, welche sich ohne Leitung der Obrigkeit erhalten und fortbilden. 166. Der Gegensatz zwischen Gemeingut und Eigenthum ist nicht ausschließend. 167. Das unbewußte Princip im Staate. 169. Fließender Gegensatz zwischen Gemeingut und Eigenthum in Beziehung auf die Erwerbung. 170. Der Staat soll weder bloß nach Gemeinschaft der Güter, noch bloß nach Beschützung des Eigenthums streben. 175. Alles Gemeingut soll Eigenthum und alles Eigenthum Gemeingut werden. 176. Gegensatz zwischen Eigenthum und Gemeingut nur nach dem Übergewicht. 178. Nothwendigkeit einer positiven Entscheidung über diesen schwankenden Gegensatz. 181. Das öffentliche Recht als Grund des Privatrechts. 183. Staatsumwälzung. 185. Ausartung der Obrigkeit. 186. Ob die Unterthanen ein Recht zur Staatsumwälzung haben? 189. Von welchem Standpunkte ist die Staatsumwälzung zu beurtheilen? 192. Schwierigkeit der sittlichen Beurtheilung. 195. Täuschungen hierüber. 199. Heilsame Staatsumwälzungen sind nur Wirkungen der Natur. 201. Inwiefern diese Untersuchungen die Grundlage des Rechts betreffen. 202.

Kap. V. Der volkbildende Staat. S. 203—260.

Übergänge aus dem staatbildenden Volke in den volkbildenden Staat. 203. Vermischung verschiedener Volksthümlichkeiten mit einander. 204. Gewaltsame Einleitung derselben und Vertrag. 206. Natur dieses Vertrags 207. Das Bindende in ihm. 209. Etwas Allgemeinmenschliches. 214. Stelle der kosmopolitischen Denkart in der Ausbildung des Staats. 215. Eigenthümliche Wendung dieser Regungen. 217. Überbleibsel der frühern politischen Bildung, besonders Privatrecht. 219. Größere Fähigkeit das Fremdartige zu verstehn. 221. Gelehrsamkeit und Wissenschaft der Obrigkeit; Einfluß der Religion und der Kunst. 223. Besonders der Religion. 226. Das Thatsächliche und die bildende Kraft im volkbildenden Staate. 229. Vorherrschen des Privatrechts. 234. Über die Ansicht, daß der Staat ein Compler von Privatrechten sei. 236. Ungleichheit der Rechte im volkbildenden Staate. 237. Stellung der Obrigkeit im volkbildenden Staate. 239. Eingreifen der privatrechtlichen Verhältnisse in dieselbe. 242. Erbliche Rechte an Staatsämter. 245. Unterschied des privatrechtlichen und staatsrechtlichen Punktes in denselben. 248. Grundlagen der bürgerlichen Freiheit im volkbildenden Staate. 251. Erhaltung des Alten und Fortbil-

dung. 253. Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit. 256. Staatsumwälzungen. 258.

Kap. VI. Abschluß. S. 260—309.

Verhältniß des staatbildenden Volkes und des volkbildenden Staats zu einander. 260. Vergleichung ihrer Formen. 263. Größere Vollkommenheit des volkbildenden Staats. 264. Weiterer Umfang und größere Entwicklung im Bewußtsein des volkbildenden Staats. 266. Verschiedene Stufen in der Entwicklung des Staats. 268. Völkerrecht. 269. Die letzte Entwicklung der Rechtsidee. 271. Bedingung derselben. 273. Übereinstimmung des Völkerrechts mit unsern allgemeinen Grundsätzen. 276. Über das Kirchenrecht. 281.

Das Recht ein Theil des sittlichen Lebens. 286. Fortbildung der Sittlichkeit und des Rechts in der Geschichte. 288. Ihr Verhältniß zur Gesellschaft. 290. Erzwingbares in der Rechtsgesellschaft. 291. Vernünftiger Grund der Obrigkeit. 293. Das Volk Grundlage des Staats. 294. Erscheinung des Rechts und Grund desselben. 297. Philosophie des positiven Rechts und Rechtsphilosophie. 299. Veränderliches und Bleibendes in der Ausbildung des Rechts. 300. Geregelter Fortschritt in der Entwicklung des Rechts. 303. Vorurtheile der Sittenlehre, welche die Ausbildung der Rechtsphilosophie zurückgehalten haben. 306.

Druckfehler.

S. 99. Z. 1. st. Vöker l. Völker.
„ 139. „ 11. „ ihnen „ ihm.
„ 153. „ 9. „ ihnen „ ihm.
„ 172. „ 11. „ feindlichen l. friedlichen.

Erstes Kapitel.

Verschiedene Theorien über die Entstehung des Rechts und des Staats.

Unter den verwirrenden Meinungen, welche über den Begriff des Rechts und über seine Grundlagen in Umlauf sind, findet sich eine, welche die Verwirrung verewigen zu wollen scheint, indem sie die Untersuchung hierüber dem Gebiete entziehen möchte, auf welchem sie doch allein zur Entscheidung gebracht werden kann. Sie spricht sich dahin aus, daß es über das Recht keine Philosophie geben könne. Sie ist also wesentlich skeptischer Natur, und zwar gehört sie der Art des Skepticismus an, welche von dem Standpunkte einzelner Wissenschaften aus, diesen festzuhalten bemüht, die Berechtigung der Philosophie bestreitet über Gegenstände etwas festzusetzen, welche den Untersuchungen solcher Wissenschaften ihren Stoff darbieten.

Diese Meinung ist leicht zurückzuweisen, sobald sie nur auf allgemeine Grundsätze der Wissenschaft sich einläßt. Denn es ist einleuchtend, daß die Rechtswissenschaft in ihrem eigenen Gebiete keinen höhern Begriff kennt als den Begriff des Rechtes selbst. Nun kann es aber wohl

einem verständigen Manne einfallen zu fragen, was das Recht sei, oder eine Begriffserklärung des Rechts zu suchen. Auf diese Frage jedoch wird die Rechtswissenschaft keine Antwort zu geben wissen, weil eine jede Begriffserklärung durch einen höhern Begriff gegeben werden muß, die Rechtswissenschaft selbst aber eines solchen höhern Begriffs nicht mächtig ist. Es würde auch der Rechtswissenschaft nichts frommen, wenn sie ihren Rechtsbegriff nun, um der Philosophie zu entgehn, von einer andern einzelnen Wissenschaft sich erklären lassen wollte; denn bei dieser würde dasselbe Verfahren eintreten; der höhere Begriff, den sie zur Erklärung gebrauchte, würde dieselbe Frage erwecken, was er bedeute, wie er zu erklären sei, und man würde sich also nur stufenweise zu den höchsten oder allgemeinsten Begriffen erheben müssen, in deren Untersuchung die Philosophie heimisch ist. Will man also nicht geradezu in den bodenlosen Zweifel sich stürzen, der auch den einzelnen Wissenschaften nichts anderes übrig läßt, als grundlose Annahmen, so muß man die Berechtigung der Philosophie anerkennen über Begriffe uns zu verständigen, die den einzelnen Wissenschaften zum Grunde liegen. Diese Betrachtung scheint uns so einleuchtend, daß wir daran zweifeln möchten, ob es wirklich einem wissenschaftlichen Manne in Ernst eingefallen sei das Geschäft der Philosophie in Untersuchung des Rechts gänzlich zurückzuweisen. Wenigstens den Männern, die an der Spitze einer zahlreichen Rechtsschule die Begriffe des alten Naturrechts und ihre Einmischung in das positive Recht bekämpft haben, ist es gewiß nicht eingefallen. Da, wo sie ihre Zweifel aussprachen gegen die

Möglichkeit das Recht aus Grundsätzen der reinen Vernunft abzuleiten, hatten sie es eben nur mit einer falschen Theorie zu thun, und wenn ihre Ansicht ungefähr darauf hinauslief, daß die Bestimmungen des Rechts in ähnlicher Weise sich entwickelten, wie Sitten und Sprache, d. h. auf eine unbewußte Weise, mehr aus einem Triebe der Natur, als mit bewußter Absichtlichkeit, so konnte dies keinesweges darauf ausgehn jede philosophische Untersuchung des Rechts abzuschneiden, da dies vielmehr selbst eine Art der Philosophie über das Recht ist, welche auch keinesweges auf die Schulen der Rechtswissenschaft beschränkt blieb, sondern alsbald bei den Philosophen in einer noch viel ausschließendern Weise sich geltend machte [1]). Wie hätte sich auch die Philosophie dadurch abhalten lassen sollen einen Gegenstand zu erforschen, daß ihr gezeigt wurde, er dürfe nicht als ein reines Erzeugniß der Vernunft angesehn werden? Sie erstreckt ja ihre Forschungen nicht allein auf das Vernünftige, sondern macht sich eben so sehr mit der Natur zu thun. Aber freilich die Rechtsphilosophie würde eine ganz andere Stelle unter den philosophischen Wissenschaften erhalten und eine ganz andere Form annehmen müssen, als bisher, wenn das Recht eine Sache nicht der Vernunft, sondern der Natur wäre.

Die Theorie, gegen welche die vorherbezeichnete Schule der Rechtswissenschaft sich erhob, hatte sich so ausgesprochen, als beruhte die Rechtsgesellschaft, von welcher ja alle Handhabung des Rechts ausgeht, auf einem Ver-

1) Vergl. Schelling's System des transcendentalen Idealismus S. 406 ff.

trage oder auf einer zusammenhängenden Kette von Verträgen. Über diese Vertragstheorie wäre es nun nicht eben schwer gewesen den Sieg davon zu tragen, wenn sie nicht ein altes Vorurtheil für sich gehabt hätte. Man weiß, wie schwer solche alte Vorurtheile auszurotten sind, besonders wenn in uns selbst eine geheime Neigung zu ihnen zurückgeblieben sein sollte, besonders wenn für sie auch einiges mit Grund angeführt werden könnte. Und sollte nicht für ein Vorurtheil, welches länger als ein Jahrhundert sich erhalten hat, einiges mit Grund angeführt werden können?

Es ist leicht begreiflich, daß die Rechtsgesellschaft oder der Staat, welchen wir vorläufig für die Rechtsgesellschaft nehmen wollen, ohne damit zu behaupten, daß er dies allein sei — daß also der Staat, weil in demselben die Gewähr aller rechtskräftigen Verträge beruht, nicht selbst auf einem Vertrage beruhen könne, den Begriff des Vertrages in dem Sinne genommen, in welchem die Rechtswissenschaft ihn zu nehmen pflegt. Und so haben denn auch unsere Rechtslehrer mit ihrem guten Rechte weitläuftig auseinander zu setzen gewußt, welche Unmöglichkeiten der Staatsvertrag voraussetzen würde. Um nur eins zu erwähnen, wenn im Fortgange der Staatsentwicklung ein rechtsgültiger Vertrag zu Stande kommt, so setzt dies voraus, daß die Vertragenden unter rechtsbeständigen Formen sich vereinigen, also ein schon vorher bestehendes Recht, von welchem aber nichts vorhanden sein kann, wenn die Rechtsgesellschaft erst gegründet werden soll.

Diese Schwierigkeit, und so sind alle übrigen, trifft

jedoch nur die Entstehung des Staats durch den Urvertrag, und es läßt sich dagegen weder die Möglichkeit noch die Wirklichkeit anderer Verträge leugnen, welche im Verlaufe der Staatsentwicklung geschlossen werden und heilig gehalten werden sollen, und zwar über alle dieselben Punkte, welche man als Bestandtheile des Urvertrags sich zu denken pflegt, über Vereinigung zu einem Staate, über Verfassung desselben und über Unterwerfung unter eine bestimmte Obrigkeit. Nun mag es wohl etwas Reizendes haben für den, welcher über die Entstehung des Staats noch ungewiß forscht, der Analogie zu folgen und seinen Ursprung ähnlich seinem Fortgange sich zu denken. Daß hier eine Analogie vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein. So wie Anfang und Fortgang eines jeden Lebens etwas Gemeinschaftliches haben müssen, denn in beiden ist das Leben, so muß es auch im Leben des Staats sein. Anfang und Fortgang der Staatsentwicklung fallen unter einen und denselben Begriff, beide müssen daher Ähnlichkeit mit einander haben bei aller ihrer Verschiedenheit. Der Fortgang muß dem Anfange gemäß sein. Es verlohnt sich wohl der Mühe diese Analogie weiter zu verfolgen, wiewohl sie allein für sich nichts entscheiden kann; denn alle Analogien leiten die Forschung nur auf die Spur, bringen sie aber nicht zum Abschluß.

Was ist wohl das Gemeinschaftliche im Anfange und im Fortgange der Staatsentwicklung? Offenbar muß in beiden ein rechtliches Element sein, weil aus beiden eine Verpflichtung der Staatsbürger abgeleitet werden soll. Denn Recht und Verpflichtung finden wir immer so mit einander verbunden, daß jenes nicht ohne diese und diese

nicht ohne jenes sein kann. Soll daher irgend ein neues Gesetz, im Fortgange des Staatslebens entstanden, uns verpflichten es anzuerkennen und ihm gemäß zu thun oder zu lassen, so muß auch ein Recht vorhanden sein, auf welches dasselbe sich stützt. Dies findet selbst in den äußersten Fällen statt, in welchen eine zunächst unrechtliche Anmaßung irgend ein Recht begründen soll, weil sie, durch welche Mittel es auch sei, durch Gewalt oder durch List sich zu behaupten oder durchzusetzen wußte. Denn das Recht giebt in solchen Fällen die Nothwendigkeit, in welcher der schwächere Theil sich findet den Mitteln des Stärkern nachzugeben, und das schweigende Dulden muß als sicheres Zeichen, daß eine solche Nothwendigkeit anerkannt werde, für den Richter gelten. Es giebt keinen Staat, welcher gegen eine solche Verleihung von Rechten durch die Nothwendigkeit zu schützen vermöchte, in welchem nicht selbst die Staatsgewalt in solcher Weise wenigstens zum Theil ihr Recht gewonnen hätte. Da wird die Verjährung eine Quelle von Rechten, welche denn freilich nur da bemerkt wird, wo noch ein Gedächtniß übrig geblieben ist von der ersten Anmaßung; wollten wir aber von dem Vorhandensein oder dem Mangel des Gedächtnisses absehn, so möchte sich wohl ergeben, daß die meisten oder alle Rechte auf Verjährung beruhten oder mit Verjährung zusammenhingen. Ein solches rechtliches Element müssen wir nun auch in der Entstehung des Staats annehmen, weil alles, was in ihr festgesetzt worden, die Angehörigen des Staats verpflichten soll, so lange es nicht durch den Fortgang der Staatsentwicklung Abänderungen erfahren hat. Aber man bemerkt auch wohl,

daß wir hierin den Grund, welcher das Recht verleiht, im weitesten Sinne gesetzt haben. Wenn es durch die Nothwendigkeit verliehen, durch Gewalt abgetrotzt, durch List abgeschmeichelt werden kann, so kann es auch gewiß dadurch gewonnen werden, daß die allgemeine Uebereinstimmung vernünftigen Gründen es zugesteht, welche eine richtige Einsicht in die Natur der Dinge gewähren. In diesem weitesten Sinne des Wortes werden wir einen Rechtsgrund, welcher in der Natur der Dinge liegt, anerkennen müssen. Man könnte sagen, dies Recht stamme von Gott als dem Grunde aller Dinge, ohne daß man damit irgend etwas Neues gesagt hätte. Mit einem solchen Rechte tritt ein jeder in die Rechtsgesellschaft ein, und wir würden uns vergeblich dagegen sträuben solche Urrechte anzuerkennen oder dagegen den Satz durchfechten zu wollen, daß alle Rechte erst von der Rechtsgesellschaft verliehen werden müßten. Allein die in solcher Weise aus der Natur der Dinge hervorgehenden Rechte können auch an sich im Sinne der Rechtswissenschaft nicht Rechte genannt werden; denn selbst unvernünftigen, ja leblosen Dingen würden solche Rechte zustehn; alle Dinge können das Recht in Anspruch nehmen ihrer nothwendigen Natur nach zu wirken. Rechte jedoch im juristischen Sinne gestehen wir nur vernünftigen Wesen gegen einander zu, und natürlich auch nur, sofern sie als vernünftige Wesen in Verhältniß zu einander treten und nicht mit Nothwendigkeit auf einander wirken. Das Recht des Stärkern und des Klügern ist daher kein Recht, sondern es wird erst zum Rechte, wenn der Schwächere in Einsicht seiner Schwäche sich unterwirft, der weniger Kluge die geistige

Überlegenheit des Klügern einsieht, sie anerkennt und ihr huldigt. Und so wie dies bei Ungleichen stattfindet, so natürlich auch bei Gleichen. So etwas wird bei der Verjährung vorausgesetzt werden müssen, aber auch bei der Entstehung des Staats, wenn in dieser ein Recht und eine Verpflichtung der Menschen unter einander sich bilden soll.

Was aber den Unterschied macht zwischen der Entstehung des Staats und seiner Fortentwicklung, können wir nur darin suchen, daß in dieser ein jedes Recht im Zusammenhang zu denken ist mit einem frühern Zustande der Rechtsverhältnisse, welches bei jener nicht statt findet. Der Begriff des Staats verlangt unstreitig, daß in ihm Rechtsverhältnisse zur Anerkennung kommen und in Übung treten. Das Bewußtsein über die Grenzen der Rechte und Pflichten, welche der Rechtsgesellschaft ihren Inhalt geben, kann allerdings bestimmter oder weniger bestimmt im Staate sich entwickelt haben, aber es kann doch niemals gänzlich fehlen. Wenn nun aber eine neue Staatsentwicklung eintritt, so wird diese nur in sofern in der That eine neue sein, als sie nicht sowohl das Bewußtsein über die Grenzen der Rechte und Pflichten, welche bisher bestanden, weiter entwickelt, als vielmehr wirklich neue Rechtsverhältnisse einführt. Hierbei ist nun der doppelte Fall möglich, daß entweder die Umänderung mit der Einwilligung derer durchgeführt wird, deren Rechte und Pflichten eine andere Gestalt erhalten, oder daß sie auch nur der Nothwendigkeit sich fügen, welche die Lage der Dinge herbeigeführt hat. In jenem Falle findet ein gütliches Übereinkommen statt, indem alle Parteien, deren Rechte und

Pflichten in Frage kommen, das Bewußtsein haben, daß die Abänderung nothwendig oder nützlich sei; die Parteien haben sich vertragen; auch wenn die Formen nicht alle Erfordernisse befriedigen sollten, ist doch ein Übereinkommen stillschweigend oder ausdrücklich unter ihnen eingetreten. Befriedigen die Formen wirklich alle Erfordernisse des Vertrages, so schließt sich das neuangeordnete Recht auf das vollkommenste an das früher anerkannte an; ist dies aber nicht der Fall, so haben doch die Parteien selbst nur aus dem früheren Rechte ihre Bedeutung und das Recht zur Übereinkunft und es findet also auch hierbei ein wenn auch weniger vollkommenes Zurückgehn auf die frühern Zustände des Staates statt. Im andern Falle dagegen tritt eine Anmaßung von Rechten ein, welche rechtswidrig ist, d. h. welche aus den bisher bestandenen Rechtsverhältnissen eben so wenig, als aus einem neugetroffenen Vertrage hergeleitet werden kann, welche vielmehr mit den frühern in Bewußtsein und Übung anerkannten Rechten und Pflichten in irgend einem Widerspruch steht. Dieß ist die Natur dessen, was man Usurpation zu nennen pflegt. An sich begründet sie kein Recht, sollte sie auch ohne Widerspruch durchgeführt werden. Sie ist vielleicht zu rechtfertigen aus der Lage der Dinge, aus der Natur der Verhältnisse, unter welchen sie eintritt, oder um uns eines vorher gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, aus dem Rechte, welches die Natur der Dinge verleiht; allein dies wird sich erst später bewähren, wenn sie wirklich im Stande ist ein neues Recht durchzusetzen; denn wenn sie wirklich in der Natur der Dinge gegründet ist, so wird sie sich behaupten; sollte sie aber nur einen augen-

blicklichen Vortheil benutzen wollen, so wird sie auch zugleich mit dem Augenblicke verschwinden müssen und nach dem alten Rechte gerichtet werden. So sind die Umwandlungen des Rechts in der Fortentwicklung des Staats. Aber die Entstehung des Staats kann nicht in derselben Weise gedacht werden. Sie kann weder auf einem rechtsgültigen Vertrage beruhn, noch auf Usurpation. Denn was das erste betrifft, sollte sie auch aus einem allgemein verbreiteten Bewußtsein über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Staates hervorgehn, so würden doch die Formen fehlen, in welchen dies Bewußtsein auf eine sichere, allgemein verbindliche Weise ausgemittelt und der aus ihm hervorgehende Entschluß rechtskräftig ausgesprochen werden könnte, nicht zu erwähnen, daß es unmöglich sein möchte einen einstimmigen Entschluß aller Theilnehmer herbeizuführen. Wenn aber im entgegengesetzten Fall Zwang oder Überlistung stattfinden sollte, um die Theilnehmer an einer Rechtsgesellschaft zu einem Willen zu vereinen, so würden doch dadurch anerkannte Rechte nicht verletzt werden, weil es vor der Rechtsgesellschaft keine anerkannte Rechte giebt, sondern nur Rechte, welche aus der Natur der Dinge hervorgehn und welche sich eben auch in dem überlegenen Verstande oder der zwingenden Stärke, in der Leidenschaft, wie in der Vernunft geltend machen würden. Die Wahl demnach, welche man gestellt hat, anzunehmen, daß die Rechtsverfassung entweder auf Vertrag oder auf Usurpation beruhe, können wir nach beiden Seiten nicht für richtig anerkennen. Die Entstehung des Staats kann allein aus der Ausübung von Rechten erklärt werden, welche die Natur der Dinge, die Lage

der Sachen vernünftigen Wesen verleiht, welche aber vor dem Staate unter ihnen nicht zur Anerkennung kommen. Sie beruht darin, daß sie nun zur Anerkennung gebracht werden, daß Andere diesen Rechten gegenüber ihrer Verpflichtung und des Bewußtseins derselben sich nicht erwehren können und daß dies Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten nun als ein dauerndes, für die Zukunft verbindendes sich feststellt.

Aber wenn auch weder Vertrag, noch Usurpation den Staat entstehen lassen, so ist doch etwas Analoges von beiden in der Entstehung des Staats. Wir haben im Staate eine Gesellschaft von Menschen, welche gegenseitige Rechte und Pflichten anerkennen, aber nur in dieser Gesellschaft ausüben dürfen und gelten lassen müssen; denn außerhalb ihres Kreises gelten andere Rechte und Pflichten und die Bürger des einen Staats haben zu den Bürgern des andern Staats ein ganz anderes Verhältniß, als zu ihren Mitbürgern. Daß dies verschiedene Verhältniß zu dem einen und dem andern Kreise von Menschen nicht ursprünglich gegeben sei und in der angebornen Natur der Menschen liege, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Angeboren ist uns freilich manches von den menschlichen Verhältnissen, aber gerade dieses scheint nicht dazu zu gehören; angeboren ist uns nemlich das Verhältniß zu unserer Familie, über deren Kreis aber der Staat hinausgeht, und das Verhältniß zur Menschheit überhaupt, welche aber durch den Staat zu einem Ganzen nicht umfaßt wird; auch das Verhältniß zu unserer Rasse könnte wohl hierbei erwähnt werden; aber auch dies fällt mit dem Verhältnisse zum Staate nicht zusammen. Wir können daher die

Ansicht, daß der Staat zur angebornen Natur des Menschen gehöre, nur mit Mistrauen betrachten und haben eben deswegen auch eine Erklärung über die Entstehung des Staates zu suchen. Nach dem, was wir so eben gesehn haben, wird aber diese Erklärung besonders auch nachzuweisen haben, wodurch es geschehe, nicht allein daß eine Rechtsgesellschaft zusammentritt, sondern auch daß verschiedene Rechtsgesellschaften unter den Menschen sich bilden, welche alsdann ihre Mitglieder anders behandeln, als die ihnen Fremden. Versetzen wir uns nun in die Handlung, durch welche der Staat zusammentritt, so schwankt dieselbe offenbar zwischen zwei äußersten Punkten. Entweder die Zahl der Menschen, welche in ihr zusammenzutreten im Begriff ist, ist vollkommen eines Willens künftig zusammenzuhalten in der Betreibung eines Zweckes und die Rechte und Pflichten zu übernehmen, welche aus diesem Zwecke als Erfolge oder als Mittel fließen, oder weit entfernt von einer solchen Einigkeit des Willens will nur Einer aus ihr die Rechtsgesellschaft, zwingt aber die Andern, sei es durch Überredung oder durch offene Gewalt, zu einem gemeinsamen Leben zusammen. Zwischen diesen äußersten Enden liegt aber die wahrscheinliche Mitte, daß einige in einigen Punkten einig sind, in andern nicht, oder einige überhaupt einig sind, mit andern aber nicht einig. Jedoch gesetzt einer der äußersten Punkte wäre vorhanden, so würden wir sagen müssen, in dem ersteren würde die Bildung des Staats einem Vertrage, in dem andern würde sie einer Usurpation gleichen. Denn wenn alle eines Willens geworden wären und diesen in der Handlung, welche den Staat grün-

det, gemeinsam aussprächen, so würde man mit Recht sagen, sie hätten sich vertragen und gäben in der Handlung, welche auf einen weiter zu verfolgenden Zweck geht, sich das Versprechen von den Folgen dieser Handlung auch in Zukunft sich binden zu lassen. Von allen Erfordernissen eines rechtsgültigen Vertrages würden hierbei nur die Formen eines anerkannten Rechts fehlen und jede andere Gewährleistung außer der, welche aus der Handlung des Vertrags selbst hervorginge. Besonders das letztere mag allerdings als etwas sehr Wichtiges angesehn werden. Unsere Verträge stellen wir unter die Gewähr der Obrigkeit, eines höhern Ansehns und einer höhern Gewalt; aber der Urvertrag, wenn man ihn so nennen will, kann eine solche Gewähr nicht erhalten, weil aus ihm die Obrigkeit erst hervorgeht, und wenn daher seine Gültigkeit angefochten werden sollte, damit auch zugleich die Gültigkeit der Obrigkeit angefochten werden würde. Aber wenn wir auch diesen wesentlichen Unterschied nicht leugnen dürfen, so wird doch dadurch die sonstige Ähnlichkeit nicht aufgehoben, welche unsern Fall vorausgesetzt die Gründung des Staats mit unsern gewöhnlichen Verträgen haben würde. Im entgegengesetzten Falle aber würde der Staat aus etwas Analogem mit der Usurpation hervorgehn. Denn wenn auch kein anerkanntes Recht dabei verletzt würde, so doch unstreitig das von Natur verliehene Recht, welches ein jeder außer dem Staat in Anspruch nehmen darf, für alle seine Handlungen gegenwärtig und zukünftig nur seiner eigenen Überzeugung zu folgen. Dieses Recht würde denen entrissen werden, welche sich zwingen ließen ihren Willen dem Staatszwecke zu unterwerfen, welchen sie selbst

jetzt nicht einsehn oder festsetzen, von welchem es auch sehr fraglich ist, ob sie ihn künftig billigen werden.

Allein die beiden äußersten Fälle, welche wir angenommen haben, gehören, wie wir eingestehn müssen, zu den Annahmen, welche nur der Forschung wegen gemacht werden, in der Wirklichkeit aber nicht vorkommen können. Wenn wir früher die Mitte zwischen beiden für das Wahrscheinlichere hielten, so müssen wir jetzt behaupten, daß sie das einzig Mögliche sei. Denn was zuerst den Fall betrifft, daß nur Einer alle Übrigen zwänge mit ihm eine Rechtsgesellschaft einzugehn, so haben wir nicht ohne Überlegung diesen Fall so gestellt, daß eben nur Einer den Zwang ausübe; denn sollten mehrere zwingen, so wäre der Gegensatz zwischen den beiden Vorgängen, welche wir als analog dem Vertrage und der Usurpation gesetzt haben, schon nicht mehr rein vorhanden, vielmehr würden wir sagen müssen, die Zahl der Zwingenden hätte sich zu diesem Zwange vertragen und der Staat wäre aus einer Mischung des Analogen mit dem Vertrage und des Analogen mit der Usurpation hervorgegangen. Und nun wird es wohl einleuchten, daß ein Einziger, welcher außer dem Staat ist, wie gewaltig er auch sein möchte, nicht im Stande sei eine solche Menge der Menschen, wie sie zu einer dauernden Rechtsgesellschaft verlangt wird, durch Zwang zusammenzutreiben, besonders da von der einen Seite, wenn er durch seine zahlreiche Familie, die Sklaven mit eingeschlossen, den Zwang durchsetzen wollte, er genöthigt sein würde, um diese willig zu seinen Unternehmungen zu machen, ihr größere Freiheit zu gestatten, als das Familienverhältniß an sich genommen ver-

langt, und die Mitglieder derselben dadurch wie durch einen Vertrag aus dem reinen Familienverhältnisse zu entlassen, während von der andern Seite er denen, welche er zwingt, doch einige Freiheit in ihren Handlungen lassen müßte, um sie nicht zu Sklaven, sondern zu Bürgern des Staats zu machen. Sollte es nun einleuchtend sein, daß es unmöglich sei einen Staat allein durch geistige und körperliche Übermacht eines Einzelnen zusammenzuzwingen, so wird es nicht weniger einleuchten, daß es auch nicht nöthig sei. Denn in der Menge, welche zur Rechtsgesellschaft verbunden werden soll, müssen wir doch auch unstreitig eine natürliche Empfänglichkeit für die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens annehmen, in welche sie gebracht werden soll, und es wird also nur nöthig sein in ihr das Bewußtsein, daß eine solche Ordnung nöthig und förderlich sei, anzuregen durch Einführung derselben unmittelbar oder durch Überredung, welche immer eine Art der Überzeugung mit in sich schließt. Also durch alleinigen Zwang dürfte keine Rechtsgesellschaft entstehn, sondern wenn in ihrer Entstehung auch der Zwang vorherrschend wirksam gewesen sein sollte, so würde doch ein freiwilliges Folgen, eine Übereinstimmung des Willens unter den Theilnehmern dabei nicht gänzlich gefehlt haben. Aber ebensowenig läßt sich der andere Fall rein denken, daß durch Einigkeit des Willens unter allen Theilnehmern in allen Punkten, welche festgestellt werden müßten, der Staat zu Stande kommen sollte. Man bedenke nur, welche Einigkeit dazu verlangt werden würde. Einen Staat einzurichten ohne ein Land, in dessen Gebiet er über alle die Herrschaft führen muß, ist nicht möglich. Man kann

daher nicht die Einstimmigen auswählen und die, welche nicht so wollen, nur ruhig ihrem Willen folgen lassen; sondern alle, welche Zufall oder Geschick in ein Land zusammengeführt hat, würden durchaus einig sein müssen in ihrem Willen in Beziehung auf den Staat, wenn dieser nach der Analogie eines Vertrages zu Stande kommen und nicht Zwang dabei eintreten sollte. Man kann nun wohl vielerlei wünschen, aber erwarten läßt es sich nicht, daß solche günstige Bedingungen sich finden sollten. Wenn es nun aber schwierig ist, daß die ganze Menge der Menschen, welche in einem Lande zusammenlebt, zu einem gemeinsamen Entschluß in irgend einer Weise als Rechtsgesellschaft zusammenzuhalten gebracht werde, so ist es doch viel schwieriger noch, daß auch alle diese Menschen in allen Punkten, welche dabei in Betracht kommen, einstimmig sein sollten. Der Vertrag welchem eine solche Vereinigung gleichen würde, wäre ein Gesellschaftsvertrag, d. h. von der allerschwierigsten Art, von einer Art, in welche sonst niemand sich einzulassen pflegt mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Vermögen ohne sich den Rücktritt frei zu halten, sobald die Gesellschaft Uneinigkeit stören oder unerwartete Zufälle treffen sollten. Der Staat aber nimmt seine Gesellschaft viel schärfer; wenn er auch nicht alle, welche ihm einmal angehörten, zu jeder Zeit in seiner Gemeinschaft festhält, so ist doch sein Entbinden von der Pflicht zur Gesellschaft eher einer Vergünstigung zu vergleichen, als eine Verpflichtung, welche auf einem nur bedingten Beitritte der Theilnehmer beruhte. Wer kann nun in eine so gewagte Gesellschaft mit freiwilliger Beistimmung unbedingt sich einlassen? Wer kann

übersehn, was er da verspricht, indem er der Rechtsgesellschaft sich anschließt? Aber was noch mehr ist, es verpflichtet sogar der Staat alle die, welche ihm beigetreten sind, ihm auch alle ihre Nachkommen zuzuführen. Wer kann für seine Nachkommen ein solches Versprechen leisten und glauben, daß es für sie eine verbindende Kraft haben werde? Doch die Unmöglichkeiten, welche hierbei obwalten, sind von den Gegnern der Vertragstheorie zu häufig ausgeführt worden, als daß wir uns hierbei länger aufhalten möchten. Es scheint uns einleuchtend zu sein, daß der Staat allein zu Stande kommen könne halb durch freiwillige Übereinstimmung, halb durch Zwang, und vergleichen wir die Entstehung des Staats mit seinem Fortgange, so finden wir, daß auch in diesem jene beiden sich theilen.

Aber, wird man fragen, was kann zu einem Zwange berechtigen vor dem Staate? zu einem Zwange freier Menschen, durch welchen der Staat erst werden soll? Auch hierauf hören wir verschiedene Antworten. Einer will den Zwang rechtfertigen aus dem allgemeinen Menschenrechte, welches uns angeboren sei, der andere aus einem persönlichen Rechte, welches dem Starken und dem Klugen oder Weisen beiwohne. Wie genau diese Frage mit der vorherbetrachteten über die Entstehung des Staates zusammenhänge, liegt zwar offen da; um jedoch die verschiedenen Formeln, in welcher die Theorie hierüber sich ausgesprochen hat, zu einem richtigen Verständnisse zu bringen, bemerken wir darüber noch Folgendes. Wenn ein Zwang im Staate erlaubt ist, so kommt es doch immer nur der Obrigkeit zu ihn auszuüben oder zu erlauben

und ein jedes Zwangsrecht muß daher als ein Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt angesehn werden. Selbst wenn die Obrigkeit erlaubt in gewissen Fällen sich selbst zu helfen, so gestattet sie nur dem Einzelnen den Schutz, welchen sonst die Obrigkeit sich vorbehalten hat, selbst zu übernehmen und mithin eine obrigkeitliche Gewalt auszuüben. Der Unterthan dagegen als Unterthan und der Obrigkeit gegenüber hat eben nur zu gehorchen; wo jemand zu befehlen beginnt, ist er nicht Unterthan, sondern in Dingen, welche dem Staate nicht unterworfen sind, außerhalb des Staates, in Dingen des Staates aber ist er ein Theil der Obrigkeit. Demnach wenn vom Zwangsrechte die Rede ist, so handelt es sich um eine Sache der Obrigkeit und die Frage, wie jemand ein Zwangsrecht, heißt eben nichts anders, als die Frage, wie jemand ein obrigkeitliches Recht gewinnen könne. Ist nun ohne Zwang kein Staat, wie gezeigt worden, so ist auch ohne Obrigkeit kein Staat zu denken und, welches auch sonst wohl unbestritten sein möchte, das Werden des Staats ist anzusehn als ein Auseinandertreten des Gegensatzes zwischen Obrigkeit und Unterthan. Sollte ja jemand den Namen eines Unterthanen sich verbitten, so würde er nur darauf fußen können, daß er auch zur Obrigkeit gehöre, so wie es denn kein Widerspruch sein würde, wenn man in einem Staate, in welchem alle Bürger Antheil an der Einsetzung der Obrigkeit haben, behaupten wollte, daß auch alle Bürger an der obrigkeitlichen Würde Antheil hätten. Demnach unsere Frage, worauf das Zwangsrecht beruhe, ist keine andere, als worauf der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthan beruhe, oder wie die Obrigkeit und mit ihr der

Staat werde. Wenn wir die Frage in der angegebenen Weise fassen, betrachten wir die Entstehung des Staats nur in Beziehung auf die besondere Art, in welcher die Obrigkeit sich bildet. Es ist dabei von dem die Rede, was die Vertragstheorie den Vertrag über die Verfassung des Staats genannt hat. Diejenigen nun, welche das Zwangsrecht von dem allgemeinen Menschenrechte ableiten wollen, behaupten damit nichts weiter, als von Natur wären alle Menschen zur Obrigkeit bestimmt; sie wollen das obrigkeitliche Recht im weitesten Umfange geltend machen; sie denken sich dasselbe als ein Recht, welches die Natur uns verleihe, indem sie uns als Menschen geboren werden lasse, welches jedoch erst zur Anerkennung komme, indem der Staat sich bilde. Daher meinen sie auch, die von Natur bestimmte Obrigkeit sei ursprünglich die ganze Menge der Menschen, welche zum Staate sich verbinden, und nur übertragungsweise gelange die obrigkeitliche Gewalt alsdann an besondere Personen. Die Andern dagegen, welche meinen, das Zwangsrecht beruhe auf gewissen persönlichen Vorzügen, wollen den Begriff der Obrigkeit beschränkt wissen; er hat ihnen von vornherein eine persönliche Geltung, und so wie die obrigkeitliche Würde mit einer persönlichen Auszeichnung vor den übrigen Bürgern des Staates bekleidet ist, so wollen sie auch, daß diese Auszeichnung nicht von dem Willen der ganzen Menge ausgehe, sondern den obrigkeitlichen Personen unabhängig vom Volkswillen beiwohne. Es kann dabei übrigens als etwas Gleichgültiges angesehn werden, ob die persönliche Bestimmung zur Obrigkeit abgeleitet wird von der Natur und ihrer Ausbildung durch

die Vernunft oder von Gott. Denn die letztere Annahme führt die erstere nur etwas weiter zurück und sollte man auch den Grundsatz, daß die Obrigkeit göttlicher Einsetzung sei, in dem engern Sinn nehmen, daß sie nicht allein überhaupt angeordnet worden von Gott durch die Mittel; durch welche er uns seinen Willen zu offenbaren weiß, sondern daß auch die bestimmten Personen, welche die obrigkeitlichen Ämter bekleiden sollten, in derselben Weise bezeichnet worden wären; so würden wir doch sagen müssen, daß der Wille Gottes kennbar herausgetreten sein müsse entweder an den Personen selbst, welche zur Obrigkeit bestimmt wurden, oder an Andern, welche sie dazu bestimmten und welche hierin selbst eine obrigkeitliche Würde in Anspruch nahmen; und wie hätte dies anders geschehn können, als dadurch, daß eben diese Personen sich ausgezeichnet erwiesen entweder an Stärke und Macht oder an politischer Weisheit oder an Glück in ihren Unternehmungen, d. h. an Dingen, an welchen wir auch die von Natur und durch ihre vernünftige Entwicklung Ausgezeichneten erkennen?

Die Frage aber, ob wir einer von diesen Theorien und welcher von beiden uns anschließen sollen, können wir nicht früher uns beantworten, als bis wir genauer untersucht haben, welche Art des Zwanges der Obrigkeit zukomme. Unstreitig ist dieser Zwang nicht unbedingt, sondern in mehreren Beziehungen beschränkt. Er erstreckt sich zuerst nicht über alle Menschen, sondern nur über die, welche dem Kreise des Staats angehören. Dies ist völlig unbestritten, weniger ist es ein anderer Punkt der Beschränkung, aber doch wird auch dieser nur in einer Weise

angefochten, daß wir kein Bedenken tragen ihn sogleich hier zur Erörterung zu bringen. Wer nicht geneigt ist alle Regungen des vernünftigen Willens in der Geselligkeit, in der kirchlichen Gemeinschaft, der Wissenschaft, der schönen Kunst dem Gesetze des Staats und den gesetzmäßigen Befehlen der Obrigkeit völlig zu unterwerfen, der wird auch anerkennen müssen, daß in diesen Kreisen des sittlichen Lebens eine ihnen eigenthümliche Macht und Berechtigung liege, welche den Zwang der Obrigkeit beschränkt. Geneigt aber alle jene Kreise dem Staate zu unterwerfen kann nur derjenige sein, welcher für dieselben auch nur ein abgesondertes Leben in einem kleinern Kreise der Gemeinschaft verlangt und nicht vielmehr fordert, daß in ihnen ein Gemeingut der Menschheit sich ausbilden soll. Daher ist die Meinung, daß die Gewalt des Staats auch über Wissenschaft, über Religion, über schöne Kunst, über alle Weisen des geselligen Lebens unbedingt sich erstrecke, nur der Stufe der menschlichen Entwicklung zuzumuthen, welche noch ausschließlich in dem Kreise eines Staates oder eines Volkes alle wahrhaft menschliche Bildung sucht. Wo dagegen anerkannt worden, daß mehrere Staaten oder Völker von Natur zu Trägern der menschlichen Bildung bestimmt sind und daß daher auch unter den Mitgliedern verschiedener Staaten ein Austausch der menschlichen Bildung und ein Verkehr um sittliche Güter stattfinden kann und soll, da darf jene Meinung nicht aufkommen. Denn der Staat, welcher nur Macht hat über seine Unterthanen, kann weder den vernünftigen Verkehr mit den Unterthanen anderer Staaten regeln, noch darf er ihn unter der frühern Voraussetzung hindern. Aber

endlich haben wir auch noch eine dritte Beschränkung der Staatsgewalt zu setzen, gegen das Hauswesen nemlich und die Familie. Auch diese Beschränkung ist freilich nicht unbestritten: denn man hat wohl zuweilen die Meinung gehört, daß selbst die Ehe oder die Erzeugung, ebenso wie die Erziehung der Kinder und der Familienbesitz von dem Staate in allen Einzelheiten angeordnet werden sollten. Allein so wie wir eine sittliche Entwicklung gefunden haben, welche über den Kreis des Staates hinausgeht und deswegen seinem Zwange sich entzieht, so müssen wir auch eine andere sittliche Entwicklung anerkennen, welche vor dem Staate vorhergeht, ihm zum Grunde liegt und deswegen ebenfalls seinen Anordnungen nicht unterworfen werden darf. Diese liegt aber, vielleicht nicht allein, aber doch gewiß im Kreise des Familienlebens. Man wird nemlich bemerken können, daß die Ausbildung der menschlichen Gesellschaft sich allmälig erweitert und in immer umfassendern Kreisen eine bestimmte Ordnung zu gewinnen weiß. Früher standen die einzelnen Völker und Staaten sich viel schroffer gegenüber, als jetzt, seitdem sie durch eine gemeinsame Religion, durch kirchliche Gemeinschaft, durch gemeinsame Bildung in Künsten und Wissenschaften mit einander vereinigt worden sind und darin Berührungspunkte gefunden haben, die über den augenblicklichen Vortheil im Handelsverkehr und in schwankenden politischen Bündnissen weit hinausreichen. Dadurch ist das Vorurtheil der alten Völker gesunken, welches in dem Fremden den Feind oder den Barbaren sah; wenigstens bei den Völkern findet es sich nicht mehr, welche jetzt die Geschichte der Menschheit beherrschen. So wie nun hierin sich zeigt,

daß aus den kleinern Kreisen der Völker- und Staaten-Gemeinschaft allmälig größere Kreise sich gebildet haben, so müssen wir auch annehmen, daß weiter zurück in der Geschichte der Menschen vor der kleinern Staatsgemeinschaft nur die noch kleinern Kreise des gesellschaftlichen Lebens bestanden, welche die Natur in den einzelnen Familien verbunden hat. Können wir doch noch ähnliche Zustände bei solchen Menschen nachweisen, welche auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehen, nur in bald größern, bald kleinern Familien zusammenleben, aber noch keinen Staat gebildet haben und kaum Völker genannt werden können. Aber der Mensch hat dennoch auch auf dieser Stufe der Bildung schon eine gewisse Art der Gesittung und diese ist ohne Beihülfe des Staats geworden, geht mithin auch aus einem andern Grunde hervor, als aus der Staatsgemeinschaft. Da müssen wir nun anerkennen, daß der Staat nicht werde leiten können, was aus einem ihm fremden Grunde stammt. Die Familienliebe ist nicht seine Sache; die Früchte derselben kann er nicht zeitigen. Also auch hierin wird seine Gewalt beschränkt sein. Er muß mit seinem Zwange das verschonen, was auf der einen Seite über seinen Kreis hinausgeht und auf der andern Seite ihm selbst zur Grundlage dient; nur störend würde er darin eingreifen können. So wie er aber selbst die seinem Principe fremden Kreise des sittlichen Lebens nicht stören darf, so dürfen wir ihm freilich auch das Recht nicht absprechen, vor Störungen, welche ihn von jenen Kreisen aus treffen würden, sich zu bewahren. Daraus leitet sich das Recht des Staates her die Familie, die Kunst und die Wissenschaft, die kirchliche Gemeinschaft

und was sonst dem allgemeinmenschlichen Leben angehört, zu berücksichtigen und, was sich ihm von dieser Seite entgegensetzen möchte, durch Zwang zurückzutreiben. Solche Störungen jedoch werden auch nur eintreten, wo irgendwie das Familien- und das allgemeinmenschliche Leben über ihren Kreis ausschreiten und etwas Verderbliches in sich aufkommen lassen, so daß also der Zwang des Staates keineswegs gegen sie selbst, gegen ihr Wesen, sondern nur gegen ihre Auswüchse und Ausartungen gerichtet sein soll.

Wenn wir nun das Zwangsrecht der Obrigkeit in der angegebenen beschränkten Weise denken, so liegt darin allerdings eine Schwierigkeit es aus dem allgemeinen uns angebornen Menschenrechte abzuleiten. Diejenigen, welche diese Ableitung versucht haben, mögen mit Recht behaupten, daß der Mensch ohne die gesellschaftliche Verbindung mit seines Gleichen auch über den Kreis der Familie hinaus zu erweitern, nicht zu der Entwicklung der Vernunft kommen könne, welche er erstreben soll, und daß er daher auch von Natur ein Recht habe eine solche gesellschaftliche Verbindung anzustreben, woraus dann geschlossen werden soll, daß, wenn die übrigen nicht geneigt sein sollten, sie einzugehn, dem Menschen auch das Recht beiwohne mit Zwang sie durchzusetzen; ja wir wollen zugeben, daß diese Gesellschaft über alle Menschen sich erstrecken müßte, damit alle Anlagen der Menschen zu einer vollen Gemeinschaft der Vernunft sich verwirklichen können; so würden wir dennoch bezweifeln müssen, ob aus allen diesen Vordersätzen die Rechtlichkeit des obrigkeitlichen Zwanges erschlossen werden könne. Denn es ist offenbar, daß

sie zu viel schließen. Wenn sie die Berechtigung zum obrigkeitlichen Zwange darthun sollten, so müßten sie nicht einem gar zu unbedingten Zwange das Wort reden, so müßte nicht aus ihnen gefolgert werden können, daß die ganze Menschheit zu einer Rechtsgesellschaft zusammengezwungen werden dürfte. Wie will man es nun rechtfertigen, daß in allen Staaten das Zwangsrecht, welches wir der Obrigkeit einräumen, immer nur über ein bestimmtes Land und über eine bestimmte Menge der Menschen sich erstreckt? Warum, müssen wir fragen, wenn aus meinem Menschenrechte auch das Recht zum Zwange fließt, welchen ich anwenden darf gegen die Widerspenstigen, der gesellschaftlichen Ordnung Widerstrebenden, warum darf ich, gesetzt daß ich an der Grenze des Staates wohnte, gegen den Nachbar von der einen Seite den Zwang ausüben, gegen den Nachbar von der andern Seite aber nicht?

Doch auch von diesen Fragen läßt man sich nicht abhalten, der Theorie, welche in der angegebenen Art vom Menschenrechte den Staat ableiten will, weitere Folge zu leisten. Vielmehr hat von solchen Fragen ausgehend an diese Theorie nur die kosmopolitische Ansicht sich angeschlossen, welche die Zerstückelung der Menschheit in viele Staaten nur aus gegenwärtig noch bestehenden Hemmungen des vernünftigen Lebens abzuleiten weiß und deswegen fordert, daß unser Bestreben darauf gerichtet sein sollte einen Gesammtstaat zu bilden, deswegen auch setzt, daß die bisherigen Staaten nur Nothstaaten wären und darauf ausgehen sollten sich selbst aufzulösen. Blicken wir nun zurück auf das, was so eben von uns vorausgesetzt wurde, daß es nemlich ein vernünftiges Leben gebe, welches

über den Staat hinausgehe und eine Gemeinschaft unter allen Menschen bezwecke, so würde wohl angenommen werden können, daß eben in den Bestrebungen, welche jenem Leben angehören, der Trieb sich bekunde die bestehenden Staaten aufzulösen und den Gesammtstaat herzustellen. Denn offenbar gehen ja alle Bande unter den Menschen in Kunst und Geselligkeit, in Wissenschaft und Religion darauf aus sie die bis jetzt bestehenden Scheidungen der Staaten und Völker wenigstens auf Augenblicke vergessen zu lassen. Nur, müssen wir hinzusetzen, daß sie hierzu anderer Mittel sich bedienen als die, wodurch der Staat zusammengehalten werden soll, denn nicht auf dem Wege des Zwanges betreiben sie ihr Werk, sondern sie wissen wohl, daß wenn es gedeihen soll, sie die Neigung der Menschen für sich gewinnen müssen.

Sollten wir denn aber über die Verschiedenheit der Mittel uns nicht hinwegsetzen können? Wenigstens die kosmopolitische Ansicht hat es versucht. Sie denkt sich zwei Arten der Gesellschaft, welche aber eigentlich nur zwei Seiten einer und derselben Vereinigung bilden sollen, die Rechtsgesellschaft, welche die ihr untergeordneten Handlungen, wo es die Noth verlangt, zu erzwingen weiß, und die moralische Gesellschaft, welche auf allgemeiner Menschenliebe beruht und wohl begriffen hat, daß sie ihre Zwecke mit Gewalt durchzusetzen nicht vermag, sondern die Neigungen, Gesinnungen und Überzeugungen der Menschen zu bilden suchen muß, um vermittelst ihrer ein immer festeres und umfassenderes Band aller Menschen zu gewinnen. Daß diese Seite der menschlichen Gesellschaft das, was allen Menschen gemein ist, zu ihrer Grundlage

habe, muß außer Zweifel sein, denn sie erkennt kein anderes Band an als die allgemeine Menschenliebe, welche uns mit allen Wesen unserer Art verbindet und ein angeborener Zug zu sein scheint, welcher alle Menschen sittlich zu einer Einheit verknüpft, wie sie unstreitig auch physisch eine solche Einheit darstellen.

Verfolgen wir nun aber diese Ansicht von der menschlichen Gesellschaft weiter, so ist die Frage nicht zu umgehn, wie ihre beiden angegebenen Seiten zu einer Einheit verknüpft werden. Sie könnten beide in gleicher Würde oder gleich berechtigt neben einander bestehn, durch ein höheres Band zusammengehalten; sie könnten auch die eine der andern untergeordnet sein. Da jedoch ein höheres Band, so viel wir wissen, bis jetzt nicht nachgewiesen worden, so müssen wir wohl das Letztere annehmen. Und betrachten wir ihre verschiedene Natur, so werden wir auch nicht zweifeln können, daß der Staat in keiner Weise Anspruch darauf machen kann neben der andern Seite der menschlichen Gesellschaft eine gleiche Würde zu behaupten. Denn er wird eingestehn müssen, daß sein Mittel die Einheit der Gesellschaft herzustellen weder so sicher sei, als das Mittel der andern Seite der Gesellschaft, noch auch so gut. Fassen wir nur das Letztere, welches unstreitig auch das Entscheidende ist, in das Auge. Gewiß können wir die Menschenliebe nicht allein als ein Mittel ansehn; denn wenn sie auch das richtige Handeln hervorbringt, so hat sie doch auch einen Werth abgesehen von diesem Handeln; sie hat den Werth eines Zweckes. Dagegen der Zwang kann allein als Mittel angesehn werden; er würde nichts Schönes sein oder Lobenswerthes, wenn er nicht

das richtige Handeln vermittelte. Nun hat aber der Zwang auch nichts voraus vor der Liebe in Rücksicht auf den Zweck, welchen beide verfolgen; denn beide wollen nur das richtige Handeln in der menschlichen Gesellschaft hervorbringen. Daher können wir das Verhältniß zwischen den beiden Seiten der Gesellschaft, welche wir unterschieden haben, in keinem andern Lichte sehen, als in diesem, daß überall, wo der Staat mit seinem Zwange eintreten muß, dieser nur als ein kümmerlicher Ersatz angesehn werden kann für die fehlende Sittlichkeit. Und daraus würde es denn auch unzweideutig hervorgehn, daß der Staat der sittlichen Seite der menschlichen Gesellschaft untergeordnet werden müßte. Denn den Ersatz sucht man ja natürlich nur, wenn das Bessere sich nicht ergeben will, und daß dies wirklich irgendwo der Fall sei, würde natürlich nur der sittlichen Seite der Gesellschaft zu entscheiden zukommen. Der Staat würde es daher in jedem Falle zu erwarten haben, daß diese ihn zu Hülfe riefe, wo sie mit ihren Mitteln nicht ausreichte.

Es ist seltsam, daß die Theorien unserer Tage bis hierher gewöhnlich nicht haben vorgehen wollen. Dennoch die Spuren ihrer Neigung nach dieser Seite hin lassen sich nicht verkennen und andere Zeiten haben diese Neigung mehr begünstigt; da sind denn auch die Folgerungen und Erfolge entschiedener an den Tag gekommen. Es waren das die Zeiten, in welchen man die geistliche Herrschaft über den Staat zu erheben bestrebt war, in welcher die Hierarchie sich zu gründen, zu befestigen oder zu erhalten strebte. Denn vor allem ist die religiöse Gemeinschaft dazu fähig die allgemeine Menschenliebe zu nähren

oder als ihr alleiniges Princip in Anspruch zu nehmen, darauf eine gesellschaftliche Ordnung, die Kirche, zu gründen und von dieser aus auch den Staat in ihre Zucht zu nehmen. In unsern Zeiten hat wohl die reine Wissenschaft, die reine Vernunft, die Philosophie — oder wie man sonst das Princip der moralischen Gesellschaft nennen mochte — etwas Ähnliches versucht und den Anspruch erhoben, alles, was Recht ist oder werden sollte, zu bestimmen, den Staat zu meistern oder gar zu erbauen; aber es fehlt viel, daß dies Princip hierin so weit vorgedrungen sein sollte, wie früher die Kirche. Zu bald ist man gewahr geworden, daß nur eine unreine Vernunft, nur eine falsche Wissenschaft oder Philosophie sich herausnehmen könne den Staat unter seine Aufsicht zu stellen und ein wirksames Band der ganzen Menschheit abzugeben.

Aber lassen wir uns von solchen geschichtlichen Bemerkungen, die doch nur einen Theil der Geschichte umfassen können — denn noch liegt die lange Zukunft vor uns — in unsern wissenschaftlichen Betrachtungen nicht leiten; fassen wir vielmehr die kosmopolitische Ansicht, um welche es sich handelt, nur ihrem Begriffe nach ins Auge. Sollte es denn in der That widersinnig sein anzunehmen, daß der Staat alle Menschen umfassen sollte, daß er nur die eine Seite der menschlichen Gesellschaft sei, die rein moralische Anstalt dagegen die andere und höhere Seite derselben Gesellschaft und daß deswegen auch der Staat der moralischen Anstalt sich unterordnen, d. h. in einem rein moralischen Sinn sich ausbilden müsse, um seinem Zwecke zu entsprechen? Man könnte freilich aus dem, was wir früher hierüber sagten, auch noch den Einwurf bilden, daß

alles dies vorausgesetzt der Staat darauf ausgehen müßte sich selbst überflüssig zu machen und mithin sich selbst aufzulösen; denn als ein bloßes Mittel der moralischen Anstalt dürfte er nicht auf ewige Dauer rechnen; er würde sich selbst nur als ein Mittel gegen die Selbstsucht, als ein Erziehungsmittel zur Menschenliebe zu betrachten haben; sobald er aber diese hervorgebracht hätte, würde er abstehen müssen von der Bearbeitung der Menschen und sicher sein, daß sie nun selbst fähig sein würden sich zu leiten ohne Gesetz und ohne obrigkeitliche Aufsicht. Allein auch dies würde ja keineswegs etwas Unerhörtes, etwas ohne Beispiel in sittlichen Dingen sein. Wir bedürfen in diesen der Mittel; haben wir durch sie unsern Zweck erreicht, so legen wir sie bei Seite; alle diese Mittel arbeiten dahin sich überflüssig zu machen. Wir wollen nur die Erziehung erwähnen als eins der bekanntesten und unzweideutigsten Beispiele. All ihr Bestreben geht dahin den Menschen zu der Selbstständigkeit seines Charakters, seiner sittlichen Einsicht zu bringen, welche ihn fähig macht einer weitern Erziehung zu entbehren. Die Entscheidung der Frage, mit welcher wir uns beschäftigen, muß an einer ganz andern Stelle gesucht werden. Die Sache ist die: wir haben ein gesellschaftliches Leben nachgewiesen, welches auf dem allgemeinen Wohlwollen aller Menschen oder auf der allgemeinen Menschenliebe beruht und durch dieses sein Princip auch die Menschen bildet; sollte nun der Staat diesem allgemeinen gesellschaftlichen Leben nicht bloß als ein Mittel unterworfen sein, so würde er einer andern Gesellschaft angehören müssen, als der ganzen Menschheit; denn daß in dieser das oberste, alles zusam-

menhaltende Princip die allgemeine Menschenliebe sei, darf nicht bezweifelt werden. Die Frage kann nur dadurch erledigt werden, daß wir die Zwecke des Staats untersuchen und mit den Zwecken vergleichen, welche die Gesellschaft aller Menschen in gemeinschaftlichem Streben verfolgen kann.

Bei dieser Vergleichung fällt es nun sogleich in das Auge, daß der Staat mit einer ganz andern Art der Güter sich beschäftigt, als die Kunst, die allgemeine Geselligkeit, die Wissenschaft und die Kirche. Alle Güter, welche jener zu erzeugen oder zu erhalten strebt, sind, um uns einer alten Eintheilung zu bedienen, Güter des Äußern oder des Leibes, während diese nur mit geistigen Gütern zu thun haben. Wir müssen jedoch bemerken, daß wir diese alte Eintheilung nur unter dem Vorbehalte gebrauchen ihr gelegentlich nachzuhelfen, wo sie uns mangelhaft zu sein scheinen könnte. Hierzu würden wir sogleich Veranlassung haben, wenn jemand aus dem so eben Bemerkten die Folgerung ziehen wollte, daß der Staat doch eben deswegen, weil er nur Güter der Äußern verwalte, auch nur als ein Mittel zu höhern Zwecken angesehn werden könne, indem die äußern Güter nur dazu bestimmt wären, Mittel abzugeben für die höhern geistigen Güter. Denn uns erscheinen jene Güter vielmehr in dem Lichte, daß sie, wie alle besondere Güter, dazu bestimmt sind dem letzten Ziele alles vernünftigen Lebens sich unterzuordnen, aber keinem besondern Gute. Wenn das höchste Gut in einer endlichen und letzten Übereinstimmung des Äußern mit dem Innern gesucht werden muß, so muß von der einen Seite auch dahin gestrebt werden die äußern Ver-

hältnisse dem Innern anzubilden und dies geschieht in der Ausbildung der äußern Güter; die geistigen Güter dagegen streben von der andern Seite nach demselben Zwecke, indem sie das Innere den äußern Verhältnissen gemäß gestalten. Sollte jemand von diesem Gesichtspunkte aus — und er scheint nothwendig zu sein — die äußern Güter mit den geistigen Gütern vergleichen, so würde er zugestehn müssen, daß beide nicht die einen als Mittel für die andern angesehn werden dürfen, sondern, soweit sie eben Mittel sind, nur als Mittel für den höchsten Zweck, welcher sie beide in sich vereinigt. Doch dieser Gesichtspunkt dürfte vielleicht zu allgemein sein für den beschränkten Kreis unserer Untersuchungen, und damit daher niemand geirrt werde durch die Anschauung des Lebens, wollen wir lieber auf diese einen Blick werfen, um unsern Satz zu behaupten. Man weiß allerdings manche scheinbare Gründe dafür vorzubringen, daß die äußern Güter immer nur als Mittel für die geistigen Güter sich zu erkennen geben. Denn, frägt man, wozu dienen sie anders als zur Erhaltung des leiblichen Lebens in einem Zustande, in welchem dessen Kräfte mit allen wünschenswerthen Mitteln versehn einer leichten und ungehemmten Entwicklung des Geistes zu Gebot gestellt werden können? Wäre es so, so würden wir uns nicht bedenken können, jene Güter nur als Mittel für die geistigen Güter zu betrachten. Allein es scheint, daß hierbei der Begriff der äußern Güter in einer zu engen, der Begriff der geistigen Güter in einer zu weiten Bedeutung genommen werde. Denn was die geistigen Güter betrifft, so würde sich in nächster Beziehung zu unserer besondern Untersuchung fragen, ob dazu auch

der bürgerliche Gemeinsinn gehöre. Sollte man ihn zu den geistigen Gütern rechnen wollen, so würde man ihn allein in dem Innern des Einzelnen zu suchen haben, in der Stärke seines Gemüths, welche auch ohne Rücksicht auf den Willen der Uebrigen den einmal gefaßten Entschluß durchzuführen bereit wäre; aber man würde damit auch in Gefahr gerathen eine unkluge Beharrlichkeit oder vielmehr einen thörichten Starrsinn zu loben. Der echte Gemeinsinn kann wohl nur da sich ausbilden, wo bei Mehrern ein Zusammentreffen des Willens in derselben Richtung vorhanden ist und fortwährend genährt wird; dies können wir aber nicht ausschließend für ein geistiges Gut halten, sondern es ist eben so sehr ein Gut des Aeußern. Hierin treten wir eben der zu engen Auffassung des Begriffs der äußern Güter entgegen, welche dieselben nur in dem äußern Besitz und in der Gesundheit oder Stärke des Leibes finden will. Auch die Freunde und Genossen, wie Aristoteles lehrt, sind zu den äußern Gütern zu zählen. Und sollten wir, von hier ausgehend, nun nicht Ursache haben überhaupt unsern Begriff von äußern und leiblichen Gütern genauer zu fassen, als es gewöhnlich geschieht? Wenn wir außer der Bildung des Gemüths und des Verstandes zu den geistigen Gütern auch die Tugenden zählen, welche nur in der Behandlung der äußern Natur und der gesellschaftlichen Verhältnisse sich wirksam zeigen können, so läßt sich die Frage nicht abweisen, ob denn da das äußere und das gesellschaftliche Verhältniß nur als Mittel anzusehn sind, welche wir verlangen, damit unsere Tugend an ihrer Handhabung sich bewähre. Die Frage, glauben wir, würde mit einigem

Scheine der Wahrheit nur von den äußern Dingen sich bejahen lassen, aber nicht von der vernünftigen Gesellschaft, in welcher wir uns finden. Denn jeder würde es unstreitig für die äußerste Selbstsucht halten, wenn jemand meinte, die Armen wären dazu da, daß an ihnen seine Mildthätigkeit, und die Feinde, daß an ihnen seine Tapferkeit oder seine Großmuth sich bewähren könne. Vielmehr umgekehrt stellt sich uns das Verhältniß in jeder richtig ausgebildeten Gesinnung; wir halten in allen den angeführten Fällen unsere Tugend nur für ein Mittel um das richtige Verhältniß in der Gesellschaft herzustellen und dieses äußere Gut zu gewinnen. Und sollte es denn auch mit andern Gütern des Aeußern anders sein? Sollten wir behaupten dürfen, die Arbeit wäre nur der Arbeitsamkeit wegen? Viel richtiger scheint es zu sein die Tugend des Fleißes als das Mittel anzusehn, das Werk aber, welches durch sie vollbracht wird, als das Gut, um dessentwillen jene Tugend ist, gleichwie man auch kein Bedenken trägt, dies bei den Werken des Fleißes zu thun, welche auf geistige Erzeugnisse ausgehn. Wenn man die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht hat, so, meine ich, liegt dies nur darin, daß man die Werke des Fleißes in der äußern Natur zu ausschließlich auf den einzelnen Menschen bezogen hat, wo sie denn freilich nur eine vorübergehende Bedeutung haben, wie das irdische Dasein des einzelnen Menschen selbst. Aber anders werden sie sich darstellen, wenn man ihnen ihre Beziehung nicht auf den einzelnen Menschen allein giebt, sondern auf eine Gesellschaft, sie sei kleiner oder größer, für welche das äußere Werk vollbracht wird. Da werden sie eine um

so bleibendere Bedeutung gewinnen, je größer und dauernder die Gesellschaft ist, welcher sie gewidmet sind. Wir arbeiten nicht allein für uns, sondern auch für unsere Familie, für den Staat, ja es gelingt uns auch wohl der Natur Werke abzugewinnen, welche eine Bedeutung für die ganze Menschheit haben, wenn auch nicht in ihrer Einzelheit, doch indem sie als Muster für spätere Werke und als Grundlage weiterer Wirksamkeit dienen. Sollten wir die Erfindung des Pflugs und die Urbarmachung Europa's nicht als ein Gut betrachten dürfen und den Fleiß, welcher daran gearbeitet, als eine Tugend, welche diesem Gute als Mittel gedient habe? So findet sich nun, daß die äußern Güter nicht allein als Mittel für die Erlangung innerer Güter anzusehn sind, sondern es stellt sich auch das umgekehrte Verhältniß heraus, daß die innern Güter als Mittel für die äußern Güter angesehn werden können. Es beweist sich in der That damit nur die vorher schon ausgesprochene Wahrheit, daß nur zugleich in der Ausbildung des Innern und des Aeußern das wahre Gut gefunden werden kann.

Kehren wir nun von dieser nothwendigen Abschweifung zu unserer Untersuchung zurück, so werden wir auch anerkennen müssen, daß der Staat mit der Ausbildung und Bewahrung der äußern Güter beschäftigt keineswegs unbedingt den Arten der Gemeinschaft sich unterwerfen kann, welche die ganze Menschheit zu umfassen streben, aber auch wenigstens vorherrschend nur die geistigen Güter im Auge haben. Denn die nothwendige Folge würde sein, entweder daß jene Arten der Gemeinschaft ausarteten, indem sie dem Streben nach äußern

Gütern nachgäben, oder daß der Staat zerstört würde, indem die äußern Güter und die Tugenden, welche auf sie sich beziehen, höchstens als Mittel einige Beachtung erführen, den geistigen Gütern aber völlig untergeordnet würden. Nur das erstere ist einigermaßen in Handlung getreten, in der Hierarchie, das andere dagegen ist nur bei der Theorie stehen geblieben. Man sieht daher wohl, daß es noch gefährlicher für die Interessen der ganzen Menschheit, als für die Interessen des Staats ist, wenn man hierüber Täuschungen sich überläßt; denn die Gewalt der äußern Güter treibt doch immer noch den Menschen unwiderstehlicher als die Gewalt der innern Güter. Aber freilich stellt sich auch fast noch greller und abschreckender das Bild des Staates dar, wenn er den allgemein menschlichen Interessen geopfert wird, als das Bild der Kirche, wenn sie mit der Sorge für den Staat sich belastet. Man vergleiche nur die Hierarchie, welche wir aus der Geschichte des Mittelalters kennen, mit den Schilderungen des besten Staates, welche die Philosophen in einseitiger Sorge für die geistigen Güter entworfen haben. Ausbildung und Austausch der Gedanken und der Gefühle ist ihnen alles; sie suchen nur den Frieden der Seele, welcher in dem Besitze dieser leicht sich mittheilenden Güter gewonnen wird; wenn diese Güter nur erst recht ausgebildet sind, so giebt es keinen Streit um dieselben; die Güter dagegen, um welche der Streit unter den Menschen sich entzündet, weil sie entweder gar nicht oder nicht ohne Schwierigkeiten sich mittheilen, weil sie immer nur oder selten anders als im Besitz oder Gebrauch eines Einzelnen sind, achten sie gering; daher

möchten sie uns wohl gar auffordern uns des Eigenthums derselben zu entschlagen oder doch nur die geringste Größe desselben zu suchen, weil mit solchen irdischen Gütern sich zu belasten nur den Flug der Gedanken und der Gefühle lähme und der Seele ihre Freiheit raube, als wenn diese nur im innerlichen Leben des Bewußtseins und Bewußtwerdens beruhe, aber nicht in der Macht, welche sie über die äußern Dinge ausübt. Vor allen Dingen aber fordern sie uns auf jeden Hader um die äußern Güter zu meiden und lieber unserem Rechte zu vergeben und Unrecht zu dulden, als irgend einen Streit um dergleichen nichtige Dinge zu beginnen. Wir können diese Genügsamkeit bei dem geringsten Besitz, diese Gleichgültigkeit oder Sorglosigkeit um das Äußere, diese Friedfertigkeit und Duldsamkeit in ihrem Kreise verehren, aber müssen auch gestehn, daß sie uns unvereinbar scheinen mit den Grundsätzen, nach welchen der Staat geleitet werden muß. Daher möchten wir es nicht anrathen den Männern, welche die allgemeinsten Interessen der Menschheit zu verwalten geeignet sind, auch die Regierung des Staats zu übertragen.

Aber dies sind doch nur Bemerkungen aus einer beschränkten Erfahrung entnommen. Wollen wir den Beweis unseres Satzes vollenden, so müssen wir genauer auf den Unterschied zwischen geistigen und äußern Gütern eingehn. Vergleichen wir beide mit einander in Rücksicht auf unsere Fähigkeit sie uns anzueignen, so werden wir gewahr werden, daß jene immer über einen weitern, diese nur über einen kleinern Kreis sich erstrecken, sei es des Raumes, sei es der Zeit. Unsre Gedanken, unsre Phan-

tasie wollen sich durch keine Grenzen beschränken lassen; alle, was ist, machen wir zum Gegenstande unseres wissenschaftlichen Nachdenkens und selbst, wenn wir der Erfahrung in irgend einem Zweige der Erkenntniß zu folgen uns genöthigt sehen, so erkennen wir zwar Grenzen derselben an, aber doch nur solche, welche selbst noch über den weitesten Raum der Erde hinaus sich ausdehnen lassen. Wie viel kleiner ist der Umfang des Raumes, in welchem wir unsere äußern Güter erwerben können? Wenn auch die Macht eines Menschen über das Äußere, über die Natur die größeste Ausdehnung gewonnen haben sollte, so würde sie doch auf die Erde beschränkt bleiben oder vielmehr auf den kleinsten Theil der Erde, auf das, was ihrer Oberfläche am nächsten liegt. Von der Erde haben wir unsern körperlichen Theil erhalten, auf welchem alle unsere Macht über das Äußere beruht, und eine jede Macht kann sich über den Grund hinaus nicht ausdehnen, auf welchem sie gegründet ist; denn sie ist nichts weiter als ein Ausfluß dieses Grundes. Ebenso finden wir unsere Macht in Umbildung der Natur auf das Nächste in der Zeit beschränkt, während unsere Phantasie, unsere Ahndung, unsere religiösen Hoffnungen und selbst die wissenschaftlichen Gedanken der Philosophie diese Schranken in gleichem Maaße nicht anerkennen. Der praktische Mensch und mit ihm der Politiker darf seine Gedanken nicht zu weit in die Zukunft hinausschicken, denn er hat hauptsächlich die Bedürfnisse der Gegenwart zu berücksichtigen; was zukünftige Geschlechter bringen werden, das ist zu sehr von Zufällen abhängig, die unserer Berechnung sich entziehen. So werden wir überall dasselbe

Gesetz sich wiederholen sehen, daß in demselben Gebiete, in welchem die geistigen Güter in einem größern Umfange sich ausbilden, die äußern Güter nur einen kleinern Umfang in Anspruch nehmen können. Unstreitig hängt dies Gesetz damit zusammen, daß, wie wir früher schon bemerkten, die geistigen Güter leicht sich mittheilen und in Beziehung auf sie der Besitz des Einen den Besitz des Andern nicht beschränkt, — meine Frömmigkeit, meine Tugend, meine Wissenschaft, mein Geschmack in den Künsten machen keinen ärmer an denselben Gütern — während dagegen die äußern Güter bei weitem schwerer übertragen werden und in ihnen der Besitz des Einen die Beraubung des Andern ist. Denn natürlich kann hiernach einem jeden nur ein beschränkter Besitz äußerer Güter versprochen werden, während die geistigen Güter die Fähigkeit zeigen in das Unendliche sich auszudehnen.

Machen wir nun hiervon die Anwendung auf den Gegenstand unserer Untersuchung. Wir werden behaupten müssen, daß wenn die gesellschaftlichen Formen des Staats hauptsächlich und wesentlich auf äußere Güter sich beziehn, der Staat auch nothwendig in einem kleinern Kreise sich werde ausbilden müssen, als die andern gesellschaftlichen Formen, welche hauptsächlich und wesentlich die Ausbildung geistiger Güter im Auge haben. Nun sind aber alle gesellschaftlichen Ordnungen, welche von uns eingerichtet werden können, auch die, welche geistige Güter bezwecken, auf den Kreis der Menschheit beschränkt, und die letztern zeigen auch wirklich ein Bestreben diesen Kreis zu erfüllen; wir werden daher schließen müssen, daß der Staat nur einen kleinern Kreis als

die Menschheit für sich in Anspruch nehmen kann. Hiermit fallen die kosmopolitischen Hoffnungen dahin. So wie noch niemals ein Staat ausgebildet worden, welcher auch nur den Schein gehabt hätte, als könnte er das Ganze der Menschheit umfassen, so wie es vielmehr immer sich gezeigt hat, daß in dem Bestreben den Staat in eine unbestimmte Weite hinauszutreiben nur Krankheit oder Verfall desselben angezeigt gewesen ist, so müssen wir auch im Allgemeinen behaupten, daß es nie anders sein werde, weil die Natur des Staats es nicht verstatte seine gesellschaftlichen Einrichtungen, welche er mit Zwang durchzusetzen weiß, in derselben Ausdehnung geltend zu machen, in welcher wir die Menschheit zu einer Gemeinschaft der geistigen Güter auszubilden streben können. Der Zwang, welchen ein Mensch oder eine obrigkeitliche Verbindung von Menschen auszuüben vermag, reicht nicht so weit, wie Menschen wohnen und wie eine Gemeinschaftlichkeit geistiger Güter sie vereinigen kann; noch weniger weit aber reicht der gerechte Zwang, welcher nicht allein augenblicklich uns zwingen, sondern auch auf künftige Zeiten uns verbindlich machen soll.

Daraus folgt denn ohne Weiteres, daß wir das Zwangsrecht der Obrigkeit nicht ableiten können aus dem angebornen Menschenrechte, denn in diesem stehen alle sich gleich einander gegenüber, und das Zwangsrecht, welches von ihm abgeleitet werden könnte, würde daher auch gegen alle in gleicher Weise gelten. Wenn aber der Staat nur in einer kleinern Gesellschaft sich ausbilden kann und soll, so dürfen wir auch das Zwangsrecht, welches er gewährt, nur auf diese kleinere Gesellschaft ausdehnen, und

man kann auf dasselbe nicht deswegen Anspruch machen, weil man Mensch ist, sondern weil man dieser Gesellschaft angehört. Es kommt daher bei der Entscheidung der Frage, woraus das Zwangsrecht im Staate sich ableiten lasse, vor allen Dingen darauf an, sich Rechenschaft über den Grund der kleinern Gesellschaft des Staats zu geben.

Diesen Gesichtspunkt haben wir auch bei der Prüfung der Theorie zu beachten, welche die obrigkeitlichen Würden und das obrigkeitliche Zwangsrecht von persönlichen Vorzügen, von größerer geistiger oder körperlicher Stärke, ableiten will, mögen sie als von Gott verliehen oder als von der Natur und der Vernunft herstammend gedacht werden. Zuerst ist es darnach offenbar, daß diese persönlichen Vorzüge, welche zum Zwange berechtigen sollten, nicht in rein menschlicher Beziehung abzuschätzen sein würden, sondern im Besondern zu beziehen wären auf die Gesellschaft, für welche sie Vorzüge sind und in welcher sie zum Zwange berechtigen sollen. Deswegen kann es auch nur bei solchen Völkern, deren Religion nur volksthümlich ist und über den Kreis des Volkes nicht hinausgeht, für Recht gehalten werden, wenn die obrigkeitliche Würde von der geistlichen abhängig gemacht oder eingesetzt wird; wo dagegen die Religion ihrer Bestimmung gemäß in einem allgemein menschlichen Sinne sich auszubilden angefangen hat, da beruht dies auf einer hierarchischen Ausartung des Staatswesens. Wenn nun hierdurch ein beschränkter Maaßstab für die Vorzüge, welche zur Ausübung obrigkeitliches Zwanges berechtigen könnten, angezeigt ist; so werden wir damit auch in

Übereinstimmung finden, daß, wie früher gesagt, die obrigkeitliche Gewalt ihre bestimmten rechtlichen Grenzen hat. Sie dehnt sich nicht über alle Menschen aus und kann daher die allgemein menschlichen Interessen nicht betreiben; ebenso beschränkt würden die Vorzüge gedacht werden müssen, welche zur obrigkeitlichen Würde berechtigen sollten. Sie würden nicht auf geistige Güter sich zu beziehen haben, auf schöne Kunst, auf Religion oder auf Wissenschaft; denn der Staatsverein hat es mit diesen Gütern nicht zu thun; sondern der Art der Vorzüge würden sie angehören müssen, welche zur Erwerbung äußerer Güter befähigen.

Die Beschränkung der Staatsgewalt liegt aber auch ferner nicht allein in den allgemeinern Bestrebungen, die über den Staat hinausgehen, sondern auch in den kleinern Vereinen der Familien, welche dem Staate zum Grunde liegen. So werden wir auch von dieser Seite eine Beschränkung der Vorzüge zu erwarten haben, welche als zum obrigkeitlichen Zwangsrechte befähigend angesehn werden könnten. Wir müssen hierbei bemerken, daß in der Ausbildung der äußern Güter, sobald sie über das Familienwesen hinaus sich gestalten, ein Gegensatz sehr stark sich herausstellt, welcher bei denselben, so lange sie nur Sache der Familie sind, nur dem Keime nach angelegt ist. In der Familie nemlich, besonders bevor das Staatswesen auf sie eingewirkt hat, ist alles ein gemeinsamer Besitz und nur in Rücksicht auf den Gebrauch eignet sich wohl eins der Familienglieder ein einzelnes Gut besonders und vorzugsweise vor den übrigen an; es findet da kein abgeschlossenes Eigenthum der einzelnen Familienglie-

der statt, alles ist ein Gemeingut. Sobald dagegen mehrere Familien mit einander in Verbindung kommen, haben sie auch eine jede ihr besonderes Eigenthum und wenn sie zu einem Staate sich zusammenschließen, ergiebt sich auch unter ihnen ein Gemeingut. Das Heraustreten dieses Gegensatzes haben wir nun offenbar als eine der Folgen davon anzusehn, daß der Staat, wie früher gezeigt, keine unbeschränkte Herrschaft über die Familien in Anspruch nehmen darf; denn wenn er dies dürfte, so würde er auch über allen Besitz der Familien als über ein Gemeingut unbeschränkt walten können. Obgleich aber der Besitz der Familie als ein Gut angesehn werden muß, welches vor dem Staate ist und daher auch vom Staate nicht beherrscht werden kann, so gewinnt er doch erst im Staate die Bedeutung eines Eigenthums, indem ihm die Gewähr geleistet wird von den rechtlichen Einrichtungen, indem er unter deren Schutz genommen wird und somit die Familie ein positives Recht auf ihn erhält. Aber eben dadurch gewinnt auch wieder der Staat von seiner Seite ein Recht an das Eigenthum der Familie, denn diese wird jenem für den Schutz ihres Eigenthums an diesem selbst verpflichtet; es tritt der Staat dadurch gleichsam in den Mitbesitz des Eigenthums der Familie, so weit seine Rechte an dasselbe reichen, und daher darf auch das Familieneigenthum zugleich als Gemeingut betrachtet werden, wie denn unstreitig der Staat reich ist in seinen Bürgern und das Vaterland, welches den Staat umfaßt und welches alles Eigenthum der Familien in sich schließt, als ein Gemeingut angesehn werden muß. Nach diesen Vorbemerkungen wird es nun in die Augen

ſpringen, wie in dieſer Rückſicht die Vorzüge zu beſchränken ſein würden, von welchen ein Recht auf den obrigkeitlichen Zwang abgeleitet werden könnte. Denn da der Familie es frei bleiben ſoll über ihr Eigenthum zu ſchalten, ſo weit es eben Eigenthum iſt, ſo bleibt der Obrigkeit nichts weiter übrig, als das Gemeingut zu verwalten. Sie ſoll dem Privatrechte vorſtehn, weil dies ein weſentlicher Theil des Gemeinguts oder des gemeinen Wohls iſt, daß ein jeder in dem Kreiſe ſeiner Rechte ſeine Perſon, ſeine Familie, ſein Eigenthum ſicher beſitzen und gebrauchen könne; ſie hat auch im öffentlichen Rechte das Gemeingut zu vertreten gegen die Anſprüche und Anmaßungen der Unterthanen und ſich ſelbſt die Befugniſſe zu bewahren, welche ihr zukommen, damit die weltlichen Güter in Ordnung und Gedeihen innerhalb des Staatsverbandes ſich entwickeln können; ſie hat endlich auch den Staatsverband zu vertreten gegen Andere, welche ihm nicht angehören, in Krieg und Frieden nach dem Völkerrechte, welches im Verkehr zwiſchen verſchiedenen Staaten oder rechtlichen Gemeinſchaften ſich ausbildet. Daher werden auch die Anſprüche auf obrigkeitliche Gewalt und auf den Zwang, welchen die Obrigkeit über die Unterthanen ausüben darf, nur darauf beruhn können, daß jemand fähiger iſt dem Gemeingute vorzuſtehen, es zu erhalten oder zu mehren, als die übrigen. Seine Fähigkeiten in Beziehung auf Erwerbung und Verwaltung des Eigenthums kommen dabei nicht in Betracht.

Ueberlaſſen wir uns nun auf einen Augenblick dem Gedanken, daß aus perſönlichen Vorzügen ohne Berückſichtigung ihrer Art das Zwangsrecht ſich herſchreibe, um

zu untersuchen, wie es sich alsdann gestalten und welche Gestalt es dem Staate geben würde. Wir betrachten zunächst diese Vorzüge als persönliche Vorzüge und sie würden daher auch gewiß nur ein persönliches Vorrecht begründen können zum obrigkeitlichen Zwange. Daher müßten wir zunächst auch alles das für Unrecht ansehn, wie lange es auch bestanden haben möchte, was fast in allen Staaten der verschiedensten Art vorzukommen pflegt, nemlich das erbliche Recht, das Recht von Familien auf obrigkeitliche Würden. Gesetzt auch, daß eine oder mehrere Familien sich vor allen übrigen auszeichneten an Stärke und Muth das Ganze zusammenzuhalten und für die Zwecke des Gemeinwohls die Thätigkeit aller, wenn es nöthig sein sollte, mit Zwang zu vereinigen, so würde doch dies den Familien nicht eigenthümlich zugehören und sie würden daher auch darauf kein erbliches Recht gründen können, sondern nur so lange als der Reichthum, die Stärke und der Muth in ihnen forterbten, so daß sie dadurch hervorragten vor allen übrigen, würde auch daraus ein Recht an die obrigkeitlichen Geschäfte und Würden ihnen erwachsen; schmälerte sich dagegen jenes Erbtheil und kämen andere Familien empor in jenen Vorzügen, so würde es auch recht sein, daß jene Familien an diese ihren Vorrang im Staate abgäben. Und dasselbe würde ja wohl in einem noch höhern Grade stattfinden, wenn die obrigkeitliche Gewalt ihr Recht in der politischen, für das Gemeinwohl wirksamen Klugheit haben sollte. Aber alsdann müssen wir auch wohl noch etwas weiter gehen in unserm Zweifel. Denn wenn wir auch die Vorzüge, auf welchen das Recht zu obrigkeitlichen Würden beruhen

soll, früher persönliche genannt haben, so haben sie doch auf diesen Namen keinen Anspruch in dem Sinne, als wenn sie den Personen auf unvergängliche Weise beiwohnten, vielmehr in einem jeden Augenblicke können sie in Frage gestellt werden und in jedem Augenblicke würde daher auch die Frage sein, ob jemand den obrigkeitlichen Zwang zu üben noch berechtigt wäre oder nicht. Gewiß nach diesem Grundsatze würde ein seltsamer Staat zu Stande kommen. Bei jedem obrigkeitlichen Befehle würden die Unterthanen den Befehlenden zurufen können: zeigt euch erst politisch klug oder mächtig, alsdann wollen wir euch folgen. Sobald aber ein Anderer käme, welcher im Sinne des Gemeinwesens mächtiger oder klüger sich zeigte, so würden sie diesem anhangen und ihn als rechtmäßige Obrigkeit anerkennen. Genug es würde sich in einem solchen Staate ergeben, daß in demselben Maaße, in welchem die politische Macht, auch das politische Recht wechselte, und daß jeder gewaltsame Umsturz der obrigkeitlichen Gewalt durch die That selbst gerechtfertigt würde. Das Recht selbst würde keine Macht haben; wenn jemand auch nur auf einen Augenblick der Gewalt sich bemeistern könnte, so würde er auch auf diesen Augenblick in seiner Gewalt durch das Recht bestätigt werden. Wer diese Folgen überlegt, wenn er auch sonst unserem Principe sehr geneigt sein sollte, der möchte doch wohl angemahnt werden von seiner Strenge etwas nachzugeben und nicht zu verlangen, daß immer nur die höchsten Verdienste oder die größesten politischen Vorzüge zur Herrschaft im Staate berechtigen sollten.

Aber wenn wir unsere Theorie etwas genauer prü-

fen, so ergiebt sich noch etwas Seltsameres, wahrscheinlich zum Erstaunen derer, welche ihr anhangen. Sie bestreiten, oft sehr eifrig, die vorher betrachtete Lehre, daß der obrigkeitliche Zwang von den Menschenrechten abhange, aber in der That ihre eigene Lehre ist von dieser gar nicht sehr weit entfernt. Denn zugegeben, daß immer der herrschen sollte im Staate, welcher in seiner Befähigung zur Verwaltung des Gemeinguts am meisten sich auszeichnete, so würde es doch, wie wir so eben sahen, die Ueberzeugung der Gehorchenden sein, was der Obrigkeit Gehorsam verschaffte und sie zur Obrigkeit machte, und es ginge daher doch wieder die obrigkeitliche Würde von dem Willen der Untergebenen aus und von den Menschenrechten, welche diese ausübten, indem sie selbst nur nach ihrer Ueberzeugung eine Obrigkeit sich gefallen ließen. Daß beide hier verglichene Theorien einander völlig gleich wären, soll hiermit nicht behauptet werden; aber sie scheinen uns nur in Nebendingen von einander abzuweichen. Die Theorie von den Menschenrechten will, daß zuerst der Vertrag im Allgemeinen stattfinde und alsdann die obrigkeitliche Wirksamkeit daraus folge, während dagegen die Theorie von dem natürlichen und göttlichen Rechte der Obrigkeit meint, daß zuerst die obrigkeitliche Wirksamkeit in eine besondere That heraustrete und alsdann daraus der stillschweigende Vertrag entstehe, in welchem die Unterthanen ihrer Ueberzeugung folgend den Gehorsam zu leisten übernähmen. Dies ist der eine Punkt des Streites. Ein anderer beruht darauf, daß die erste Theorie eine Menge der Menschen, welche zu einem Staate zusammenzutreten im Begriff ist, von ganz oder ziemlich

gleichartiger politiſcher Tüchtigkeit vorausſetzt, während die andere dagegen annimmt, daß die Menſchen, welche einen Staat bilden ſollten, ſchon vor dem Staate an politiſcher Tüchtigkeit ſich ungleich ſein müßten, mit welcher Verſchiedenheit denn auch natürlich verbunden iſt, daß die erſte Theorie der ganzen Menge der Bürger, die andere Theorie dagegen den ausgezeichneten Bürgern allein die Einſetzung der Obrigkeit anvertrauen will. Wir finden nicht, daß die eine oder die andere Lehre in dieſen ihren Annahmen unbedingt Recht hätte. Was den letzten Punkt betrifft, ſo ſind beide Annahmen gleich willkürlich; denn wir können uns eben ſo gut einen Staat denken, der aus ziemlich gleichartigen Elementen ſich geſtaltet, als einen andern Staat, in welchem von Anfang an die Elemente in einem hohen Grade ungleich ſich zeigen. Wenn nun in dieſem Punkte des Streits jede beider Theorien nur einen Fall als möglich ſetzt, während auch der andere Fall möglich iſt, ſo ſetzen dagegen in dem andern Punkte des Streites beide Theorien etwas, was in keinem Falle möglich iſt. Denn in den Annahmen beider Theorien zeigt ſich, daß man nicht umhin kann die Entſtehung des Staats von der Entwicklung einer Art des Bewußtſeins abhängig zu machen, welche auf das ſittliche Zuſammengehören einer Menge von Menſchen ſich bezieht; durch dieſe Entwicklung findet man entweder, daß man eine Obrigkeit ſich einſetzen oder, ſollte ſie ſich ſchon ſelbſt eingeſetzt haben, als ſolche anerkennen muß; aber als eine ſolche Entwicklung wird ſie auch der allgemeinen Form ſich nicht entziehen können, in welcher überhaupt das Bewußtſein ſich geſtaltet, daß nemlich der allgemeine

Gedanke nur an der Bemerkung eines besondern Falles und die Erkenntniß eines besondern Falles nur an der Auffassung eines allgemeinen Gedankens sich uns ergiebt. Jene Theorien aber wollen diese beiden Momente von einander trennen, indem die eine meint, die Nothwendigkeit des allgemeinen Vertrages käme zuerst zum Bewußtsein, die andre dagegen, der besondere Fall werde zuerst bemerkt, in welchem die Menge der Menschen zusammenhalten müßte, ohne daß dabei das allgemeine Bewußtsein vorhanden sei, daß überhaupt diese Menge zusammengehöre. Es ist wohl offenbar, um bei der zuletzt betrachteten Theorie stehen zu bleiben, daß aus der Bemerkung eines besondern Falles, in welchem eine Menge von Menschen zusammenhalten soll, kein Staat entstehen könne, sondern nur ein vorübergehendes Zusammenwirken. Es würde alsdann der besondere Fall seine Allgemeinheit in sich selbst tragen oder auf eine andere Allgemeinheit sich beziehn, als auf die des Staats; aber nur mit einer Handlung, welche den Begriff des Staats in irgend einer Weise weniger oder mehr entwickelt setzt, kann der Staat beginnen. Zur Entstehung desselben gehört ohne Zweifel, daß man auch im Allgemeinen inne werde, man solle in allen rechtlichen Dingen eine Gemeinschaft des Lebens haben.

Da jedoch auch diese Gründe wieder zu allgemeine Grundsätze voraussetzen, als daß sie im beschränkten Kreise unsrer Untersuchung zu völliger Entscheidung gebracht werden könnten, wollen wir lieber die Theorie, von welcher die Rede ist, von der Seite angreifen, von welcher sie am genauesten an die Eigenthümlichkeit der Staatsverbindung

sich anschließt. Wir haben gesehen, nur durch seine Verdienste um das Gemeingut würde jemand auch nach unserer Theorie ein Recht gewinnen können auf die obrigkeitliche Würde und das Zwangsrecht, welches sie gewährt; wenn er sich auszeichnete in der Geschicklichkeit das Gemeingut zu verwalten, sei es im Kriege oder im Frieden, würde er wie von Natur oder von Gott zur Obrigkeit bestimmt sein. Aber Schade, daß diese Theorie uns gar nichts helfen kann zur Erklärung des Phänomens, mit welchem wir zu thun haben, zur Nachweisung, wie der Staat habe entstehen können. Denn setzt sie nicht voraus, daß vor dem Staate schon ein Gemeingut bestehe und man Verdienste um dasselbe sich erwerben oder wenigstens den Vorzug gewahr werden könne, welchen man in der Fähigkeit das Gemeingut zu verwalten vor Andern habe? Da ist es denn eine neue Frage, woher das Gemeingut vor dem Staat sei. Manchem möchte es scheinen, als könnte es erst dadurch entstehen, daß durch den Staat eine Menge von Menschen vereinigt und ihr demnächst auch ein gemeinsamer Besitz gewonnen würde. Sollte aber auch schon vor dem Staate ein Gemeingut stattfinden können, so würde auch vor ihm schon eine Gemeinschaft der Menschen, welche einen Staat gründen sollen, vorausgesetzt werden müssen und es würde nun weiter zu zeigen sein, wie sie entstanden wäre und worin sie ihr Wesen hätte.

Also auch bei der Prüfung dieser Lehre kommen wir, wie bei unserer frühern Untersuchung auf die Voraussetzung einer Vereinigung von Menschen vor dem Staate für den Staat; und so werden wir auf alle Weise dahin

getrieben zu unterſuchen, wie eine ſolche Vereinigung ſich bilden möchte. Wie ſehr auch unſere bisherigen Unterſuchungen in ihren Endergebniſſen geſcheitert ſind, ſo enthalten ſie doch ſchon einige Hinweiſungen auf die Art, wie ſie gedacht werden müſſe, und es wird ſich der Mühe verlohnen dieſelben zuſammenzurechnen. Was die Größe dieſer Vereinigung betrifft, ſo wird ſie in der Mitte ſtehen müſſen zwiſchen der Familie und zwiſchen der ganzen Menſchheit, größer als die erſtere, damit ſich der Gegenſatz zwiſchen Eigenthum und Gemeingut in ihr ſcharf begrenzt entwickeln könne, kleiner als die zweite, weil die äußern Güter nicht in ſo weitem Umfange zum Gemeingute ſich ausbilden laſſen, als die geiſtigen Güter. Wir ſehen alſo, daß der Umfang dieſer Geſellſchaft ſehr genau mit dem Inhalte ihrer Gemeinſchaft zuſammenhänge. Mit den äußern Gütern beſonders ſich beſchäftigend, ſo daß es in ihr weſentlich immer nur auf äußere Handlungen ankommt, nicht auf Dinge, welche der Menſch in ſeinem Innern verſchließen oder äußerlich anders zeigen kann, als er ſie innerlich hegt, genügt ihr auch zur Ausführung ihrer Zwecke das Mittel des Zwanges, welcher da, wo er nöthig wird, im Namen der ganzen Geſellſchaft von der Obrigkeit angeordnet und in Ausführung gebracht wird. Wenn nun aber die Obrigkeit das Recht hat, das Gemeingut zu verwalten und deswegen auch im gemeinen Beſten Zwang über die Unterthanen zu verhängen, ſo dürfen wir dies nicht allein von ihrer ausgezeichneten Fähigkeit zu dieſem Geſchäfte herleiten, weil dies bei einem jeden neuen Acte der obrigkeitlichen Gewalt auch dieſe ſelbſt in Frage ſtellen würde und dabei alſo

ein fester Rechtszustand gar nicht stattfinden könnte; sondern es muß offenbar, damit ein solcher erreicht werde, bei dem obrigkeitlichen Rechte ebenso wie bei andern Rechten sein, daß aus einer frühern Handlung und nicht allein aus einer gegenwärtigen Befähigung ein Recht von der einen und eine Verpflichtung von der andern Seite sich herleitet. So haben wir also auch die Vereinigung von Menschen, welche dem Staate zum Grunde liegen soll, als eine solche zu betrachten, welche aus ihren frühern Zuständen nothwendige Folgerungen für die Zukunft festzuhalten weiß.

Zweites Kapitel.

Das Volk.

Wenn wir nun zunächst an dem Merkmale uns halten, daß die Vereinigung von Menschen, aus welcher der Staat hervorgehen soll, kleiner sein müsse als die Menschheit und größer als die Familie, so fällt uns dabei wohl natürlich das Volk ein. Doch wohl nicht allein wegen dieses Umstandes, denn es ist auch ohne Berücksichtigung desselben unter uns häufig davon die Rede gewesen, daß jeder Staat auf einem Volke beruhen müsse, und beide, Volk und Staat, pflegt man gemeiniglich wie zwei Erscheinungen zu betrachten, welche so mit einander verkoppelt wären, daß wo die eine sich fände, auch die andre nicht fehlen dürfe. Zuweilen lächerlich genug, besonders wenn der Staat, welchem man der Regel nach sein Volk zu-

theilen muß, klein ist oder eine gemischte Bevölkerung hat, wo denn z. B. das Zuger Volk und das Schweizer Volk neben andern Völkern eine etwas auffallende Rolle spielen. Dennoch da uns keine andre Gemeinschaft der Menschen zwischen der Familie und dem Volke einfallen will, möchte die Meinung von der nothwendigen Beziehung zwischen Staat und Volk der Untersuchung wohl werth sein, nur dürfen wir dabei die Freiheit uns nicht nehmen, welcher man zu häufig sich bedient hat, ohne Weiteres vorauszusetzen, was ein Volk sei.

Wir haben schon bemerkt, daß seiner Größe nach das Volk zwischen der ganzen Menschheit und der Familie in der Mitte stehe; da nun auch bei diesen beiden das Band der Natur, welches sie verbindet, sehr offen vor Augen liegt, beim Volke aber nicht und eine mittlere Stellung zu behaupten immer seine Schwierigkeiten hat, so ist auch die Bedeutung des Volkes, wie sehr sie auch im praktischen Leben sich geltend macht, dennoch theoretisch nicht unangefochten geblieben. Früher fanden wir den Kosmopolitismus geneigt den Staat über die ganze Menschheit auszubreiten und daß durch dieses Bestreben auch das Dasein der Völker gefährdet werden würde, läßt sich vermuthen, wenn wir Recht haben sollten Staat und Volk in Verbindung unter einander zu denken. Doch von dieser Seite hoffen wir den Angriff schon glücklich abgeschlagen zu haben. Aber auch von der andern Seite ist ein ähnlicher Angriff zu erwarten, indem man geneigt gewesen ist das Volk nur für eine erweiterte Familie zu halten und gemeint hat, daß vor allen Dingen Gleichartigkeit der Abstammung das Band eines Volkes bilde.

Man hat dafür mancherlei Sagen der ältesten Völker angeführt, welche jedoch nur zu beweisen scheinen, daß man besonders in den Zeiten, in welchen man kein heiligeres Band als die Blutsverwandtschaft kannte, auch die Heiligkeit der Volksverbindung durch Zurückführung auf gemeinschaftliche Abstammung sich zu verstärken suchte. Die schwache Glaubwürdigkeit dieser Sagen wird weit überwogen durch viel triftigere Beweise, welche zu der Annahme führen, daß Völker gemeiniglich aus verschiedenen Stämmen erwachsen, die in Sprache und Gesittung eine ähnliche Bildung zeigen und durch gemeinschaftliche Wohnplätze in demselben Lande und durch häufigen Verkehr unter einander allmälig so eng verwachsen, daß sie nun den Namen eines Volkes führen und annehmen. Zu allen Zeiten hat auch die volksthümliche Verbindung die Kraft besessen selbst solche Familien und Stämme in sich aufzunehmen und mit sich zu verschmelzen, welche von sehr verschiedenem Ursprunge waren. Was würde es auch helfen, wenn wir zur Erklärung der volksthümlichen Gemeinschaft annehmen wollten, sie wäre aus einer Familie hervorgegangen, da wir doch anerkennen müssen, daß die Blutsverwandtschaft nur durch wenige Menschengeschlechter hindurch ihre verbindende Kraft behauptet, sobald sie in einem größeren Kreise des Verkehrs mit andern gesellschaftlichen Anziehungen in Berührung kommt? Nur vermittelst der gemeinschaftlichen Erziehung übt die Familie ihre verbindende Kraft unter den nachwachsenden Geschlechtern aus; sobald daher die Erziehung verschiedene Bahnen führt, hört auch die Blutsverwandtschaft auf sittliche Wirkungen zu äußern. Hiermit in Übereinstimmung

haben wir auch schon an dem Gegensatze zwischen Eigenthum und Gemeingut gesehen, daß im Staate ganz andre Formen des sittlichen Lebens auftreten, als in der Familie, und es muß als Irrthum angesehn werden, wenn man geglaubt hat die Verhältnisse der Staatsgemeinschaft aus den Familienverhältnissen ableiten zu können, ein nicht weniger verderblicher Irrthum als der kosmopolitische, der jedoch als solcher zu allgemein anerkannt ist, als daß wir nöthig zu haben glaubten näher auf denselben einzugehn.

Wenn nun aber auch das Band, welches ein Volk zu einem gemeinschaftlichen sittlichen Handeln vereinigt, weder auf Blutsverwandtschaft, noch auf Gemeinschaft der Menschenart beruht, so dürfen wir darum doch nicht ablassen nach einem Bande der Natur für die Einheit des Volkes zu suchen. Denn willkürlich macht sich dasselbe nicht, und es kommt lächerlich genug heraus, wenn man eine zufällig zusammengekommene Menschenmenge zu einem Volke stempeln will; eben so wenig aber wird das Volk durch eine absichtliche Handlung der Vernunft gemacht, sondern es ist offenbar überwiegend ein Naturproceß, in welchem ein Volk sich bildet, wenn derselbe auch vernünftige Elemente in sich enthalten sollte. Um jedoch die Weise dieses Processes richtig einzusehn, wird man den Begriff der Natur in einem etwas weitern Sinn zu nehmen haben, als es gewöhnlich geschieht. Zunächst nemlich, wenn jemand die Nothwendigkeit eines solchen völkerbildenden Naturprocesses erkannt haben sollte, möchte er dabei vielleicht an den viel besprochenen Einfluß denken, welchen das Klima und die übrigen örtlichen Eigen-

thümlichkeiten eines Landes auf die Menschen ausüben, und daraus alsdann ableiten wollen, daß Familien und Stämme, welche dasselbe Land bewohnen oder durchziehen, in ähnlicher Weise sich ausbilden, einen gemeinschaftlichen Charakter, eine Volksthümlichkeit gewinnen und so zu einem Volke sich zusammenschließen würden. Wir wollen auch keineswegs diesen Einfluß auf die Entstehung der Völker leugnen oder gering anschlagen; unstreitig hängt der Mensch seiner Natur nach mit der Erde zusammen und die einzelnen Gemeinschaften der Menschen mit den einzelnen Theilen der Erde; aber daß in diesem Einflusse der einzige Grund der Völkereinheiten und Völkerverschiedenheiten liege, können wir doch keineswegs zugeben, wenn wir auch nur einigermaßen die Erfahrung berücksichtigen, welche zeigt, daß in demselben Lande sehr verschiedene Völker nach einander oder auch nebeneinander wohnen können und daß ein und dasselbe Volk auch über verschiedene, selbst die entferntesten und ungleichartigsten Länder sich ausbreiten kann. Betrachten wir überhaupt den Einfluß der umgebenden Natur auf die Menschen, so finden wir denselben allerdings sehr bedeutend, wenn wir z. B. den Bergbewohner mit dem Marschländer oder den Anwohner der See mit dem Binnenländer vergleichen; aber alle die Verschiedenheiten, welche aus dieser Quelle fließen, sind doch geringerer Art, als daß sie Verschiedenheiten der Völker begründen könnten. Dies werden wir Deutsche nicht leugnen können, welche wir Tiroler und Dithmarschen unter uns befassen. Auch wirken diese Einflüsse erst alsdann verschieden auf den Charakter der Völker, wenn sie in einem Lande bleibende Wohnsitze

gegründet, in die Gestaltung ihrer Umgebungen ihre eigene Arbeit und damit ihren sittlichen Charakter gelegt und hiermit auch Liebe zu ihnen gewonnen haben. Da ist es nicht allein die Natur, welche auf sie wirkt, sondern in der Natur wirkt ihre eigene Thätigkeit auf sie zurück. Um aber solche Einflüsse wirken zu lassen, dazu gehört Zeit; das erste Geschlecht der Einwanderer wird von ihnen wenig erfahren; erst bei den Nachkommen werden sie mehr und mehr sich bemerklich machen. Eben hierdurch aber werden wir auf einen andern Natureinfluß aufmerksam gemacht, dessen Bedeutsamkeit für den Begriff des Rechts wir schon früher haben bemerken müssen, auf den Einfluß nemlich der Zeit, des Früheren auf das Spätere. Allmälig von einem Geschlechte zum andern fortschreitend bildet sich die Einheit eines Volkes aus verschiedenen Familien oder Stämmen, allmälig nimmt das Volk fremdartige Bestandtheile in sich auf und verähnlicht sie seinem Wesen. Was in einem frühern Geschlechte die Volkseinheit nur schwach und wie im Keime verrieth, das hat sie im folgenden Geschlechte zur vollen Reife entwickelt; was früher nur loser dem Volkscharakter sich angeschlossen hatte, das hat später schon ganz in ihn sich eingelebt. So überträgt sich von der frühern Zeit auf die folgende die Sitte, die Bildung, der Charakter des Volkes, und aus zerstreuten Anfängen wird es immer mehr eins, so lange es ein frisches Leben hat. Das Volk hat, um mit einem Worte dies Gesetz seiner Bildung zu bezeichnen, eine fortschreitende Geschichte. Hierin unterscheidet sich das Volk von den kleinern Arten der Gesellschaft, von der Familie in ihrer engern und in ihrer erweiterten Form. Denn

das Leben der Familie und des Stammes, das, was man patriarchalisches Leben zu nennen pflegt, bewegt sich immer in demselben Kreise herum. Das natürliche Princip, welches in ihm herrscht, geht darauf aus durch die Verbindung des weiblichen und des männlichen Geschlechts die Menschenart fortzupflanzen; dies ist aber ein Proceß, welcher von den Kindern in derselben Weise vollzogen wird, wie von den Eltern; es liegt darin keine Fortbildung, und so wie nun keine Gesellschaft über das Princip hinausgehen kann, auf welchem sie beruht, so ist auch alles, was dem Familienleben als solchem angehört, in keiner geschichtlich fortschreitenden Entwicklung, sondern so lange die volksthümliche Gemeinschaft sich nicht der Familie bemächtigt, lernen die Kinder von den Eltern die nothwendigen Fertigkeiten für die Ausbildung und Erhaltung der Familie und was der Vater übte, das übt später in ähnlicher Weise der Sohn. Deswegen gibt es für das patriarchalische Leben keine Geschichte, weder im objectiven, noch im subjectiven Sinne des Wortes, sondern im objectiven Sinne giebt es zwar Einrichtungen des Familienlebens, welche aber nicht weiter sich fortbilden, im subjectiven Sinne giebt es nur eine Sage. Zwar bildet sich auch wohl eine Familiengeschichte aus, aber erst wenn und sofern die Familien Bestandtheile eines Volkes und eines Staats werden und als edle, politisch hervorragende Geschlechter einen Theil der Volksgeschichte bilden. Man kann wohl zugeben, daß im patriarchalischen Leben auch schon Vorbildungen der Geschichte vorkommen, aber nur in derselben Weise, in welcher auch Vorbildungen des Volkes in ihm liegen. Denn das Stammleben ist über-

haupt nur ein Durchgangspunkt für die Entwicklung des Volkes aus der Familie und bildet daher ein Mittelding zwischen beiden, welches deswegen auch nur eine vorübergehende Bedeutung hat und verschwindet, sobald das Volk sich gebildet hat, während dagegen Familie und Volk überhaupt eine unvergängliche Natur haben.

Demnach werden wir nun die Grundlage der Volksgemeinschaft in dem natürlichen Einflusse zu suchen haben, welchen die Vergangenheit auf die Entwicklung künftiger Geschlechter in einer fortlaufenden Geschichte ausübt. Wir nennen dies einen natürlichen Einfluß, nicht weil dabei durchaus keine Wirksamkeit des Willens oder der Vernunft stattfände, vielmehr indem die folgenden Geschlechter die Bildung der frühern sich aneignen, finden sie sich offenbar in einer vernünftigen Thätigkeit, sondern weil diese Thätigkeit der Vernunft doch abhängig ist von der frühern Entwicklung, nur unter dieser Naturverbindung so eintreten kann, wie sie eintritt, und weil endlich die frühere Entwicklung selbst durchaus mit Naturnothwendigkeit wirkt. Sie steht nicht mehr in unserem Willen, obgleich sie einmal in demselben stand; sie gilt nun nothwendig als ein nicht auszuscheidender Bestandtheil der Gegenwart; naturgemäß pflanzt sich von ihr die einmal begonnene Bewegung der Geschichte weiter fort. Dies ist ein Naturgesetz, unter welchem die Entwicklung der Vernunft in ihrer Gesammtheit steht, daß, um die Zwecke der Vernunft fortschreitend zu betreiben, das folgende Geschlecht das von seinen Vorfahren Geleistete gleichsam als sein Erbtheil übernehmen muß. Es müßte sonst von vorn anfangen und würde alsdann schwerlich weiter als die

Vorgänger kommen. Dies gilt im Allgemeinen für die ganze Menschheit, im Besondern aber auch für die einzelnen Völker, welche Träger der Menschengeschichte werden. Ein jedes von ihnen beruht auf einer frühern Geschichte, welche es auf seinen gegenwärtigen Standpunkt gebracht hat; nur von diesem Standpunkte aus kann es Weiteres und Vollkommneres gewinnen; es soll daher auch diesen Standpunkt festzuhalten streben, weil er die nothwendige Bedingung seines weitern Gedeihens ist; es soll denselben als das kostbarste Erbe seiner Väter betrachten. Darin liegt alsdann die Verschiedenheit der Völker nothwendig, weil ein jedes von ihnen ein anderes Erbtheil von seinen Voreltern empfangen hat und daher auch in einer andern Weise fortbauen muß und einen andern sittlichen Proceß zu vollziehen hat. Niemand wird verkennen, daß es ererbte Güter sind, in deren Erhaltung und Mehrung das Volk seine lebendige Einheit oder gemeinsame Wirksamkeit findet, wenn er einigermaßen einen Blick in das Einzelne volksthümlicher Bestrebungen gethan hat. Sprache, Sitten, Gesetze und Vaterland sind es hauptsächlich, was das Volk als seine Heiligthümer verehrt. Die Sprache in ihrer ganzen Ausdehnung, mit allen Erzeugnissen in überlieferten Sagen und Gesängen oder auch in den vaterländischen Denkmälern der Schrift, sie ist seit lange, oft seit undenklichen Zeiten von den Eltern auf die Kinder vererbt worden, ein gemeinschaftliches Erzeugniß, ein gemeinschaftliches Erbtheil des ganzen Volkes. Wo du einen Andern deine Muttersprache reden hörst, so daß er in lebendiger Bewahrung und Fortpflanzung derselben thätig ist, da weißt du oder solltest du wissen, daß er

mit dir in einem gemeinsamen Werke, in der Verwaltung eines angeerbten Gemeinguts begriffen ist, daß er deswegen auch in sittlicher Wirksamkeit dir näher angehört, als Andre, die eine andre Sprache reden. Ebenso wie die Sprache bilden sich die Sitten aus, die Gewohnheiten der Lebensart, des Verkehrs, der Geselligkeit in Freud und Leid, sie, welche oftmals nichts anderes sind als eine andre Sprache, nicht des Wortes, aber der Geberde, der Handlung, gewiß nicht auf Vertrag, aber auf stillschweigender Übereinkunft wenigstens zum Theil beruhend und durch lange Überlieferung innerhalb der Grenzen des Volkes ein theures Erbtheil, eine zweite Natur geworden. Pflegt man doch die Gewohnheit die zweite Natur zu nennen. Wer nun weiß, daß Gesetze nicht etwas rein Willkürliches sein dürfen, wenn sie dauernde Kraft haben sollen, sondern meistens aus Gewohnheiten stammen, der wird auch die Gesetze des Volkes als ein ihm angeerbtes Band zu betrachten haben, welches wie alle die vorherbezeichneten Güter bewahrt und weiter ausgebildet werden soll. Endlich aber das Vaterland; es ist von den ersten Voreltern friedlich oder in feindlichen Kämpfen erworben, mit dem Blute der nachkommenden Geschlechter vertheidigt worden; es ist nicht eine Strecke rohes Bodens, sondern von den Vorfahren bebaut; sie haben viele Vorkehrungen getroffen, um die Schätze, welche seine Natur darbietet, den Menschen zu verschaffen und zu sichern; es sind darauf Wohnungen der Familie bereitet, Straßen und Plätze für den Verkehr; es sind auch hier die Gräber der Verstorbenen, welche einst dem Volke angehörten. Alles dies besitzen wir nun als ein Gemeingut, welches wir ererbt ha-

ben. Dieſe und viele andre ähnliche Gedanken müſſen uns davon überzeugen, daß die Einheit des Volkes in einem angeerbten Gemeingute gegründet iſt. Seine Einheit beruht nicht auf einer angebornen Natur, wie die Einheit der Familie und der Menſchheit, ſondern auf einer angeerbten Natur. Alles, was das Volk umgiebt, hat ſeine alten Erinnerungen und iſt durch dieſe dem Volke theuer; der Ruhm des Volkes ſind die Thaten ſeiner Vorfahren; was der einzelne Held oder Weiſe des Volkes vollbracht hat, das eignet das ganze Volk als ſeine Ehre ſich an und durch die gemeinſame Geſchichte, welche das ganze Volk noch fortwährend in ſich pflegt, finden ſich alle ſeine lebendigen Glieder zu einem Ganzen verbunden.

Doch müſſen wir uns vor einem Mißverſtändniſſe bewahren, welches an dieſer Stelle uns treffen könnte, als wollten wir nemlich aus dieſem einen Grunde allein, aus dem Forterben der menſchlichen Bildung von einem Geſchlechte zum andern, die Einheiten und Trennungen der Völker ableiten. Davor muß uns zunächſt eine Bemerkung bewahren, welche an unſere frühern Unterſuchungen ſehr eng ſich anſchließt. Offenbar erbt nicht allein das Volksthümliche fort, ſondern auch die allgemein menſchliche Bildung geht von dem einen zu dem andern Geſchlechte über und nicht allein die Völker und Staaten haben eine Geſchichte, ſondern auch die Menſchheit. Nur von einem ſehr einſeitig gefaßten Standpunkte aus hat man den Gedanken hegen können, daß der Fortgang der Künſte, der Wiſſenſchaften, der Religion und anderer Gemeingüter der Menſchheit der Geſchichte im ſtrengen Sinne

nicht angehöre [1]), sondern diese allein mit der Entwicklung der rechtlichen Verfassung zu thun habe. Wie gefährlich dieser Irrthum sei, ergibt sich aus den Folgerungen, welche sich daran anschließen mußten. Denn folgerichtig war es wohl, und nicht allein aus der alten kosmopolitischen Neigung geflossen — weil man doch der ganzen Menschheit die Geschichte nicht absprechen konnte — anzunehmen, daß die rechtliche Verfassung eine allgemeine, eine weltbürgerliche werden sollte, ja daß diese weltbürgerliche Verfassung wirklich schon, obgleich in einer noch verborgenen, wie im Keime verschlossenen Gestalt vorhanden wäre, indem die einzelnen Völker nur gewisse Stufen bezeichneten, auf welchen das Ideal der weltbürgerlichen Verfassung allmälig sich verwirkliche, so daß jedesmal ein Volk die ganze Menschheit leite, gleichsam die wahre Obrigkeit aller Völker, und die noch nicht in vollkommener Gestalt herausgetretene rechtliche Entwicklung der ganzen Menschengesellschaft vertrete, gegen welches Volk alsdann alle übrige Völker natürlich rechtlos sein würden [2]). Wir halten es für unnöthig hier weitläuftiger auszuführen, wie sehr durch eine solche Ansicht der wahre Inhalt der Geschichte verstellt und selbst dem Begriffe des Volkes eine so weite Bedeutung gegeben werde, daß er mit dem durchaus nicht mehr übereinkommt, was wir als das Wesen desselben anerkennen müssen, wenn wir aus seiner Natur die Entwicklung des Rechts ableiten wollen [3]). Dagegen

1) Schelling's System des transcendentalen Idealismus S. 420.
2) Hegel's Grundlinien der Phil. des Rechts §. 347.
3) Vergl. Hegel a. a. O. §. 352 ff., wo der Begriff des Volkes

müssen wir zugestehn, daß es eine Geschichte der Menschheit allerdings gebe, deren Träger eben verschiedene Völker zu einer und derselben Zeit sein können, ja sein müssen. Diese Völker sind freilich nicht unsterblich und eben dies, daß sie nur für gewisse Zeiträume der Menschengeschichte ihre Wirksamkeit beweisen, gibt das stärkste Zeugniß dafür ab, daß es noch eine höhere oder allgemeinere Geschichte gibt, als die der Völker; allein die Güter, welche sie entwickelt haben, so lange sie am Leben waren, sind doch keineswegs von der Art, daß sie alsbald nach ihrem Tode Gemeingüter der ganzen Menschheit würden, vielmehr sie fallen alsdann großentheils andern einzelnen Völkern zu, so weit diese sie in ihr Leben verflechten können, indem sie Sprachbildung, Sitten, Gesetze und das für die Wohnungen der Menschen bereitete Vaterland von ihnen übernehmen und wieder in einem ähnlichen Gegensatz gegen andre Völker sich zeigen, selbst Freundschaften und Feindschaften von ihnen erben. So werden wir also nicht leugnen dürfen, daß es eine doppelte Geschichte gebe, eine Geschichte der allgemeinen Interessen, welche alle Völker mit einander gemein haben, und eine Geschichte der besondern Interessen, welche nur einzelnen Völkern unmittelbar zu Gute kommen, und so wie eine doppelte Geschichte, so auch eine doppelte Vererbung der Güter, welche in der Geschichte sich ausbilden, weil alle Geschichte auf

---

ohne Weiteres in den Begriff des Reiches sich umsetzt und alsdann das orientalische und das germanische Reich (nemlich alle neuern Völker Europa's) neben dem griechischen und römischen Reiche zu stehn kommen, als wenn dies coordinirte Begriffe wären.

Übertragung der Güter von den frühern auf die spätern Geschlechter beruht.

Fragen wir nun, worin dieser Gegensatz sich gründet, so können wir uns zur Antwort auf den Unterschied verweisen, welchen wir schon früher zwischen den geistigen und den äußern Gütern haben machen müssen. Denn von jenen haben wir gesehn, daß sie leichter und in einem weitern Kreise sich mittheilen, während diese nur schwerer gemein gemacht und nur als Besitz eines kleinern Kreises gewonnen werden. Wir müssen uns erlauben diesen Gegensatz zu dem Zwecke unserer Untersuchung hier noch durch einige Zusätze zu erläutern. Wenn wir die Verschiedenheit der Völker voraussetzen, so ist es unbestreitbar, daß, so lange dadurch die Menschheit in mehrere Theile zerfällt ist, auch ein jedes Volk einen verschiedenen Antheil an den äußern Gütern von seinen Voreltern ererben wird, namentlich ein verschiedenes Vaterland, welches als Gemeingut des ganzen Volkes betrachtet werden kann, von welchem es daher auch jedes andre Volk ausschließt. Zwar wird es einzelnen Gliedern andrer Völker auch wohl gestatten können in seinem Vaterlande zu wohnen und an dessen Gaben Theil zu nehmen; aber mehr wie Gäste wird es sie in demselben betrachten, als wie Einheimische, und was es ihnen zukommen läßt, werden sie nicht als ihr Recht fordern dürfen, sondern nur als Gastgeschenk oder als Vergünstigung eines freundschaftlichen und friedlichen Verkehrs. Daß dem so ist, ergibt sich alsbald, wenn Krieg unter den Völkern entsteht, wo denn unstreitig ein jedes Volk das Recht hat seine Grenzen den Fremden zu verschließen und die Gü-

ter, welche es erzeugt, den Feinden zu versagen. Krieg aber kann unter den Völkern entstehn, weil die äußern Güter, welche dem einen und dem andern zugehören, dem Streite unterworfen sind. Daher gehören denn die Güter des Vaterlandes den Volksgenossen als ihr ausschließliches Gemeingut, die Fremden dagegen können nur auf einen vorübergehenden Gebrauch derselben ein Recht gewinnen. In Beziehung auf diese Güter stehen sich also die Genossen verschiedener Völker ungleich entgegen; die Genossen desselben Volkes haben dasselbe Gemeingut und in seiner Bewahrung und Mehrung haben sie eine gemeinschaftliche sittliche Thätigkeit; die Genossen verschiedener Völker haben verschiedene Gemeingüter und diesen entsprechend auch gesonderte Weisen der sittlichen Thätigkeit.

Vergleichen wir damit, um sogleich die äußersten Enden zu bezeichnen, die geistigen Güter, welche die Religion gewährt, so werden wir hierin das Verhältniß verschiedener Volksgenossen zu einander von ganz verschiedener Art finden. In der Mittheilung derselben, in ihrer Verwaltung und Mehrung finden sich alle Menschen unter einander verbunden; sie betreiben dabei eine gemeinschaftliche Sache, von welchem Volke sie auch sein mögen. Über diese Güter findet auch kein Streit statt außer etwa in einem Mißverständnisse, nicht über den Besitz derselben, sondern über ihre Bedeutung, und ein solcher Streit kann daher auch nicht durch Krieg oder Gewalt gelöst werden, oder dadurch, daß jedes Volk sein Gut für sich behauptet und von dem andern sich absondert, sondern vielmehr dadurch wird er sich ausgleichen, daß der Eine wo möglich den Andern zu sich herüberzieht und ihm die bessere Über-

zeugung, das höchste Gut, welches er in dieser Art besitzt, auf das vollständigste mittheilt. Bei allem, was diese Güter betrifft, begegnet der Mensch dem Menschen, nicht der Mitbesitzer des einen Gemeinguts dem Mitbesitzer des andern Gemeinguts, weil das was der Eine oder das eine Volk an Religion besitzt, auch der Andere oder das andere Volk in derselben Weise besitzen kann, ohne daß dadurch der Besitz des erstern geschmälert würde. Wenn unter Besitz nur das verstanden werden sollte, was ausschließend einem Einzelnen oder einer Gemeinheit angehört, so würde bei den Gütern der Religion gar nicht von einem Besitze die Rede sein können. Auch ist die Vererbung dieser Güter eine andere als die Vererbung der äußern Güter. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß auch in der Ausbildung der Religion die folgenden Geschlechter auf den Schultern der frühern stehn, daß die religiöse Gemeinschaft, wir wollen nicht fragen, ob in Rücksicht auf ihre Innigkeit und Tiefe, aber doch gewiß in ihrer Ausbreitung allmälig wächst und so das Werk früherer Zeiten für die spätern nicht verloren ist; aber wenn auch die Nachkommen ihre Religion von den Voreltern ererben; so ist doch diese Vererbung in der That nur eine kräftige und wiederholte Anregung zur religiösen Gesinnung für sie, sie selbst aber müssen den ganzen Inhalt ihrer Religion in sich selbst von Neuem gewinnen und entwickeln, und nur gefördert sehen sie sich hierin von ihren Vorgängern. Dagegen bei den äußern Gütern ist es doch nicht völlig so; zwar ist auch bei ihnen eine gewisse geistige Thätigkeit nöthig, welche von einem jeden nur für sich allein geübt werden kann, um das Ererbte

so in Besitz zu nehmen, daß man es wahrhaft zu eigen habe und in allen Fällen zu gebrauchen wisse; aber diese Arbeit ist doch kaum zu vergleichen mit der, welche zuerst die äußere Natur in den Besitz der Menschen brachte und ihr eine zu ihrem Gebrauche passende Gestalt gab. So geht das Vaterland auf die folgenden Geschlechter über ohne große Mühe mit allen den Anstalten, welche es für das Leben der Menschen umfaßt. Wir werden nicht zweifeln dürfen, daß die äußern Güter in einem strengern Sinne forterben, als die geistigen; wenn wir um Worte streiten wollten, so könnten wir wohl fragen, ob es mehr als ein bildlicher Ausdruck sei, wenn von einem geistigen Erbe gesprochen wird.

Wir haben unsern Gegensatz an den äußersten Enden angefaßt, denn diese möchten doch wohl da vorhanden sein, wo der Gegensatz zwischen geistigen und äußern Gütern in den Gegensatz zwischen ewigen oder himmlischen und zwischen zeitlichen oder irdischen Gütern umschlagen will. Daß aber zwischen diesen beiden Enden noch mittlere Abstufungen zu finden sein dürften, wird jeder vermuthen; unerwartet jedoch dürfte es manchem sein, daß wir in diese Mitte auch die Wissenschaft zu verlegen geneigt sind, von welcher ja oftmals behauptet worden ist, daß sie das aller geistigste Gut sei. Diese Behauptung würde sich auch wohl durchführen lassen, wenn der Begriff der Wissenschaft im strengsten Sinne genommen wird, in welchem sie nur als Wissenschaft des Absoluten und als Schauen Gottes sich darstellt. Aber man sieht, daß damit die Wissenschaft auch der Religion sich nähert. Steigen wir dagegen nur ein wenig herunter von dieser

Höhe der Wissenschaft, so werden wir auch wohl eine Wissenschaft finden, welche zu gleicher Zeit den äußern Gütern sich nähert und dem Volksthümlichen sich anschließt. Wir wenigstens werden es uns nicht nehmen lassen, daß die Kenntniß der irdischen Dinge in ihrer bleibenden Natur und in ihrer fortschreitenden Geschichte auch eine Wissenschaft sei; und bei der Untersuchung solcher Dinge zweifeln wir auch nicht, daß jedes Volk ein andres Interesse haben werde. Jedes wird zunächst von der Kenntniß der Natur seines Landes, von der Forschung über seine Geschichte ausgehn und, indem es daran manche andere wissenschaftliche Untersuchungen anschließt, wird sich ihm eine volksthümliche Wissenschaft ergeben. Dies aber auch um so mehr, je näher die Entwicklung der Wissenschaften an die Sprache sich anschließt. Beachten wir nun dies, ohne das vorher über das Wissen des Absoluten Gesagte außer Augen zu lassen, so werden wir nicht umhin können die Wissenschaft überhaupt zu unserm Behufe uns in zwei Theile zu theilen, von welchen der eine allerdings der Geschichte der Menschheit, der andere aber der Geschichte des Volkes angehört. Dieser aber schließt sich alsdann auch an das erste Gemeingut des Volkes, an das Vaterland, auf das genaueste an und verzweigt sich mit der Geschichte des Volkes und der äußern Güter, welche es gewonnen hat, in so inniger Weise, daß er wirklich wie ein Theil des Besitzes dieser Güter sich darstellt. Denn wie könnte man diese besitzen, ohne eine Kenntniß von ihnen zu haben? Je genauer man sie aber kennt, um so besser kann man sie gebrauchen, vertheidigen und mehren. So können Kenntnisse ein so bestimmtes Eigenthum eines

Volkes werden, daß ihm sogar das Recht nicht abgesprochen werden kann Fremden diese Art der Kenntnisse vorzuenthalten, weil sie zum Besitze des Vaterlandes, zu seinem Gebrauche und zu seiner Vertheidigung gehören. Demnach finden wir auch in diesen geistigen Gütern eine Spaltung der Völker und eine Absonderung dessen, was sie betreiben, hauptsächlich jedoch weil sie auf das genaueste an die äußern Güter sich anschließen. Noch weniger wird es wohl von andern Gütern die Frage sein, daß sie in der Mitte zu stehen kommen zwischen dem, was als Gemeingut der Menschheit und was als Gemeingut der einzelnen Völker von Geschlecht auf Geschlecht sich vererbt, als da sind Sitten und Künste, Gesetze und Mittel des Verkehrs. In allen diesen Dingen finden wir eine Seite, welche sie dem Allgemein-Menschlichen anschließt, neben einer andern, welche einen sich absondernden, volksthümlichen Charakter hat. Wie sehr auch die Sitten der Völker von einander abweichen mögen, so haben sie doch immer noch Gemeinschaftliches genug, um es möglich zu machen, daß Personen der verschiedensten Völker mit einander gesellig verkehren und die menschliche Bildung, welche in ihnen ist, sich mittheilen. Wenn nun hieran die schönen Künste sich anschließen als Mittel der geselligen Mittheilung, so wird jeder, welcher ihre Erscheinungen nur einigermaßen überblickt, sich sogleich erinnern, daß sie zwar zunächst auf volksthümliche Weise sich entwickeln, besonders in der Dichtkunst, welche doch in der Sprache irgend eines Volkes sich ausdrücken muß, aber auch von dem einen Volke zu dem andern eine Brücke zu schlagen wissen, indem der Ausdruck des Schönen, welcher bei dem

einen Volke sich gebildet hat, der Anerkennung bei andern Völkern um so weniger entbehren wird, je mehr diese in einem wahrhaft menschlichen Sinn sich gebildet haben. In ähnlicher Weise theilen sich auch die Gesetze, die nützlichen Künste und die Mittel des gewerblichen Verkehrs von dem einen dem andern Volke mit, so daß die Ausbildung derselben eine Sache der ganzen Menschheit wird; aber unstreitig gehen sie doch von dem einen Theile desselben Volkes auf den andern Theil leichter über, als von dem einen Volke auf das andere. Was die Gesetze betrifft, wenn wir annehmen, daß ein Volk einen Staat bildet, so versteht es sich von selber, daß die Gesetze der frühern Geschlechter auch die folgenden verpflichten, wenn sie nicht ausdrücklich außer Uebung gesetzt werden; wenn aber auch das Ganze des Volkes nicht demselben Staate angehören sollte, so hängen doch Gesetze und Sitten zu genau zusammen, als daß nicht auch die gesetzlichen Einrichtungen, welche der eine Theil des Volkes seinen Sitten gemäß trifft, leichter Nachahmung finden sollten bei einem andern Theile, als bei einem fremden Volke. Sie müssen erst mancherlei Umwandelungen erfahren, ehe sie diesem bequem werden. Dasselbe gilt auch von den nützlichen Künsten und den Mitteln des Verkehrs; in demselben Volke verbreiten sie sich leichter, begünstigt durch die leichtere Mittheilung in derselben Sprache, durch dieselbe Natur des Landes, welches die rohen Producte und die Mittel der Verarbeitung liefert, durch dieselben Sitten, welche ähnliche Bedürfnisse herbeiführen. Genug in allen diesen Dingen wird sich zwar eine Gemeinschaft der Völker in der Betreibung eines Zwecks bemerklich machen, so daß

es hervorleuchtet, ein wie großes Gut der Verkehr und die Mittheilung unter verschiedenen Völkern ist; aber es wird auch in ihnen deutlich werden, wie verschiedene Völker dadurch von einander sich absondern, daß ein jedes von ihnen in sich eine größere Gemeinschaft der Güter hegt, als mit den Genossen anderer Völker.

Wenn wir daher den Begriff eines Volkes bestimmen sollen, so werden wir ihn so fassen können, daß unter denselben uns eine jede Menge von Familien fällt, welche in irgend einer Weise, doch durch eine absichtslose Entwicklung ein von dem Gemeingute der ganzen Menschheit sich absonderndes und doch ihm zunächst sich anschließendes Gemeingut unter sich vererben. Von diesem Gemeingute wird sich zwar weiter sagen lassen, daß es vorherrschend an äußere Güter sich anschließt, weil diese am schwersten der ganzen Menschheit gemein werden, aber es sonst genauer zu bestimmen ist in der That sehr mißlich. Denn überblicken wir alle die Punkte, welche wir früher von demselben erwähnt haben und an welchen man gewöhnlich ein Volk zu erkennen pflegt, so treffen sie zwar meistens zu, aber doch nicht immer oder nicht in einer unzweideutigen Weise. Sitten und Gesetze sind oft bei verschiedenen Theilen desselben Volkes sehr verschieden; oft bilden sogar verschiedene Theile eines und desselben Volkes verschiedene, einander feindlich gesinnte Staaten. Ebenso schwankend ist die Gemeinsamkeit der Künste, des Verkehrs. Das Vaterland und die Sprache werden gewöhnlich als die sichersten Kennzeichen eines Volkes angesehn. Aber wenn ein Theil des Volkes das Vaterland verläßt und andere Wohnsitze einnimmt, hört es alsdann noth-

wendig auf noch demselben Volke anzugehören? Wir werden vielleicht anzunehmen berechtigt sein, daß wenn durch die Veränderung der Wohnsitze der Verkehr schwierig und unterbrochen werde zwischen den verschiedenen Theilen des Volkes, mit der Länge der Zeit dadurch auch aus einem Volke zwei werden dürften. Denn eine verschiedene Geschichte bildet zuletzt auch einen verschiedenen Volkscharakter, und die Verschiedenheit der Wohnsitze übt einen großen Einfluß auf die Verschiedenheit der Lebensweise und der Sitten aus. Allein es wird doch lange Zeit der ausgewanderte Theil eines Volkes nicht aufhören diesem Volke noch anzugehören. Was aber die Einheit der Sprache betrifft, so ist sie selbst schwierig genug zu bestimmen. Wo ist die Grenze zwischen Mundart und Sprache? Wenn wir alle verschiedenen Mundarten zu derselben Sprache ziehen und darnach den Begriff des Volkes bestimmen, so schwellen uns die Völker zu unförmlichen Massen auf; wenn wir dagegen jede Verschiedenheit der Mundart als Zeichen einer Verschiedenheit der Völker ansehn, so zerfallen uns die Völker in gar zu unbedeutende Stücke. So dürfen wir auch diesem Kennzeichen nicht gar zu sicher vertrauen, um so weniger als wir auch werden bemerken können, daß Mundarten, welche anfangs einander sehr fern standen und wohl für verschiedene Sprachen gelten konnten, später sich einander sehr genähert haben, so daß sie nun als Mundarten einer Sprache unzweideutig sich zu erkennen geben. Und der entgegengesetzte Proceß mag nicht weniger vorgekommen sein. Da würde es nun schwer halten den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Scheidung sich entschieden habe oder die Verbin-

dung vollendet sei. Eine große Schwierigkeit den Begriff eines Volkes zu bestimmen zeigt sich hier darin, daß es ein geschichtlicher Proceß ist, in welchem ein Volk wird oder auch wieder sich auflöst. Da gibt es natürlich unendliche Stufen, durch welche die Bildung und der Verfall hindurchgehn; aber immer werden wir doch dies Eine festhalten müssen, daß ein jedes Volk irgend ein Gemeingut haben müsse, an dessen Ausbildung es seinen Volkscharakter in sittlicher Thätigkeit ausspricht. Die wichtigsten unter diesen Gemeingütern sind unstreitig das Vaterland und die Sprache, jenes, weil es die äußere Grundlage des Volkslebens abgiebt, diese, weil sie die geistige Gemeinschaft des Volkes vermittelt; aber auf eins von ihnen allein dürfen wir doch den Begriff des Volkes nicht gründen.

Wie aber die Verschiedenheit der Völker entstehe, das läßt sich geschichtlich nicht verfolgen, weil die Geschichte erst mit dem Vorhandensein eines Volkes beginnt und daher auch nur von der Entstehung solcher Völker zu berichten weiß, welche aus oder an andern Völkern sich gebildet haben. Die Entstehung solcher spätern Völker kann uns aber keinen Maßstab für unsere Untersuchungen über den Ursprung des Staats abgeben, weil bei derselben auch immer schon ein Einfluß des Staates stattfindet, indem ein Volk ohne Staat nicht lange bestehen oder kräftig sich entwickeln kann. Daher sehen wir uns bei der Frage nach dem Ursprunge der Völkerverschiedenheit allein auf das verwiesen, was wir aus philosophischer Betrachtung des menschlichen Wesens über die Gründe der Vereinigungen und Trennungen unter den Menschen entnehmen

können. Die Einheit der Familie ist rein von Natur gegeben; sie bildet sich aus den stärksten Naturtrieben. In einer bei Weitem schwächern Weise schließen sich an dieselbe größere Vereinigungen an, welche auf Blutsverwandtschaft und Verschwägerung beruhen. Wenn diese zusammengehalten werden, so ist es hauptsächlich der Trieb der Geselligkeit, die allgemeine Menschenliebe, welche sie verbindet; zuweilen, doch seltener auch die Noth. Aber auch fast eine jede Veranlassung ist stark genug sie auseinander zu treiben, besonders der Streit über den Besitz. Erst wenn solche Familienverbindungen im Gegensatz gegen andere und diesen feindlich gegenüberstehend in Gefahr gerathen, fangen sie an eine festere Vereinigung zu bilden. Dennoch mögen glückliche Umstände es herbeiführen, daß durch Familienverwandtschaft verbundene Familien in einem Lande länger zusammengehalten werden; alsdann mag die Einwirkung des Familiencharakters und des Landes, welche bei ungebildeten Menschen noch größer ist, als bei gebildeten, ein Bewußtsein des Zusammengehörens unter ihnen hervorbringen. Kommen nun noch gemeinsame Unternehmungen hinzu, deren Früchte gemeinsam genossen werden, und setzen solche Umstände durch mehrere Menschenalter sich fort, so sind damit die Bedingungen gegeben, unter welchen ein Gemeingut unter den so verbundenen Familien, ein gemeinschaftlicher Besitz, Verkehr, ähnliche Sitte und Sprache, sich ausbilden und also ein Volk sich ergibt. Die Blutsverwandtschaft kann dabei von Anfang an auch gänzlich fehlen; sie geht nicht durch das ganze Volk; auch Verschwägerung ist nur theilweise dabei wirksam. Aber es sind zufällig zusammentref-

fende Umstände, welche zum Theil naturgemäß wirken, zum Theil zu Entschlüssen der Vernunft in übereinstimmender Weise fortreißen, was die Verbindung eines Volkes hervorruft. Man wundere sich nicht, daß wir den Zufall hierbei zu Hülfe rufen; denn die Entstehung eines Volkes kann weder einem Gesetze der Natur, noch einem absichtlichen Willen der Menschen zugeschrieben werden, und eben das, was wir weder vom Natur-, noch vom Sittengesetze ableiten können, legen wir dem Zufall bei. Man hat zwar Sprache und Sitten zuweilen als Erzeugnisse der Natur ansehn wollen; aber mit dem größesten Unrecht; auch der Mensch hat dabei durch freien Entschluß seine Hand im Spiele; das Vaterland ist zwar dem Stoffe nach von Natur gegeben; aber unter der Hand des Menschen nimmt es eine ganz andere Gestalt an.

Doch wie auch die Verschiedenheit der Völker sich bilden möge, wir glauben hinreichend nachgewiesen zu haben, worin sie ihren wesentlichen Grund hat und daß sie nothwendig in der Entwicklung des sittlichen Processes sich ergeben muß. Der Mensch soll dahin streben in der weitern Ausbildung der sittlichen Güter diese mehr und mehr zur Gemeinschaft aller Menschen zu bringen. Daher sollen auch die Familien ihre Güter nicht allein für sich und zu unbeschränkter Verfügung behalten; wenn ihnen auch ihr Eigenthum bleiben soll, so sollen sie doch auch zu dem Bewußtsein kommen, daß sie dasselbe nicht ganz für sich zu verschließen haben, sondern indem sie in Verkehr über dasselbe mit andern Familien treten und mit diesen zu seiner Sicherung und Mehrung sich verbinden, sollen sie ihren Gesammtbesitz als ein Gemeingut zu betrachten an-

fangen. Aber wenn nun eine solche Verbindung der Familien unter einander besonders auf die äußern Güter sich bezieht, so fließt daraus nothwendig, daß sie nicht über die ganze Menschheit sich verbreiten werde. Zwar strebt die menschliche Vernunft dahin der Natur sich zu bemeistern, so weit es nur immer angeht, und das Äußere so zu gestalten, daß es vollkommen dem Innern entspricht, aber sie sieht sich auch alsbald in diesem Streben beschränkt, und selbst die Erde, ihren Wohnsitz, weiß sie nur auf ihrer Oberfläche einigermaßen ihrem Willen dienstbar zu machen. Je beschränkter sie nun hierin ist, um so weniger natürlich kann hierin ihr Werk Zusammenhang gewinnen. Sie ist genöthigt dabei von verschiedenen Punkten auszugehn, ein jeder einzelne Mensch von einem andern Punkte. Wenn aber ihre Bildungen einen gedeihlichen Fortschritt gewinnen sollen, so dürfen die der Vernunft angebildeten Punkte nicht alsbald wieder der Natur überlassen werden, sondern es ist nöthig sie als Eigenthum der Vernunft festzuhalten und alsdann an sie andre Werke anzuschließen, welche allmälig ein zusammenhängendes Ganzes bilden und sich gegenseitig zum Schutz gegen die noch nicht überwältigten Kräfte der Natur dienen sollen. Hieraus gehn denn feste Wohnsitze hervor, in welcher die Familien sich an einander anschließen und zuletzt ein ganzes Land gemeinschaftlich bebauen, eine der andern hülfreich, weil das, was die eine Familie unter die Herrschaft der Vernunft gebracht hat, auch zugleich zum Schutze des Eigenthums der andern Familien dient gegen die Gewalt der ungebändigten Naturkräfte. So bildet sich diesen Familien ein Vaterland und unter gleichen Natureinflüssen,

bei fortgesetztem Verkehr auch eine Sprache, eine Sitte. So werden sie ein Volk. Man könnte nun wohl sagen, es gehe die ganze Menschheit darauf aus in solcher Weise die ganze Oberfläche der Erde unter ihre Herrschaft zu bringen, und daraus werde sich ihr eine Gemeinschaft der Güter, ein Gemeingut aller Menschen ergeben. Allein schon die natürlichen Grenzen der Länder, welche eins von dem andern abschneiden, bieten hiergegen Hindernisse dar, welche noch nicht haben überwunden werden können; überhaupt aber, daß diese Hindernisse auch niemals auf dieser Erde völlig werden beseitigt werden können, darauf weist uns unsere frühere Bemerkung hin, daß die Gemeinschaft der äußern Güter immer nur über einen kleinern Kreis der Menschen sich erstreckt, als die Gemeinschaft der geistigen Güter. Da nun jene einen entscheidenden Einfluß auf die Verbindung des Volks ausübt, so werden wir auch annehmen müssen, daß die Verschiedenheit der Völker unter den Menschen nie aufhören werde.

Drittes Kapitel.
Verhältniß des Volkes zum Staate im Allgemeinen.

Fragen wir nun, was für unsere Untersuchung gewonnen worden, wenn wir der Annahme folgen, daß der Staat seine Grundlage im Volke habe, so springen einige bedeutende Vortheile sogleich in das Auge, indem Schwierigkeiten, welche früher berührt worden sind, uns bei un-

ſerer Annahme ohne Weiteres verſchwinden. So die Schwierigkeit, warum der Staat ſeine Macht nur über einen ſtreng begrenzten Theil der Menſchheit ausdehne. Es iſt zur Erklärung dieſer Thatſache kein willkürlicher Vertrag über die Vereinigung nöthig; ſondern das Volk, welches den Staat bilden ſoll, iſt ſchon von Natur vereinigt, und indem es den Staat gründet, erkennt es nur das Zuſammengehören aller ſeiner Glieder an und ſpricht ſeine Einheit in der That und in der Einrichtung einer beſtimmten Ordnung ſeines Lebens aus. Hieraus leitet ſich auch ohne Schwierigkeit das Zwangsrecht des Staates ab oder der Obrigkeit, welche den Staat vertritt. Die Obrigkeit hat Gewalt über die Widerſpänſtigen, welche nicht im Sinne des Staats, d. h. der Volkseinheit handeln wollen, weil dieſe als Ausgeartete, von dem Volke Abgefallene anzuſehn ſind. Sie müſſen als ſolche behandelt werden, welche das ſittliche Erbtheil ihrer Väter, das Gemeingut des Volkes nicht als Grundlage ihrer ſittlichen Thätigkeit anerkennen wollen. Man darf ſie deswegen ſtrafen und zwingen als Glieder der ſittlichen Gemeinheit ſich zu betragen, welcher ſie von Natur angehören. Wie dies ein ganz anderes Verhältniß abgebe, als jedes andere, welches durch eine willkürlich zuſammengetretene Geſellſchaft gegründet werden könnte, wird man am beſten einſehn, wenn man die Bildung eines Staates ſich denkt, ausgehend von einem Volke, welches in ſeinem Vaterlande noch eine andere ihm fremde Bevölkerung vorfindet. Denn gegen dieſe wird der Staat ohne Zweifel in einer andern Weiſe ſich verhalten müſſen, als gegen die Widerſpänſtigen im Volke ſelbſt. Die der fremden Bevölkerung An-

gehörigen werden nur als äußere, die letztern dagegen als innere Feinde zu behandeln sein. Diese Verschiedenheit der Verhältnisse würde aber nicht stattfinden, wenn der Staat auf Vertrag beruhte. Denn in diesem Falle würden alle die, welche dem Vertrage sich widersetzten, in gleicher Weise als äußere Feinde zu betrachten sein. Wir wollen zwar einem Volke, welches zum Staate sich ausbildet, das Recht nicht abstreiten auch die ihm fremdartige Bevölkerung irgendwie zu bemeistern; dies Recht aber liegt allein in seinem Bedürfniß, in seiner Nothdurft das Vaterland so viel als möglich in seine unbestrittene Gewalt zu bringen, vielleicht auch in der größern sittlichen Ausbildung, welche es über die fremdartige Bevölkerung erhebt; es ist allein das Recht des Stärkeren, wenn man die Stärke nicht allein in physischer, sondern auch in sittlicher Bedeutung nimmt, und deswegen dürfen wir auch jener Bevölkerung das Recht nicht absprechen, wenn sie einmal zu größerer Kräftigung sich erheben sollte, ihren frühern Meistern andere Bedingungen ihres Zusammenlebens abzugewinnen. Dagegen für die Volksgenossen insgesammt gilt das Recht nicht des Stärkeren, sondern der angeerbten Gemeinschaft, welches dem Ganzen und den Theilen wechselseitige und dauernde Verpflichtungen auferlegt. Die einzelnen Glieder des Volkes finden ihr Heil nur in der Gemeinschaft des Ganzen, und sollen daher von diesem sich nicht absondern, so wie auch das Ganze sein Heil nur in der Wohlfahrt der einzelnen Glieder findet und diese zusammenzuhalten auf alle Weise bestrebt sein muß, selbst mit Gewalt, welche als das Heilmittel für die kranken Glieder angesehn werden kann. Bei der

Anwendung eines solchen Mittels ist auf der einen Seite nicht zu übersehen, daß der Einzelne, welcher widerspänstig sich absondert, durch seine Schuld der Gewalt unterworfen worden ist, auf der andern Seite aber auch zu bedenken, daß wenn seine Verirrung als heilbar erscheint, er dem Ganzen erhalten werden müsse als dem Gemeingute des Volkes angehörig. Diese Rücksichten, welche auf der einen Seite die Strafe steigern, auf der andern Seite die Gewalt mäßigen, sind bei dem Verhalten des Staates gegen die fremde Bevölkerung nicht zu nehmen.

Dies weist auf eine andre Schwierigkeit hin, welche wir früher gefunden haben bei der Erklärung des Staats aus göttlicher Einsetzung der Obrigkeit. Denn als wir das Zwangsrecht der Obrigkeit aus der größern politischen Tüchtigkeit Einzelner abzuleiten versuchten, ergab sich uns, daß eine solche sich erst zeigen könnte, wenn zuvor ein Gemeingut sich ausgebildet haben sollte; es war mithin die Frage, wie ein solches vor dem Staate vorhanden sein könnte. Diese Frage jedoch darf jetzt als gelöst betrachtet werden, wenn angenommen wird, daß die natürliche Einheit des Volkes dem Staate zum Grunde liege. Denn es hat sich ergeben, daß vor dem Staate wirklich ein solches vorhanden sei, die Sprache, die Sitten, das Vaterland des Volkes; ja ein jedes einzelne Glied des Volkes, sofern es in lebendiger Gemeinschaft mit dem Ganzen wirksam ist, muß als diesem Gemeingute angehörig angesehn werden; denn es dient der Stärke und dem ganzen Gemeinwesen des Volkes. Aber es ergiebt sich hieraus auch noch ein andrer bedeutender Vortheil für die Erklärung des Staats, welchen wir um so we-

niger übergehen können, als er über einen Punkt, der bisher von uns als zweifelhaft betrachtet wurde, zur Sicherheit führt. Wir haben nemlich früher die Wahl gelassen, ob man den Staat allein als Rechtsgesellschaft oder ob man die Verwaltung des Rechts nur als einen Theil der Geschäfte des Staats betrachten wolle. Jene Ansicht liegt denen am Herzen, welche durch den Staat nichts weiter bewirkt wissen wollen, als Freiheit und Sicherheit der einzelnen Personen in ihrer Entwicklung, in der Ausbildung ihres Besitzes und in ihrem Verkehr unter einander. Man beschränkt hierbei das Recht auf das Privatrecht, und das ungestörte, freie Leben der einzelnen Personen erscheint als der einzige Zweck des Staats. Wenn in einem so engen Sinn der Begriff des Rechts genommen wird, so müssen wir von unserm Standpunkte die Ansicht zurückweisen, daß der Staat nur Rechtsgesellschaft sei. Denn wenn wir seine Entstehung auf ein Volk zurückzuführen haben, dessen gemeinsame Angelegenheiten er zu besorgen hat, so müssen wir ihm natürlich auch zur Pflicht machen das Gemeingut des Volkes, so weit es nöthig ist, zu verwalten; die Verwaltung des Privatrechts aber können wir eben nur als eine besondere Seite der Verwaltung des Gemeinguts ansehn, weil es unstreitig zum Besten des Ganzen gehört, daß die einzelnen Glieder desselben, die einzelnen Bürger und die einzelnen Familien des Staats, ihre freie Bewegung in ihrem Eigenthum gesichert finden. Aber freilich man darf auch wohl den Begriff des Rechts in einer weitern Bedeutung nehmen, indem man das gesetzliche Verhältniß der Unterthanen und der Obrigkeit im Einzelnen und im Ganzen

zu einander, mit einem Worte das öffentliche Recht in denselben aufnimmt. Und alsdann dürfte wohl auch niemand etwas dagegen haben, wenn der Staat als eine solche Verbindung bezeichnet würde, in welcher Alles nach Rechten und Pflichten beurtheilt und geordnet werden müßte, also als eine Rechtsgesellschaft im weitern Sinne. Denn um nur an einigen äußersten Punkten unsere Behauptung zu erläutern, selbst wenn die Obrigkeit in die Erziehung eingreift, die öffentlichen Sitten überwacht und regelt, wenn sie im Frieden Feste anordnet, im Kriege Gesetze des Friedens bei Seite zu setzen sich genöthigt sieht, so ist alles dieses als ein Werk des Staates doch nur insofern anzusehn, als sie hierzu ein Recht hat und hierin eine Pflicht ausübt. Wenn sie dagegen in diesen Dingen ihre Gewalt über ihr Recht hinaus ausdehnen sollte, so würden die Unterthanen allenfalls sich genöthigt sehen eine Zeit lang ihr nachzugeben, aber ein dauerndes Werk des Staates würden solche Handlungen der Obrigkeit nicht begründen.

Wir berühren hiermit noch einen Punkt, welcher früher im Begriff des Rechts uns heraustrat und von unsrer Annahme aus ohne Schwierigkeit sich erledigt. Das Recht erschien uns nemlich nicht als ein thatsächlicher Zustand, sondern dies ist ein wesentlicher Punkt seines Begriffs, daß da, wo es eintritt, aus dem vorhandenen oder vergangenen Zustande irgend eine Folge für die Zukunft sich ergibt, welche als sittlich verpflichtend von der ganzen Rechtsgesellschaft anerkannt werden soll. Ich habe ein Recht, d. h. ich darf zukünftig thun oder lassen, die Andern dürfen mir hierin nicht wehren, ja sind vielleicht sogar

verpflichtet durch ihr Handeln meinen Verfügungen entgegenzukommen. Deswegen kann das Recht nicht auf vorübergehenden Verhältnissen beruhn, sondern setzt immer etwas in die Zukunft Hinausdauerndes voraus. Man sieht ein, wie dieser Punkt an die Theorie vom Staatsvertrage erinnert. Allein selbst das Verbindende eines Vertrages für die Zukunft, wenn er von einem Einzelnen eingegangen wird ohne eine andere Gewährleistung als die, welche in seinem Willen liegt, ist den größesten Anfechtungen ausgesetzt. Denn wie soll der Einzelne für seinen zukünftigen Willen einstehen können? Gesetzt er verpflichtet sich zu einer Handlung, weil er diese Handlung zu thun jetzt entschlossen ist, so bleibt es doch zweifelhaft, ob er auch im Augenblicke der Handlung diesen Entschluß noch für gut finden werde. Sollte er dagegen zu einer bessern Einsicht gelangt sein, so dürfte man meinen, daß es nun seine Pflicht sei nicht jenem frühern Entschlusse, sondern dieser bessern Einsicht zu folgen. Nur die Schaam etwa oder die Hartnäckigkeit oder der Wunsch sich folgerichtiger in seinen Handlungen zu zeigen, als man innerlich in seinen Entschlüssen ist, insgesammt verwerfliche Beweggründe, könnten dem Vertrage eine Kraft geben. Offenbar aber ist es unsittlich gegen seine Überzeugung zu handeln. Wenn daher Verträge im Einzelnen wie im Ganzen für das sittliche Leben etwas mehr sein sollen, als die ausgesprochene, oft aber täuschende Hoffnung, daß man im Augenblicke, welcher die Handlung erheischt, noch denselben Entschluß werde festhalten können, dessen man jetzt sich bewußt ist, so bedürfen wir eines andern Princips zu ihrer Begründung außer dem sittlichen Willen des Einzelnen oder der

Einzelnen. Wir wollen uns nicht darauf einlassen dieses Princip hier im Allgemeinen nachzuweisen, sondern nur in Beziehung auf unsere Aufgabe fragen, was der stillschweigenden Übereinkunft, welche dem Staate zum Grunde liegt, ihre Kraft verleiht für die Zukunft uns ein sittliches Gesetz festzustellen. Diese Frage ist es nun aber, welche von unsrem Standpunkte aus leicht sich beantwortet. Denn wir haben gesehn, daß die Einheit des Volkes auf einer vorausgegangenen und zur Natur gewordenen Bildung beruht, welche festgehalten werden muß als Grundlage der weitern sittlichen Thätigkeit im Kreise der Volksgemeinschaft. Wenn daher die Übereinkunft, in welcher der Staat sich bildet, nichts weiter enthalten sollte, als nur den Willen die Einheit des Volkes festzuhalten, d. h. eine Einheit, welche auf der frühern Bildung beruht, diese zu erhalten und weiter auszubilden sucht, so würde sie einen sittlich durchaus nothwenigen Inhalt haben für einen jeden, welcher diesem Volke angehört, und es würde daher auch nicht zu besorgen sein, daß irgend ein sittlicher Entschluß des Einzelnen jemals eintreten könnte, welcher jener Übereinkunft zuwiderliefe, weil er durch einen Entschluß dieses Inhalts zugleich sich lossagen würde von der Grundlage seiner eignen sittlichen Bildung. Deswegen hat auch diese Verbindung des Staats nicht allein die Kraft die, welche sie gegründet haben, zu verpflichten, sondern auch eben so sehr die nachkommenden Geschlechter, sofern sie in derselben Bildung des Volkes erzogen worden sind und das Erbtheil der frühern Geschlechter empfangen haben. Es ist hierbei in der That ein andres Verhältniß, als welches sonst bei Verträgen, die auf die

freien Nachkommen übergehn, vorhanden zu sein pflegt. Die Verpflichtung der Nachkommen gegen den Staat ist nicht an irgend ein bestimmtes Erbe gebunden, so daß sie durch Lossagung vom Erbe auch vom Vertrage sich befreien könnten, sondern sie beruht auf einem wesentlichen Bestandtheile ihrer sittlichen Natur, so daß ein jeder es als eine Verletzung seiner Person würde empfinden müssen, wenn er durch irgend ein Unglück der politischen Gemeinschaft seines Volkes sollte entzogen werden. Nur hieraus läßt es sich erklären, daß auch wenn das Vaterland verloren gegangen, wenn der Einzelne oder größere Theile des Volkes in der Fremde leben, dennoch die Anhänglichkeit bleibt am Volke, an seiner Sprache, seinen Sitten und Gesetzen kürzere oder längere Zeit. Unserer Annahme also folgend werden wir es uns wohl erklären können, daß die Verbindung des Staats, seine Einrichtungen, seine Gesetze und alle Rechte und Pflichten, welche daran hängen, von einem Zeitalter zum andern forterben und nur dadurch erlöschen, daß in der Entwicklung des Volkes selbst, jedoch immer zurückgehend auf die frühere Grundlage seiner Gesittung, wie sie ausgesprochen ist in Sitten und Gesetzen, neue Stufen der Ausbildung gewonnen werden und neue Formen des Staatslebens sich ergeben oder daß endlich auch das Volk selbst sich auflöst und das Ziel seines Lebens findet.

Wie weit wir nun hierdurch von der Vertragstheorie abgekommen, das leuchtet von selbst ein; wir wollen uns nur erlauben es noch an einem Punkte herauszustellen, welcher nicht weniger als die früher berührten zeigt, wie groß der Gewinn sei, welchen unsere Annahme bietet.

Wer davon ausgeht, daß der Staat durch Vertrag zu Stande gekommen, und doch den sittlichen Gehalt der politischen Wirksamkeit nicht aufgeben und also auch nicht annehmen will, daß er in einer rein willkürlichen Handlung sich gebildet habe, der sieht sich genöthigt zu behaupten, daß Staat und Gesetz sittliche Forderungen der Vernunft im Allgemeinen seien. Allein sollte dies sein, so würden sie auch entweder überall in gleicher Weise sich gestalten müssen, oder wenn sie in verschiedener Weise sich bildeten, weil ursprünglich der Vertrag unter den Staatsbürgern in verschiedener Weise geschlossen worden, so würde diese Verschiedenheit doch nur ein Werk der Willkür sein oder beschränkender Verhältnisse und mithin keinen sittlichen Gehalt haben und zu jeder Zeit würde es daher auch dem Staate frei stehen diese willkürlichen oder erzwungenen Verschiedenheiten zu beseitigen, um dadurch um so mehr das wahre Wesen des Staats in seiner Reinheit heraustreten zu lassen. Deswegen hat auch mit der Vertragstheorie die Meinung sich verbreitet, daß alle Verfassungen und Gesetze der Staaten nach einem und demselben Muster, der reinen Idee des Staats, sich bilden sollten. Oder umgekehrt, wenn man die Unmöglichkeit hiervon einsah und an der Thatsache der Verschiedenheit des Rechts in verschiedenen Staaten festhielt, so fing man an zu zweifeln, ob nicht alles Recht bloß willkürliche Satzung der Menschen sei und keinem nothwendigen in der sittlichen Natur der Menschen gegründeten Gesetze folge. Die eine dieser Ansichten strebt von der Seite der Vernunft gegen die Erscheinungen, die andere von der Seite der Erscheinungen gegen die Vernunft an. Wir

dagegen von unserer Annahme ausgehend werden wohl im Stande sein beide mit einander zu verständigen. Denn setzen wir voraus, daß der Staat aus dem Volke hervorgehe und daß nothwendig verschiedne Völker sein müssen, wie verschiedene Länder, so werden wir uns auch hüten alle Staaten nach demselben Maße zuschneiden zu wollen, wie ungeschickte Schneider, obwohl wir wissen, daß sie alle, wie der menschliche Körper, nach demselben organischen Gesetze sich bilden, und wir werden uns deswegen auch nicht wundern, wenn wir Gesetze und Einrichtungen der Staaten bei verschiedenen Völkern verschieden finden.

Von der andern Seite setzt sich nun aber unsere Annahme auch der Lehre von der göttlichen Einsetzung des Staats entgegen, wenn diese in einem andern Sinn genommen wird, als in welchem zuletzt alles, was dem Menschen angehört, Gewerbe, Künste, Wissenschaften und dergl. mehr, von Gott eingesetzt ist. Denn dies zu leugnen fällt uns nicht ein, daß Völker und Staaten unter der Leitung der göttlichen Vorsehung stehen, auch in einer ausgezeichneten Weise, wenn man so sagen will, wiewohl wir nicht wissen, was weniger als andres von Gott bedacht würde. Wenn man aber meint, die Obrigkeit habe Gewalt über die Unterthanen, weil sie von Gott ursprünglich besser bedacht sei mit den politischen Gaben, so müssen wir dagegen ein Mittelglied einschieben und behaupten, daß die Obrigkeit aus dem Volke hervorgehe, welches nur zum Theil als ein Erzeugniß der Natur, zum viel wichtigeren Theile dagegen als ein Ergebniß vernünftiger Thätigkeit anzusehn ist. Dies ist eben der Un-

terſchied zwiſchen der angeerbten und der angebornen Natur, daß dieſe ohne den Willen des Menſchen ein für allemal gegeben, jene dagegen aus dem Willen der Menſchen entſprungen iſt und ſo wie dieſer allmälig weiter ſich entwickelt auch mit der Zeit einen verſchiedenen Charakter annimmt. Nun pflegen wir aber das als unmittelbare Gabe und Einrichtung Gottes anzuſehn, was von Natur und ohne unſer Zuthun uns beiwohnt; dagegen alles, was den Willen des Menſchen vorausſetzt, wagen wir ſchon deswegen nicht Gottes Wirkſamkeit unmittelbar zuzuſchreiben, weil es vielerlei Unvollkommenheiten an ſich zu tragen pflegt; und hiervon gewiß iſt auch der Staat nicht ausgenommen. Bei ihm verbirgt es ſich nur leichter als bei andern Gegenſtänden menſchlicher Wirkſamkeit, daß er von dem Willen der Menſchen abhängig iſt, weil freilich nicht ein einzelner Menſch ihn hervorbringt, ſondern ein ganzes Volk, und ſeine ganze Erſcheinung deswegen nur eine Wirkung vieler in einem Geſammtwillen zuſammentreffender Thätigkeiten iſt. Hierin mag ſich nun vielleicht die Vorſehung Gottes in der Leitung menſchlicher Angelegenheiten leichter nachweiſen laſſen, als in den Schickſalen einzelner Menſchen, weil wir ſie, wenigſtens in wiſſenſchaftlicher Unterſuchung, im Großen beſſer erkennen können, als im Kleinen. Allein dies ändert die Natur des Gegenſtandes nicht. Zwar hat man auch andre Dinge, welche mit der Volksbildung zuſammenhängen, unmittelbar auf Gott zurückführen wollen, wie z. B. die Sprache, aber alle dieſe Dinge bilden ſich doch nur allmälig aus und das Zurückſpringen von einem letzten Ergebniſſe auf die erſte Urſache ohne die Mittelur-

sachen zu berühren ist immer nur ein Beweis der Unwissenheit oder der lässigen Forschung.

Bis jetzt ist jedoch unsere Annahme nicht bewiesen; die Nachweisung der Vortheile, welche aus ihr fließen, kann höchstens ein günstiges Vorurtheil für sie begründen, welches dadurch verstärkt werden mag, daß viele Staaten allerdings als beruhend auf einer volksthümlichen Grundlage sich uns darstellen; und so mag es geschehen sein, daß auch gegenwärtig, so wie sonst, unsre Annahme viele Freunde gefunden hat. Allein wir dürfen uns hierdurch nicht verblenden lassen gegen die Erscheinungen, welche doch auch in nicht geringer Zahl gegen die aufgestellte Hypothese zu sprechen scheinen. Es scheint fast, als brauchte man nur einen Blick in die Geschichte zu werfen, um Vereinigungen von Menschen nach Recht und Gesetz zu finden, welchen gewiß der Name von Staaten nicht abgesprochen werden dürfte, welche aber doch entweder ein ganzes Volk nicht umfassen, oder auch mehrere Völker oder Bestandtheile mehrerer Völker in sich schließen. Wenn aber dergleichen auch nur einmal vorkommen sollte, so scheint es ferner, daß der Begriff des Staates so gefaßt werden müsse, daß er den Begriff des Volkes nicht voraussetzt. Denn was in einem Begriffe liegen soll, das darf ihm niemals fehlen. Demnach werden wir vor allen Dingen jenen Schein zu zerstreun haben, wenn wir mit einiger Hoffnung des Erfolgs unsre Annahme durchführen wollen.

Natürlich kommt es hierbei darauf an das Verhältniß zwischen Volk und Staat wenigstens einigermaßen aus ihren Begriffen uns zu bestimmen. Vergleichen wir beide

mit einander, so werden wir anerkennen müssen, daß der Staat bei Weitem mehr ein Erzeugniß der Vernunft, das Volk bei Weitem mehr ein Erzeugniß der Natur ist. Das letztere wird man nicht verkennen, wenn man das beachtet, was wir früher über die Entwicklung gesagt haben, in welcher das Gemeingut des Volkes sich bildet. Wir haben dabei auch schon die Fortbildung des Volkes erwähnt, welche in einem beständigen Werden ist, bald der Blüthe, bald dem Verfall sich zuwendend, und wir werden nicht anders als sagen können, daß die Entwicklung eines Volkes ein Naturproceß sei ähnlich dem Wachsen und Absterben lebendiger Wesen. Zwar wollen wir nicht leugnen, daß auch der Wille der Menschen hierauf einen Einfluß ausüben könne, theils der Einzelnen, welche das Volk leiten und begeistern, theils aller Mitglieder des Volkes zusammengenommen, welche die Liebe des Vaterlands und den Gemeingeist unter einander nähren; aber selbst daß zu den entscheidenden Zeiten die Talente und Anlagen im Volke sich finden, welche den Volkscharakter zu entwickeln geschickt sind, und daß immer wieder auch diese Anlagen zur Erhaltung und weitern Ausbildung des Volkscharakters im Volke sich erneuen, können wir wohl nur einer Wirkung der Natur zuschreiben. Ist es doch ganz ähnlich hiermit, wie mit den Familieneigenheiten, welche auch ohne Einfluß der Erziehung durch die Natur sich fortpflanzen; steht es doch zur Seite einer Ähnlichkeit in der Gestaltung des Körpers, welche auch bei Völkern wie bei Familien oft sehr merklich hervortritt. Dagegen den Staat als ein Erzeugniß vorherrschend der Vernunft anzusehn werden wir getrieben, wenn wir bemerken, wie er von

Menſchen eingerichtet wird, die zwar dabei geleitet werden von vorgefundenen Verhältniſſen, aber dieſe auch nur ſo weit beſtehen laſſen, als ſie ihnen entweder gut oder unüberwindlich erſcheinen. In allen ſolchen Einrichtungen verwirklicht ſich der Staat, aber es müßte wahrhaftig ſchlecht beſtellt ſein mit denen, welche den Staat leiten, wenn ſie in irgend einem Augenblicke glauben könnten, ſie wären jetzt zu einer Ordnung gekommen, welche den Zwecken des Staates vollkommen entſpräche. Dies heißt denn aber wohl nichts anderes, als bekennen, daß der Staat niemals fertig ſei, ſondern nur immer fertiger gemacht werden ſolle. Sein Weſen hat er offenbar in einem Zwecke, welchen wir durch ſeine Anſtalten verfolgen. Daher hat man auch ein Ideal des Staats ſich ausmalen können, welches zwar hohl und leer geſcholten werden mag, wenn es ausgemalt wird als ein allgemeines für alle Staaten paſſendes, welches aber doch ganz richtig den Gedanken ausdrückt, daß ein jeder Staatsmann nach einer Vollkommenheit des Staates zu ſtreben habe, welche in keinem Augenblicke durch die Wirklichkeit erreicht wird.

Halten wir zunächſt dieſen Punkt der Vergleichung feſt, ſo werden die früher berührten Schwierigkeiten in einem viel milderen Lichte ſich uns darſtellen. Denn bei allen Dingen, welche von der Vernunft zu einem gewiſſen Zwecke gebildet werden, ſind wir es gewohnt, daß ſie dieſem Zwecke nicht vollkommen entſprechen und daher auch ihren Begriffen nicht vollkommen gleich kommen; entweder ſie umfaſſen nicht alles, was ſie ihrem Zwecke gemäß umfaſſen ſollten, oder ſie umfaſſen mehr, was ihrem Zwecke nur hinderlich iſt; wir aber ſind deswegen

keineswegs geneigt, ihnen den Begriff abzusprechen, der auf ihren Zweck hinweist. So werden wir auch vom Staate sagen müssen, wenn wir unsrer Annahme folgen, daß er ein ganzes Volk in voller Wirksamkeit umfassen solle, werden uns aber doch nicht abhalten lassen auch da noch einen Staat zu finden, wo dieser Zweck nicht erreicht wird. Dieser Zweck in der That ist etwas, was immer nur annäherungsweise erreicht werden kann. Denn gesetzt auch, daß die ganze Menge der Menschen, welche dieselbe Sprache spricht, in einen Staatsverband gebracht wäre, so würden doch gewiß unter ihr immer solche gefunden werden, welche gegen die Staatseinrichtungen widerspänstig sich zeigten, also innere Feinde des Staats im Einzelnen oder im Ganzen, welche daher auch dem Staate nicht völlig angehörten, und wir würden also doch auch in diesem glücklichen Fall sagen müssen, daß der Staat nicht seinem Zwecke gemäß das ganze Volk in voller Wirksamkeit umfasse. Hier möchte nur das Uebel, welches am Guten oder am Zwecke überall sich findet, nur im geringsten Grade sich zeigen; aber unstreitig kann es auch wachsen ohne sogleich das Wesen des Staats aufzuheben. Die innern Feinde des Staats können sich mehren, sie können zuletzt eine Macht gewinnen, welche offen gegen den Staat sich empört und ihm einen andern Staat entgegensetzt. Da ist denn das ganze Volk in zwei Staaten zerfallen, welche aber dennoch, so lange die eine Partei die andre zu überwältigen und ihren Staat zum herrschenden zu machen sucht, das Bestreben zeigen, das ganze Volk zu einer politischen Einheit zusammenzufassen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Parteien sich

so das Gleichgewicht halten, daß sie zuletzt gewahr werden, wie keine von ihnen im Stande sei das ganze Volk zu bemeistern, daß sie alsdann, um nicht gegenseitig sich selbst und das ganze Volk zu verderben, sich damit begnügen eine jede einen Theil des Volkes zu beherrschen und daß auf diese Weise das ganze Volk in mehrere bleibende Staaten zerfällt. Wenn so etwas eintreten sollte, so würden wir nun dennoch sagen müssen, die Staaten wären aus der Einheit dieses Volkes hervorgegangen, nur hätte diese nicht einig werden können über die Staatsformen und es hätten sich deswegen mehrere Staaten aus ihr heraus gebildet.

Es versteht sich, daß wir hiermit nur eine Weise haben angeben wollen, in welcher es geschehen kann, daß mehrere Staaten aus einem Volke hervorgehn, daß es aber auch wohl andre Weisen gibt, welche denselben Erfolg haben können. Die Staatenbildung tritt in einem Volke nicht überall in gleicher Weise ein; sie durchdringt nicht immer sogleich die ganze Masse des Volkes. Zuweilen sind die Hindernisse, welche dem Bestreben einen Staat aus einem Volke zu bilden entgegentreten, mehr in den sittlichen Verschiedenheiten des Volkes gegründet, zuweilen mehr in den physischen Verschiedenheiten der Landstriche, über welche das Volk sich ausgebreitet hat. Gebirge, Meere und andre Scheiden der Natur hindern den dauernden und ununterbrochenen Verkehr, welcher dazu nöthig ist, um das Gemeingut des Volkes auch in eine gemeinsame Verwaltung zu nehmen und so einen gemeinsamen Staat zu bilden. Diese Schranken sind zwar überwindlich, aber doch nicht für rohe Völker und selbst bei

den ausgebildeten Mitteln des Verkehrs, welche wir besitzen, nicht zu allen Zeiten. Wenn jedoch reger Gemeinsinn im Volke ist, welcher über Schwierigkeiten wie über Zwistigkeiten den Sieg davon zu tragen weiß, so wird selbst unter ungünstigen Bedingungen für das eine Volk auch eine Staatsverbindung zu gewinnen sein, wenn auch nur in losern Formen. Demnach werden wir auch im Allgemeinen behaupten müssen, daß die vollkommnere oder unvollkommnere Ausführung der Staatseinheit von der vollkommnern oder unvollkommnern Einheit des Volkes abhängt. Hierauf ging unser frühere Satz, daß Völker nur in einem Werden begriffen sind; auch ihre Einheit bildet sich nur allmälig aus und so wie ihre Einheit nur unvollkommen ausgebildet ist, so kann auch ihre Einigkeit über die Einrichtung ihres Staats nur mangelhaft sein. Wir müssen uns hierbei auch daran erinnern, daß die Einheit eines Volkes nicht auf einem, sondern auf mehrern Gemeingütern beruht; daher kann es denn auch eintreten, daß die Einheit eines Volkes von der einen Seite, d. h. in Beziehung auf das eine Gemeingut, weiter sich erstreckt, als von der andern Seite in Beziehung auf das andre Gemeingut, und aus einer solchen ungleichen Ausbildung der Gemeingüter wird sich denn natürlich auch eine ungleiche Ausbildung des Gemeinsinns ergeben, weil dieser immer nur in der Sorge für die Gemeingüter sich bethätigen kann.

Von dieser Seite also der früher angeführten Erscheinungen werden wir uns nicht veranlaßt finden unsre Annahme aufzugeben, sondern nur sie in ein bestimmteres Licht zu stellen. Ein jedes Volk, werden wir sagen müs-

ſen, iſt in einer Bildung begriffen, welche, ſo lange es kräftig ſich entwickelt, nach Einheit und Gemeinſinn ſtrebt; aber dieſe Einheit ſtärkt ſich doch nur unter günſtigen Verhältniſſen, und kaum einmal vermag ſie das Ganze aller ihr angehörigen Glieder mit voller Kraft zu umfaſſen. Daraus folgt denn unſrer Annahme gemäß, daß auch der Staat auf dieſer Einheit beruhend nur unter günſtigen Verhältniſſen das Ganze des Volkes zu umfaſſen vermag. Es muß uns daher genügen, ſo wie wir in jedem einzelnen Volke ein Beſtreben nach Einheit vorausſetzen, ſo auch dieſes Beſtreben in den Entwicklungen des Staates heraustreten zu ſehen. Und daß etwas dieſer Art ſtattfindet, wird kaum bezweifelt werden können. Wenn es einem Volke nicht gelingt zu einer Staatsform zu gelangen, welche alle Glieder desſelben umfaßt, ſo pflegen zwei Erſcheinungsweiſen von ſehr verſchiedner Außenſeite, aber doch aus ähnlichen Gründen entſprungen ſich einzuſtellen. Die durch die Staatsform zerſtückelten Glieder des Volkes verhalten ſich zu einander nicht wie zu andern Staaten eines andern Volkes, ſondern entweder zeigen ſie ſich gegen einander in einem höhern Grade befreundet oder ſie entbrennen gegen einander in einem tödtlichen Haß. Der letztere ſtammt daher, daß die in verſchiedene Staaten zerfallenen Theile des Volkes doch nur als Parteien ſich anſehen können, welche einen Staat bilden ſollten, aber über die Weiſe ſeiner Einrichtung unter einander zerfallen ſind. Sie können daher von einander nicht ablaſſen; ſie können ſich aber auch nicht vereinigen. So wird der Streit unter ihnen und der Haß beſtändig genährt. Sie betrachten ſich unter einander als ſolche, welche in ihrem

politiſchen Leben geſchieden ſind nicht durch die Natur, ſondern durch den Mangel an Gemeinſinn, durch die Schuld des Gegentheils. Es iſt alſo das Gefühl ihres politiſchen Zuſammengehörens und das Streben verbunden zu ſein, welches ſie gegen einander erbittert. Dasſelbe Gefühl und dasſelbe Streben ſpricht ſich offenbar in dem erſten von den vorher unterſchiedenen Fällen aus, und beide Fälle unterſcheiden ſich nur darin von einander, daß die Befeindung von einem leidenſchaftlichen Streben nach Einheit und von einem geringern Bewußtſein der Gründe, welche die Trennung verurſachen, ſich herſchreibt, während dagegen bei der Befreundung in den politiſchen Beſtrebungen das Streben nach Einheit des Staats weniger leidenſchaftlich oder weniger eifrig und das Bewußtſein jener trennenden Gründe größer oder der Muth ſie zu überwinden geringer iſt. Es tritt nun aber hierbei auch die Schwierigkeit heraus den Begriff des Staats in Beziehung auf die vorliegende Frage genau zu faſſen. Denn er iſt eben auch nur im Entſtehen und Vergehen. Wenn wir einen Staat zerfallen ſehen in mehrere Staaten durch Parteiung oder wenn wir in verſchiedenen Staaten das Streben bemerken eins zu werden, ſo ſind offenbar die Übergänge ſtreitig und ſchwer wird es halten ſich darüber zu entſcheiden, wo der eine nun wirklich zu vielen und wo die vielen nun wirklich zu einem geworden ſind. Wir wollen hierbei nur an eine ebenſo bekannte als ſchwierige Unterſcheidung erinnern, an die Unterſcheidung zwiſchen einem Bundesſtaate und einem Staatenbunde.

Aber, wie ſchon früher angedeutet, die Begriffe, welche auf Zwecke ſich beziehn, haben noch von einer andern

Seite etwas Unangemeſſenes zum Wirklichen, indem das, was ihretwegen gebildet wird, nicht ſelten genöthigt iſt, mehr in ſich aufzunehmen, als dem Zwecke zuträglich iſt, und von dieſer Seite werden wir uns die Erſcheinungen erklären können, daß Staaten mehrere Völker oder Völkerbeſtandtheile in ſich faſſen, ohne deswegen unſre Annahme aufzugeben. Selten tritt uns Menſchen der Zweck, welchen wir in einem Werke verfolgen, zur Vollendung heraus; oft hindert uns daran unſre eigene Ungeſchicklichkeit, oft auch die Natur des Stoffes, welchen wir zu unſern Werken gebrauchen müſſen. Einen ſolchen Stoff findet auch der Staatsmann vor für ſeine Thätigkeit, in welcher er den Staat bildet, im günſtigſten Falle ein Volk, welches von allen fremdartigen Beſtandtheilen ſich abgeſondert hat, im weniger günſtigen Falle ein Volk, welches vermiſcht iſt mit manchen ihm ungleichartigen Beſtandtheilen und welches in weiterer Ausbildung ſeiner Einheit nur dahin ſtrebt, entweder dieſe Beſtandtheile von ſich auszuſcheiden oder ſie mit ſich zu verſchmelzen. In dieſem weniger günſtigen Falle werden wir uns nicht darüber wundern können, wenn er ſich genöthigt ſieht in ſeinen Staat auch ſolche Menſchen zu verflechten, welche nicht in einer und derſelben Volkseigenthümlichkeit leben. Der Staat kann nicht ohne ein Land beſtehen, welches er mit ſeinen Bewohnern beherrſcht; wenn nun dieſe Bewohner verſchiedenen Völkern angehören, ſo bleibt nichts anders übrig, ſobald unter ihnen die ſtaatbildende Thätigkeit erwacht, als einen Verſuch zu machen ſie mit einander zu einer Verwaltung ihres Vaterlandes zu vereinen. Dieſer Verſuch kann aus der Mitte entweder des einen

Volkes oder auch mehrerer Völker hervorgehn und in jenem Falle und das Gelingen des Versuchs vorausgesetzt, wird ein Volk unter ihnen das herrschende werden, die andern dagegen werden seine Gesetze und seine Verwaltung sich gefallen lassen müssen; in dem andern Falle dagegen kann es nicht leicht ausbleiben, daß verschiedene Gesetze und Verwaltungen neben einander sich geltend machen, welche erst alsdann zusammen einen Staat bilden werden, wenn sie irgend eine Einigung unter sich gefunden haben, wo aber alsdann auch schon ein Proceß begonnen hat aus den verschiedenen Volksbestandtheilen ein Volk zu bilden. Wie diese Fälle auch eintreten mögen, so zeigt sich doch in allen, daß die Staatsbildung an die Volksbildung sich anschließt. Es lassen sich aber auch noch andre Fälle der erwähnten Art denken. Ein Volk, welches anfangs von andern Völkern gesondert bestand, kann in den Grenzen seines Vaterlandes sich zu eng eingeschlossen oder nicht genug gesichert finden; es kann dadurch oder auch durch andre Beweggründe zu Eroberungen getrieben werden und mit dem eroberten Lande auch Theile der Bevölkerung an sich ziehen, welche nun seinem Staat einverleibt werden. Auch in diesem Falle findet zwar die Bildung eines Staates statt, welche nicht rein und ungemischt ein Volk umfaßt, aber doch von einem Volke ausgeht. Nicht weniger ist dies der Fall, wenn Kriege unter Völkern nur eine bedingte Unterwerfung des einen unter das andre hervorbringen, aus welcher allmälig eine gemischte Art des Staates hervorgeht, ähnlich einem Bundesstaate, in welchem doch der eine Staat eine Art von Oberherrschaft führt; denn auch in einem solchen

Falle geht die Bildung des Staats ursprünglich von den Völkern aus, es ergibt sich aber im Verlauf der Entwicklung eine Nöthigung oder ein Bestreben sie über einen größern Kreis auszudehnen, wobei die natürliche Gemeinschaft aller Menschen unter einander ohne Zweifel auch ihre Rolle spielen wird. Auf diesen und ähnliche Fälle werden wir im Verlauf unsrer Untersuchung noch öfter zurückkommen.

Wir dürfen wohl hoffen durch diese Bemerkungen die Zweifel niederschlagen zu können, welche aus der Vergleichung der Wirklichkeit gegen die vorgeschlagene Annahme erhoben werden könnten. Völker, welche wenigstens zum großen Theil durch die Natur gebildet werden, welche wie lebendige Wesen eine Geburt und einen Tod haben, zwischen beiden aber einen sittlichen Proceß durchführen sollen, können auf der einen Seite durch ähnliche Krankheiten befallen werden, wie organische Wesen, und auf der andern Seite sind sie auch den Entstellungen und Verunstaltungen ausgesetzt, welche aus den Schwächen und Verirrungen des menschlichen Handelns hervorzugehn pflegen. Sollte nun der Staat seine Grundlage im Volke haben, so würden wir auch erwarten müssen, daß er oft Gestalten zeigen werde, welche mit unserem allgemeinen Begriff von ihm nicht übereinstimmen und deswegen von uns unnatürlich genannt werden. Zuweilen finden wir ihn verstümmelt, zerstückelt oder verkümmert, wenn er das Volk, aus welchem er hervorgegangen, nicht ganz umfaßt, sei es, daß es durch Mangel an Gemeinsinn in sich zerfallen oder durch ungünstige Verhältnisse in Verfall gekommen sein sollte; zuweilen zeigt er sich unnatürlich angeschwollen und über die Grenzen hinaus ausgedehnt,

welche er nach der Natur seiner Grundlagen sich stecken sollte, sei es daß Eroberungssucht und Ehrgeiz, der nur nach äußerm Glanz strebt, die innern Güter aber vernachlässigt, das Volk oder seine Führer in eine Bahn verderblicher Politik geführt habe, sei es daß seine verwickelten Verhältnisse ihn dazu zwingen Elemente in sich aufzunehmen, welche seiner ursprünglichen Natur fremd, ja seiner gesunden Entwicklung im Innern seines Lebens nachtheilig sind. Doch können wir uns auch denken, daß er durch eine solche Erweiterung seines Wirkungskreises einer Aufgabe genügen soll, welche über ihn selbst hinausgehend allgemeinern Gütern dient und höhere Zwecke der Menschheit betreibt.

Allein die Einwürfe gegen eine Annahme widerlegen heißt nicht die Annahme selbst beweisen. Selbst wenn wir in allen Fällen, in welchen ein Staat sich gebildet hat, nachweisen könnten, daß seine Entstehung mit einem Volke im Zusammenhange gestanden hätte — und so viel vermögen wir noch bei Weitem nicht — würde daraus nicht folgen, daß es auch in Zukunft immer so sein werde. Dinge, welche mit dem sittlichen Leben der Menschen zusammenhängen, lassen keinen sichern Schluß aus der Vergangenheit auf die Zukunft zu, denn sie gehören einer fortschreitenden Entwicklung an, welche in der Zukunft etwas möglich machen kann, was bisher als unmöglich sich darstellte. Wir können daher unsre frühern Bemerkungen nur als eine Einleitung zu dem Beweise ansehn, welchen wir führen wollen. Wie er aber geführt werden müsse, wird, wie wir hoffen, dem aufmerksamen Leser aus unsern frühern Untersuchungen klar geworden sein.

Wir betrachten beide, Volk und Staat, als Dinge, welche in einen sittlichen Proceß verflochten sind; sollten demnach beide zusammengehören, so müßte sich zeigen, daß sie demselben sittlichen Proceß angehören und beide nur gemeinschaftlich ihn durchzuführen im Stande wären. Dies würde der eine Punkt unsers Beweises sein; da wir aber nicht allein zeigen wollen, daß Staat und Volk zusammengehören, sondern auch, daß dieses jenem zur Grundlage diene, werden wir alsdann noch beweisen müssen, daß jener Proceß vom Volke beginnt und alsdann erst vom Staate durchgeführt wird.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so soll keineswegs geleugnet werden, daß in dem Volke ein umfassenderer Proceß sich vollzieht, als im Staate. Denn in jenem ist das volle Leben und alle Güter entwickeln sich in ihm, deren die Menschheit überhaupt theilhaftig werden kann, nicht allein das Recht, nicht allein die äußere Ordnung, sondern auch die sittliche Gesinnung, die schöne Kunst, die Religion, die Wissenschaft, während der Staat darauf beschränkt ist die äußern Handlungen seiner Glieder in Übereinstimmung zu setzen und so nur einer Seite des sittlichen Lebens vorzustehn. Aber diesen Unterschied festgehalten, dürfen wir behaupten, daß der Staat keine andre Güter als die, welche das Volk sich erworben, hegt und pflegt und in demselben Kreise sie zur Entwicklung zu bringen sucht, in welchem das Volk sie ausgebildet hat. Das Volk bebaut und bewohnt sein Vaterland als ein Erbe seiner Väter, und ebenso müssen wir auch dem Staate die Pflicht auferlegen der Menge der Menschen, welche er beherrscht, einen bleibenden und sich ver-

erbenden Sitz zu gewinnen oder zu sichern und so viel als möglich zu bessern. In seinem Vaterlande verkehrt nun das Volk in der Theilung der Arbeiten, in Tausch und Handel nach seinem Gemeinsinn zur Förderung Aller, und eben dasselbe Geschäft besorgt auch der Staat, sucht die Theilung der Arbeiten zu regeln, den Verkehr zu beleben, Tausch und Handel zu sichern und zu erleichtern und, wo der Gemeinsinn nicht ausreicht, wo der Eigennutz durch Betrug und Gewalt den Verkehr zu stören droht, da wendet er seine Gewalt an dem Schaden zu begegnen. So wie das gemeinsinnige Volk dem Einzelnen, welcher durch Ungunst der Natur und des Zufalls in der Vertheilung der Arbeiten und der äußern Güter zu kurz gekommen, Hülfe zu leisten strebt, so ist auch nicht minder der Staat bereit solchen Uebeln zu begegnen. Wer für den Verkehr sorgt, muß natürlich auch die Mittel des Verkehrs bedenken. So wird die Sprache vom Volke, wie zum Ausdruck der Gedanken und der Gefühle, so auch zum Abschließen der Verträge, zum praktischen Gebrauch überhaupt ausgebildet; so findet es Sitte und Gewohnheit im Verkehr, so Maß und Gewicht, so auch wohl das wichtigste Tauschmittel, das Geld, so richtet es Mittel und Wege für den Verkehr ein, und alles dies weiter auszubilden und nach einer sichern Übereinkunft festzustellen und zu bessern übernimmt auch der Staat. Das Volk ferner erzieht das heranwachsende Geschlecht zum Gemeinsinn und übt es in den Künsten, welche dem Volke nothwendig sind zu seiner Erhaltung, und nicht mindere Sorgfalt wendet auch der Staat auf die Erziehung und den Unterricht. Genug in allen diesen Ge-

schäften zeigen sich Staat und Volk in gemeinsamer Wirksamkeit. Endlich betreiben aber auch beide diese Geschäfte nur in einem beschränkten Kreise. Nicht auf die ganze Menschheit erstreckt sich die Thätigkeit des Volkes in der Bildung der Sprache, der Sitten, des Vaterlandes, und so haben wir es auch dem Staate versagen müssen in weltbürgerlichem Sinne seine Maaßregeln zu treffen, seine Gesetze und Einrichtungen auszubilden; sondern er soll erkennen, daß er wenigstens zum Theil mit Gütern zu thun hat, welche nicht für alle Menschen zur Gemeinschaft sich ausbilden lassen. Die Kreise ihrer Wirksamkeit fallen beide zwischen der Familie und der ganzen Menschheit. Wir haben zwar gesehn, daß sie nicht immer völlig zusammenfallen wollen; aber sie stehen doch auch offenbar nicht in dem Verhältnisse zu einander, daß der eine den andern einschlösse und größer sein müßte als der andre, sondern bald ist der Staat größer als das Volk, bald umgekehrt das Volk größer als der Staat, so daß dieser Mangel an Übereinstimmung unter beiden Kreisen von uns als Folge natürlicher oder sittlicher Unvollkommenheiten betrachtet werden kann. Daher werden wir auch nicht verkennen dürfen, daß beide dahin streben mit einander in Gemeinschaft zu wirken. Um keinen Zweifel hieran übrig zu lassen, wollen wir dies von beiden Seiten durchführen.

Denken wir uns ein Volk, in welchem der Gemeinsinn, das Princip seines gemeinsamen Lebens, recht lebendig ist, so werden wir auch nicht bezweifeln können, daß es in aller Weise bestrebt sein werde, ihn in politischer Thätigkeit heraustreten zu lassen und also einen Staat

zu bilden. Denn es thut ja hiermit in der That nichts anderes, als daß es Organe sich ausbildet, durch welche es seinen Gemeinsinn in äußern Handlungen bethätigen kann. Der Staat ist, wie früher gezeigt, im Gegensatze zwischen Obrigkeit und Unterthan vorhanden. Nun können wir uns wohl denken, daß ein Volk ohne diesen Gegensatz wäre; aber daß es alsdann auch nur eine sehr schwache Äußerung seines Willens haben würde, leuchtet auf den ersten Blick ein. Jeder gemeinsame Entschluß würde dabei nur in einem plötzlichen Antriebe des Gemeinsinns entstehen, und wie er in einer planmäßigen Weise durchgeführt werden könnte, würde wohl niemand zu sagen wissen. Freilich ließe sich dabei denken eine allmälige Entwicklung der Sprache, der nützlichen und schönen Künste, selbst der Wissenschaft und der Religion; auch wohl ein friedlicher Verkehr in Tausch und Handel. Aber sobald wir nun setzen, daß im Volke das Bewußtsein erwachte, daß die äußern Güter, ohne welche es nicht bestehen kann, auch im Sinne der Gemeinheit ausgebildet werden müßten und nicht allein dann und wann nach einem plötzlichen Antriebe, sondern immer und planmäßig, muß ihm auch nothwendig der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthan entstehen. Denn die innern oder geistigen Güter bilden sich wohl ohne Aufsicht weiter fort, weil sie keinen Streit und keine Verwirrung entgegenstrebender Richtungen erregen, welche sich nicht wieder von selbst ausglichen; aber mit den äußern Gütern ist es anders; ohne daß die Erwerbung und der Besitz der äußern Güter in eine bestimmte Ordnung gebracht würde, könnte zwar das Volk ein Land bewohnen, aber ohne bestimmten Zusam-

menhang, ohne ein ſicheres Eingreifen der Thätigkeiten, welche zur Bebauung des Landes, zur Betreibung der Gewerbe, des Verkehrs und andrer nothwendigen Dinge erfordert werden. Dabei könnte das Vaterland nicht ſo zum Gemeingute des Volkes gewonnen werden, wie dasſelbe gewonnen werden ſoll. Noch weniger aber wäre es möglich dasſelbe gegen äußere oder innere Feinde zu ſichern, wenn in dieſen Dingen keine beſtimmte Ordnung herrſchte. Eine ſolche Ordnung aber kann nur von einer Obrigkeit ausgehen. Und daher müſſen wir auch ſetzen, daß ein Volk entweder überhaupt darauf verzichten muß, ſeine äußern Güter als ein Gemeingut zu beſitzen und zu behandeln, oder daß es einen Staat einzurichten beſtrebt ſein muß. Wenn aber das Erſtere der Fall ſein ſollte, ſo würden wir dies als einen Mangel des Gemeinſinns im Volke anzuſehn haben; denn der Gemeinſinn geht natürlich darauf die Einheit des Volkes in allen Stücken heraustreten zu laſſen, und in der That ſollte ein Volk ſo thörig ſein, zwar in den geiſtigen Gütern zuſammenhalten zu wollen, aber nicht in den äußern Gütern, ſo würde es bald die Grundlage ſeines Zuſammenhangs und ſeiner Selbſtſtändigkeit verlieren. Wir werden alſo ſagen können, daß nur in demſelben Maße, in welchem der Gemeinſinn im Volke fehlt, d. h. in welchem das Volk nicht völlig eins iſt, das Beſtreben in ihm fehlen werde einen Staat zu bilden.

Von der andern Seite aber, wenn wir einen Staat uns denken, welcher in voller Wirkſamkeit ſeiner Beſtimmung zu genügen ſtrebt, ſo werden wir auch von ihm ſetzen müſſen, daß er entweder darauf ausgehn müſſe ein

ganzes Volk unter ſich zu vereinen oder die Menge der Menſchen, welche er unter ſich befaſſen muß, zu einem Volke auszubilden. Denn er wird natürlich ſo groß und ſtark zu werden ſuchen, als es ihm ſeine Natur vergönnt, weil er dadurch an Kraft gewinnt ſeiner Beſtimmung zu genügen, wenigſtens innerhalb, aber auch zuweilen außerhalb ſeiner Grenzen das Recht zu verwalten, und Unrecht dulden oder Unrecht begehen zu müſſen um ſo weniger in Gefahr gerathen kann. Aber das Wachſen ſeiner Größe hat nicht nothwendig das Wachſen ſeiner Stärke zur Folge; ſondern wie allen Dingen, ſo iſt auch ihm in ſeiner Natur ein gewiſſes Maß der Größe beſchieden, über welches hinaus zu wachſen nur zu ſeiner Schwäche führt. Fragen wir nun nach dieſem Maße, ſo wird es unbedenklich, wenn nicht äußere Hinderniſſe eintreten, ebenſoweit hinaus ſich ausdehnen laſſen, als die innerlich zuſammenhaltende Kraft reicht. Dieſe werden wir aber nur in dem Gemeinſinn der Bürger des Staates zu ſuchen haben und deswegen auch das geſunde Wachsthum des Staates nur ſo weit ſetzen dürfen, als der Gemeinſinn ſich verbreitet. Dieſer jedoch hängt von der Gleichheit der Sitten, der Sprache, der gemeinſamen Intereſſen im Vaterlande, mithin von allem dem ab, was ein Volk bildet. Daher geht auch das Streben des Staates vernünftiger Weiſe immer darauf aus ſo weit ſich auszudehnen, als der Gemeinſinn des Volkes reicht oder die wahre Einheit des Volkes in ſeiner Geſinnung. Daß jedoch Umſtände ſtattfinden können, welche dies Streben zügeln müſſen, ſoll damit nicht geleugnet werden. Von der andern Seite müſſen wir auch anerkennen, daß der

Staat in der Nothwendigkeit sich finden kann weiter sich auszudehnen, als das Volk reicht, namentlich wenn die Grenzen des Landes nicht sicher sind gegen unruhige Nachbaren, oder wenn die Volksmenge die Künste des Krieges mehr liebt, als es den Künsten des Friedens zuträglich ist, wobei auch die Gerechtigkeit gegen die Nachbarn schwer bestehen kann. Aber wie auch diese Nothwendigkeit beschaffen sein möge, daß sie erwünscht sein werde für den Staat, können wir nicht erwarten. Es wird dergleichen nur da stattfinden, wo die Materie für die politische Thätigkeit, sei es Volk oder Land, nicht so vorhanden ist, wie man es wünschen möchte. Und wenn sie nicht so vorhanden sein sollte, so muß man dahin streben, sie allmälig für das Werk zuzubereiten, für welches sie dienen soll. Daher wird denn auch der Staat, welcher genöthigt ist eine Volksmenge ohne volksthümlichen Gemeinsinn in seine Zwecke zu verflechten, darauf ausgehen müssen in derselben nach und nach Gleichheit der Sitten, der Sprache und des Antheils an denselben Gemeingütern zu erwecken und zu verbreiten, genug diese Menge der Menschen zu einem Volke auszubilden. So dürfen wir uns wohl nicht weiter bedenken es festzusetzen, daß beide, Volk und Staat zu einander gehören und sollten auch ihre Wirkungskreise sich nicht decken, doch das Volk dahin streben muß einen ihm entsprechenden Staat und der Staat nicht weniger ein ihm entsprechendes Volk zu bilden.

Bei weitem schwieriger möchte es sein über den zweiten Punkt unseres Beweises, daß nemlich das Volk als die Grundlage des Staates angesehen werden müsse, zur

Sicherheit zu kommen. Denn so eben noch haben wir die doppelte Möglichkeit gesetzt, daß entweder das Volk den Staat bilde oder der Staat das Volk. In jenem Falle würde also das Volk Grundlage des Staats sein, was wir beweisen wollten, in diesem Falle aber umgekehrt der Staat Grundlage des Volkes, und daß auch Fälle der letztern Art vorkommen, dürfte nach den Zeugnissen der Geschichte wohl kaum bestritten werden. Denn finden wir es nicht häufig genug, daß die Gewalt der Waffen und der Gesetze, also doch des Staates, freilich wohl nicht allein, aber doch zuerst und vornehmlich eine Menge der Menschen zusammengezwungen hat, aus welcher alsdann ein Volk geworden mit gleicher Sprache, Sitten und Vaterland? Auf solche Zeugnisse also uns stützend dürfen wir wohl in dem sittlichen Verhältnisse zwischen Volk und Staat eine doppelte Form unterscheiden, das staatbildende Volk und den volkbildenden Staat, wiewohl damit nicht ausgeschlossen sein soll, daß auch beide Vereinigungen, der Staat und das Volk, wechselseitig einander bilden können. Dies letztere möchte vielmehr das Gewöhnliche sein; denn daß der Staat, so bald er sich zu regen beginnt, auch einen Einfluß auf die Gestaltung des Volkscharakters auszuüben anfängt, darf nicht bezweifelt werden, und daß auch der Volkscharakter einen beständigen Einfluß auf den Staat ausübt, läßt sich nicht bestreiten. Aber auf diese gewöhnlichen Verhältnisse sehen wir bei unserer Untersuchung weniger, als auf die Fälle eines entschiedenen Gegensatzes, in welchen entweder ein Volk ist noch ohne einen Staat, oder ein Staat noch ohne ein Volk, so daß im erstern Falle das Volk seinen

Staat nicht allein weiter entwickeln und vollkommner gestalten, sondern erst entstehen lassen soll, im andern Falle aber ebenso der Staat sein Volk. Wie wir diese Fälle anzusehen haben, darauf kommt es bei der Entscheidung unsrer Frage an, ob wir ohne Einschränkung behaupten sollen, daß einem jeden Staate die volksthümliche Vereinigung zum Grunde liege, obgleich wir auch einen volkbildenden Staat kennen gelernt haben.

Wir müssen, um dieser Frage zu genügen, uns in die Mitte des ganzen sittlichen Processes versetzen, welcher in der Entwicklung der Menschheit sich vollzieht. Es ist dies ein Proceß im Fortschreiten durch eine Reihe von Geschlechtern, welche von der Natur erzeugt und von der Natur wieder weggenommen werden. Aber nicht wie die Natur ein jedes Geschlecht denselben Kreislauf des Lebens da wieder beginnen läßt, wo das andre begann, vollzieht sich der sittliche Proceß unter den Menschen, sondern das folgende Geschlecht führt ihn von da an weiter, wo ihn das frühere gelassen hatte. Daher hat die Vernunft eine stetig fortschreitende Geschichte unter den Menschen, wovon in dem Kreise der Natur, welcher wir angehören, nichts Ähnliches vorkommt. Von dieser Geschichte wollen wir nun zwar nicht sagen, daß sie im weitesten Sinne des Wortes erst da beginne, wo ein Volk vorhanden ist, denn damit aus Familien und Stämmen ein Volk sich bildete, dazu gehörten schon mancherlei fortschreitende Entwicklungen in der Menschheit; aber, wenn das richtig ist, was früher gesagt wurde, daß dem patriarchalischen Leben nur die Sage zukomme, nicht die Geschichte; so werden wir doch in einem andern engern

Sinne die Völker als Träger der Geschichte anzusehen haben. Sie sind dies, indem sich in ihnen zuerst eine bewußte Geschichte, das Bewußtsein einer fortschreitenden Entwicklung ausbildet. Natürlich kann daher auch erst in der volksthümlichen Entwicklung der Mensch der Güter sich bewußt werden, welche die Vererbung der Güter von frühern Geschlechtern her ihm gewährt. Allein in der Geschichte der Völker wird nicht allein das betrieben, was den einzelnen Völkern förderlich ist, sondern in ihr entwickelt sich die Menschheit, und weil diese größere und allgemeinere Entwicklung der wahre Zweck des menschlichen Lebens ist, so können auch die Völker nicht gesondert von einander bestehn, sondern je kräftiger ihr Leben eingreifen soll in das Getriebe der Geschichte, um so mehr Berührungspunkte müssen sie auch unter einander haben; sie müssen sich unter einander mischen und in Wechselverkehr unter einander treten. Eben deswegen sind sie aber auch vergänglicher Natur; denn alles Zusammengesetzte, was in einer Wechselwirkung mit einem andern steht, kann sich in dieser aufreiben und ist der Verwandlung in eine andre Gestalt ausgesetzt. Daher können die Völker nur als Mittel gelten für das Fortschreiten der ganzen Menschheit. Betrachten wir sie als solche und erkennen wir zugleich den schon oft erwähnten Satz an, daß dennoch die ganze Menschheit niemals in Beziehung zu den äußern Gütern ein Gemeingut ausbilden kann, sondern die Trennung der Völker in Rücksicht auf die äußern Interessen bleiben muß; so läßt sich das Fortschreiten der ganzen Menschheit nicht anders denken, als hindurchgehend durch eine Reihe von Völkern, von welchen die vorher-

gehenden das von ihnen Ausgebildete auf ihre Nachfolger vererben. Es müssen also aus frühern Völkern spätere sich herausbilden, welche einen Theil von den Eigenthümlichkeiten, von dem Vaterlande, von den Künsten und Einrichtungen jener auf sich übertragen, und es muß alsdann auch bald leichtere, bald schwerere Übergänge von den frühern zu den spätern Völkern geben. Die Geschichte gibt uns hierzu Belege genug an die Hand. Man hat unter den Sprachen Ursprachen und Töchtersprachen unterschieden; ebenso wird man auch Urvölker und nachgekommne Völker unterscheiden müssen, welche letztern aus den Trümmern früherer Völker sich bilden. Wenn wir nun die Natur der einen mit der andern Art der Völker vergleichen in Beziehung auf den Staat, so werden wir sie sehr verschieden finden. Da, wie wir früher gezeigt haben, ehe der Staat entstehen kann, ein Gemeingut vorhanden sein muß, welches nur in der Einheit eines Volkes seine Grundlage findet, so muß auch vor der ersten Bildung des Staats ein Urvolk vorhanden sein, welches dem Staate zur Grundlage dient und ihn aus sich hervorgehen läßt. In diesem Falle ist die Einheit des Volkes früher gegeben, als der Staat, und dieser trägt nur dazu bei sie noch fester zu schließen, indem er den Gemeingeist zu gemeinnützigen Thaten belebt und mit zusammenhängender Absicht, planmäßiger und besser vieles von dem betreibt, was früher das Volk fast instinktartig und ohne absichtlichen Zusammenhang betrieben hatte. Er ist in dieser Weise volkbildend; wenn wir aber auf das Princip sehen, aus welchem er hervorgegangen, und wie er vorherrschend aus dem Volke seine Kraft schöpfen muß;

so werden wir nicht zweifeln dürfen, daß wir dem Übergewichte nach hier ein staatbildendes Volk zu suchen haben. Ganz anders gestalten sich die Dinge in den Staaten späterer Zeiten, in welchen aus frühern, jetzt sich auflösenden Völkern neue Völker entstehen sollen. Da in solchen Zeiten eine bestimmte Volkseigenthümlichkeit sich noch nicht gebildet haben kann, sondern verschiedenartige Elemente in gährender Mischung unter einander begriffen sind, so kann auch in ihnen der Staat nicht als Ergebniß und Ausdruck der Volkseigenthümlichkeit sich gestalten. Aber dennoch werden diese Zeiten nicht ohne Staat sein. Denn wenn die äußern Güter, welche von den frühern Völkern ausgebildet worden, nicht wieder verloren gehn, sondern auf spätere Völker sich fortpflanzen sollen, so muß auch der Staat jener Völker, indem sie sich auflösen, zum Theil wenigstens und soweit es möglich ist, auf die spätern Zeiten übergehn und zur Bildung eines einigermaßen geordneten Zustandes beitragen, in welchem verschiedenartige Staatseinrichtungen unter einander sich kreuzen und weniger oganisch als mechanisch die Menge der Menschen zusammenhalten. Man wird hierbei an das Gesetz sich erinnern, welches wir in allen menschlichen Dingen walten sehen, daß einmal festgestellte Formen des Lebens noch lange nachher, nachdem das bildende Princip aus ihnen schon entwichen, sich zu erhalten wissen und mechanisch fortwirken. Es ist die Gewohnheit, welche sie festhält, sie auf spätere Zeiten überträgt und ein Gut vererben läßt auf Geschlechter, welche seine Bedeutung und den Sinn seiner Entstehung nicht begreifen, bis es auf andre Geschlechter kommt, welche ihm wieder eine Bedeutung

abgewinnen, wenn auch nicht völlig dieselbe, in welcher es früher ausgebildet wurde. Besonders werden wir bei den Staatseinrichtungen, welche von frühern Völkern auf neue Völkerbildungen übergehn, an solche zu denken haben, welche das Privatrecht betreffen. Denn theils sind diese von einer so allgemein menschlichen Natur, daß sie selbst unter verschiedenen Völkern, welche verschiedene, oft feindliche Staaten bilden, aufrecht erhalten werden können; theils erhalten sie sich natürlich auch in solchen Zuständen, in welchen die Interessen des öffentlichen Lebens zurücktreten, weil noch kein festes Zusammenhalten, kein Gemeingeist sich gebildet hat, in welchen aber doch einen jeden sein Privatinteresse antreibt Sicherheit für seine Person und sein Eigenthum zu suchen. Also eine Art des Staates wird sich auch in jenen Übergangsperioden erhalten, in welchen die alten Völker sich auflösen, neue Völker aber noch nicht an ihre Stelle getreten sind. Die Bestandtheile verschiedener Völker, welche sich in solchen Zeiten mischen, werden ein jeder sein eignes Recht in den Staat bringen; es werden dabei Reibungen unter diesen verschiedenen Rechten nicht ausbleiben; auch die Interessen dieser verschiedenen Bestandtheile werden nicht immer dieselben sein; sie unter einander auszugleichen wird manchen Kampf, manchen Kunstgriff der Staatsmänner kosten. Aber dennoch werden wir in einer solchen Gährung einen Proceß allmäliger Einigung erblicken können. Es wird fortschreitend das Bewußtsein erwachen, daß man zusammenhalten müsse; der Gemeinsinn wird nach und nach entstehen und sich stärken; die gährende Mischung der Rechte und der Interessen wird sich allmälig feststellen

und zu einem Ergebnisse des Rechtszustandes in verschiedenen Ständen und Gliedern des Staats zusammenwachsen, so wie die Mischung verschiedener Sprachen zur Bildung einer neuen Sprache führen wird. So bildet sich allmälig ein Volk aus Bestandtheilen verschiedener Völker, und daß es sich bildet, dazu trägt die politische Vereinigung derselben, wie locker sie auch anfangs sein möge, unstreitig nicht wenig bei. Ja die, welche die politische Vereinigung leiten, müssen, je mehr sie erfüllt sind von dem Bewußtsein der Aufgabe, welche sie zu lösen haben, um so mehr auch dahin zu wirken streben, daß in der Bevölkerung, welche sie vorfinden, das Bewußtsein ihrer gemeinschaftlichen Interessen und der Gemeinsinn sich entwickle und daß in der Gemeinschaftlichkeit äußerer Güter und des Rechts ihr anschaulich werde, wie sie eines Bestrebens ist. So wird die politische Thätigkeit zur Bildung einer Volksgemeinschaft das Ihrige beitragen, und an dieser Stelle der Geschichte haben wir daher das zu suchen, was mit Recht den Namen eines volkbildenden Staates führen darf. Zwar wollen wir nicht sagen, diese Art des Staates werde mit Absicht darauf ausgehn ein Volk zu Stande zu bringen; sondern ihr Zweck ist, wie jedes Staates Zweck, eine einigermaßen dauerhafte Ordnung des äußern Zusammenlebens zu treffen; das Volk aber bildet sich nebenbei, instinktartig, wie immer, so auch hier, ein Erzeugniß mehr der Natur, als der Vernunft, indem die Anschauung der allgemeinen Interessen, welche in der Staatseinrichtung heraustreten, und die Nothwendigkeit eines fortgesetzten Verkehrs unter den Staatsbürgern den Gemeinsinn und den Charakter des Volkes entwickeln. Es

sei uns erlaubt noch zu bemerken, daß die Übergangsperioden, in welchen der volkbildende Staat seine Entstehung hat, keineswegs von kurzer Dauer sein müssen. Sie haben vielmehr meistens einen langsamen Verlauf und tragen sich durch verschiedene Absätze hindurch. Je verschiedenartiger die Interessen sind, welche die verschiedenen Völkerbestandtheile des Staates haben, um so leichter treten sie auch, nur mechanisch durch den Staat verbunden, in einen feindlichen Gegensatz gegen einander und scheinen oft den Staat zerrütten zu müssen durch Kampf der Parteiungen, während doch der Gang der Geschichte solche Kämpfe nur gebraucht, um die feindlichen Gegensätze auszugleichen und die Streiter mischend zu gegenseitiger Anerkennung ihres Zusammengehörens zu führen.

So werden wir denn auch unsern Beweis abschließen können für den Satz, daß jede Bildung eines Staats die volksthümliche Vereinigung voraussetze. Denn entweder geht der Staat aus einem Volke hervor und findet die Menschen, welche er umfaßt, durch Sprache, Sitten und Vaterland schon verbunden zu einer natürlichen Einheit — und dies ist die ursprüngliche Staatenbildung, der durch das Volk gebildete Staat —, oder er bildet sich aus einer Mehrheit von Staaten, indem er gleichsam die Trümmer einer frühern Staatenbildung, die auf volksthümlichem Boden ruhte, zu einem neuen Baue zusammenfügt und die alten Rechte, welche im Sturm der Zeiten, bei Gewalt von außen und Schwäche von innen zusammenzubrechen drohen, so viel als möglich zu bewahren und die an sie geknüpften Güter spätern Geschlechtern zu überliefern sucht; dies ist die spätere Staatenbildung, der volkbil-

bende Staat. Beide haben zu ihrer Grundlage ein Volk oder mehrere Völker, jener aber in unmittelbarer Weise, dieser nur mittelbar, indem nicht das noch gegenwärtige Volk selbst, sondern Ergebnisse früherer Völker, die Bruchstücke solcher Völker und ihrer politischen Einrichtungen, den Staat bilden. Nur in solcher Weise können wir den oft aufgestellten, aber selten genug erwogenen Satz retten, daß ein jeder Staat ein Volk voraussetze. In beiden Weisen des Staates beruht derselbe nicht auf angebornen Menschenrechten, nicht auf einem rein aus der Vernunft hervorgehenden Entschlusse oder Vertrage, nicht auf einem von Gott gegebenen Vorzuge der Obrigkeit vor den Unterthanen, noch weniger auf Usurpation, sondern auf einer natürlichen Vereinigung von Menschen, welche durch Naturtrieb und unter gegebenen Naturbedingungen zusammengeführt worden und in der forterbenden Ausbildung ihrer Güter gemeinsame Interessen entwickelnd auch für diese eine übereinstimmende Leitung, eine Obrigkeit, zu gewinnen streben müssen. Was aber die Natur hervorbringt, das nimmt sie auch wieder dahin; es soll nur zu einem Mittel der Vernunft dienen. Und so sterben auch die Völker und mit ihnen vergeht das vom Staate, was er zum Antheil erhalten hatte von der Natur des Volkes; dagegen soll etwas anderes von ihm bewahrt werden, die Güter, welche er der Vernunft zu unvergänglichem Besitze zu hüten bestimmt war, und von diesem müssen wir dann hoffen, daß es in die andre Form des Staates übergehen werde, welche nur in mittelbarer Weise aus den alten Völkern ihren Ursprung hat, aber ein neues Volk zu bilden bestimmt ist.

Wir haben hiermit gezeigt, wie die Grundlage des Staats zu denken sei; es hat sich uns dabei aber ergeben, daß dieselbe in verschiedener Weise zum Staate sich verhalten könne, und es wird deswegen auch nöthig unsre Aufgabe, nemlich zu zeigen, wie aus dieser Grundlage der Staat sich herausbilde, in zwei verschiedene Aufgaben zu spalten, indem auf der einen Seite zu zeigen sein wird, wie der Staat seinen Ursprung in einem staatbildenden Volke hat, von der andern Seite aber, wie der Staat aus den Trümmern früherer Staaten sich bildet und unter diesen wiederum als volkbildend sich erweist.

Viertes Kapitel.

Das staatbildende Volk.

Wir beginnen mit der Untersuchung über die ursprüngliche Staatenbildung. Die Voraussetzung ist hier, daß ein Volk sich vorfinde von ähnlicher Sprachbildung, ähnlichen Sitten und durch dasselbe Vaterland verbunden. Wie weit die Grenzen eines Landes reichen, das mag aber freilich in politischer Beziehung schwer zu bestimmen sein. Wir fügen daher hinzu, daß als Voraussetzung für die ursprüngliche Staatenbildung das Vaterland in doppelter Rücksicht gesetzt werden müsse, theils inwiefern der Mensch überhaupt nicht ohne ein Land gedacht werden kann, welches ihn trägt und ernährt, und eben so wenig auch das Volk ohne einen Boden für sein Gemeingut,

theils inwiefern für die Bildung eines Staats verlangt werden muß, daß die Menschen, welche ihn bilden sollen, in einem bleibenden und stetigen Verkehr unter einander leben. Deswegen müssen sie feste Wohnsitze haben; eine nomadisirende Horde könnte allenfalls einen Staat nur in der Zwitterform eines Heeres bilden und würde auch dabei schon im Begriff sein feste Sitze zu erobern; deswegen müssen auch die Wohnsitze des staatbildenden Volkes so nahe an einander liegen und so wenig durch Naturhinderniſſe von einander abgesondert sein, daß es bei den Mitteln des Verkehrs, welche ihm zu Gebote stehen, diesen unter den gewöhnlichen Verhältnissen leicht bewerkstelligen kann. Daher wächst auch mit den Mitteln des Verkehrs die Möglichkeit die Grenzen des Vaterlands ohne Schaden auszudehnen. Für Völker, welche keine Schifffahrt haben, wird das Meer seine nothwendige Grenze sein. Inselbewohner dagegen, welche Geschick und Muth im Seewesen haben, dehnen ihr Vaterland leicht über benachbarte Küsten aus. Setzen wir also eine solche Menge desselben Volkes, welche in täglichem Verkehr lebt, so werden wir natürlich in ihr auch ein Bestreben setzen müssen ihren Verkehr zu ordnen und so eine Obrigkeit festzustellen; aber es läßt sich dennoch denken, daß diese Ordnung gar keine Norm hat, sich zufällig macht, zufällig stört und auch wiederherstellt, genug daß sie nur an zerstreuten Punkten sich ergibt und kein Ganzes bildet. Von einem solchen Zustande würden wir nun sagen, daß er zwar die Keime eines Staates enthielte, aber noch nicht einen wirklichen Staat. Denn vom Staate verlangen wir nothwendig, daß er einen bestimmten Mittelpunkt hat

und von diesem aus über einen bestimmten Umkreis sich verbreitet. In dem Volke ohne Staat wird zwar die Einheit nicht fehlen, vielmehr in Sprache, Sitten und Vaterland vorhanden sein; aber sie wird nur von einem jeden einzelnen Punkte des Umkreises aus sich machen; die einzelnen Punkte werden von selbst zusammenschießen, aber natürlich jeder einzelne nur an die zunächst liegenden sich anschließend ohne Überblick über das Ganze, ohne dieses Ganze zu wollen; und wenn dennoch ein solches Ganzes sich bildet aus dem Zusammenwirken aller Einzelnen, so wird es geschehen in Folge eines Naturtriebes, instinktartig und ohne Bewußtsein oder Absicht. Wenn daher das Volk oder bestimmte Theile des Volks, welche einen genauern Zusammenhang und einen engern Verkehr unter einander haben, um einen Mittelpunkt sich versammeln, sei es daß diesen eine Person, ein König, ein Fürst, oder auch eine Versammlung der Angesehensten oder des ganzen Volkes bildet; wenn sie darauf in diesem Mittelpunkte ihre Einheit anschaulich dargestellt finden und seiner Leitung sich vertraun, daß sie nun nach absichtlichen Beschlüssen ihr Gemeingut oder das allgemeine Beste betrieben sehn und wissen, wer zu ihnen gehöre und wer nicht, wer zu gehorchen und wer zu befehlen habe; erst dann ist der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthanen im Volke herausgetreten und es hat seinen Staat sich gebildet.

Von der größesten Wichtigkeit für unsre Untersuchungen ist nun die Frage, welches Verhältniß wir in diesem Staate anzunehmen haben zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen. Dasselbe muß natürlich aus der Entstehung des Staates erklärt werden. In der Art der Staaten,

von welchen wir hier reden, zieht die Obrigkeit ihre ganze Gewalt, ihr Anſehn und ihre Würde aus dem unbewußten Streben des Volkes nach einer Einheit, welche in fortſchreitender Entwicklung zum Bewußtſein hervorbrechen und in abſichtlicher That ſich bewähren ſoll. Man wird nicht leugnen dürfen, daß ſie ihre Berechtigung vom Volke hat, d. h. von der unbewußten Natur, welche im Volke allmälig zu ſolcher Reife ſich entwickelt hat, daß ſie nun zum Bewußtſein ausſchlagen und mit dem Willen des Zwecks im Staate die geſammelten Kräfte auswirken kann. Sollte jemand dagegen ſagen, daß in einem ſolchen Staate die Berechtigung der Obrigkeit nicht vom Volke, ſondern von Gott komme, welcher das Volk gebildet und ſeine bisherigen Geſchicke geleitet habe, ſo würde er damit nichts anderes ſagen als wir, ſondern nur in einer weniger genauen Weiſe nicht die letzte und beſondere, ſondern die erſte und allgemeine Urſache der Berechtigung angeben. Nur alsdann würde mit dieſer Behauptung etwas anderes geſagt ſein, als was wir behaupten, wenn zugleich damit ausgedrückt werden ſollte, daß dem Volke in ſeiner Obrigkeit wie in ſeinen Unthanen das Bewußtſein beiwohnen müſſe, daß jene im Namen Gottes befehle, dieſe im Namen Gottes gehorchen; doch wird niemand dies im ſtrengen Sinne des Worts behaupten wollen, ſondern nur ſo viel kann zugegeben werden und wird auch von uns zugeſtanden, daß ein Bewußtſein von der Heiligkeit der Obrigkeit zugleich mit dem Bewußtſein ſeiner Einheit im Volke erwachen werde; aber dieſe Heiligkeit der Obrigkeit und des Gemeinweſens, in welcher das Volk nur ſeine eigne Würde

verehrt, kann eben so leicht von einem Götzen, als von Gott abgeleitet werden.

Allein wenn jemand aus unserm Satze, daß die Obrigkeit ihre Berechtigung vom Volke erhalte, die Sätze ableiten wollte, daß die Unterthanen selbst ihre Obrigkeit einsetzen, ihr die obrigkeitlichen Rechte übertragen und in einem Vertrage sie gleichsam zu ihren Verwaltern und Dienern der gemeinsamen Interessen machen müßten; so würden wir diese Schlüsse zurückweisen müssen. Denn mit eben demselben guten Grunde würden wir sagen können, daß die Obrigkeit sich selbst einsetze, sich selbst ihre Rechte zueigne und zur Herrin der öffentlichen Geschäfte sich aufwerfe, da sie an dieser Handlung der Einrichtung der Obrigkeit gewiß nicht weniger Antheil hat, als die übrige Masse des Volkes. Dies sind eben nur zwei nothwendig zusammengehörige Seiten in der Bildung des Staats, die Thätigkeit der Unterthanen, welche die Obrigkeit anerkennen, sie als solche gelten lassen und ihr Gehorsam leisten, und die Thätigkeit der Obrigkeit, welche den Gehorsam verlangt, indem sie gebietet, aus ihrem eigenen Rechte, welches nicht erst ihr verliehen worden. Es ist eine einseitige und verkehrte Abstraction, wenn man unter dem Volke, welches die obrigkeitlichen Rechte verleiht, nur die Unterthanen, nicht auch die Obrigkeit versteht und so das lebendige Ganze, aus welchem der Staat sich erzeugt, wie einen Rumpf ohne Haupt sich denkt. In dem Staate, von welchem wir reden, in dem aus dem Volke erwachsenen Staate, ist die Obrigkeit von ihrem höchsten bis zu ihren niedrigsten Gliedern ein eben so fest eingewachsener Theil des Volkes, als irgend ein anderer. Unter andern

Umständen, bei andern Staatsformen mag es geschehen, daß man selbst aus der Fremde eine Obrigkeit sich holt; aber in diesem ursprünglichen Staate läßt so etwas sich nicht denken. Indem also das Volk die Obrigkeit einsetzt, setzt auch die Obrigkeit sich selbst ein als ein vorzüglicher Theil des Volkes, und zwar um so entschiedenern Antheil wird sie hieran nehmen, je mehr sie gleich vom Anfange des Staates an politischer Befähigung vor den übrigen Gliedern des Volkes hervorragt. Dies mag jedoch unter verschiedenen Völkern verschieden sein nach der Verschiedenheit ihrer Zusammensetzung und davon mögen auch unter andern Völkern andre Staatsformen sich herleiten. Ist die Volksmenge mehr gleicher Art und gleicher Reife für die Staatsbildung, so wird es weniger darauf ankommen, wer unter den Vielen, welche Obrigkeit werden können, das Ruder des Staats ergreift; es wird dies von Zufälligkeiten abhängen, so daß dies sogar durch das Loos in der Volksversammlung entschieden werden kann. Alsdann nimmt die Obrigkeit keinen ausgezeichneten Antheil an ihrer Einsetzung; sie wird aber alsdann auch gewöhnlich um so größer an Zahl, und zur Obrigkeit zu gehören ist keine große Auszeichnung, ja wird zuweilen nur als eine Last angesehen. Wenn dagegen die Volksmenge weniger gleicher Art ist, vielmehr Einzelne oder ein Einzelner aus ihr bei Weitem hervorragen vor den Übrigen an Einsicht in die gemeinsamen Güter, an Geschicklichkeit sie zu verwalten und an Kraft das Ganze des Volkes zu beherrschen, so werden diese natürlich einen größern Antheil als die Übrigen an der Einsetzung der Obrigkeit haben und gewöhnlich auch sich

selbst einsetzen. Sie üben hiermit ein Vorrecht, welches allein auf ihrer Tüchtigkeit beruht, wie sie Gott oder die Natur und ihr eigner Wille ihnen verliehen hat; sie üben damit auch sogleich ein obrigkeitliches Amt, eine Handlung der höchsten Obrigkeit, denn das Einsetzen der Obrigkeit kann doch unter keinem andern Gesichtspunkte betrachtet werden. Wollte man dies eine Usurpation nennen, so würde ein jeder Staat auf einer Usurpation beruhen müssen, selbst da, wo die politische Befähigung ganz gleich vertheilt wäre. Denn einer muß doch auch hier zuerst die Stimme erheben, die Volksversammlung zusammenrufen, diese als eine solche verkünden und ihr das Recht beilegen über die gemeinsamen Angelegenheiten zu entscheiden; alles dies sind obrigkeitliche Handlungen, welche ihm von niemanden übertragen sein können; sie können nur nachher genehmigt werden, laut oder auch stillschweigend; aber dies hebt die Rechtsanmaßung nicht auf, welche zuerst begangen wurde. Die erste obrigkeitliche Handlung wird natürlich von früher her nicht berechtigt sein können.

Aber sie wird auch der spätern Genehmung bedürfen. Denn eine obrigkeitliche Handlung wird sie erst dadurch, daß sie Gehorsam findet und dieser Gehorsam ist eine Genehmigung derselben durch die That. Die Obrigkeit kann nicht gedacht werden ohne Unterthanen; wenn jene gebietet, so müssen diese gehorchen, und nur soweit diese gehorchen, ist jene Obrigkeit. Wir mögen, um diesen Satz uns recht anschaulich zu machen, einen übermächtigen Mann uns denken, der durch seinen Privatbesitz über viele Kräfte gebietend andre bisher freie Männer dazu

zwingen könnte seinen Willen zu thun ohne ihn zu billigen und als einen gemeinsamen Willen zu genehmigen, so würden wir doch sagen müssen, daß er dadurch keineswegs zur Obrigkeit geworden sei; sondern er würde den Gezwungenen nur als seine eigenen Interessen betreibend und als sie hierin von sich abhängig machend erscheinen; sie würden ihn als ihren Herrn, sich als seine Knechte betrachten. Ein rechtlicher Zustand aber würde hierdurch unter ihnen nicht entstehen, vielmehr sobald es diesen vergönnt wäre aus der Abhängigkeit von jenem herauszutreten, würden sie es auch wohl versuchen, wenn sie nicht wirklich zu Knechten an Gesinnung geworden sein sollten. Alles, was sie in ihrer Abhängigkeit vollbrächten, würden sie nur für das Beste, für das Eigenthum und die Familie des Herrn vollbringen, nicht für das Gemeinwesen oder für den Staat, und sollte auch der Herr für seine Untergebenen sorgen und das Beste derselben im Auge haben, so würde er dennoch für sie nur sorgen, sofern sie ihm angehörten, nicht sofern sie eine sittliche Gemeinheit bildeten, denn eine solche wäre in der That nicht vorhanden. Demnach macht das Gehorchen der Untergebenen noch keineswegs den Staat, sondern es muß ein Gehorsam als Gesinnung in ihnen sich finden, wenn sie wirklich Unterthanen einer Obrigkeit sein sollen; der Gehorsam aber ist eben das Genehmigen des Ansehns, welches die Obrigkeit in Anspruch nimmt. Wie ungleich daher auch die Volksmenge sein möge, aus welcher der Staat sich bilden soll, so müssen wir doch voraussetzen, daß sie in demselben Maße, in welchem sie an der Bildung des Staats Antheil haben soll, auch empfänglich sei für die

Einsicht, welche sie in den Maßnahmen der Obrigkeit gemeinsinnige Anordnungen erkennen läßt. Denn nur hieraus kann der Gehorsam als Gesinnung hervorgehn. Dies setzt eine Gleichheit zwischen Obrigkeit und Unterthan voraus, die Gleichheit des volksthümlichen Gemeinsinns, welcher sich darin verkündet, daß bei beiden die Sorge für das Gemeingut herrscht. Die Ungleichheit zwischen beiden wird nur darin bestehen können, daß die Obrigkeit mehr ursprünglich und aus sich selbst heraus für das Gemeingut zu sorgen weiß, während dagegen der Unterthan hierin mehr empfänglich sich verhält gegen die Obrigkeit und dazu angeleitet sein will zu erkennen, worin das Gemeingut bestehe und wie ihm gedient werden könne. Die Obrigkeit muß den Gemeinsinn der Unterthanen wecken, indem sie zeigt, wohin das gemeinsame Bestreben des Volkes geht; denn eben darauf beruht der Gehorsam der Unterthanen, daß sie theils im Allgemeinen, theils im Besondern die Überzeugung fassen, daß die Befehle der Obrigkeit im Sinn des gemeinen Besten sind.

Wir berühren hierbei jedoch noch einen Zweifel. Gegen die Rechtsgültigkeit solcher Anordnungen, welche von der Obrigkeit getroffen worden sind und bei den Unterthanen Gehorsam gefunden haben, hat man die Frage aufgeworfen, ob sie auch alsdann noch die Unterthanen verpflichten würden, wenn sich später ergeben sollte, daß ihre Überzeugung von dem Gemeinsinn der Obrigkeit trügerisch gewesen wäre. Man könnte sagen, sie wäre alsdann nicht von der wahren Obrigkeit ausgegangen, als welcher nothwendig Gemeinsinn beiwohnen müsse. Und gewiß können Fälle eintreten, in welchen auch der Gehor-

sam der Unterthanen die Obrigkeit selbst und ihre Maßnahmen noch nicht genug bestätigt. Denn sollten wir Handlungen der Obrigkeit, denen wir anfangs Gehorsam geleistet haben, noch für rechtsverbindlich ansehen müssen, nachdem wir eingesehen haben, daß sie auf Verrath des Volkes ausgegangen? Nun hat man befürchtet, daß auch die Obrigkeit bei Stiftung des Staats in einer ähnlichen Weise durch listige Überredung zur Herrschaft gelangt sein könnte, also in der That durch eine unrechtliche Anmaßung. Allein eines Theils ist die Gefahr nicht so groß, als man gemeiniglich meint, andern Theils würden auch die Folgen nicht so gänzlich das Recht aufheben, als angenommen zu werden pflegt. Was das erste betrifft, so ist es freilich möglich auch im staatbildenden Volke, daß jemand unter dem Scheine für das gemeine Wohl zu sorgen zur politischen Herrschaft sich aufschwingt und dadurch einen Staat zu gründen gedenkt; allein sollen wir glauben, daß dies dauern könne? Gewiß ist die natürliche Kraft, welche in einem Volke zum Bewußtsein sich emporringt und den Staat zu gründen strebt, größer als die List eines jeden Einzelnen, und um so weniger kann diese zu großer Gewalt kommen, je sicherer es ist, daß sie ihren Gegner in dem Listigen selbst finden muß; denn auch in diesem wird das Bewußtsein der Volkseigenthümlichkeit zur Handlung emporstreben und ihn selbst gegen seinen eignen Vortheil in die Bahnen des Volkswillens treiben. Wie er es auch anstellen möge, so wird er doch, indem er die Kräfte des Volkes zu einem gemeinsamen Unternehmen vereinigt, dadurch den Gemeinsinn desselben wecken und ihn gegen seinen eignen Eigennutz waffnen.

Hierin liegt nun auch zum großen Theil der Beweis unsrer zweiten Behauptung. Denn das, was in den ersten Zeiten einer volksthümlichen Staatsbildung hervorgeht aus der Wirksamkeit einer unwürdigen Obrigkeit, wird doch immer mit dem allgemeinen Willen des Volkes in einer sehr nahen Verbindung stehen und daher wenigstens einigermaßen rechtsbeständig sein. Der Schein des Guten hat immer etwas Gutes in sich, durch welches er täuscht. Selbst die unwürdige Obrigkeit wird einigermaßen Obrigkeit sein. Wenn sie aber nur eine unvollkommne Obrigkeit ist, so können doch — und dies ist der zweite Theil unsres Beweises — auch die Unvollkommenheiten in ihrer Verfahrungsweise nicht als völlig nichtig für das Recht angesehn werden, sofern sie Gehorsam finden beim Volke und von diesem dadurch genehmigt werden. Denn theils sind sie zu genau verbunden mit dem Guten, was die Obrigkeit gewirkt hat, als daß sie davon ohne Schwierigkeit gesondert werden könnten, theils trägt in diesem Falle auch das Volk einen Theil der Schuld und wir dürfen daher es auch nicht davon frei sprechen einen Theil der Folgen dieser Schuld übernehmen zu müssen. Nur wo die Obrigkeit ihre Rechte überschritten und im Namen des Volkes gesprochen hat, wo es im Namen des Volkes nicht zu sprechen hatte, da ist das Volk ohne Theil an ihren Anordnungen und hat nicht Ursach sie als rechtsverbindlich anzuerkennen. Dagegen hat das Volk der Obrigkeit mehr Gewalt eingeräumt, als zuträglich ist, durch Überredung und List verführt, so kann es zwar später diesen Fehler zu verbessern rechtliche Wege finden, aber die eingetretenen Folgen desselben muß es für rechtsver-

bindlich halten. Mit Recht hat man anerkannt, daß auch im Leben der Völker Schuld und Übel sich vererben, ebenso wie die Güter. Wenn man auf einen langedauernden Schaden in einem Volke trifft, so wird man mit Sicherheit annehmen können, daß er keineswegs allein der Obrigkeit Schuld sei, sondern des ganzen Volkes mehr oder weniger allgemein. Das Volk, aus welchem heraus der Staat sich bildet, kann am wenigsten auf lange Zeit eine Obrigkeit und von ihr ausgegangene Staatseinrichtungen ertragen, welche seinem Charakter zuwider wären. Je länger daher eine Staatseinrichtung in einem Volke gedauert hat, um so sicherer darf man darauf rechnen, daß sie dem Charakter des Volkes gemäß sei, und ihm als rechtlich begründet und als unantastbar erscheinen werde. Es mögen wohl zuweilen in einem Volke auch unvollkommne Entwicklungszustände, ja Krankheiten Staatsformen hervorbringen, und unmöglich können wir die Folgen solcher Dinge mit derselben Ehrfurcht betrachten, wie das, was aus gesunder Einsicht in das Wesen des Volkes hervorgegangen ist; aber eben so wenig dürfen wir solche Folgen ohne Weiteres zur Seite werfen und ihre rechtliche Natur leugnen, gleichsam als wären die Handlungen des Kranken ihm gar nicht zuzurechnen. Aus einem solchen gewaltsamen Verfahren würde nur größeres Unheil hervorgehn.

Hiernach ist nun aber auch in dem Übergange aus einem Volke zu einem Staate der Unterschied zwischen Obrigkeit und Unterthanen keineswegs so scharf abgeschnitten, wie man wohl zuweilen sich gedacht hat, indem man dabei Zustände vor Augen hatte, welche erst in spätern

Entwicklungsperioden der Staaten vorzukommen pflegen. Denn in diesem Übergange gehört immer ein gemeinsamer Wille der Obrigkeit und der Unterthanen dazu, daß jene ihr Ansehn gewinnen und diese nicht zu Knechten, sondern wirklich zu Bürgern des Staats werden. So wie in allen Übergängen, so auch in diesem macht sich die Abstufung allmälig, und indem der freie Bürger die Obrigkeit anerkennt, übt er mit seinen Mitbürgern in der That eine obrigkeitliche Handlung aus; denn er hilft die Obrigkeit einsetzen und verschafft ihr durch seine Beistimmung ihr Ansehn. Wir können die Abstufungen, welche hierbei eintreten, noch weiter zurückverfolgen. Denn ehe das Volk seinen Staat fertig hat, werden unstreitig manche einzelne Versuche vorkommen, in welchen schon an diesem oder jenem Punkte im Sinne der Gemeinheit, also in obrigkeitlicher Weise, gehandelt wird, ohne daß jedoch daran eine weitere Fortbildung sich anknüpfte und ein Ganzes der obrigkeitlichen Thätigkeit zu Stande käme. Diese einzelnen Punkte werden aber zuletzt nach Art einer Krystallisation zusammenschießen und unter sich in Zusammenhang tretend einen Staat hervorbringen. So werden wir uns denken müssen, daß allmälig Sitten und Gewohnheiten in einem Volke sich ausbilden nicht ohne Widerstreben mancher Mitglieder des Volkes, wenn die Leidenschaft sie überwältigt, und wenn alsdann solchen leidenschaftlichen Ausbrüchen ein Einzelner oder eine Versammlung Mehrerer entgegentritt und in die Grenzen der Sitte sie zurückführt, so werden wir hierin schon eine obrigkeitliche Thätigkeit zu erkennen haben. Aber diese ist vorübergehend, auf die besondere Handlung beschränkt;

sie giebt denen, welche sie ausüben, kein amtliches Ansehn. Es ist in solchen Fällen die obrigkeitliche Verrichtung noch ohne die Obrigkeit, wenn man diesen Begriff im strengen Sinne nimmt. Denn man hat Ursach zu unterscheiden zwischen der förmlich festgestellten Obrigkeit oder der Obrigkeit im strengen Sinne und zwischen der nur in einzelnen Verrichtungen hervortretenden Obrigkeit. Die letztere ist auch vor dem Staate vorhanden und eine jede erste obrigkeitliche Handlung in einem Volke, durch welche ein Staat wird, kann nur als eine solche angesehn werden. Sie kommt aber auch in schon ausgebildeten Staaten vor in allen Fällen, in welchen die förmlich festgestellte Obrigkeit zur Wahrung und Förderung des allgemeinen Besten nicht ausreicht und der einzelne Bürger sich genöthigt sieht eine obrigkeitliche Handlung selbst zu vollziehen. Daher werden wir denn auch sagen müssen, daß der Unterschied zwischen Obrigkeit und Unterthanen nirgends ganz streng in persönlicher oder amtlicher Weise abgegrenzt ist, so daß nur diese bestimmten Personen, sogar, wenn es so festgesetzt sein sollte, nur an diesem Orte, unter diesen Umgebungen, durch diese amtlichen Abzeichen kenntlich gemacht als Obrigkeit sich geltend machen könnten, sondern in der Noth kann dies jeder, wenn er einem Angriff auf die öffentliche Sicherheit, auf das gemeine Beste, auf den Staat oder einer Gefahr des Gemeinguts begegnet, herzugerufen von der Obrigkeit zur Hülfe oder auch ohne einen solchen Aufruf. Und daß dies von der andern Seite nicht weniger gelte, daß auch nicht alle Handlungen obrigkeitlicher Personen unter den vorgeschriebenen amtlichen Bedingungen obrigkeitliche Handlungen

sind, leuchtet von selbst ein; denn jeder zu jeder Zeit übt auch Handlungen aus in seinem Privatinteresse und ist in diesen unterthan dem Gesetze und denen, welche es handhaben. Aber bei diesem schwankenden Unterschiede zwischen Obrigkeit und Unterthan werden wir doch festzuhalten haben, daß die Staatsbildung darauf ausgehe den Unterschied bloß nach der Verrichtung allmälig mehr verschwinden zu lassen und an seine Stelle den festgesetzten Unterschied zu setzen, und daß erst da wirklich ein Staat vorhanden sei, wo dieser letztere Unterschied in irgend einer Weise herausgetreten ist. Denn so lange nur die Verrichtung die Obrigkeit kenntlich macht, wird es immer zweifelhaft bleiben, ob sie auch obrigkeitliches Ansehn und Gehorsam finden werde, und um diese Unsicherheit zu beseitigen, muß der Staat darauf ausgehn an sichern Kennzeichen die obrigkeitliche Würde und Verrichtung sichtbar zu machen. So wie nun dies ohne Zweifel der Zweck des Staats ist durch eine bestimmte Ordnung in den obrigkeitlichen Verrichtungen der Verwaltung des Gemeinguts Sicherheit zu gewähren, so haben wir auch erst da den Anfang des Staats anzuerkennen, wo ein Anfang gemacht worden ist den Unterschied zwischen Obrigkeit und Unterthan auf eine förmliche Weise festzustellen. Wäre diese Feststellung vollendet, so würde der Staat vollkommen ausgebildet sein. In der Entwicklung des Staats aber, welche zwischen Anfang und vollkommner Ausbildung desselben liegt, wird eben auch noch beides vorkommen, eine Obrigkeit, welche in förmlicher Weise bestellt ist, und eine obrigkeitliche Verrichtung, welche durch keine förmlich bestimmte Abzeichen als solche sich kenntlich macht.

Je bestimmter abgegrenzt nun aber der Unterschied zwischen Obrigkeit und Unterthanen heraustritt, um so entschiedener werden auch die letztern der erstern unterworfen, und es tritt damit eine Abhängigkeit der Unterthanen ein, welche ihre Freiheit aufheben würde, wenn sie nicht bestimmte Grenzen hätte. Je mehr nun die Entwicklung der Vernunft und damit des wesentlich Menschlichen auf Freiheit beruht, um so nothwendiger wird es auch sein diese Grenzen der bürgerlichen Freiheit und des obrigkeitlichen Rechts zu bestimmen. Zwar die Aufhebung oder Beschränkung der bürgerlichen Freiheit führt keinen Zwang der sittlichen Freiheit oder der Freiheit des Willens mit sich; denn selbst unter der ungerechten Herrschaft kann man sich der Ungerechtigkeit enthalten, und selbst müßte man als Mittel der Ungerechtigkeit dienen, kann man seinen Willen rein bewahren; aber im Leben des Volkes und des Staates kommt es nicht allein auf den Willen an, sondern auch auf die Handlung, und alle die Entwicklungen der Vernunft und des Willens, welche zur Handlung und Bethätigung des Begehrens in der äußern Welt antreiben, müssen zurückgehalten werden, wenn die Mittel hierzu versagt sind, und wir müssen deswegen auch in sittlicher Rücksicht die Bewahrung der bürgerlichen Freiheit sehr hoch anschlagen. Es würde traurig in der Menschheit bestellt sein, wenn im Staate nur die Obrigkeit, d. h. einige Menschen im Verhältniß zu der ganzen Menge des Volkes, die Tugenden selbständig in sich entwickeln könnte, welche auf äußere Wirksamkeit ausgehn, ja wenn auch nur die Obrigkeit allein auf die Tugenden Anspruch hätte, welche auf die äußere Wirksamkeit zum

gemeinen Nutzen sich beziehen. Daher hat es auch nie im Staate an einer Überwachung der obrigkeitlichen Maßregeln gefehlt, welche die Freiheit der Bürger in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit gefährden könnten.

Will man nun die Grenzen der obrigkeitlichen Macht gegen die bürgerliche Freiheit im Allgemeinen bestimmen, so muß natürlich auf den Begriff und die Bestimmung der Obrigkeit zurückgegangen werden. Die Obrigkeit soll im Staate der leitende Mittelpunkt des Volkes sein; sie soll daher alle gemeinsame Interessen des Volkes zusammenfassen und unter ihre Verwaltung nehmen, so weit sie irgend einer Leitung bedürfen. Hierin darf sie in keiner Weise beschränkt werden; es ist ihr Recht und ihre Pflicht jeden Widerstand, welcher ihren Bemühungen entgegengesetzt werden könnte in dieser Rücksicht, nach ihren Kräften zu überwältigen, und sie darf der Unterstützung aller guten Bürger hierin gewärtig sein. Denn die Beschränkung ihrer Macht in Verwaltung des Gemeinguts, so weit es einer solchen bedarf, würde immer nur eine unrechtliche Handlung sein können, da ein jeder, der die Obrigkeit hierin beschränken wollte, der Verwaltung des Gemeinguts sich selbst unterziehen und mithin die obrigkeitliche Gewalt sich anmaßen würde ohne zu ihr zu gehören. Allein in dem, was so eben gesagt wurde, sind auch schon dem obrigkeitlichen Rechte seine Grenzen gesteckt, und es bedarf nur einer weitern Entwicklung des eben Gesagten, um dieselben aufzufinden und dadurch die Freiheit der Staatsbürger zu sichern.

Wir haben nemlich zunächst, wie aus unsrer Erklärung folgt, zwei Arten der bürgerlichen Freiheit und der Be-

schränkung der obrigkeitlichen Gewalt zu unterscheiden. Die eine geht auf solche Thätigkeiten, welche außer dem Kreise des Volkslebens liegen, die andre hat es mit Dingen zu thun, welche zwar vom Volke betrieben werden, aber nicht vom leitenden Mittelpunkte des Volkes, sondern von allen Einzelnen ausgehen müssen, ohne daß sie dabei einer Leitung und Einigung bedürften. Was das Volk nicht erzeugen kann, kann natürlich auch die Obrigkeit, welche aus dem Volke heraus sich bildet und nur die Einheit des Volkswillens darstellt, nicht unter ihre Gewalt bringen. Die Bürger sind also in solchen Dingen frei, oder vielmehr nicht Bürger sind sie in Beziehung auf dieselben, sondern Menschen, vielleicht mit irgend einem Zusatze, der aber auf den Staat sich nicht bezieht. Wer es daher für nöthig halten sollte die unveräußerlichen Menschenrechte gegen die Anmaßungen des Staates oder der Obrigkeit zu vertheidigen, der würde sie in der Freiheit solcher Thätigkeiten zu suchen haben. Doch thut man wohl dabei nicht zu vergessen, daß auch diese Rechte erst durch den Staat Rechte im eigentlichen oder im bürgerlichen Sinn werden; denn vor dem Staate hat niemand ein solches Recht, so wie auch niemand vor dem Staate rechtlich gebunden ist; vielmehr erst indem der Staat seine Wirksamkeit beschränkt, erkennt er das, was jenseit seiner Schranken liegt, als das Recht der Einzelnen, der Familie oder irgend einer andern Gemeinschaft an. Von der andern Seite aber gibt es auch dem Volksleben angehörige Elemente der Bildung, welche der Staat zwar benutzen, aber nicht leiten und hervorbringen kann, weil sie in den einzelnen Punkten des Um-

kreises, nicht im Mittelpunkte des Volkes sich erzeugen und eine Grundlage des Staats abgeben, welche vor dem Staate vorhanden ist. In diesen ist die Freiheit der Bürger zu bewahren, nicht weil diese als Menschen eine unantastbare Sphäre ihrer freien Entwicklung in Anspruch zu nehmen haben, sondern weil sie selbst die Pfeiler sind, auf welchen das Wohl des Staats beruht, und eine sittliche Thätigkeit in der eigenthümlichen Weise des Volkes selbständig und ohne Leitung des Staats zu entwickeln wußten, aus welcher erst der Staat erwachsen ist und welche er daher nicht antasten darf, wenn er nicht sein eignes Bestehn gefährden will. Es würde eine Thorheit der Obrigkeit sein, wenn sie das leiten wollte, was von selbst, ohne ihr Zuthun zum allgemeinen Besten des Staats emporschießt; sie würde dadurch nur dessen kräftigste Entwicklung stören und den Unterthanen die Lust an dem Werke verderben, welche sie in freier Betreibung desselben bisher gefunden haben. So haben wir für diesen Kreis der bürgerlichen Freiheit, welchen wir zunächst betrachten, zwei verschiedene Titel anzuerkennen, welche nicht ohne Gefahr verwechselt werden dürften.

Doch wir müssen mehr in das Einzelne eingehn, theils um unsre allgemeine Formel in ihrer Geltung anschaulich zu machen, theils um die nöthigen Beschränkungen ihr beizufügen, durch welche erst ihre Anwendbarkeit gesichert wird. Wenn wir verlangen, daß die Thätigkeiten, welche außerhalb des Volkslebens liegen, frei erhalten werden sollen von den Anordnungen der Obrigkeit, so wird dabei ein jeder, welcher unsern frühern Untersuchungen gefolgt ist, sogleich an die Kreise des gesell-

schaftlichen Lebens denken, von welchen wir schon früher gezeigt haben, daß sie auf der uns angebornen allgemein menschlichen Natur beruhen, an die Familie und die Menschheit überhaupt. Wenn nun die Familie nicht ohne die Ehe und ohne das Eigenthum zur Erhaltung der Familie gedacht werden kann, so würden wir es auch für eine Ausartung der obrigkeitlichen Gewalt ansehen müssen, wenn sie die Ehe und das Familieneigenthum aufheben oder den Einzelnen die Mittel versagen wollte, die Ehe frei zu schließen und das Eigenthum der Familie, welches wir der Kürze wegen das Hauswesen nennen wollen, zu besitzen und zu erwerben. Beide, Ehe und Hauswesen, sind Güter zu eigenthümlicher Art, als daß sie der Anordnung des Allgemeinen übergeben werden könnten, denn sie schließen sich der charakteristischen Natur der einzelnen Menschen an. Nicht mit Unrecht ist gesagt worden, daß der Mann ohne das Weib und das Weib ohne den Mann nicht das Ganze der menschlichen Natur darstellen würde, und der Staat erkennt deswegen auch nur dem Manne als dem Vertreter der ehelichen Gemeinschaft die vollen Bürgerrechte zu. Es würde daher gegen die Natur des Menschen sein, wenn er diese innige Gemeinschaft für das Leben abschließen sollte, dazu gezwungen vom Staate, welcher ohne Rücksicht auf seine Eigenthümlichkeit die Wahl für ihn träfe nach allgemeiner Vorschrift; noch weniger würde dies zu rechtfertigen sein, als wenn er ebenso gezwungen werden sollte die nächsten Theilnehmer seiner häuslichen Arbeit vom Staate zu empfangen. Und ebenso wie das Weib dem Manne sind alsdann auch die Kinder den Eltern von Natur verbun-

den. Wir haben zwischen ihnen und den Eltern eine Verwandtschaft auch in geistigen Anlagen anzunehmen, so wie dieselbe auch im Körperlichen sich nicht verkennen läßt; daher müssen wir auch annehmen, daß unter sonst gleichem Verhältnisse niemand geeigneter sein wird die Kinder zu erziehen, als die Eltern. Auch in Beziehung auf diese natürliche Gemeinschaft des Familienlebens wird die Obrigkeit ihre Macht beschränkt sehen und auf jede Weise sich hüten müssen das elterliche Ansehn zu schwächen. Aus diesem Gesichtspunkte haben wir aber auch das Hauswesen zu betrachten. Denn so wie der einzelne Mensch von Natur seinen Körper empfangen hat, als ein natürliches Eigenthum, welches er auf keinen Andern unbedingt übertragen kann, weil kein Andrer diesen Körper durch seinen Willen zu regieren im Stande ist in demselben Maße, wie er; so schließen sich auch an diesen Körper, das erste und natürlichste Werkzeug der Vernunft, andre Werkzeuge an, welche für die Bedürfnisse und Geschicklichkeiten des einzelnen Menschen berechnet sind und daher in der Regel an ihrem Werthe sogleich verlieren, so wie sie einem Andern übergeben werden. Es muß deswegen als der Vernunft gemäß geachtet werden, daß sie vom Gemeingute getrennt bleiben und dem Einzelnen eigner angehören, als den Übrigen; sie bilden das, was vorherrschend der Gewalt der Person unterworfen ist und als Eigenthum derselben angesehn werden muß, obwohl sie dadurch keinesweges völlig der Bestimmung auch dem gemeinen Besten zu dienen entzogen werden. Ein solches Eigenthum bildet sich nun aber vorzüglich für die Familie aus, indem der Einzelne sogleich als Glied seiner Familie

sein natürliches Dasein empfängt und entwickelt, und so wie er seinen Körper als ein solches Glied besitzt, so auch die übrigen Werkzeuge diesem anbildet. Damit ergibt sich ein Gesammteigenthum der Familie, ein Hauswesen, welches der Staat nicht aufheben, sondern schützen und fördern soll. Es ist für die Eigenthümlichkeit der Familie berechnet, ihren Sitten, Bedürfnissen, Neigungen, ihrer ganzen Lebensweise angepaßt; wie viele Veränderungen würde es erst durchgehen müssen, wenn es in die Hand Andrer kommen sollte, ehe es dieser gerecht würde! wie vieles von ihnen würde Andern unnütz sein, welches die Familie zu gebrauchen weiß! Daher ist es besser, daß dieses Hauswesen ihr verbleibe und von ihr nach ihrer Weise gebraucht und genossen werde. So wird also der Staat im Hauswesen der Familie eine Beschränkung seiner Gewalt finden und die Unterthanen dagegen werden darin einen Kreis gewinnen, in welchem sie nach Freiheit walten können.

Wenn wir nun hiermit die Lehren verwerfen, welche dem Staate die Macht haben geben wollen über die Ehen zu schalten, die Erzeugung und Erziehung der Kinder zu leiten und das Hauswesen zur Gütergemeinschaft aufzulösen, so können wir doch nicht leugnen, daß jene Lehren in Beziehung auf Bemerkungen sich ausgebildet haben, welche dazu zu nöthigen scheinen der Obrigkeit auch eine Gewalt über die Familie und über ihr Hauswesen einzuräumen. Denn unstreitig ist es eine gemeinsame Sache des Volkes und deswegen auch der Gewalt der Obrigkeit zu unterwerfen, daß die Fortpflanzung des Volkes in einer Weise unterhalten werde, welche seinen Sitten ent-

ſpricht und ſein Gedeihen ſichert; daß die Kinder in volksthümlichen Sitten erzogen werden und ſo, daß ſie dereinſt als tüchtige Staatsbürger ſich beweiſen können; daß auch das Hausweſen der einzelnen Familien in die Ordnung ſich ſchicke, welche der Staat zur Erhaltung und Beſſerung des Gemeinweſens anzuſtreben hat. Daraus gehn denn viele Geſetze hervor, welche die Verhältniſſe der Ehegatten, der Eltern und der Kinder zu einander, die Weiſe, wie das Hausweſen der Familien erworben und beſeſſen werden ſoll, unter eine allgemeine Norm bringen. Vor allen Dingen wird die Sorgfalt der Obrigkeit in dieſer Richtung ſich bewähren müſſen, ſobald irgend wie ein Verderben der Sitten ſich zeigt in den angegebenen Kreiſen der ſittlichen Wirkſamkeit entweder im Volke überhaupt oder auch in einer einzelnen Familie. Aber die Wirkſamkeit der Obrigkeit hat auch in allen dieſen Dingen doch eine ſehr beſtimmte Grenze. Sollte ſie allgemeine Normen für das eheliche und häusliche Leben aufſtellen, ſo darf ſie ſolche doch nur aus den Sitten des Volkes entnehmen, und ſolche Normen werden auch niemanden beſchränken können, welcher ſelbſt in dieſen Sitten ſich geſund erhalten hat. Sobald aber die Obrigkeit ein Recht gewinnt auch in die eigenthümlich geſtalteten Einzelheiten des Familienlebens einzudringen und ihre Befehle dem Eigenwillen der Einzelnen beſchränkend fühlbar zu machen, ſo muß es eine Schuld der Einzelnen ſein, welche ſolche Eingriffe herbeiführt. Wir nehmen hiervon ſelbſt die Fälle öffentlicher Noth nicht aus; denn in ſolchen Fällen würde es eben eine Schuld des Einzelnen ſein, wenn er nicht bereit wäre freiwillig ſein Eigen-

thum zu opfern und sich und seine Familie dem Dienste des Vaterlandes zu weihen. Daß jedoch die Grenzen der obrigkeitlichen Macht gegen die Familie genau und nach einem Maßstabe für alle Völker bestimmt werden könnten, muß man nicht erwarten. Vielmehr aus den Grundsätzen, von welchen wir ausgehn, ergibt sich, daß ihre Feststellung abhängig ist von dem Grade der Ausbildung, welchen das Familienleben im Volke gewonnen hat, und von der Reinheit und Unverdorbenheit der Sitten, welche in demselben herrschen. Auch die Verschiedenheit der Stände im Volke kann hierauf einen Einfluß ausüben. Wo das Familienleben seiner Bestimmung mehr entspricht, da entzieht es sich auch mehr der Gewalt des Staats, wo dagegen nur eine unvollkommene Ausbildung desselben stattfindet, wo die allgemeine Sitte die Eigenthümlichkeiten der Einzelnen in seiner Gestaltung noch nicht völlig zur Geltung hat gelangen lassen, wo es wohl gar der Unsitte Raum gegeben hat, da fällt es auch nothwendig mehr den Bestimmungen der Obrigkeit anheim. Und so werden wir es überhaupt in Rücksicht auf die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt und der bürgerlichen Freiheit finden, daß die letztere um so größer wird, je vollkommener im Volke die Gebiete des sittlichen Lebens sich entwickelt haben, welche außerhalb der politischen Thätigkeit liegen. Es ist mit dem sittlichen Leben, wie mit dem natürlichen. Wo irgend ein nothwendiges Glied des letztern seine volle Schuldigkeit nicht thut, da muß ein anderes Glied dessen Thätigkeit, so gut es geht, zu ersetzen suchen. Eine solche stellvertretende Thätigkeit des Staats kann auch die Freiheit des Familienlebens in en-

gere Grenzen einschließen müssen, als ihr von Natur gesteckt sind, aber auch nur durch Schuld des Familienlebens selbst. Der wahre Staatsmann wird nicht darauf ausgehn die Gewalt der Obrigkeit über die Familie weiter auszudehnen, als es das Bedürfniß verlangt, vielmehr jede Einmischung in dasselbe nur als ein Geschäft betrachten, dessen er gern enthoben sein möchte, weil er es doch nur unvollkommen verwalten kann; denn dies liegt dem Wesen seiner Aufgabe fern, und nur vom Drange der Umstände, von der Ungunst der Verhältnisse kann es ihm geboten werden.

In ähnlicher Weise haben wir auch eine Freiheit der Bürger anzuerkennen in dem, was von ihren Thätigkeiten über den Kreis des Staatslebens hinausgeht und einer größern gesellschaftlichen Vereinigung sich anschließt. Wir müssen aber bei Betrachtung dieser Seite der bürgerlichen Freiheit noch zwei Fälle unterscheiden in den vom Volke gebildeten Staaten. Denn wie wir gesehen haben, kann es sich treffen, daß der Staat das ganze Volk umfaßt, aber auch, daß einzelne Theile des Volkes besondere Staaten für sich errichten. In dem ersten Falle wird nun alles Volksmäßige, was dem gemeinen Besten angehört, unter die Leitung des Staats fallen, in dem letztern dagegen wird es auch ein gemeinnütziges Streben in den volksthümlichen Entwicklungen geben, welches über den Kreis der einzelnen Staaten hinausgeht, daher auch von diesen nicht geleitet werden kann. So wird denn im letztern Falle die Freiheit der Bürger größer sein, als im erstern. Sie wird sich als eine solche erweisen im Verkehr unter den Bürgern verschiedener Staaten, welche

demſelben Volke angehören, und daher wenn auch nicht durch politiſche Einrichtungen, doch durch den volksthümlichen Charakter ihrer Bürger mit einander enger verbunden ſind. Man muß in den Bürgern ſolcher Staaten ein Streben vorausſetzen auch in ihren Handlungen ihre innere Verwandtſchaft heraustreten zu laſſen, welche in der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten noch keinen Ausdruck gefunden hat. Allein wenn in ſolchen Handlungen die einzelnen Bürger auch ihre Freiheit haben, ſo wird doch der politiſche Charakter derſelben nicht geleugnet werden können. Denn unſtreitig liegt es nur an äußern Hinderniſſen, daß nicht auch die Obrigkeit der einzelnen Staaten das Streben des ganzen Volkes nach gemeinſamem Wirken in ihren Handlungen heraustreten läßt und dadurch die Vereinigung dieſer Staaten in irgend einer lockerern oder ſtraffern Form zu einer politiſchen Gemeinheit vollzieht. Eben deswegen müſſen wir denn aber auch anerkennen, daß der vorher bezeichnete Kreis der bürgerlichen Freiheit der Leitung der Obrigkeit unterworfen werden könne, ja wir haben es als eine höhere Ausbildung des Staatslebens anzuſehn, wenn es dazu kommt, und die bürgerliche Freiheit in dieſer Rückſicht, wiewohl unter den gegebenen Verhältniſſen von der Obrigkeit in keiner Weiſe zu beſchränken, iſt dennoch nur als ein Zeichen zu betrachten, daß die Staatenbildung im Volke noch unter Hinderniſſen ſteht, welche auf der gegenwärtigen Stufe der Entwicklung noch nicht haben beſiegt werden können.

Wir haben daher auch dieſe Art der bürgerlichen Freiheit nur erwähnt, um die andre Art, welche wir jetzt

betrachten wollen, um so bestimmter in das Licht zu stellen, die Freiheit, welche dem Bürger aus seiner Wirksamkeit über den Kreis des Staates hinaus und in einer größern gesellschaftlichen Verbindung erwächst. Nach unsern frühern Untersuchungen muß es einleuchten, daß wir in diesem Gebiete die geistigen Güter der Menschheit finden werden, wie wir dieselben schon früher aufgezählt haben. Die Wissenschaft ist nicht dazu bestimmt der Besitz nur eines Volkes zu sein, sondern alles, was ihr angehört, je reiner es sich ausgebildet hat, um so leichter theilt es sich auch Menschen aus allen Völkern mit. An ihrer Ausbildung haben daher auch alle Völker Theil, mehr oder weniger, und sie kann deswegen nicht von der Obrigkeit eines Volkes geleitet werden. Etwas Ähnliches haben wir auch von den Werken der schönen Kunst zu halten, welche zwar oft an volksthümliche Entwicklungen sich anschließen und Festen oder Anstalten des einzelnen Staates zur Erheiterung und zum Schmucke dienen, aber doch keineswegs andern Völkern ihren Genuß versagen; denn die schöne Kunst liebt es im weitesten Kreise sich mitzutheilen, in welchem sie nur Geschmack für ihre Werke findet. Dahin haben wir endlich auch die Religion zu zählen, welche zwar, ähnlich wie die schöne Kunst nicht selten einen volksthümlichen Charakter annimmt, aber dennoch in ihrem innersten Wesen das Streben trägt alle Menschen im Bewußtsein ihrer Gemeinschaft in Gott zu verbinden, so wie sie wahrhaft in ihm ihren gemeinschaftlichen Grund haben. Daher werden wir auch von allen diesen geistigen Gütern zu behaupten haben, daß sie eine Gemeinschaft der Güter un-

ter den Menschen errichten sollen, welche weit über den Kreis jedes Staates hinausgeht und deswegen auch nicht von der Obrigkeit des Staates verwaltet werden kann. Hierin ist denn die bürgerliche Freiheit ausgesprochen in allen den Thätigkeiten, welche mit den genannten Gütern zu thun haben. Daher ergibt sich denn auch, daß dieselbe um so größer sein wird, je mehr die Bürger des Staates in Wissenschaft, schöner Kunst und Religion sich entwickelt haben und je reiner diese geistigen Bestrebungen in ihnen herrschen.

Daß sie aber eben nicht überall rein heraustreten, gibt denn auch einen hinlänglichen Grund ab es zu rechtfertigen, wenn die Obrigkeit sich genöthigt sieht zuweilen ihre Gewalt auch über die sittlichen Processe zu erstrecken, welche jenen Gebieten der geistigen Güter angehören. Es gibt zwar enthusiastische Verehrer der Wissenschaft, welche jede Beschränkung des Staats in der Erforschung und Verkündigung der Wahrheit für einen Frevel achten; und hierin würden sie ganz folgerichtig verfahren, wenn sie es durchsetzen könnten, daß die äußern Güter und alles, was diese betrifft, nur Mittel für die innern Güter wären; denn alsdann würde ein jedes kleinstes geistiges Gut mehr gelten, als das größeste äußere; aber wir finden auch, daß jene Freunde der Wissenschaft selbst dabei entweder das Gebiet der Wissenschaft ungehörig einzuengen oder die Pflichten des Staats zu verkennen in Gefahr gerathen. Wenn wir die Wahrheit nicht allein in den erhabenen Regionen allgemeiner Sätze, sondern auch eben so sehr in den Kenntnissen der Gelehrsamkeit und selbst in der trivialsten, wenn nur wahren Bemerkung

ſuchen und zu den unumgänglichſten Pflichten der Obrigkeit es zählen, ihre Bürger gegen äußere und innere Feinde zu ſchützen, ſo gibt es unſtreitig manches, was der Staat ſeinen Bürgern auszuplaudern und ſeinen Feinden zu verrathen verbieten kann und was dennoch einen wiſſenſchaftlichen Werth hat. Sonſt würde er es geſtatten müſſen, daß die Stärke und Stellung ſeiner Heere, die Mittel ſeiner Vertheidigung, alle Anſtalten, welche er trifft, um geheimen Feinden im Geheimen zu begegnen, noch früher verrathen und vereitelt würden, als ſie auch nur eine halbe Wirkung haben könnten. Deswegen werden wir dem Staate nicht allein das Recht zugeſtehen müſſen nach vollbrachter That den Verrath der Staatsgeheimniſſe zu ſtrafen, ſondern es muß ihm auch zuſtehn noch vor der Vollbringung dergleichen zu hindern. Wir werden aber in dieſer Beziehung anzuerkennen haben, daß es mancherlei Wiſſen gibt, welches nicht allein eine wiſſenſchaftliche Bedeutung hat, ſondern auch das praktiſche Leben berührt und mit den äußern Gütern ſo verknüpft iſt, daß ſeine Mittheilung den Beſitz oder Gebrauch derſelben gefährdet. So wird vieles zu wiſſen geſucht, nicht um es zu wiſſen, ſondern um dadurch ein Handeln einzuleiten. Wo nun ein ſolches Wiſſen vorkommt, da wird natürlich auch das Gebiet der menſchlichen Geſellſchaft, welches mit den äußern Gütern und dem Handeln zu thun hat, in ſeine Ausbildung und Mittheilung einzugreifen ſich berechtigt finden. Natürlich aber wächſt dieſes Recht des Staates auch um ſo mehr, je weniger rein das Wiſſen ſich ausbildet, je mehr Irrthum in dasſelbe ſich einmiſcht und je mehr die Mittheilung auf Täuſchung ausgeht. Beſtimmte

Grenzen für alle Fälle hierüber festzusetzen ist nicht möglich. Denn es kommt bei denselben offenbar auf veränderliche Momente in der Ausbildung der Staaten und der Wissenschaft an. Je reiner, je weniger in Beziehung zu dem praktischen Leben die Wissenschaft in einem Volke ausgebildet ist, um so weniger kann sie mit dem Staate in eine feindliche Berührung kommen, und wir werden wohl ein ziemlich großes Gebiet der bürgerlichen Freiheit nach dieser Seite zu allen denen versprechen dürfen, welche der Wissenschaft an sich selbst einen Werth beilegen, wenn auch nicht ein unbeschränktes. Aber auch um so weniger wird der Staat Ursache haben den rein wissenschaftlichen Forschungen und Mittheilungen eine Grenze zu setzen, je stärker er selbst an physischer und sittlicher Macht ist, denn um so weniger hat er zu fürchten, daß böswillige oder unvorsichtige Mittheilungen ihm oder seinen Untergebenen einen bleibenden und von ihm nicht zu vergütenden Nachtheil zuziehen könnten. Das Maß, in welchem der Staat die wissenschaftliche Mittheilung frei lassen kann, hängt natürlich auch von der Kräftigkeit des wissenschaftlichen Lebens ab, welches im Volke herrscht. Zu einer Zeit, in welcher diese jedem Irrthum gewachsen ist, kann es der Staat zulassen, daß auch der gefährlichste Irrthum verbreitet werde; zu einer Zeit dagegen, welche an wissenschaftlicher Schwäche leidet, wird er dies nicht wagen dürfen.

In ähnlicher Weise ist dem Staate auch eine Gewalt über die Werke der schönen Kunst zuzugestehn, welche zwar unmittelbar weniger gefährlich sind, als die Verbreitung von Kenntnissen, in den Beziehungen des Staats zu äu-

ßern und innern Feinden, aber wegen ihres bedeutenden Einflusses auf die Sitten und selbst auf die Entschlüsse des Volkes einer Überwachung von Seiten der Obrigkeit sich nicht entziehen dürfen. Wenn wir dem Staate einen Antheil an der Erziehung der Jugend zugestehn müssen, zwar nicht sofern sie das rein Menschliche betrifft, aber sofern sie die bürgerliche Tüchtigkeit ausbilden soll, so werden wir auch der Obrigkeit nicht absprechen können, daß sie den Einfluß prüfen muß, welchen die schöne Kunst in einem hohen Grade auf die leicht erregbare Phantasie der Jugend und dadurch auf ihr ganzes Leben auszuüben vermag. Und eine ähnliche Aufsicht dürfte der Staat auch wegen der Erwachsenen mit Recht in Anspruch nehmen, wenn es ihm anders erlaubt ist eine starke Waffe zu bewachen, welche zu politischen Zwecken gebraucht und gemißbraucht werden kann. Natürlich müssen die Beschränkungen, welche hieraus für die Bürger des Staats fließen, da stärker hervortreten, wo das Volk sehr erregbar ist für das Schöne, als wo es, in seiner Masse wenigstens, fast stumpf und gleichgültig gegen dasselbe sich verhält. Doch werden wir auch für diesen Punkt der bürgerlichen Freiheit behaupten dürfen, daß die Gesetze und Verordnungen der Obrigkeit das reine Wesen der schönen Kunst nicht zu berühren haben, sondern nur ihre Ausartungen und Nebenbeziehungen; denn das Schöne an sich wird immer nur bildend auf den menschlichen Geist einwirken, wo dagegen den Sitten und der Gesinnung Gefahr droht oder wo gefährliche Entschlüsse herbeigeführt werden können durch die Werke der schönen Kunst, da wird es nur eine unreine Lust oder ein er-

ſchlaffendes Vergnügen oder eine leidenſchaftliche Aufregung ſein, was von ihnen begünſtigt wird zum Nachtheile des Schönen ſelbſt. Wenn nun die volksthümliche Obrigkeit ſolchen Auswüchſen der ſchönen Kunſt mit Recht ſich entgegenſetzt, ſo wird ſie freilich dabei wirkſamer und beſſer verfahren, wenn ſie den geſunden Sinn des Volkes gegen die unreinen Beimiſchungen des Schönen aufruft, daß er dieſelben nicht dulde, als wenn ſie da, wo dergleichen ſich ſchon gezeigt und gewirkt haben, eine ſpäte Hülfe bringt. Ein kunſtrichterliches Anſehn ſoll ſie, auch wenn das letztere eintreten muß, ſich nicht anmaßen, denn ihre Maßnahmen gehen nicht gegen das Schöne oder Unſchöne, ſondern gegen das, was den Sitten und Geſetzen des Volkes zuwider iſt. Wenn wir ihr eine ſolche Gewalt zugeſtehn, ſo iſt die Vorausſetzung dabei nur, daß ſie mehr als Andere im Mittelpunkte des Volkslebens ſtehend, auch beſſer die volksthümliche Sitte und ihre Forderungen zu beurtheilen im Stande ſein werde.

Wenn es nun Vielen zweifelhaft geweſen iſt, ob die Obrigkeit nöthig habe mit den Werken der ſchönen Kunſt anzubinden, ſo möchte doch ein großer Theil derſelben davon ſich überzeugen laſſen, wenn er auf die innige Verbindung der ſchönen Kunſt mit der Religion blickt. Denn daß der Staat wenigſtens bisher von allen Verwicklungen mit der Religion ſich frei zu machen nicht vermocht hat, tritt ſo anſchaulich in der Geſchichte heraus, daß wohl noch häufiger die Frage iſt aufgeworfen worden, ob nicht die Religion als eine Staatseinrichtung, als die entgegengeſetzte Frage, ob ſie nicht als völlig unabhängig vom Staate zu behandeln ſei. Wir würden hier einen weiten

Kreis der Untersuchungen vor uns haben, wenn wir über die allgemeinen Principien der Rechtsphilosophie hinausgehn wollten. Die Schwierigkeiten aber das richtige Verhältniß zwischen Religion und Staat festzustellen treten erst da in größerem Maße heraus, wo die erstere so weit sich entwickelt hat, daß sie eine eigene gesellschaftliche Verbindung, eine Kirche, stiften kann. Wo sie bis dahin noch nicht gekommen ist, hat der Staat natürlich eine größere Gewalt über sie, und zwar um so nothwendiger, je gewöhnlicher es ist, daß sie auf dieser Stufe ihrer Entwicklung noch einen volksthümlichen oder gar örtlichen Charakter an sich trägt. Denn dadurch fällt sie noch mit dem Wirkungskreise des Staats zusammen, und sie hat ihre Bestimmung als eine allgemeinere Sache zu wirken noch nicht erwiesen. Da wird denn auch die Freiheit der Bürger in religiöser Beziehung geringer sein müssen, als da, wo die Religion im Sinne der ganzen Menschheit sich entwickelt hat und deswegen eine gesellschaftliche Ordnung erstrebt, welche weit über das Gebiet eines Staats hinausgeht, und es bewährt sich also auch hier wieder unser Grundsatz, daß die Freiheit der Bürger um so mehr wächst, je kräftiger das allgemein Menschliche in ihnen sich entwickelt hat. Wer daher die Rechte des Staats seinen Einfluß auf die Religion geltend zu machen und von der andern Seite die Rechte der Bürger auf Freiheit in Religionssachen bestimmen will, der muß zuerst zwei Arten der Religion unterscheiden, die volksthümliche oder auch örtliche und die allgemein menschliche. Wenn noch ein Mittleres zwischen beiden vorkommen sollte, nemlich die Religion, welche zwar an sich auf all-

gemein menschlichen Bestrebungen beruht, aber doch ein volksthümliches Element in sich aufgenommen hat, so können wir dies nur als eine Verunreinigung des ursprünglichen Princips dieser Religion ansehn und so wie jede Verunreinigung der allgemein menschlichen Bestrebungen dem Staate wieder ein größeres Recht gibt sich einzumischen, so wird es auch in diesem Falle nicht fehlen können, daß dadurch die Freiheit der Bürger beschränkt wird und die Geschäfte der Obrigkeit wachsen. Aber keinesweges in einer für den Staat erfreulichen Weise; denn er bekommt dadurch nur mit einer Sache zu thun, welche ursprünglich seines Amtes nicht ist, welche ihn daher belästigt und in welcher er das Geschäft einer andern geistigen Thätigkeit nur nothdürftig ersetzen kann. Daß nun aber dies seine Pflicht werden könne, dafür sprechen unzählige Thatsachen, welche anzuführen uns nicht nöthig scheint; so bekannt sind sie. Wenn man den Bürgern Gewissensfreiheit oder Freiheit der Religion ohne alle Schranken gestattet wissen will, so muß man diese Freiheit auch im strengsten Sinne des Wortes nehmen und sie in keiner Weise weiter ausdehnen, als der Begriff der Religion reicht. Dieser kann aber nicht jedweder Handlung das Wort reden, welche unter dem Vorwande der Religion geschieht, sonst würde auch die schnödeste Handlung des Aberglaubens vom Staate nicht angefochten werden dürfen; vielmehr ist die Religion an sich ohne alle Handlung möglich und eine Sache, welche nur in unserem Innern zwischen Gott und uns sich vollzieht. Wenn dagegen eine äußere Handlung, welche auch die Natur verhindern kann ohne unser Inneres und sein

Verhältniß zu Gott umzuwandeln, für nothwendig zum Heil der Seele gehalten wird, so hat der Aberglaube sich schon eingemischt, und es stellt sich alsdann ein Recht des Staats heraus eine solche Handlung darauf anzusehn, ob sie den gesellschaftlichen Verhältnissen gemäß, unter welchen wir leben, Platz greifen dürfe oder nicht. So wie nun die Obrigkeit über diese gesellschaftlichen Verhältnisse eine Macht hat, so können wir ihr auch nicht versagen die Handlungen zu prüfen, welche unter dem Vorwande der Religion für nothwendig gehalten werden, ob sie Platz greifen dürfen oder nicht. Aber wenn auch hierin der Staat eine Gewalt gewinnt über religiöse Angelegenheiten, so wird sie doch keineswegs alles ergreifen dürfen, was von der Religion aus in Handlung heraustritt. Denn der Staat hat ja überhaupt nicht über alle Handlungen der Bürger zu herrschen, sondern nur über die, welche das Gemeingut betreffen und einer Leitung von einem Mittelpunkte aus bedürfen; und daher wird auch der Religion ein Gebiet der Handlung übrig bleiben, in welchem sie frei sich bewegen kann. Und mehr wird die wahre Religion auch nicht begehren und daher mit den wahren Rechten des Staats nicht in Streit gerathen können, vielmehr diese Rechte heiligen als Gott gefällige Ordnungen. Die Streitigkeiten aber über das, was die religiöse Gesellschaft und was der Staat für erlaubt oder geboten hält, können erst da eintreten, wo das volksthümliche Interesse, welches der Staat vertritt, und das rein menschliche Interesse, welches die Religion im Auge hat, mit einander zu streiten scheinen. Denn einen wirklichen Streit zwischen beiden können wir nicht annehmen, indem

die Völker selbst, wie früher gesagt, als die Träger der Menschengeschichte anzusehen sind. Wenn wir daher eine religiöse Gemeinschaft uns denken, welche darauf ausginge die Unterschiede der Völker überhaupt aufzulösen oder über die Interessen derselben zu entscheiden, dadurch ihre freie Gesetzgebung störend, so würden wir dem Staate nicht allein das Recht zugestehn, sich gegen dieselbe zu wehren, sondern auch die Pflicht sie selbst aufzulösen, weil sie sowohl ihnen entgegen, als auch von der wahren Religion abgefallen wäre. Dasselbe Recht und dieselbe Pflicht kommt aber auch dem Staate zu, wenn die Grundlagen der Volksgemeinschaft vom religiösen Wahne bestritten werden, z. B. die Ehe, das Eigenthum, die Arbeit in Erwerbung äußerer Güter, oder wenn das Dasein eines einzelnen Volkes, welches noch in der Blüthe seines Lebens steht, durch die Grundsätze der religiösen Gesellschaft befeindet wird, indem ein Aberglaube sich ihm aufdrängen will, der die einheimischen Sitten verdirbt und ausländischen Bestrebungen sich zuwendet. In solchen Fällen kann selbst eine verhältnißmäßig reinere Religion gegen die volksthümliche Religion vom Staate zurückgewiesen werden müssen, welches einleuchten wird, wenn man das Verhältniß des griechischen und römischen Wesens gegen den jüdischen Monotheismus sich vergegenwärtigt, sofern dieser auf Verherrlichung des jüdischen Volkes ausging. Etwas anderes aber ist es, wenn die wahre Religion Ergebung in die Geschicke der Völker fordert, wenn ein Volk seine Blüthe überlebt hat und der von ihm gegründete Staat sich auflöst, indem im Sinne der ganzen Menschheit ein neues volksthümliches Leben sich bilden soll; in einem

ſolchen Falle muß natürlich die religiöſe Freiheit der Bürger einen größeren Spielraum gewinnen. Dieſer wird ſich aber auch ungeſucht ihr eröffnen, indem in ſolchen Zuſtänden das Anſehn der Obrigkeit nothwendig ſich ſchwächen muß. Der Streit jedoch, welcher in ſolchen Übergängen der Geſchichte unausbleiblich heraustritt, iſt ein Streit nicht ſowohl zwiſchen Religion und beſtehendem Staate, als zwiſchen dem alten Staate und einem neu ſich bildenden, auf deſſen Entwicklung aber auch die Religion Einfluß hat, weil in der neuen Volksbildung, welche durch den neuen Staat betrieben wird, das allgemein menſchliche Intereſſe ſich regt. Es iſt alſo auch hier keineswegs ein Streit zwiſchen dem volksthümlichen und dem allgemein menſchlichen Intereſſe, ſondern nur zwiſchen dem Intereſſe des alten und des im Entſtehen begriffenen Volkes. Und ſo beſtätigt ſich uns denn auch hier unſer Grundſatz, daß in allen dieſen Entwicklungen des menſchlichen Geiſtes, welche über das Gebiet des volksthümlichen Lebens hinausgehn, in eben demſelben Grade die bürgerliche Freiheit vom Staate unangetaſtet bleiben ſoll, in welchem ſie rein auf ihrem Gebiete ſich halten, daß ſie aber auch unausbleiblich, ſo wie ſie in das volksthümliche Handeln eingreifen, von dieſem eine Rückwirkung erfahren müſſen, und eine ſolche Rückwirkung wird freilich nicht möglich ſein ohne eine Abhängigkeit in ihrer Entwicklung vom Staate, ohne eine Beſchränkung der bürgerlichen Freiheit.

Wenn wir nun der bürgerlichen Freiheit nichts anderes zuweiſen wollten, als das, was den eigentlichen Zwecken des Staats fremd iſt, ſo würden wir hier mit unſrer

Unterſuchung über ihren Umfang zu Ende ſein. Nur das, was über das volksthümliche Leben hinausliegt und was vor dem volksthümlichen Leben vorhergeht, iſt für den volksthümlichen Staat eine Schranke ſeiner Wirkſamkeit. Allein man kann den Begriff der bürgerlichen Freiheit auch noch weiter ausdehnen, wenn man nicht allein das dahin zählt, was von der Obrigkeit nicht mit Zwang belegt werden ſoll, ſondern auch was unter den gegebenen Umſtänden dem Zwange nicht unterworfen zu werden braucht. Dies letztere bildet die eigentlich politiſche Freiheit, wenn man unter derſelben das verſteht, was die Bürger des Staats ohne Zwang zur Bildung des Staats ſelbſt beitragen. Dies iſt die thätige Rolle, welche ſie in der Staatsentwicklung ſpielen. Eine ſolche werden wir einem jeden, welcher dem volksthümlichen Staate wahrhaft angehört, zutheilen müſſen; er verhält ſich gegen den Staat nicht durchaus leidend; als ein Glied desſelben hat er in ihm eine beſtimmte Wirkſamkeit, wie gering oder wie groß ſie ſein möge. Nur werden wir hierbei auch anerkennen müſſen, daß bei dieſem Theile der bürgerlichen Freiheit auch der Gegenſatz zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen nicht in der ſtrengen Spannung heraustritt, welche er dem Begriffe nach zu haben ſcheinen könnte. Denn ſobald irgend ein Bürger thätig in die Handhabung oder Entwicklung der Staatsverfaſſung eingreift, würde er dem ſtrengen Begriffe nach auch zur Obrigkeit zu zählen ſein, wie wenig oder wie viel auch die übrigen nach ihm ſich zu richten hätten. Aber hierdurch werden wir uns nicht ſtören laſſen, wenn wir einmal erkannt haben, daß der Gegenſatz zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen,

ſelbſt nachdem derſelbe förmlich feſtgeſtellt worden, doch immer noch nur einen ſchwankenden Unterſchied bezeichnet und daß daher obrigkeitliche Verrichtungen auch von denen ausgehen können, welche förmlich nicht zur Obrigkeit, ſondern zu den Unterthanen gehören. Daher werden wir nun ſagen müſſen, daß die eigentliche politiſche Freiheit um ſo größer ſein könne, je weniger in einem Staate es nöthig iſt den Gegenſatz zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen anzuſpannen, d. h. je allgemeiner in ihm die Eigenſchaften, welche zur obrigkeitlichen Verrichtung befähigen, verbreitet ſind, der volksthümliche Gemeingeiſt und die politiſche Einſicht in die Zwecke und die Mittel des Volkes. Dies wird im Allgemeinen um ſo leichter ſtattfinden, je einfacher die Zuſtände des Volkes ſind. Da ergeben ſich die Zwecke des Volkes leicht; ohne Schwierigkeit folgen alle, welche in der volksthümlichen Geſinnung ſtehn, dem, was Sitte iſt, was die Gewohnheit als Recht feſtgeſtellt hat und das gemeine Wohl erheiſcht, und deswegen ſtellt ſich auch der Gehorſam gegen die Obrigkeit bei den Unterthanen wie von ſelbſt ein. Wer aber von ſelbſt und aus eigener Einſicht gehorſam iſt den Geſetzen und Anordnungen des Staats, der iſt auch frei in ſeinen politiſchen Handlungen. Mit dem einſichtigen Gehorſam der Unterthanen alſo ſteigt ihre bürgerliche Freiheit. In ſolchen Zuſtänden wie die eben beſchriebenen bedarf es auch nur weniger Anordnungen der Obrigkeit; ausdrücklich feſtgeſtellte oder gar geſchriebene Geſetze ſind faſt gar nicht nöthig; es genügt eine einfache Verabredung über die Formen des Staates, welche nur willkürlich, nach Berückſichtigung des bequem-

sten und doch am meisten sichernden Verfahrens festgestellt werden können, und so beginnt die Rechtsverfassung mit Feststellung des Staatrechts. Vorsichtsmaßregeln dagegen, welche eine der Staatsordnung widerstrebende Volksmenge voraussetzen, brauchen nicht genommen zu werden; denn ein jeder weiß, daß wenn Einzelne in der Leidenschaft, in eigennütziger Absicht den Sitten und dem gemeinen Wohle zuwider handeln sollten, sogleich die Menge der einzelnen Bürger zum Schutze der Staatsordnung bereit sein würde. Diese einfachen Zustände bieten in der Regel das glücklichste Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen dar; zwischen ihnen herrscht kein Mißtrauen, weil ein jeder leicht in den Sinn der Obrigkeit so wie der Unterthanen sich versetzen kann, die Meisten leicht sich leiten lassen, aber auch nicht viel schwerer die Leitung übernehmen könnten; wenn der eine herrscht, der andre beherrscht wird, so erscheint dies fast als etwas zufälliges, und der Übergang aus dem Stande der Unterthanen in den der Obrigkeit ist deswegen auch leicht angebahnt.

Aber wer dies glückliche Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen für die schönste Entwicklung des Staatslebens halten sollte, der möchte wohl kaum die Bedingungen und Zwecke des Volkes und des Staates bedacht haben. Wenn wir auch haben behaupten müssen, daß beide, Volk und Staat, nur einen kleinern Kreis innerhalb der Menschheit befassen können, so sind doch beide bestrebt diesen Kreis auszudehnen, und je mehr sie an Umfang gewinnen, um so schwieriger wird es auch halten ein solches gleichartiges Bewußtsein der Sitten, der Rechte und des gemeinen Wohls über alle zu ver-

breiten, welche ihnen angehören, wie es von jenem glücklichen Verhältniſſe vorausgeſetzt werden würde. Dazu kommt, daß mit der weitern Ausbildung des Staats nothwendig auch die Vertheilung der Arbeiten und die daraus hervorgehende Verſchiedenheit der bürgerlichen Stände eintritt, welches zur Folge haben wird, daß die Einzelnen, ein jeder ſeinem beſondern Berufe und Stande angehörig, nur ſchwer zu einer ſolchen Überſicht über den Zuſammenhang der ganzen geſellſchaftlichen Ordnung gelangen werden, wie ſie der Obrigkeit zur klugen Leitung der allgemeinen Angelegenheiten nothwendig iſt. Daher können wir nicht erwarten, daß in der weitern Entwicklung eines Staates die einfachen Verhältniſſe bleiben werden, in welchen es möglich iſt, daß faſt ein jeder Bürger, in jeder Weiſe Obrigkeit ſein könne, ſondern es wird ſich bald eine Verſchiedenheit der Bildung unter den Bürgern einſtellen und ein ausgezeichneter Grad der Einſicht und der Geſchicklichkeit wird alsdann von Nöthen ſein um die öffentlichen Geſchäfte zu leiten. Dadurch entſteht erſt im Staate eine bleibende politiſche Ungleichheit mit allen den Folgen, welche ſie zu haben pflegt, mit dem Neide der Niedern, mit dem Stolze der Höhern, mit dem wechſelſeitigen Mißtrauen zwiſchen beiden, und indem hierdurch die Glieder des Volkes unter einander in Uneinigkeit gerathen, läßt ſich auch eine Beſchränkung der politiſchen Freiheit in demſelben Grade nicht vermeiden, in welchen die eine Partei die andre durch gute und ſchlechte Künſte zu bewegen ſucht. Doch pflegen zwar jene Folgen einzutreten, ſind aber keineswegs nothwendig. Vielmehr kann der Einzelne über Neid und Stolz

und Mißtrauen und andre ähnliche Dinge sich erheben und in demselben Grade, in welchem er durch seinen besondern Beruf und Stand in seiner politischen Einsicht und Fähigkeit sich beschränkt sieht, auch auf die politische Wirksamkeit verzichten und den Einsichtigern vertrauen in der Leitung der Staatsangelegenheiten, oder auch, sofern er der Obrigkeit angehört, dennoch durch den politischen Vorzug seiner Stellung sich nicht verleiten lassen, sondern anerkennen, daß auch die untergeordneten Stände ihre nothwendige Bedeutung und einen unentbehrlichen Werth für den Staat haben. Diese Gesinnung wird obwalten, so lange der Gemeinsinn im Staate lebendig ist und die Unterthanen zum bescheidenen Gehorsam gegen die Obrigkeit, die Obrigkeit zur bescheidenen Achtung der Rechte und der politischen Bedeutung der Unterthanen antreibt. Daher bewährt sich auch hier der Grundsatz, daß die politische Freiheit der Unterthanen um so größer sein kann, je größer ihr Gehorsam gegen die Obrigkeit ist; denn um so mehr fühlen sie sich eins mit der Obrigkeit, und indem sie derselben ihr Ansehn befestigen, eignen sie selbst einen Antheil an ihrer Gewalt sich zu. Kommen sie ihr auch an politischer Einsicht nicht gleich, so stehen sie ihr doch an Gemeinsinn nicht nach. Aber wenn wir solche Zustände betrachten, so ergibt sich auch, daß die Macht der Obrigkeit um so größer ist, je genauer sie an die Unterthanen sich anschließt und aus dem Gemeinsinn derselben ihr eigenes Ansehn schöpft; denn um so weniger Schranken wird sie finden an dem Eigenwillen der Unterthanen, um so willigere Hülfe von dem ganzen Volke, dessen gemeinsame Angelegenheiten sie betreibt. Es sei

erlaubt hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Staate, welcher aus einem Volke heraus sich entwickelt, das Bewußtsein von der Einheit der volksthümlichen Zwecke, auf welchem die Entwicklung des Staats beruht, zunächst am Bewußtsein des Gegensatzes zwischen diesen und andern dem Gemeinwesen feindlichen Zwecken zu erwachen pflegt. Nichts regt dieses Bewußtsein stärker an, als die Nothwendigkeit, welche sich ergibt, gegen die Feinde des Gemeinwesens zusammenzuhalten, mögen es innere oder äußere Feinde sein. Daher sind das Kriegswesen und das Gerichtswesen die ersten Gegenstände, an welchen die obrigkeitliche Thätigkeit sich bewährt, der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthanen eine feste Gestalt gewinnt und mithin der Staat sich bildet. Eben dieser Kampf gegen die Feinde des Volkes ist es aber auch, welcher den Gemeinsinn unter Obrigkeit und Unterthanen beständig rege erhält, und so lange es ihnen als ihre erste politische Obliegenheit erscheint, diesen Kampf durchzuführen und ihre Gesammtmacht gegen ihre gemeinsamen Feinde zu festigen und zu stärken, wird es auch nicht fehlen können, daß sie die Nothwendigkeit ihres Zusammenhaltens begreifen. Deswegen hat von jeher besonders die Noth vor äußern Feinden, aber auch der Abscheu vor großen Verbrechen selbst in sich uneinige Völker in ihrem Gemeinsinn befestigt und gestärkt und das Vertrauen zu der Obrigkeit neu belebt. Erst wenn der Stolz der Obrigkeit unerträglicher erscheint als die Herrschaft Fremder und die Duldung des Verbrechens, wenn die Reibungen der Stände und der Parteien unter einander den innern Verwicklungen eine größere Bedeutung

beilegen, als der Sicherheit des Staats in seinem Besitz und in weiterer Ausbildung der Güter, welche das Volk im Innern seines Landes sich anzueignen den Trieb hegt, erst alsdann ist der Zeitpunkt gekommen, wo politische Freiheit der Bürger und Macht der Obrigkeit unvereinbar sind und weil die Ausdehnung jener zugleich eine Beschränkung dieser ist, die Obrigkeit, um den Staat zu erhalten, auch nothwendig darauf ausgehn muß die politische Freiheit der Bürger zu beschneiden.

Wir werden also anerkennen müssen, daß unausbleiblich in dem zusammengesetztern oder vielmehr zu feinerer und besserer Gliederung ausgewachsenen Staate Unterthanen und Obrigkeit mehr auseinander treten, indem die größere Menge, welche einem beschränktern Berufe dient und keine Muße hat weiter, als ihr Beruf reicht, sich zu unterrichten, zu den obrigkeitlichen Ämtern, welche einen großen Wirkungskreis haben, nicht fähig ist, und daher nur die zu den höhern Staatswürden gelangen können, welche von Natur und Glück begünstigt sind oder durch Fleiß und kräftigen Willen eine größere Übersicht über die Bestrebungen des ganzen Volkes zu gewinnen im Stande waren. Dennoch hängen beide in dem Gemeinsinn zusammen; das Gefühl der Vaterlandsliebe verbindet sie, welches im volksthümlichen Staate eins ist mit der Liebe zur Verfassung und mithin zum Staate in seinen wesentlichsten Zügen. Und daß diese Liebe ganz ohne Einsicht sein werde, läßt sich nicht denken, da man nichts lieben kann ohne es zu kennen und ohne das Streben es noch besser kennen zu lernen und da auch die Lage des einzelnen Bürgers, wie beschränkt sie auch sein

möge, doch in einem Staate, der aus dem Volke sich herausgebildet hat, mancherlei Mittel darbieten muß den wahren Lebensgeist dieses Staates zu begreifen. Wenn nun aber in einem solchen Staate der einzelne Bürger nur deswegen von den obrigkeitlichen Geschäften ausgeschlossen werden kann, weil ihm politische Einsicht mangelt, so werden wir auch keinen Bürger eines solchen Staats völlig von den obrigkeitlichen Geschäften ausschließen können. Und hierin thut sich uns denn noch eine andre Quelle der bürgerlichen Freiheit hervor, daß nemlich dem einzelnen Bürger auch so viel Antheil an der Verwaltung des Staats gestattet werden soll, als seine politische Einsicht verstattet. Damit es nicht scheine, als wenn wir hierdurch etwas zum Begriffe der politischen Freiheit rechneten, was über denselben in der That hinausgeht, wollen wir nur noch bemerken, daß dieser Theil der bürgerlichen Freiheit nur das Ineinanderverlaufen der Grenzen bezeichnen soll zwischen der obrigkeitlichen Gewalt und dem Eingreifen der einzelnen Bürger in die Bildung derselben. Auch in der weitern Entwicklung des staatbildenden Volkes wird der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthan nicht zu einem streng abgegrenzten, sondern wir kommen hier nur auf verfließende Grenzen oder auf Thätigkeiten, welche man beliebig als obrigkeitliche oder als den Unterthanen angehörige betrachten kann, je nachdem man diesen Unterschied mehr nach dem Inhalte der Verrichtung oder nach der Form der obrigkeitlichen Einsetzung bestimmen will. In der That wie könnte es anders sein im staatbildenden Volke, wo ja das Volk, welches man als Unterthanen und

Obrigkeit zusammenfassend denken muß, in Gemeinschaft den Staat bilden, d. h. regieren muß?

Man kann in diesem Theile der bürgerlichen Freiheit eine materielle und formelle Seite unterscheiden. Die erstere bezieht sich auf die Wirksamkeit der Unterthanen im Sinn des Gemeinwesens, welche Sitten und Einrichtungen des Lebens weiter ausbildet, ohne daß dabei ein Zwang der Obrigkeit nöthig wäre, in einem Gebiete jedoch, welches dem Zwange unterworfen werden kann und dem Zwange unterworfen werden müßte, wenn die Unterthanen nicht in der gesunden Entwicklung ihres Lebens und in ihrer politischen Einsicht durch Neigung und Scham alles hier einrichteten, wie es das gemeine Beste verlangt. Hier ist die Ausbildung der Sitten und Einrichtungen eine Vorbildung für das Gesetz und die Staatsanstalten und das freie Walten der Unterthanen kann als ein obrigkeitliches Thun angesehn werden, welches aber nicht förmlich als ein solches erklärt ist, sondern nur in der Übung der gemeinnützigen Thätigkeit besteht. Von der formellen Seite zeigt sich diese bürgerliche Freiheit in der Befestigung des obrigkeitlichen Ansehns, ja selbst in der Einsetzung der Obrigkeit, wo diese durch Wahl der Unterthanen geschieht. Wenn gleich, wie früher gesagt, die Einsetzung der Obrigkeit durch Wahl als eine obrigkeitliche Handlung angesehn werden kann, so wird sie doch gewöhnlich im Staate nicht so betrachtet, wir möchten sagen: mit Recht, weil diese Handlung nur den Übergang bildet aus der nur in einzelnen Verrichtungen heraustretenden in die förmlich festgesetzte Obrigkeit und wesentlich noch der erstern angehört, während dagegen der

Staat nur die förmlich festgestellte Obrigkeit anerkennt. Noch weniger aber kann es zu den obrigkeitlichen Handlungen gezählt werden, wenn der einzelne Bürger zur Befestigung des obrigkeitlichen Ansehns beiträgt. Dies geschieht theils durch den eigenen willigen Gehorsam, wie früher gezeigt, theils durch die Einwirkung auf Andere, welche bei diesen den Gehorsam hervorbringen soll. Hierher gehört besonders der Einfluß der Einzelnen auf die öffentliche Meinung, sofern diese im Sinn der Obrigkeit gestimmt wird. Auch hier ist eine politische Thätigkeit der Unterthanen in einer nicht selten tief eingreifenden Weise anzuerkennen und frei zu lassen von der Obrigkeit. In dieser ganzen Art der politischen Freiheit bildet die politische Wirksamkeit der Unterthanen gleichsam die Grundlage der obrigkeitlichen Thätigkeit und diese setzt jene nur fort; dies ist aber dem Charakter des Staates gemäß, welcher vom Volke gebildet wird; denn in diesem muß der Staat und die Obrigkeit aus dem Gemeingeiste des Volkes hervorgehn und im Sinne dieses Princips wirksam sein.

So wie sich nun hierin zeigt, daß der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthanen nirgends ganz streng zwei Classen der Bürger von einander absondert, sondern die Wirkungskreise dieser Classen mehr oder weniger in einander übergehn; so ergibt sich dasselbe auch, wenn wir im Gegensatz gegen die bürgerliche Freiheit die Befugnisse der Obrigkeit untersuchen. Die Obrigkeit hat die Einheit des Volkes zu vertreten oder das Gemeingut zu verwalten und das Gemeinwesen zu leiten, so weit beide nicht ohne vereinigenden Mittelpunkt allein durch die Thätigkeit der Unterthanen sich bilden. Mit Fleiß gebrau-

chen wir hier zwei Namen, Gemeingut und Gemeinwesen, um nicht etwa in Verdacht zu gerathen, als wollten wir den Wirkungskreis der Obrigkeit zu sehr beschränken; beide Namen aber gehn auf dieselbe Sache und unterscheiden sich nur darin von einander, daß durch das Gemeingut die Ergebnisse gemeinnütziger Thätigkeit bezeichnet werden, das Gemeinwesen dagegen diese Ergebnisse auch zugleich als wirksam und in der Entwicklung begriffen betrachtet. So wie nun aber ein Gut eben nur dadurch ein Gut ist, daß es gebraucht und in Anwendung gesetzt wird, so haben wir auch das Gemeingut nicht ohne seine Wirksamkeit im Gemeinwesen zu denken; und das Gemeinwesen, die Ordnung der Geschäfte und Verrichtungen, in welchen das Leben des Staates sich bewegt, sammt den Mitteln, durch welche dies Getriebe erhalten wird, ist auch zugleich als ein Gemeingut zu betrachten. In derselben Weise stehn auch das Privatgut und das Privatwesen, das Eigenthum der Familie und das Hauswesen einander zur Seite und setzen sich dem Gemeingut und dem Gemeinwesen entgegen, so daß wir werden sagen müssen, das Eigenthum zu verwalten und das Hauswesen zu leiten sei Sache der Unterthanen, so wie es dagegen als Sache der Obrigkeit von uns anerkannt worden ist, dem Gemeingute und Gemeinwesen vorzustehn. Wenn nun nachgewiesen werden könnte, daß Gemeingut und Eigenthum doch nur in einem nicht völlig ausschließenden Gegensatze gegen einander ständen, so würde auch damit dargethan sein, daß die Wirkungskreise der Obrigkeit und der Unterthanen nicht völlig sich ausschließen könnten.

Ehe wir jedoch diesen Beweis versuchen, machen wir noch auf die Grenze aufmerksam, die wir oben dem Wirkungskreise der Obrigkeit gesetzt haben, indem wir nicht schlechthin alles Gemeingut ihrer Verwaltung überweisen wollten, sondern nur das Gemeingut, insofern es nicht von selbst als solches sich ausbildet und wirkt, sondern hierzu eine absichtliche Unterordnung desselben unter einen Mittelpunkt des volksthümlichen Wirkens verlangt wird. Diese Grenze bezieht sich auf den schon mehrmals von uns nachgewiesenen Gegensatz zwischen solchen Gütern, welche ohne Streit um ihren Besitz sich mittheilen und gemeinsam werden, und der andern Art der Güter, welche in derselben Zeit nur von Einzelnen besessen und gebraucht werden können und über welche daher Streit entstehen kann, indem der Besitz des Einen den Besitz des Andern ausschließt. So, um von der ersten Art der Güter ein Beispiel anzuführen, werden wir die Sprache des Volkes als ein Gemeingut desselben betrachten müssen; sie heißt so nicht etwa in einem figürlichen Sinne, sondern trägt alle Merkmale sittlicher Güter an sich; sie ist ein gemeinsames Werk des Volkes, welches gebraucht und weiter ausgebildet werden kann im Kreise des Volkes und zu seinem gemeinen Besten. Aber so wie dieses Gut der Träger geistiger Güter ist, der Wissenschaft, der Kunst, der Religion, so fällt es auch außer dem Bereich der obrigkeitlichen Gewalt, und es kann kaum einem von Leidenschaften Verblendeten einfallen die Sprache den Gesetzen des Staats zu unterwerfen, weil alle geistige Güter dem Wandel des Besitzes nicht unterliegen, nicht Gegenstände des Rechtstreits über Mein und Dein sein kön-

nen, sondern von selbst Gemeingut werden. Daher ist auch bei diesen Gütern und bei der mit ihnen verwachsenen Sprache der Gegensatz zwischen Eigenthum und Gemeingut nicht vorhanden, sondern aus dem Gemeingute der Sprache und der geistigen Bildung eignet sich ein jeder ohne Weiteres so viel als sein Eigenthum an, als er vermag, ohne daß es dadurch aufhörte Gemeingut zu sein und zu bleiben.

Dagegen wo der Gegensatz zwischen Gemeingut und Eigenthum herauszutreten beginnt, da beginnt auch eine abgesonderte Thätigkeit der Unterthanen und der Obrigkeit, indem streng genommen nur der als Privatmann handelt, welcher das Eigenthum, der aber als Obrigkeit, welcher das Gemeingut verwaltet. Eben deswegen ist zu zeigen, daß dieser Gegensatz nicht in der Art ausschließend ist, daß ein Gut, welches als Eigenthum anerkannt werden muß, deswegen schlechthin auch aufhören müßte Gemeingut zu sein, und umgekehrt ein Gut, welches den Charakter des Gemeinguts an sich trägt, darum nicht auch Eigenthum sein könnte. Denn auf der einen Seite trägt unstreitig alles Gemeingut ein Streben in sich den Einzelnen zum Besten zu gereichen, und es läßt sein Begriff nicht zu dasselbe ohne Beziehung auf die einzelnen Bürger zu denken, indem die äußern Güter der Allgemeinheit nicht zu Gute kommen können ohne von den Einzelnen benutzt zu werden. Was aber der Einzelne mit Recht benutzt, darf in dem Augenblicke, in welchem er es benutzt, als sein Eigenthum angesehen werden; der Nießbrauch ist ein vorübergehendes Eigenthum dessen, was er gebraucht. Daher würde der Unterschied zwischen Ei-

genthum und Gemeingut nur nach der Länge der Zeit, in welcher es von Einzelnen benutzt werden kann und darf, bestimmt werden können, und es leuchtet ein, daß dies nur einen fließenden Unterschied geben würde. Es ist also in der That eine leere Abstraction, wenn jemand ein Gut des Allgemeinen setzt, welches nicht auch zugleich ein Gut des Einzelnen wäre. Zu meinem Eigenthum gehört auch der Antheil, welchen ich am Gemeingute habe, und das Gemeingut könnte nur so lange als reines Gemeingut betrachtet werden, als es nicht benutzt würde zum Besten eines oder mehrerer Bürger, aber eben so lange würde es auch kein Gut genannt werden können im eigentlichen Sinne, sondern nur die Möglichkeit bieten ein Gut zu werden. Von der andern Seite dagegen würde es auch eine leere Abstraction sein, wollten wir im Staate ein Eigenthum setzen, welches in keiner Beziehung als Gemeingut betrachtet werden könnte. Denn dies hieße es als den rechtmäßigen Besitz eines Einzelnen betrachten, ohne es zugleich als den Besitz eines Bürgers anzusehn. Denn dient es einem Bürger zu seinem Besten, so dient es auch zugleich zum Besten des Staats, vermehrt dessen Wohlsein und Stärke. Daher hat man mit Recht sagen können, der Reichthum der Bürger sei auch der Reichthum des Staats. Niemand aber ist im Staate und dem Staate angehörig ein Einzelner, ohne zugleich ein Bürger zu sein, und das Eigenthum daher, welches der Einzelne zu seinem Besten verwendet, wird auch zugleich zum Besten des Staats gebraucht. Wer etwas vom Gemeingute nimmt, um es einem Einzelnen zu übertragen, verschleudert darum nicht nothwendig das verliehene Gut,

wenn man nur davon überzeugt sein kann, daß der nunmehrige Eigenthümer es am besten werde zu gebrauchen wissen zu seinem und zu des Allgemeinen Besten. Nur wenn den Bürgern der Gemeinsinn fehlte, d. h. wenn sie nicht rechte Bürger wären, würde ihr Reichthum dem Staate nicht zu Gute kommen. Wenn aber auch umgekehrt der Bürger von seinem Eigenthume für das Gemeinwesen hingibt, so verschleudert er auch dadurch nicht nothwendig sein Eigenthum, wenn sein früheres Eigenthum nur zum Nutzen des Staats und damit auch seiner selbst verwendet wird. Dies beweist aber, daß die Güter, welche dem Gemeinwesen hingegeben werden, dadurch dem Eigenthum nicht völlig verloren gehn und umgekehrt. Wenn nun hiernach die Grenzen zwischen Eigenthum und Gemeingut begriffsmäßig sehr schwer zu ziehen sind, wenn beide ihrem Wesen nach beständig in einander überlaufen, so wird freilich auch der Unterschied zwischen Obrigkeit und Unterthan nicht so zu bestimmen sein, daß die Verrichtungen beider nicht in einander fließen könnten.

Wir müssen bei diesem Punkte noch einen Augenblick verweilen, weil er einer der wichtigsten ist für unsre Untersuchungen. Daß wir zu einem andern als dem so eben aufgestellten Ergebnisse nicht gelangen würden, konnten wir nach unsern allgemeinen Grundsätzen erwarten. Denn wenn wir den Staat betrachten als eine Bildung des Volkes, in welcher die Einheit desselben aus ihrem unbewußten Treiben nun mit Bewußtsein und Überlegung zum Entschlusse und zur That heraustritt und damit auch zugleich ein vereinigendes Organ, die Obrigkeit sich entwickelt; so werden wir doch unstreitig annehmen müssen,

daß die bewußte und absichtliche Thätigkeit des Volkes nicht plötzlich von ihrer unbewußten Grundlage völlig sich loslösen werde; sondern eine unbewußte Fortbildung wird neben der bewußten lange und wahrscheinlich immer einhergehn. Wenn nun aber jene der gesammten Masse des Volkes angehört, diese wenigstens vorherrschend der Obrigkeit, so wird auch die obrigkeitliche Thätigkeit niemals den ganzen Staat beherrschen können, sondern das unbewußte Princip im Staate, das Volk, wird immer in der Leitung desselben seine Rolle spielen und zum Bewußtsein sich emporringend seine Macht in Gestaltung des Staats bethätigen. Dies trat uns in unsrer vorigen Untersuchung an dem fließenden Gegensatze zwischen Gemeingut und Eigenthum heraus, und was wir damals im Allgemeinen nachwiesen, das läßt sich auch auf eine sehr anschauliche Weise mehr im Besondern auseinander legen. Als das Gemeingut des Volkes im Gegensatz gegen das Eigenthum kann man das Vaterland betrachten mit allem, was darin enthalten ist nicht allein an Dingen, sondern auch an Einrichtungen und Anstalten. Geht man aber auf die Erwerbung desselben zurück, so lassen sich zwar zwei Weisen derselben denken, aber beide werden doch im letzten Ergebnisse darauf hinführen, daß sie ein Recht nur zugleich für das Allgemeine und auch für den einzelnen Bürger begründen können. Die beiden Fälle, welche wir meinen, sind der eine, daß der Besitz des Vaterlandes ergriffen worden vom Volke vor dem Staate, der andre, daß er erst vom Staate selbst erworben worden. Der erste Fall gibt einen Besitz, der vor aller Geschichte liegt, und deswegen als ein friedlicher

sich darstellt, weil keine Geschichte von einer kriegerischen oder gewaltsamen Besitznahme redet. Wenn dagegen das Vaterland durch Eroberung in die Gewalt des Volkes kommt, so setzt dies eine Gliederung des Volkes voraus, welche wenigstens die rohen Anfänge eines Staates zeigt, und es findet also der zweite Fall statt. Aber möge auch der Besitz des Vaterlandes vom Staate auf kriegerische oder friedliche Weise erworben worden sein, so versteht es sich immer von selbst, daß aller Besitz von Theilen des Vaterlandes nur von der Gesammtheit verliehen und daher zuvor Gemeingut ist, erst nachher aber Eigenthum wird. Besonders der Fall der Eroberung ist schlagend. Im Momente der Eroberung ist das ganze Land, so weit die Besitznahme gediehen, ein Besitz des ganzen Volkes, welches es erobert hat, und somit ein Gemeingut; alsdann aber verstattet der Gesammtwille des Volkes, welchen die Obrigkeit vertritt, daß einzelne Theile zum Eigenthum werden unter mehr oder weniger beschränkenden Bedingungen, die auch mehr oder weniger bestimmt ausgesprochen werden. Wenn aber auch gar keine Bedingnngen ausgesprochen worden sein sollten, so klebt doch jedem Besitze rechtlich etwas von der Art seiner Erwerbung an, weil beim Rechte immer auf den frühern Zustand und auf den Grund des Rechtes zurückgegangen werden muß, und da nun im vorausgesetzten Falle das Eigenthum nur als ein Theil des Gemeinguts erworben wurde, so kann es auch auf keine andre Weise rechtlich besessen werden. Darnach werden wir zwar sagen müssen, daß, nachdem die gemeinsame Eroberung vertheilt worden unter den einzelnen Bürgern, ein jeder

zwar dadurch ein Eigenthum gewinnt, an welchem er ein besonderes Recht hat, daß aber dadurch auch keineswegs das ganze Volk sein allgemeines Recht aufgibt an der ganzen Eroberung und an allen den Theilen, welche nun einzelnen Bürgern zum Eigenthum geworden sind. Es bildet sich hier nur ein Eigenthum aus dem Gemeingute heraus, ohne daß dieser Proceß doch jemals völlig zu Ende wäre. Betrachten wir den andern Fall, so findet dabei zwar der entgegengesetzte Proceß statt, aber dasselbe Ergebniß. Wenn die einzelnen Familien eines Volkes im feindlichen Besitze des Landes den Staat gründen, so tritt eine jede von ihnen mit ihrem ganzen Besitze, welcher im Lande ist, in denselben ein und es ist Voraussetzung Aller, daß auch die in solcher Weise gewordene Gemeinheit den Besitz einer jeden Familie anerkennen und, wenn es Noth thut, behaupten werde. Damit wird nun der thatsächliche Besitz zu einem Rechte für den Staat und zu einem Eigenthume. Daher kann auch in diesem Falle das Eigenthum als früher, als das Gemeingut, angesehn werden. Aber aus ihm bildet sich auch sogleich das Gemeingut heraus. Denn nicht weniger als es Voraussetzung ist, daß der Einzelne geschützt werden solle in seinem Eigenthume, ist es auch Voraussetzung, daß er sich und sein ganzes Habe aufwenden werde die Andern zu schützen, und daß er also und das Seinige zum gemeinen Besten dienen sollen und als Theile des Gemeinguts sich behandeln lassen. In dieser Voraussetzung wird nichts ausgenommen, was ein ausschließliches Eigenthum wäre, indem der Einzelne sogar sich selbst, seinen Leib und sein Leben dem gemeinen Be-

sten darbieten soll. Man sieht, um dies beiläufig zu erinnern, wie wenig die Lehre richtig ist, welche meint, daß die Eigenthümer einen Theil ihres Besitzes dem Gemeingut opferten für den Schutz, welchen sie vom Staate genössen. Sie sind vielmehr alles zu opfern verpflichtet und wenn von ihnen der Staat nur einen Theil ihres Besitzes verlangt, so hängt dies nur von seinen Bedürfnissen ab. In diesem Fall also verwandelt sich das Eigenthum in Gemeingut, und wie weit diese Verwandlung eindringen werde, läßt im Allgemeinen sich nicht bestimmen, nur daß auch immer neben dem Gemeingute das Eigenthum bleiben wird, weil dieses der Anfangspunkt ist, von welchem aus erst das Recht des Gemeinguts sich feststellt. Beide Fälle, welche wir unterschieden haben, sind auch nur in ihren Anfangspunkten von einander unterschieden; wenn wir dagegen das ganze Leben des Volkes in das Auge fassen, so ergibt sich noch mehr die Nothwendigkeit an allen einzelnen Punkten anzuerkennen, daß Eigenthum und Gemeingut immer zusammen sind, weil die Processe, welche wir unterschieden haben, vom Gemeingute zum Eigenthum und vom Eigenthume zum Gemeingute, überall zu gleicher Zeit betrieben werden. Schlechthin nemlich von einem kriegerischen Besitzergreifen des Allgemeinen kann schon beim Beginn des Staates nicht die Rede sein, weil schon vor der Eroberung der Staat wenigstens in rohen Anfängen vorhanden sein muß, wie früher bemerkt wurde; wenn aber auch der Besitz zumeist von Eroberung ausging und das Eigenthum meistens davon, daß der Staat einen Theil seines Gemeinguts den Einzelnen verlieh, so bildet doch

die Eroberung selbst, besonders wenn sie von einem nur noch wenig ausgebildeten Staate gemacht werden sollte, nicht eine solche zusammenhängende Einheit, daß nicht gesagt werden könnte, auch der Einzelne erobere dabei etwas für sich selbst und habe durch seine besondere Eroberung auch ein besonderes Recht an dem Besitz des Eroberten gewonnen, um es als eine gute Beute davon zu tragen. Die ganze Eroberung also in viele Eroberungen zerfallend trägt auch einen Keim des Eigenthums schon in sich. Und daß dieser Keim weiter auswachsen werde, dafür sorgt denn auch die bildende Thätigkeit der Einzelnen zur Genüge. Denn was kriegerisch gewonnen worden, wird nun friedlich besessen, und der Einzelne seinen Besitz seiner Eigenthümlichkeit anbildend gewinnt auf denselben ein besonderes Recht, weil es dem Gemeinwesen selbst ersprießlich erscheinen muß, daß ein jeder das verwalte, was für ihn am besten paßt. Sein Eigenthum gehört ihm nun nicht allein, weil es ihm verliehen worden vom Gemeinwesen, sondern auch, weil er es erworben hat durch Anbildung und Fortbildung des Verliehenen. Gehen wir aber vom friedlichen Zustande des Besitzes aus, so ist dieser auch keineswegs als so völlig friedlich anzusehn, daß nicht doch mancherlei Befehdungen desselben theils in der Mitte des Volkes theils nach den Grenzen zu von benachbarten Völkern stattfinden sollten. Und der Unterschied wird nun nicht groß sein zwischen der kriegerischen Eroberung und zwischen der kriegerischen Behauptung; denn beide werden als eine gemeinsame Sache der im Staate Vereinigten sich darstellen, und sollte daher das Gemeinwesen jemanden sein Eigenthum be-

ſchützen, ſo wird es auch wieder dadurch ein Recht an dieſem Eigenthum gewinnen und dasſelbe als Gemeingut in Anſpruch nehmen können, wogegen der Einzelne ſich wird anſehn müſſen als in den Beſitz eingeſetzt vom Staate; dieſer Beſitz iſt ihm verliehen, zwar als ſein Eigenthum aber nicht unbedingt als ſolches. In ſolchen Zuſtänden finden wir uns nun beſtändig, aber am meiſten in dem Staate, welcher vom Volke gebildet worden und wo daher auch das Eigenthum im Staate mit der Volkseigenthümlichkeit auf das genaueſte zuſammenhängt; innere und äußere Feinde bedrängen uns; wir haben dem Staate unſern Beſitz zu verdanken und ſchulden ihm dafür die Aufwendung unſers Eigenthums, wenn es nöthig iſt, wie zum Theile, ſo zum Ganzen. Aber auch der Staat ſchuldet wieder uns die gehörige Benutzung unſers Eigenthums zu ſeiner Stärke und Wohlfahrt, zum Gedeihen des Ganzen und ſo weit wir daher in dieſem Sinne es benutzen, ſo weit wird er auch verpflichtet ſein unſer Eigenthum uns zu laſſen und zu ſchützen.

Bei dieſer Bewandtniß mit dem Gegenſatze zwiſchen Gemeingut und Eigenthum kann man ſich nun wohl erklären, wie man auf der einen Seite zu der Forderung gekommen iſt, der Staat ſollte alles zum Gemeingute machen und das Eigenthum ganz aufheben, von der andern Seite dagegen die Anſicht ſich geltend gemacht hat, der Staat ſei allein zum Schutze des Eigenthums, eine Anſtalt nur für das Privatrecht, wovon die richtige Folge ſein würde, daß alles Gemeingut des Staates verſchwinden ſolle oder auch wirklich ein ſolches gar nicht nachgewieſen werden könne. Wir können aber beide Meinun-

gen nur als einseitige Abstractionen ansehn. Das Eigenthum im strengsten Sinne läßt sich in einem Rechtszustande gar nicht beseitigen, so lange der Mensch im Körper seine natürlichen, ihm angebornen Werkzeuge hat und diesen ursprünglichen Besitz auch weiter zu verstärken und durch andere ihm angebildete Werkzeuge zu erweitern genöthigt ist. Es soll auch nicht beseitigt werden, weil der Einzelne theils eine Sphäre der Freiheit hat, welche in das Gebiet des Volksthümlichen und des Staatslebens nicht gezogen werden darf, und für seine Thätigkeiten in diesem Gebiete auch der äußern Werkzeuge bedarf, theils auch in der Sphäre des Staatslebens eine Freiheit in Anspruch nehmen darf, indem er in dem Kreise seines sittlichen Berufs das, was Noth thut und ersprießlich ist, besser zu beurtheilen weiß, als das Gemeinwesen. Eben so wenig aber kann das Gemeingut im Staate aufgehoben werden. Denn selbst wenn es durchgesetzt werden könnte, den Staat nur als Anstalt für das Privatrecht auszubilden, so würden doch alle die Einrichtungen, welche hierzu zu treffen wären, selbst als ein Gemeingut angesehn werden müssen. Das Gemeingut, im Gegensatz gegen das Eigenthum genommen, besteht aber nicht in einer irgend wie körperlich nachweisbaren Sache, sondern in einer Weise des Besitzes und in einer rechtlichen Feststellung desselben für die Einzelnen und den Staat. Überdies aber soll auch das Gemeingut nicht aufgehoben werden, damit die einzelnen Bürger einen Gegenstand haben, an welchem sie ihren Gemeinsinn und ihre gemeinnützige Thätigkeit zeigen können. Mit Beseitigung dieser einseitigen Ansichten aber kann aus den vorher aufgestellten

Grundsätzen die Folgerung gezogen werden, daß die Entwicklung des Staats darauf ausgehe, so viel als möglich alles sowohl zum Gemeingute, als auch zum Eigenthume zu machen und also das Gemeingut aufzuheben, welches nicht zugleich Eigenthum, und das Eigenthum, welches nicht zugleich Gemeingut wäre. Zum Gemeingut will er alles machen, indem er darauf aussein muß, jede Kraft, welche in seinem Gebiete sich regt, auch nöthiges Falls zu seiner Vertheidigung, wie zu seinem Wachsthum anwenden zu können. Hiernach strebt der Staat schon dadurch, daß er seinen Bürgern den Gemeinsinn einzuflößen sucht, welcher alles dem gemeinen Besten zu weihen bereit ist; und wo dieser Gemeinsinn fehlt, da muß die Obrigkeit, wenn es nöthig ist, auch berechtigt sein ihn durch ihre gebieterischen Anordnungen zu ersetzen. Aber auch zum Eigenthume will der Staat alles machen, weil erst dadurch die äußern Güter ihren Zweck erfüllen, daß sie von Einzelnen gebraucht werden, sei es zu ihrem ausschließlichen oder auch zu einem gemeinsamen Besten, ein willkürlicher Gebrauch aber, über welchen Streit entstehen könnte, nur den Frieden des Staats gefährden würde. Hieraus folgt nemlich, daß der Staat darauf ausgehn muß mit der Gestattung des Gebrauchs auch ein Recht zum Gebrauche zu verleihen, welches alsdann ein Privatrecht und ein Eigenthum im weitesten Sinne des Wortes begründen würde. Für die wissenschaftliche Auffassung des Verhältnisses wird dieser weiteste Sinn des Wortes Eigenthum wohl in Anspruch genommen werden dürfen. Es wird dabei nicht darauf ankommen, ob der Gebrauch für eine längere oder kürzere Zeit zum Rechte geworden,

oder ob sogar auch das Verbrauchen gestattet sei, um so weniger, da das Verbrauchen vieler und der ewige Gebrauch aller Dinge, welche als Eigenthum angesehn werden, selbst von der Natur nicht gestattet werden. Mit dem Rechte einen Gegenstand zu gebrauchen, welches dem Einzelnen verliehen wird, muß aber auch immer die Freiheit verbunden sein ihn nach seiner Einsicht, wenn auch in gewissen Schranken, zu seinem Besten zu benutzen, und solche Rechte den Einzelnen zu überlassen muß auch der Staat eingehn, indem er sich zu bescheiden hat, daß die Obrigkeit nicht die Einsicht über die Bedürfnisse der Einzelnen eben so vollkommen gewinnen könne, wie diese selbst, und deswegen dahin wirken muß, daß diese ihrer eigenen Einsicht hierin folgen können, weil doch sein Wille dahin geht, daß alles in seinem Bereiche auf das Beste gebraucht werde für die Einzelnen, wie für das Ganze.

Wenn wir aber hiernach nur einen fließenden Gegensatz zwischen dem Gemeingute und dem Eigenthum setzen können, so schließt dies doch keinesweges aus, daß nicht bei einzelnen Gegenständen der Charakter des Gemeinguts, bei andern dagegen der Charakter des Eigenthums vorherrschend heraustrete. Vielmehr liegt dies in der Natur der Sache und es ist nur dahin zu sehen, daß weder das eine noch das andre am unpassenden Orte angenommen werde. Die Untersuchungen über diesen Punkt gehen natürlich sehr in das Einzelne ein, indem sie die Verschiedenheit der Güter im Staate betreffen, und liegen daher außer dem Kreise unsrer Aufgabe. Doch einiges darüber anzudeuten möge erlaubt sein. Das Eigenthum wird unstreitig seinem Begriffe nach zunächst

und vorherrschend sich anschließen an das äußere Gut, welches einem jeden angeboren ist, an den eigenen Leib, und an das, mit welchem ein jeder durch die Geburt und die Fortpflanzung des Geschlechts zusammenhängt, an die natürliche Familie. Was von äußern Gütern so gebildet worden, daß es eine persönliche Beziehung oder eine Beziehung zur Familie hat, den leiblichen Bedürfnissen des Einzelnen und der Familie, beiden in ihrer Eigenthümlichkeit, sich anschließt, was daher dem Hauswesen angehört, das wird vorherrschend als Eigenthum behandelt werden müssen, und der Staat soll möglichst sich enthalten darüber zum allgemeinen Besten zu verfügen. Über die Güter dagegen, welche für den Verkehr gebildet werden und dazu bestimmt sind, nachdem sie eine gewisse Gestalt erhalten haben, an Andre nach Belieben übertragen zu werden, haben natürlich die Einzelnen nicht dieselbe freie Gewalt, sondern die Obrigkeit kann in den Gebrauch derselben eingreifen, denn der Verkehr muß als ein Gemeingut angesehn werden und die Erhaltung und Ordnung desselben muß daher auch obrigkeitlichen Bestimmungen unterliegen. Es wird daher auch die Frage, was in das Hauswesen gehöre und was Gegenstand des Verkehrs werden oder für den Verkehr dienen solle, keinesweges dem obrigkeitlichen Urtheil entzogen werden dürfen. Und wenn wir besonders die Grundlage alles Eigenthums und alles Gemeinguts betrachten, den Grund und Boden des Vaterlandes, so werden wir nicht anstehn dürfen der Obrigkeit das Recht zuzuschreiben, dafür zu sorgen, daß nicht etwa ein beträchtlicher Theil derselben überhaupt oder besonders in seinen Erzeugnissen dem

Verkehre entzogen werde. In allen diesen Theilen des Eigenthums also, welche dem Verkehre sich zuwenden, schwächt sich schon der strengere Begriff des Eigenthums, und sein Gegentheil, das Gemeingut, tritt in größerer Stärke hervor. Nehmen wir nun ferner an, daß Theile des Vaterlandes von der Beschaffenheit sind, daß ihre Erzeugnisse dem Verkehr durchaus nicht entzogen werden können ohne großen Nachtheil für die Einzelnen und für das Ganze, so darf auch die Benutzung derselben von der Obrigkeit besonders bewacht werden, ja der Staat kann es vielleicht für nöthig halten sie selbst durch seine Beamten betreiben zu lassen. So sind Forsten, Salzquellen, Bergwerke einer eignen Beaufsichtigung oder Verwaltung der Obrigkeit unterworfen worden. Wenn es nun bei solchen Gütern für nöthig geachtet werden sollte, daß die Obrigkeit sie selbst bewirthschaften lasse, so läßt sich nicht verkennen, daß der Begriff des Eigenthums bei ihnen zurückgeschoben, der Begriff des Gemeinguts vorherrschend auf sie angewendet wird; aber da diese Weise der Bewirthschaftung doch keinesweges nothwendig ist, so werden wir in diesen Gütern auch nur ein Schwanken zwischen beiden entgegengesetzten Begriffen anzuerkennen haben. Noch entschiedener aber tritt der Begriff des Gemeinguts bei den Dingen heraus, welche als Mittel des Verkehrs zur Bewahrung und Ordnung dieses Gemeinguts dienen, bei Straßen und Marktplätzen, bei schiffbaren Flüssen und Seen, welche von keinem Einzelnen als ausschließliches und bleibendes Eigenthum in Anspruch genommen werden können, auf welche aber dennoch der Einzelne durch den gesetzmäßigen Gebrauch ein vorüber-

gehendes Recht gewinnt, so daß er als das Seinige sie benutzen darf, und sie dadurch auch im weitesten Sinne unter den Begriff des Eigenthums fallen. Zu diesen Mitteln des Verkehrs müssen wir auch Maß und Gewicht und Geld rechnen, über welche daher als solche der Staat auch eine gewisse Gewalt behaupten muß, obwohl sie von einer andern Seite in einem andern Lichte sich darstellen, was jedoch weiter zu entwickeln hier nicht die richtige Stelle ist.

Dadurch daß nun doch das Übergewicht hier nach der einen, dort nach der andern Seite des Gegensatzes sich neigt, wird es natürlich dem Staate erleichtert Eigenthum und Gemeingut zu scheiden. Man hat daran eine allgemeine Norm, an welche die Obrigkeit sich halten kann. Aber daß diese hinreichen werde, um jeden Zweifel über die Grenzen des Eigenthums und des Gemeinguts und mithin auch der Berechtigung der Obrigkeit und der Unterthanen zu heben, wird niemand erwarten. Eigenthum und Gemeingut treten ja, wie gezeigt worden, an derselben Sache heraus, in verschiedenem Grade. Nun mag man vielleicht sich entschließen die Gegenstände, welche vorherrschend dem Eigenthum angehören, ausschließlich den Unterthanen zur Verwaltung zu überlassen, und die Gegenstände, welche dem Übergewichte nach Gemeingut sind, ganz den Händen der Obrigkeit anzuvertrauen; aber erstens gehört immer ein Entschluß dazu und zweitens sind die Grenzen zwischen beiden Arten der Dinge kaum mit Sicherheit zu ziehen. Die Gründe, auf welchen die Nöthigung beruht an dem Gemeingute ein Eigenthum und an dem Eigenthum ein Gemeingut anzu-

erkennen, sind offenbar zu schwankend, um über die Gegenstände und über den Wechsel der Zeiten, welcher dabei in Anschlag kommt, einigermaßen sichere Kennzeichen aufzustellen. Denn sie liegen theils in den veränderlichen Bedürfnissen der Einzelnen und des Allgemeinen, theils in dem veränderlichen Bildungsgrade der Bürger sowohl in politischer als auch in rein menschlicher Weise. Die Bedürfnisse der Einzelnen kennen nun die Einzelnen, die Bedürfnisse des Allgemeinen kennt die Obrigkeit besser; es wird keine leichte Aufgabe sein darüber zwischen beiden in das Reine zu kommen. Wenn nun aber dennoch im Staate, damit das, was der Obrigkeit zukommt und was der Freiheit der Bürger überlassen bleibt, nach Recht und Gesetz geordnet werden könne, es wesentlich darauf ankommt die Grenzen zwischen Eigenthum und zwischen Gemeingut genau festzustellen, so wird dies nur in einer Weise geschehn können, welche nicht allein von allgemeinen Grundsätzen über den Begriff des Staats ausgeht, sondern auch die besondere Natur eines jeden Staats und einer jeden seiner Entwicklungsstufen im Auge hat. Und dennoch reicht auch die Einsicht in diese Dinge nicht aus, sondern man muß auch hierin wieder einen Entschluß fassen. Hierin beruht die positive Natur einer jeden Gesetzgebung, welche noch mehr im öffentlichen, als im Privatrechte sich geltend macht, weil die Grenzen zwischen Eigenthum und Gemeingut viel schwerer sich feststellen lassen, als die Grenzen zwischen Eigenthum und Eigenthum. Die rechtliche Ordnung geht eben nicht allein von allgemeinen Grundsätzen der Vernunft aus, sondern nicht weniger von der bestimmten Natur eines Volkes in seiner

ganzen Zusammensetzung, von einer Natur, welche geschichtlich sich gebildet hat, welche ein Erbtheil der Vergangenheit ist. Auf diese Natur wird derjenige zu sehen haben, welcher das öffentliche Recht bestimmen will, Eigenthum und Gemeingut von einander sondernd. In den Staaten, welche ein jeder aus einem Volke heraus sich bilden, wird er hierbei im Geiste seines Volkes verfahren müssen, so daß die positiven Bestimmungen, zu welchen er sich jetzt entschließt, nicht eine willkürliche Ordnung erzeugen, sondern nur das aussprechen, was die Gesammtheit des Volkes in ihrem Wesen für das Rechte erkennt, und dadurch das dunkle Bewußtsein des Volkes über das Recht zur Klarheit und Bestimmtheit erheben. Die Festsetzung des öffentlichen Rechts in den Staaten dieser Art müssen wir hiernach zwar als eine obrigkeitliche Thätigkeit ansehn, aber die Obrigkeit auch in der Ausübung dieses ihres Rechtes nur als den Dolmetscher des Volksbewußtseins betrachten. Es kann im Staate, welcher aus einem Volke heraus sich bildet, nicht anders sein; das Allgemeine ist in ihm die Grundlage, und das Gemeingut muß in ihm das Eigenthum beherrschen, weil das Eigenthum erst durch den Gesammtwillen entsteht. Das allgemeine Beste ist das oberste Gesetz, und wer gegen dasselbe sein Eigenthum geltend machen wollte, der würde sich selbst als einen Entarteten und von der volksthümlichen Gesinnung Abgefallenen zu erkennen geben und dadurch den Zwang rechtfertigen, welchen nun die Obrigkeit über ihn zu verhängen ein Recht erhielte. Das öffentliche Recht, dies darf man nicht verkennen, ist deswegen auch der Grund des Privatrechts, und die Verwaltung

des letztern wird nur deswegen vom Staate übernommen, weil es als wesentlicher Bestandtheil des Gemeinguts erscheint, daß ein jeder in den Schranken seines Eigenthums nach seiner eignen Einsicht schalten könne. Doch ist dies eben nur ein Theil des Gemeinguts; von der Bildung des ganzen Gemeinguts und Gemeinwesens geht aber die Bildung des Staats aus, und daher müssen wir es für eine durchaus einseitige Richtung der Staatslehre erklären, wenn man die Sicherung des Privatmannes und seines Eigenthums als den ersten Zweck des Staates hat ansehen wollen [1]). Wenn dennoch den Unterthanen die Berechtigung zugestanden wird ihre Privatrechte auch gegen den Staat zu vertheidigen, so kann dies keinen andern Sinn haben, als daß ihnen eingeräumt wird gegen ein Verfahren eines Theils der Obrigkeit, welches nicht im Sinn des Gemeinwesens über ihr Eigenthum geschaltet hat, einen andern Theil der Obrigkeit zur Hülfe zu rufen. Gegen die Obrigkeit aber im Allgemeinen kann das Eigenthum nicht vertheidigt werden, und wenn die höchste Obrigkeit die Obrigkeit im Allgemeinen vertritt, so ist gegen diese für das Eigenthum keine Hülfe möglich. Denn in den Fällen, in welchen ein Theil der Obrigkeit zum Richter wird in den Streitigkeiten zwischen dem Unterthanen und einem andern Theile der Obrigkeit über die Grenzen des Gemeinguts und des Eigenthums, stellt sich eben jener Theil über diesen Theil.

1) Daher sind auch die griechischen Philosophen, welche dem volkbildenden Staate näher standen, als wir, von dieser Ansicht weit entfernt.

Nun könnte es aber allerdings scheinen, als würde hierdurch das Eigenthum nicht genug gesichert gegen die Eingriffe der höchsten Obrigkeit, wenn diese geneigt sein sollte das Gemeingut weiter auszudehnen, als es für das Beste einzelner Unterthanen oder der Unterthanen überhaupt gut wäre. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dies nur unter der Voraussetzung stattfinden könnte, daß die höchste Obrigkeit selbst ausgeartet wäre. Denn das Gemeingut zum Schaden des Eigenthums ausdehnen heißt es über seine Grenzen ausdehnen und dadurch dem Gemeingute selbst Schaden thun, welches bei einer jeden ungesunden Ausdehnung leiden muß; zuletzt kann es ja doch allein im Besten des ganzes Volkes und mithin auch aller Unterthanen bestehn. Eine solche Ausartung aber der höchsten Obrigkeit und der Obrigkeit überhaupt liegt im Kreise der Möglichkeiten; sie äußert sich wie in der ungerechten Beeinträchtigung des Eigenthums, so in der schlechten Verwaltung des Gemeinguts und man darf wohl annehmen, daß beide Weisen der Äußerung zusammenfallen werden, da Eigenthum und Gemeingut immer zusammengehören. Es darf also auch die Frage aufgeworfen werden, ob, wenn die Obrigkeit als ausgeartet sich beweist, den Unterthanen nicht ein Recht zustehe durch ihr eignes Eingreifen in die Verwaltung des Staats das Verderben von sich abzuwenden. Dies ist die berühmte oder berüchtigte Frage nach dem Rechte der Unterthanen zur Revolution. Wir beschränken diesen Begriff auf die Veränderung der Staatsverfassung, welche in der höchsten Obrigkeit durch die Unterthanen bewirkt wird. Denn es kann kein gewaltsamer Umsturz der niedern Obrigkeit

ſtattfinden, durch welchen nicht auch zugleich die höchſte Obrigkeit ergriffen würde, weil, wenn auch nur jene verändert werden ſollte, aber ohne Zuſtimmung der höchſten Obrigkeit, dadurch das Recht dieſer verletzt und in der That die höchſte Obrigkeit wenigſtens auf eine Zeit lang in einem weſentlichen Punkte außer amtlicher Thätigkeit geſetzt werden würde. Daß aber nur von den Unterthanen die Staatsumwälzung ausgehen könne, obgleich man auch von einer Revolution von obenher durch die Obrigkeit geſprochen hat, ergibt ſich ſobald man nur den Begriff der Obrigkeit im ſtrengen Sinn nimmt. Allerdings können auch obrigkeitliche Perſonen die Verfaſſung umſtürzen; aber ſie handeln alsdann nicht als Obrigkeit, in welcher Eigenſchaft ihre Gerechtſame durch die Verfaſſung umſchrieben ſind, ſondern ſie handeln nur als Unterthanen gegen das beſtehende Geſetz und in einer Macht, welche ſie ſich ſelbſt verliehen. Es wird hierbei freilich vorausgeſetzt, daß keinem Menſchen eine unumſchränkte Macht im Staate verliehen ſein könne, welches aber auch von ſelbſt ſich verſteht, für einen jeden nemlich, der gelernt hat, daß es noch andre geſetzliche Beſchränkungen im Staate gibt, als die in geſchriebenen Geſetzen verbrieften.

Um jedoch das zu prüfen, was über das Recht der Unterthanen zur Staatsumwälzung geſagt worden iſt, müſſen wir zuvor unterſuchen, wie die Ausartung der Obrigkeit, auf deren Abhülfe die Staatsumwälzung abzweckt, ſich einſchleichen könne und worin ſie beſtehn werde. In dem aus einem Volke hervorgehenden Staate, von welchem allein wir hier ſprechen, beruht das Recht der Obrigkeit

zur Verwaltung des Gemeinguts zunächst zwar nur auf persönlichen Vorzügen oder wenigstens auf dem Schein derselben; aber so wie es das Wesen des Staates ist eine angeerbte Natur zu pflegen und die überlieferten Zustände festzuhalten, so ergibt es sich in ihm nothwendig, daß die Rechte der Obrigkeit nicht in demselben Maße wechseln, in welchem die Grundlage dieser Rechte sich verändert. So wie man nun bei Personen schon, welchen die obrigkeitliche Würde zugetheilt wurde, in der Voraussetzung, daß sie dieselbe im Sinn des Gemeinwesens zu verwalten im Stande sein werden, in Gefahr geräth nicht allein für den Augenblick sich zu täuschen, sondern noch mehr für die Zukunft, wenn sie ihr Amt kürzere oder längere Zeit verwalten sollen, so findet dasselbe natürlich in noch höherem Grade statt, wenn ihre Verwaltung auf Lebenszeit sich verlängert oder gar ihre Würde ein Erbtheil der Familien wird. Dennoch sind solche Täuschungen im Allgemeinen unvermeidlich, und ihre Folgen müssen in den meisten Fällen ertragen werden, nicht nur weil die Beseitigung der bestehenden Obrigkeit größere Nachtheile haben würde, sondern auch weil die Unterthanen, welche zur Einsetzung oder Entstehung der Obrigkeit entweder durch Wahl oder durch Zulassung und zu nachgibigem Gehorsam beigetragen haben, sich selbst einen Theil der Schuld beimessen und dessen Folgen übernehmen müssen. Um nun die Gefahr, welche in diesen Täuschungen liegt, möglichst zu vermeiden, könnte man zwar das Mittel vorschlagen die Zeit der obrigkeitlichen Würden nur ganz kurz anzunehmen, wenn nur nicht hieraus andre Nachtheile fließen müßten, die Ungeübtheit der Obrigkeit

in den Geschäften, das Schwankende in ihren Unternehmungen, welche in demselben Sinne durchzuführen unmöglich sein würde, sobald sie eine längere Zeit zur Ausführung bedürften, und andres dergleichen. Diese Übel würden um so entschiedener heraustreten, je weniger man auch jener Vorsichtsmaßregel gemäß in der Vertheilung der obrigkeitlichen Würden an bestimmte Familien sich binden möchte, die in ihrem Schoße die politische Einsicht und besondere Pläne für die Staatseinrichtung nährend schon eher fähig sein würden der Verwaltung des Staats einen gleichmäßig fortschreitenden Gang zu geben. Dazu kommt, daß die politischen Wahlen, ohne welche ein solches System nicht sein kann, immer etwas Bedenkliches haben und je allgemeiner sie sind sowohl in Rücksicht auf die Wähler, als auch in Rücksicht auf die Ämter, zu welchen gewählt wird, um so weniger sichern Erfolg gewähren. Auf jeden Fall würde ein solches System nur unter der Bedingung für den Staat ersprießlich wirken können, daß der Gemeingeist der Unterthanen zu aller Zeit gleich rege bliebe und gleiche Empfänglichkeit für die politische Einsicht bewährte, welche die Obrigkeit durch ihre Verwaltung zu beleben nicht aufhören dürfte. Genug wir glauben nicht, daß durch irgend eine Weise der Verfassung es vermieden werden kann, daß die Verwaltung nicht einmal in die Hände Weniger komme, und wir werden dies alsdann nicht der Anmaßung der Wenigen zuschreiben können, sondern wenigstens in demselben Maße der Schuld der Unterthanen. Sobald es aber eingetreten ist, ergibt sich die Gefahr, daß die, welche im Besitze der obrigkeitlichen Würden sind, anfangen diesen Besitz als

ihr Eigenthum zu betrachten und das Gemeingut, welches sie verwalten, zu ihrem Privatbesten zu behaupten und zu benutzen oder auch nach Willkür und ihren Privatleidenschaften zu verschleudern und zu verrathen. Dies ist die Ausartung der Obrigkeit, welche zur Staatsumwälzung führt, wenn sie nicht im Schoße der Obrigkeit selbst ihre Heilung findet. Das Letztere mag nun wohl in vielen Fällen zu erwarten sein, besonders wenn die Unterthanen noch einen Antheil sich erhalten haben an der Wahl ihrer Obrigkeit, und in solchen Fällen möchte es auch vielleicht gerathen sein zu warten, bis man zur Besserung der Obrigkeit aus ihr selbst heraus das Seinige beitragen kann; aber eben so denkbar bleibt es doch, daß die obrigkeitliche Gewalt in die Hände eines Zweiges des Volkes geräth, welcher durchaus verdorben keine Hoffnung der Wiederherstellung aus sich selbst darbietet, und alsdann frägt es sich, ob den Unterthanen nicht das Recht zukomme sich selbst zu helfen. Sie haben ein Recht an dem Gemeingute, wie wir gesehn haben; wenn dies nun verschleudert, schlecht verwaltet, gänzlich gefährdet oder zu verderblichen Zwecken gemißbraucht wird, sollen sie nicht auch das Recht haben es zu sichern oder zu retten?

Die, welche diese Frage bejahen, gehen von der Ansicht aus, daß es ursprüngliche Rechte gebe, welche nicht erst aus der Entwicklung des Staats hervorgegangen sind und eben so wenig durch die Entwicklung des Staats haben veräußert werden können; ein Recht namentlich sei von dieser Art, das Recht der Unterthanen die Obrigkeit einzusetzen, damit sie das Gemeingut Aller verwalte. Wenn ein solches Recht nachgewiesen werden könnte, so würde es un-

streitig in dem Staate am meisten sich geltend machen, welcher aus einem Volke heraus sich bildet, weil in diesem, wie wir gesehn haben, die Unterthanen an der förmlichen Einsetzung der Obrigkeit allerdings einen großen Antheil haben. Allein abgesehen davon, daß wir keine eigentlichen politischen Rechte vor dem Staate zulassen können, am wenigsten ein Recht über das Gemeingut zu verfügen, welches, soweit es von der Obrigkeit verwaltet wird, vor dem Staate noch gar nicht vorhanden ist, können wir noch weniger zugeben, daß Rechte, welche vor dem Staate bestanden haben sollen, nicht durch den Staat sollten verändert werden können. Vielmehr die ursprünglichen Rechte der Einzelnen, wie man sie im sogenannten Naturrecht zusammengestellt hat, sind alle durch die Einrichtung des Staats in der Weise beseitigt und abgeschafft worden, daß von keiner Handlung in voraus angenommen werden kann, sie sei im Staate erlaubt, wie vor dem Staate, natürlich am wenigsten von einer Handlung, welche das öffentliche Recht betrifft. So würde es auch wahrhaft die ganze Staatseinrichtung wieder aufheben, wenn man behaupten wollte, die Unterthanen könnten nach ihr in derselben Weise wie vor ihr ihre Obrigkeit sich einsetzen und absetzen; sondern durch die Staatseinrichtung sind sie eben in diesen Dingen vorzüglich an bestimmte üblich und gesetzlich gewordene Formen gebunden worden. Lächerlich ist es noch besonders, wenn man für das Gegentheil auf unveräußerliche Menschenrechte sich beruft, weil an der Verwaltung des Gemeinguts, welche der Obrigkeit zusteht, Antheil zu haben keinem Menschen als solchem, sondern nur, sofern er Bürger ist, zukommen kann.

Aber auch wenn man behaupten wollte die Unterthanen hätten das Recht ihre Obrigkeit abzusetzen und einzusetzen als Unterthanen, sofern sie Erben wären derer, welche das Gemeingut zusammengebracht hätten und sofern sie selbst noch fortführen zu demselben beizutragen, würde dagegen einzuwenden sein, daß dies Recht aufgegeben worden wäre von den Vorfahren, sofern sie die Verwaltung des Gemeinguts der Obrigkeit übertragen hätten, und daß sie selbst dasselbe nicht zurückfordern könnten für ihre Leistungen zum Gemeingute, weil sie in den Besitz ihres Eigenthums nicht ohne die Bedingungen gelangt wären, welche in seinem fließenden Gegensatze gegen das Gemeingut liegen. Von ihrem Eigenthume leisten sie für das Gemeingut eben nur deswegen etwas, weil das Eigenthum selbst zum Theil Gemeingut ist. Wir kommen also auch hier wieder auf unsern allgemeinen Grundsatz zurück, daß Staat und Recht auf einer angeerbten Natur beruhn, in welcher sich nicht zurückspringen läßt auf den ersten ursprünglichen Zustand, sondern in welcher der nächst vorhergehende Zustand, sofern er in gesetzmäßiger Entwicklung aus dem frühern hervorgegangen, als verbindend angesehn werden muß für die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse. Deswegen können wir den Unterthanen kein Recht zugestehn anders in die Absetzung oder Einsetzung der Obrigkeit einzugreifen, als es die bisherige Entwicklung der Staatsverfassung verstattet, also kein Recht zur Staatsumwälzung, sondern so lange die Obrigkeit in ihren verfassungsmäßigen Rechten den Staat verwaltet, sind sie ihr Gehorsam schuldig und werden denselben leisten müssen, selbst wenn es ihnen scheinen sollte, als

werde er nicht zum Besten des Staats geleistet. Verlangt dagegen die ausgeartete Obrigkeit Gehorsam in Dingen, welche der Verfassung zuwider sind, so sind sie hierin auch keinen Gehorsam schuldig und eine jede Strafe, welche sie ihres Ungehorsams wegen treffen kann, trifft sie nicht gesetzlich, sondern nur in Folge einer Gewaltthat. Dabei kann es nun allerdings geschehen, daß die ausgeartete Obrigkeit eine Gewalt mißbraucht, welche ihr unvorsichtiger Weise eingeräumt worden; aber alsdann büßen die Unterthanen nur ihre frühere Unvorsichtigkeit und gegen die Ruthe, welche sie sich gebunden haben oder sich haben binden lassen, haben sie keine rechtliche Abhülfe. Dies ist ein Fall im öffentlichen Rechte, welcher auch im Privatrechte in ähnlicher Weise nicht selten vorkommt.

Dies ist die Lösung der aufgeworfenen Frage vom rein rechtlichen Gesichtspunkte aus. Wenn wir aber das Thatsächliche mit ihr vergleichen und dabei nicht allein solche Staatsumwälzungen finden, welche zum Verderben des Staats selbst ausgeschlagen sind, sondern auch solche, welche dem Staate Heilung gebracht haben; so werden wir uns wohl bedenken müssen einzustimmen, wenn jemand von uns verlangte, daß wir den rechtlichen Gesichtspunkt als den einzig möglichen für die Beurtheilung von dergleichen Erscheinungen anerkennen sollten. Denn auch dies ist hierbei zu bedenken, daß wir eben so wenig wie den aufrührerischen Unterthanen auch der Obrigkeit Recht geben können, welche es dahin gebracht hatte, daß die Unterthanen entweder sich empören oder Unrecht dulden mußten, und es zeigt sich also, daß der Streit zwi-

ſchen beiden von der Art iſt, welche auf dem Gebiete des Rechts weder vermittelt, noch entſchieden werden kann. Wollte nun jemand die Entſcheidung desſelben von einem höhern Standpunkte aus verſuchen, nemlich vom rein ſittlichen Standpunkte aus, welcher wenigſtens von vielen für höher als der rechtliche gehalten wird, alſo die Frage aufwerfen, ob jemand in einem ſittlichen Entſchluſſe den Umſturz ſeines Staates und die Abſetzung ſeiner Obrigkeit betreiben könne; ſo würden wir uns auch dazu einzuſtimmen bedenken. Denn auf der einen Seite können wir uns nicht verhehlen, daß um einen ſolchen Entſchluß zu faſſen, viele Bedenklichkeiten beſeitigt ſein müßten, welche wir kaum für beſieglich halten; auf der andern Seite aber ſehen wir auch noch einen andern Ausweg und einen andern Standpunkt für die Beurtheilung. Denn wir müſſen uns daran erinnern, daß in die Bildung des Staats von Anfang an noch etwas anderes eingreift, als der Wille, welcher nach rechtlichen und ſittlichen Geſetzen beurtheilt werden kann, nemlich die Natur des Volkes, und daß die Einwirkung dieſes Princips, ſo wie ſie beim Anfange ſich zeigt, ſo auch nothwendig durch die Fortbildung des Staates hindurchgeht. Es wird alſo die Frage ſein, ob wir die dem Staate heilſamen Staatsumwälzungen dem ſittlichen Willen der Staatsbürger oder dieſer Natur des Volkes zuſchreiben ſollen.

Um zu einer ſicherern Entſcheidung zu gelangen halten wir es für gut noch genauer das zu umſchreiben, was wir allein für eine wahre Staatsumwälzung anſehen können. Wir können hierzu nicht ſolche Fälle zählen, in welchen eine unrechtmäßige Gewalt aus der höchſten obrig-

keitlichen Würde wieder verdrängt wird, nachdem sie dieselbe eine Zeit lang sich angemaßt hatte. Gegen eine solche Rechtsanmaßung, welche geschichtlich und rechtlich als solche dargethan werden kann, findet man sich im Stande der Nothwehr, welche rechtlich erlaubt ist und sittlich geboten sein kann; aber die öffentliche Bekämpfung einer solchen unrechtmäßigen Obrigkeit führt auch nicht zur Umwälzung, sondern zur Wiederherstellung des Staats. Und auch andere Fälle einer Nothwehr ähnlicher Art können gedacht werden, wenn Personen, welche die höchste Gewalt im Staate inne haben, persönlich unbestreitbar persönliche Rechte verletzen; aber in diesen Fällen ist auch die Nothwehr, welche die Sittlichkeit gebieten kann, nicht auf einen Umsturz der Staatsverfassung gerichtet, sondern auf Wiederherstellung der verletzten oder auf Schutz der bedrohten Sitten oder Rechte. Fassen wir dagegen die wahren Staatsumwälzungen ins Auge, so werden wir sie auf die Fälle beschränken müssen, in welchen der obersten Staatsgewalt, gegen welche sie gerichtet sind, in keiner Weise nachgewiesen werden kann, daß sie in unrechtmäßiger Anmaßung ihre Gewalt gewonnen hat, sondern in welchen nur deswegen eine Veränderung der Verfassung gesucht wird, weil man besorgen muß, daß die Obrigkeit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Volkes nicht entspricht, das gemeine Beste vernachlässigt oder verräth und ihre Macht anwendet die Rechte der Bürger, welche sie verkennt, und ihren rechtmäßigen Widerstand gegen gewaltsame Maßregeln zu unterdrücken. Wenn wir nun ferner die Nothwendigkeit solcher Staatsumwälzungen früher auf den Fall beschränkt haben, daß die obrigkeitliche

Gewalt in den Händen Einzelner sich fände, welche durchaus verdorben keiner Hoffnung der Besserung Raum gäben; so könnte dagegen freilich von den Feinden jeder Revolution eingewendet werden, daß ein solcher Fall niemals nachzuweisen wäre. Denn wie Gott die Gemüther wenden werde, das wissen wir freilich nicht; seiner Allmacht dürfen wir nicht absprechen, daß es ihr möglich sei, selbst in einem verhärteten Sünder noch einen guten Entschluß, in einem ausgearteten Stande einen Retter des Gemeinwesens zu erwecken. Allein die Überlegung solcher Möglichkeiten kann uns doch nur die Kurzsichtigkeit menschlicher Rathschläge in Erinnerung bringen, darf uns aber nicht abhalten auch dieser mit der Bescheidenheit und Demuth zu folgen, welche uns überhaupt unser richtiges Bewußtsein über uns selbst anempfehlen sollte. Und so wie wir daher in andern menschlichen Dingen unsrer unvollkommenen Einsicht nach unsre Entschlüsse fassen dürfen und sollen, so kann es uns auch geboten sein in den Staatsangelegenheiten uns umzusehen, wo wir Rettung finden können vor Gefahren, die dringend unsre Abhülfe in Anspruch nehmen, nur daß freilich in unsern Überlegungen hierüber wir uns nicht werden verhehlen dürfen, daß wir es hierbei mit Verhältnissen zu thun haben, welche nicht leicht eine vollständige oder genügende Übersicht gestatten.

Auf der Größe und Schwierigkeit dieser Verhältnisse, auf der Möglichkeit sie zu durchschauen beruht nun in der That die Entscheidung unsrer Frage. Die Betrachtung der Schwierigkeiten ein sicheres Urtheil über solche Verhältnisse zu gewinnen mag uns wohl vor leichtsinnigen

Unternehmungen zum Umsturz einer Verfassung bewahren. Zu solchen leichtsinnigen Unternehmungen müssen wir alle die rechnen, welche nur auf die Beseitigung der bestehenden Obrigkeit hinarbeiten, aber nicht zugleich die neue Obrigkeit bereit haben, welche an die Stelle der beseitigten treten soll. Denn es wird als Grundsatz festgehalten werden müssen, für das Gemeinwesen sei es in allen Fällen vorzuziehen, daß eine Obrigkeit sei, als daß keine. Wer daher den Umsturz einer Verfassung unternimmt oder dazu seine Hand bietet, der müßte, um mit sittlicher Einsicht zu verfahren, entweder sich selbst für fähig erkennen die Zügel der obrigkeitlichen Gewalt zu ergreifen und mit Sicherheit zu führen oder er müßte eine Weise anzugeben wissen, wie eine bessere Obrigkeit an die Stelle der verdorbenen gebracht werden könne. Aber nicht allein, wie sie dahin gebracht, sondern auch wie sie darin in Ansehn erhalten werden könne. Denn es kommt unstreitig nicht darauf an, daß eine Obrigkeit wie eine vorübergehende Erscheinung auftrete, sondern daß sie sich behaupten könne. Dies ist der schwierige Punkt, auf welchen wir alles Gewicht legen müssen. Wir können nichts davon dem erlassen, welcher es als seine sittliche Aufgabe ansehen sollte den Umsturz der Verfassung zu beginnen. Denn selbst in dem äußersten Falle, welcher gedacht werden kann, daß jemand zu der sichern Einsicht gelangt wäre, die bestehende Obrigkeit wollte das Vaterland und das Volk seinen Feinden verrathen, würde er, indem er sich gedrungen fühlte dem sich entgegenzusetzen und damit selbst eine obrigkeitliche Rolle zu übernehmen, sich zu bedenken haben, ob seine Mittel hierzu ausreichten, d. h. ob er vermöchte

die Macht seines Volkes zu einem erfolgreichen Widerstande gegen seine Feinde zu vereinen. Könnte er hierauf keine ausreichende Antwort sich geben, so würde er, wiewohl unter den Schmerzen der Vaterlandsliebe geschehen lassen müssen, was er zu hindern sich außer Stand sähe. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß die politischen Güter nicht die einzigen und selbst nicht die höchsten sind, daß daher auch noch höhere Güter gerettet werden können, wenn jene verloren gehn; dies erkennen wir an, wenn wir die Völker selbst für sterblich und ihre Staaten für dem Untergange unterworfene Formen des Lebens ansehen. Da könnte es wohl auch sittliche Pflicht sein der Hoffnung auf die politische Selbständigkeit seines Volkes zu entsagen. Es mag eben nur dazu bestimmt sein als untergeordnetes Glied einer andern Staatenbildung sich anzuschließen. Aber wir werden deswegen die vaterlandsliebenden Männer nicht anklagen, welche einem sinkenden, von seiner Obrigkeit verrathenen Volke noch einmal eine Frist seines selbständigen Lebens zu erringen streben, eine andre Verfassung desselben einrichtend; nur daß ihr Bestreben, wenn es keinen dauernden Erfolg hat, uns nicht als Lösung einer rein sittlichen Aufgabe erscheinen kann, sondern als die Wirkung eines Schmerzes, eines Zornes, einer leidenschaftlichen Bewegung oder als ein verzweifelter Entschluß. Ihre Vaterlandsliebe mag man rühmen; aber sie hat keinen Gegenstand mehr; denn ohne das Volk ist das Vaterland nichts; ihr Unternehmen ist nur ein Versuch, welcher in einer falschen Voraussetzung gemacht wurde. Also auch in diesem äußersten Falle und noch mehr gewiß in weniger verzweifelten Ent-

scheidungen dürfen wir von der Strenge unsrer Forderung nichts nachlassen an alle die, welche behaupten einen Umsturz der Verfassung aus vollem sittlichen Bewußtsein unternehmen zu können. Aber die Einsicht, welche wir hiernach für ein solches Unternehmen aus rein sittlichem Standpunkte fordern müssen, scheint uns das Maß der menschlichen Beschränktheit zu überschreiten. Es würde zu ihr gehören, daß man gut sagen könnte für das ganze Volk, daß es die Obrigkeit wolle, welche wir einzurichten Willens sind, daß es ihr sich unterwerfen, daß es ihr Ansehn behaupten werde. Wir wollen nicht sagen, daß eine solche Einsicht in den Willen des Volkes überhaupt unmöglich sei; denn auch der, welcher zuerst eine Obrigkeit einrichtet, findet sich in demselben Falle; aber unendlich schwerer ist sie gewiß zu erlangen, wenn es nicht darum sich handelt durch sie überhaupt ein politisches Leben zu beginnen, sondern darum von dem bisherigen politischen Leben abzubrechen, zurückzugehn von der Entwicklungsstufe, auf welcher der Staat gegenwärtig steht, auf einen frühern gesunden Zustand und die Verwirrung, welche daraus sich nothwendig ergibt, nach dem Willen des Volkes zu einer neuen Ordnung zu gestalten, noch dazu alles dies in einer parteiisch bewegten Zeit. Denn man wähne nur nicht, daß in den Verhältnissen, welche eine Staatsumwälzung verlangen, der Einzelne in dem Bewußtsein des ganzen Volkes, wie es gegenwärtig ist, werde handeln können; vielmehr wird er immer nur im Bewußtsein einer Partei handeln und den Willen des ganzen Volkes, wie er einst beschaffen sein wird, wenn es wieder einig geworden, wird er nur zu errathen, zu

ahnden im Stande sein. Bei einem einigen Volke kann eine ausgeartete Obrigkeit nicht aufkommen, viel weniger bestehen. Sie muß ihre Partei im Volke haben, und der Umsturz ihrer Herrschaft kann nur durch eine andre Partei geschehen. Wenn daher dieser soll gerechtfertigt werden können, so kommt es darauf an, daß die Partei, in deren Sinn er bewirkt wird, mit Absicht nach dem Punkte hinstrebt, welchen das Volk in einem dunkeln, instinktartigen Bewußtsein zu erreichen sucht, über welchen es aber eben deswegen, weil sein Bewußtsein noch unklar und gleichsam in der Gährung ist, noch nicht hat einig werden können. Daß jedoch dieser Punkt vom Volke begehrt werde, nicht von der Partei allein, und in welcher Weise er sich dem Charakter des Volkes gemäß verwirklichen werde, würde die Partei des Umsturzes nur alsdann sich sagen können, wenn sie besser wissen könnte, was im Innern des Volkes angestrebt werde, als dieses selbst. So jedoch stehen die Sachen nicht; die Partei wird immer nur parteiisch denken, und wenn jemand über der Partei stände, so würde er sich bedenken müssen, der Partei zu seinen Zwecken sich zu bedienen. Dies sind die Gründe, weswegen wir bezweifeln müssen, ob auch die heilsame Staatsumwälzung von der Höhe eines rein sittlichen Bewußtseins betrieben werden könne.

Daß hierüber nicht selten eine Täuschung stattfindet, rührt hauptsächlich daher, daß man glaubt mit vollkommner Deutlichkeit den Punkt aussprechen zu können, nach welchem das ganze Volk, d. h. alle wahre Vaterlandsfreunde in ihm, strebe. Aber es ist gewöhnlich, daß man ihn nur in einem abstracten Begriffe, häufig sogar

nur in einer verneinenden Weise auszusprechen im Stande ist und dadurch sich täuschen läßt anzunehmen, es wäre hiermit alles Erforderliche geleistet. Wer dagegen weiß, daß es einem Volke nie um ein abstractes Princip zu thun ist, sondern um eine bestimmte, seine Eigenthümlichkeit ausdrückende Gestalt des Gemeinwesens, um eine organische Verfassung und Ordnung des gesammten Zusammenspiels seiner Kräfte, in welcher er sich heimisch fühlen könne, wie ein Familienvater in seinem Hauswesen, der wird wohl bemerken müssen, daß weder er, noch irgend ein Andrer zu sagen vermag, was in der Zukunft aus dem Umsturze der bestehenden Verfassung sich ergeben werde. Dazu gehörte in der That eine prophetische Gabe. Und wie gefährlich nun ein solcher Umsturz sei, das darf niemand sich verhehlen, welcher daran Theil zu nehmen sich gedrungen fühlt. In ihm findet ein Zurückgehn statt auf den ursprünglichen Zustand des Volkes, in welchem die Geschäfte der Unterthanen und der Obrigkeit noch nicht förmlich geschieden waren, sondern ein jeder, wie er sich eben gedrungen fühlte, die Verrichtungen der Obrigkeit übernehmen konnte; denn so übernimmt der, welcher die alte Obrigkeit entsetzt und dafür eine andre bestellt, eine obrigkeitliche Verrichtung. Aber das Volk, welches schon eine politische Geschichte gehabt hat, kann sich der Nachwirkungen derselben nicht entziehen; es hat das Erbe seiner Vergangenheit zu wahren und zu tragen; wahrhaft kann es sich nicht zurückversetzen in jenen ursprünglichen Zustand. Daher kommt es nun auf eine Sichtung dessen an, was in der frühern politischen Entwicklung gesund und was krankhaft war; nur das letztere soll ausgeschie-

den, das erstere bewahrt werden. Aber Gesundes und Krankes, wo das letztere einmal sich eingenistet hat, durchdringen einander im organischen Leben so, daß kein ganzer Zustand daraus hervorgehen will, wenn sie geschieden werden. Wenn der letzte geschichtlich entwickelte Zustand aufgegeben ist, ohne daß er sich fähig gezeigt hat im gesunden Fortschritt eine neue gesetzmäßige Form des Staats aus sich zu entwickeln, so ist dadurch eine Lücke in dem Leben des Volkes entstanden, und bis wie weit nun weiter zurückgegangen werden müsse um einen haltbaren Anknüpfungspunkt zu finden, ist nicht leicht zu sagen. Daher ist die Gefahr vorhanden bei einer jeden Staatsumwälzung, daß der Staat überhaupt sich auflösen werde in Parteien, und um so größer ist diese Gefahr, je zusammengesetzter der Staat ist. Bei einem Staate, welcher aus einem Volke hervorgegangen, mag diese Gefahr zwar geringer sein, als bei einem Staate, welcher die Einheit des Volkes erst bilden soll; aber vorhanden ist sie doch, und sollte das gefürchtete nicht eintreten, so ist es allein der gesunden Naturkraft des Volkes zuzuschreiben, daß es auch unter solchen Zerrüttungen fortbesteht, aber nicht der Klugheit seiner Leiter, nicht der Einsicht der Partei des Umsturzes. Die Krankheiten des Staates, welche durch eine Staatsumwälzung geheilt werden sollen, haben ihren Arzt in dem Organismus selbst, welcher geheilt werden soll, und alle Krankheiten dieser Art können nur durch die Natur geheilt werden, und es kann daher jede Staatsumwälzung nur in so fern gerechtfertigt werden, als in der Partei, welche sie betreibt, eine gesunde Naturwirkung des Volkes gegen den krankhaften Zustand des Staats

ſich geltend macht. Dieſe geſunde Natur, nicht aber die ſittliche Geſinnung der Partei macht die Revolution zu einer heilſamen. Man hat deswegen geſagt, den Unterſchied zwiſchen dem Rebellen und dem Staatsverbeſſerer mache nur der Erfolg, welches jedoch falſch verſtanden werden würde, wenn man meinte, die ſittliche Schätzung des Menſchen hänge in dieſem Gebiete der politiſchen Handlungen vom Erfolge ab; denn ſittliche Unterſchiede beruhn nicht auf dem Ausgange oder der äußeren Leiſtung, und wir müſſen daher auch den Ausdruck wegen ſeiner Zweideutigkeit für verfehlt halten. Die Wahrheit, welche in ihm liegt, beruht nur darauf, daß jener Gegenſatz, wie er aufgeſtellt wird, kein rein ſittlicher iſt, ſondern wenigſtens zum Theil auf einen Naturproceß ſich bezieht, deſſen glücklicher oder unglücklicher Ausgang auch auf den an ihm Theilnehmenden ſeinen Schein wirft.

Man könnte vielleicht fragen, ob wir mit dieſer Unterſuchung über ein beſonderes Recht, denn als ein ſolches iſt das Recht zur Staatsumwälzung wenigſtens in Anſpruch genommen worden, nicht die Grenzen unſrer Aufgabe, welche nur auf die Grundlagen der Rechtsphiloſophie, nicht aber auf ihre beſondern Lehren geht, bereits überſchritten hätten. Allein die Antwort, welche wir gefunden haben, muß uns zur Rechtfertigung dienen. Sie weiſt uns eben nur auf die Grenzſcheiden des Rechts und der Natur hin, und da wir in dieſer auch die Grundlage des Rechts gefunden haben, ſo war es wohl nothwendig zu zeigen, daß ſie dasſelbe nicht allein beim Beginn des Staates iſt, ſondern auch fortwährend durch den ganzen Verlauf ſeiner Entwicklung es bleibt, welches denn am

meisten in den größern Bewegungen, ja in den krampfhaften Regungen seines Lebens sich zu erkennen giebt.

Fünftes Kapitel.

Der volkbildende Staat.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der andern Form des Staates, in welcher er die Einheit seines Volkes erst bilden soll. Bei der Untersuchung über dieselbe werden wir natürlich auf die vorher betrachtete Staatsform oft zurückblicken müssen, denn ihre Ergebnisse bilden die Grundlage des volkbildenden Staats, und überdies sind ja beide Staatsformen doch Entwicklungen einer und derselben Idee nur unter verschiedenen Verhältnissen und haben daher auch vieles mit einander gemein. Dadurch wird denn auch unsre weitere Untersuchung erleichtert; aber sonst müssen wir für dieselbe einen noch schwerer zu ordnenden Stoff erwarten, weil die Verhältnisse, aus welchen der Staat sich entwickelt, natürlich um so verwickelter sind, je ungleichartiger die Menge ist, welche er zusammenfaßt, je stärker in ihnen die Fortwirkung früherer Bewegungen in Gegensatz gegen einen neu eingetretenen Bildungstrieb sich absetzt, und daß alles dies beim volkbildenden Staate mehr der Fall sein werde, als bei dem Staate, welcher aus einem Volke sich herausbildet, muß schon aus dem Vorigen klar sein.

Wir müssen voraus erinnern, daß der Gegensatz, welchen wir aufstellen zwischen dem staatbildenden Volke und

dem volkbildenden Staate, freilich nicht in der Art gedacht werden darf, als wenn beide Glieder desselben scharf von einander sich absonderten, sondern es ist der Natur der Sache gemäß, daß Übergänge unter ihnen sich bilden. So wenn Stämme, welche schon ein politisches Leben begonnen haben, mit einander zu einer Gemeinheit verschmelzen, um so leichter, je weniger entwickelt ihre Staatseinrichtungen sind, je verwandter und jugendlich bildbarer ihre Natur. Ebenso wenn ein Volk mit Ausbildung seines Staates beschäftigt fremdartige Bestandtheile in sich aufnimmt, gewöhnlich nur mit untergeordneten Rechten, aber doch zu einer Gemeinschaft der Güter, welche allmälig wachsen kann, so daß dadurch auch die fremdartigen Elemente mehr und mehr zu einem Bürgerthume zusammenwachsen. Auch in diesen Fällen erweist sich der Staat, welcher verschiedene Volksthümlichkeiten in sich vereinigt und allmälig zu einer Volksthümlichkeit umbildet, als ein volkbildender; aber da doch ein Volk, sollte es auch noch wenig entwickelt sein, in diesen Fällen der Staatbildung zum Grunde liegt, werden wir die Erscheinungen dieser Art vorherrschend dem Begriffe des staatbildenden Volkes unterzuordnen haben. Der volkbildende Staat dagegen wird uns erst da entschieden heraustreten, wo kein bestimmtes Volk aus seiner Eigenthümlichkeit heraus die Staatsform abgibt, sondern nur aus der Mischung verschiedener Völker eine solche sich entwickelt. Natürlich wird es auch hierbei noch verschiedene Abschattungen gradartiger Übergänge geben, und es kann z. B. geschehen, daß ein staatbildendes Volk allmälig so viele fremdartige Bestandtheile in sich aufnimmt,

daß diese zuletzt die politische Herrschaft mit ihm theilen oder gar vorherrschend an sich reißen, in welchem Falle denn ein staatbildendes Volk allmälig in einen volkbildenden Staat übergegangen sein würde. Bei dieser Beschaffenheit unseres Gegensatzes können wir die wissenschaftliche Bedeutung desselben nur dahin anschlagen, daß er uns die äußersten Enden bezeichnen soll, in welchen das Verhältniß zwischen Staat und Volk sich verlaufen kann.

Der volkbildende Staat setzt voraus, daß vor ihm andere Staatseinrichtungen gewesen, welche nun aber ihren Zusammenhang verloren und sich aufgelöst haben, aber doch noch in einzelnen Bruchstücken fortbestehen können. Die Familien, deren natürliches Band überall dem Staate zum Grunde liegt, haben alsdann einen verschiedenen volksthümlichen Charakter aus ihren frühern Zuständen herüber gerettet; dieser aber ist bei den verschiedenen Völkerschaften nicht mehr stark genug ausgeprägt, nicht mehr hinlänglich von Liebe zum Gemeinwesen durchdrungen um sie zu einem politischen Körper zusammenzuhalten. Da nun das volksthümliche Band den Staat nicht zusammenhält und gegen andre Volksthümlichkeiten abschließt, vermischen sich Familien von verschiedener Volksthümlichkeit mit einander und treten in ein Zusammenleben, welches ein rechtliches Verhältniß anstrebt. Da muß nun vor allem die Frage sich aufthun, was dahin führen werde, daß sie dies rechtliche Verhältniß gewinnen und zu der Einheit eines Staates sich zusammenfügen. Es sind hier wieder mehrere Fälle möglich, von welchen wir wenigstens einige aufzählen müssen, um uns die Verhältnisse einer solchen Staatenbildung anschaulich zu machen.

Der Übergang aus einem staatbildenden Volke in einen volkbildenden Staat wird nicht leicht anders als gewaltsamer Art sein und also durch Krieg herbeigeführt werden. Denn wenn auch der Zusammenhang eines Volkes sehr locker geworden sein sollte, so daß keine politische Form genügen will es zusammenzuhalten, so löst es sich dadurch doch nur in Parteiungen auf und bildet mehrere Staaten oder zerreibt sich in innern Kämpfen bis es die Beute der Nachbaren wird, es geht aber daraus noch nicht das hervor, was zur Bildung eines neuen Volkes nöthig ist, die politische Vermischung mit andern Völkern, welche durch lange Zeiten hindurchgeführt eine neue Sprache, eine neue Sitte und einen neuen Gemeinsinn hervorruft. Eine solche Verschmelzung der Sitten und Sprachen kann nur durch eine äußerste Noth hervorgerufen werden. Wenn nun aber der Krieg die Völker mischt, so wird doch dadurch nur eine vorübergehende Verbindung unter ihnen eingeleitet und erst durch das Ergebniß des Krieges kann eine dauernde Verbindung entstehen, indem entweder das eine Volk in das Land des andern eingedrungen ist und dort sich behauptet hat oder verschiedene Völker, die zu einem gemeinsamen Kriege verbunden waren, die Nothwendigkeit kennen gelernt haben politisch zusammenzuhalten, oder wie sonst die Fälle sein mögen, welche ein dauerndes Zusammenleben unter verschiedenen Völkern oder Völkerbestandtheilen begründen. Dabei haben jedoch alle diese Fälle den gemeinschaftlichen Charakter, daß sie, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend etwas vertragartiges an sich tragen, denn sie gehen aus einem Frieden hervor, der entweder förm-

lich als Vertrag oder Bund abgeschlossen worden oder stillschweigend eingetreten ist. Ausdrücklich kann der Vertrag abgeschlossen werden, wenn in dem Augenblicke der Mischung der Völkerbestandtheile ein jeder von ihnen noch seine Obrigkeit bewahrt hat; stillschweigend tritt er ein, wenn in diesem Augenblicke der eine Volksbestandtheil seinem politischen Bestehen nach sich auflöst oder seine Obrigkeit verliert, wovon denn der nothwendige Erfolg ist, daß er als überwundener den Siegern sich unterwirft. In jenem Fall bewahrt ein jeder der verschiedenen Volksbestandtheile seine bestimmten Rechte gegen die übrigen, in diesem Falle gibt der überwundene seine Rechte stillschweigend auf, nicht immer ohne sich vorzubehalten seine Bedeutung und seine Rechte noch später einmal geltend zu machen; es ergibt sich alsdann nur ein Vertrag der Unterwerfung, in welchem man der Menschlichkeit des Siegers sich übergibt oder dessen Einsicht vertraut, welche ihren Vortheil nicht in der Vernichtung, sondern in der Schonung des Besiegten finden werde. Doch kann auch ein Mittleres zwischen diesen beiden äußersten Fällen stattfinden; wenn nemlich, nachdem die Besiegten im Allgemeinen ihren Staat aufgelöst haben, doch einzelne Trümmer desselben ihren politischen Zusammenhang noch zu bewahren wissen und unter ihrer besondern Obrigkeit mit den Siegern besondere Friedensverträge abschließen.

Allein alle diese Verträge sind von einer besondern Natur. Mit den privatrechtlichen Verträgen, welche im Staate geschlossen werden, sind sie nicht zu vergleichen; denn es fehlt ihnen der Schutz einer bestehenden Obrig-

keit; diese müßte erst geschaffen werden von ihnen selbst zu ihrem Schutze. Auch mit der stillschweigenden Übereinkunft, aus welcher der Staat im staatbildenden Volke hervorgeht, haben sie nur wenig gemein. In dem einen Falle, daß ein Friedensvertrag den Anfang des neuen Staates bildet, kann wirklich ein Vertrag im Namen Vieler abgeschlossen werden, weil schon eine Obrigkeit besteht, welche ihre Unterthanen vertreten kann. Dabei werden alsdann rechtliche Verhältnisse von neuem geordnet, doch mit Bezug und in Berufung auf eine frühere rechtliche Verfassung. Wenn sie nun alles dies vor jener Übereinkunft voraus haben, so fehlt ihnen dagegen, mit dieser verglichen, die Gewähr, welche die allgemeine volksthümliche Gesinnung darbietet. Wenn in dem andern Falle die überwundenen Volksbestandtheile stillschweigend sich unterwerfen, so findet hierin einige Ähnlichkeit statt mit der stillschweigenden Übereinkunft, in welcher ein Volk seiner Obrigkeit sich unterwirft; aber dabei bleibt doch der wesentliche Unterschied, daß diese Unterwerfung eine freiwillige ist, jene eine erzwungene; diese daher auch in rechtlichem Wege bindet, jene nur durch Gewalt erhalten werden kann. Noch die meiste Ähnlichkeit möchten im ersten Falle die erwähnten Verträge mit den völkerrechtlichen Verträgen darbieten, die auch unter keiner Gewährleistung einer höhern Obrigkeit stehen, die auch unter sich gleich stehenden Obrigkeiten abgeschlossen werden; aber auch von ihnen sind sie darin verschieden, daß diese nur äußere Verhältnisse verschiedener Staaten zur Entscheidung bringen, jene aber ein gemeinschaftliches politisches Leben der Vertragenden einleiten sollen.

Man wird also nicht verkennen, auf wie mißlichem Boden der volkbildende Staat steht. Verträge geben ihn ab, welche keine Gewährleistung haben, noch dazu gewöhnlich zwischen Gemeinheiten abgeschlossen, die früher als erbitterte Feinde einander gegenüber standen und mit List und Betrug nicht weniger, als mit Gewalt einander zu überwältigen trachteten. In dem Fall, daß Sieger und völlig Besiegte einen Staat bilden sollen, ist dieser Vertrag nicht einmal ausgesprochen. Wenn der Sieger schonend mit dem Besiegten verfährt, ihm ein leidliches Dasein zugesteht, so sind das weniger Rechte, als eine Gnade, welche dem letztern zu Theil wird, eine Gnade, welche jener sich vorbehalten haben mag bei der ersten Gelegenheit zurückzunehmen, wie es ihm beliebt. Doch auch die Gnade gewährt eine Hoffnung, daß sie dauern werde; das ruhige Dulden der Überwundenen beruht auf dieser Hoffnung und ein stillschweigendes Versprechen der Fortdauer der Gnade unter der Bedingung der Fortdauer des ruhigen Duldens läßt zwischen beiden Parteien sich voraussetzen. Nichts als ein solches Versprechen, jedoch in bestimmter Form ausgesprochen und an gegenseitige Bedingungen geknüpft, ist auch in jedem Vertrage zu erblicken, welcher von keiner Obrigkeit seine Gewährleistung hat. Worauf beruht nun die Sicherheit, welche ein solches Versprechen gewährt? Ein Versprechen überhaupt, als etwas für die ungewisse Zukunft festsetzend, scheint nie unbedingt gegeben werden zu können; so wie denn nicht weniger auch die Verträge, selbst wenn sie die beschränkenden Bedingungen ihrer Erfüllung nicht ausdrücklich beigefügt enthalten sollten, nicht unbedingt ver-

pflichten, sondern in verschiedener Weise unter Vermittlung der Obrigkeit gelöst werden können. Sind daher auch solche Bedingungen nicht ausgesprochen, so werden sie doch stillschweigend verstanden. Die Bedingungen aber liegen nicht allein in den äußern Verhältnissen, welche unerwarteter Weise sich ändern und dadurch das Versprechen als auf solchen Voraussetzungen beruhend lösen können, sondern auch in dem Versprechenden selbst, welcher ja ebenfalls der Veränderung unterworfen ist und in dem Augenblicke der Erfüllung ganz andre Entschlüsse hegen kann, als die, zu welchen er durch sein Versprechen verpflichtet wurde. Da wird nun die Frage nicht umgangen werden können, ob der Mensch an die Entschlüsse, welche er früher im Versprechen andern versichert hat, gebunden bleibe, ob er sie noch ausführen müsse, wenn er auch einsehen sollte, daß sie nicht gebilligt werden können, daß sie verderblich, daß sie unsittlich sind. Niemand wird dies zu behaupten wagen. Aber eben so wenig wird auch zugegeben werden können, daß für den, welcher in seinen Entschlüssen nun auf einer bessern Einsicht fußt, das gegebene Versprechen null und nichtig sei und ohne alle Folgen. Sondern die Sache ist diese: ein jeder soll zwar das gegebene Versprechen, wenn er einsieht, daß er Tadelnswerthes und Thöriges versprochen habe, zu erfüllen nicht verpflichtet sein, aber er soll auch die Folgen seiner tadelnswerthen Handlung, seiner Thorheit übernehmen und das gut zu machen suchen, was er durch sein Versprechen verdorben hat. Da nun diese Folgen besonders den betreffen, welchem das Versprechen geleistet worden, so kommt auch meistens der, welcher durch das Ver-

sprechen sich gebunden hat, nicht sogleich durch seine bessere Einsicht von jenem los, sondern bleibt ihm in der Regel noch sittlich verpflichtet, wenn gleich in andrer Weise, als auf welche das Versprechen lautete. Ebenso verhält es sich mit den Verträgen verschiedener Völkerbestandtheile, unter welchen ein Staat errichtet werden soll durch jene Verträge; denn da sie durch keine volksthümliche Gemeinschaft mit einander verbunden sind, so findet unter ihnen nur ein rein sittliches Verhältniß, wie unter einzelnen Privatleuten statt und einen wesentlichen Unterschied macht es nicht, daß Privatleute ihre Verträge selbst schließen, Völkerbestandtheile aber hierzu ihren Obrigkeiten die Vollmacht geben. Die Verträge der angegebenen Art sind also keinesweges unbedingt bindend, aber auch eben so wenig sollen sie beseitigt werden können ohne irgend eine weitere Folge, welche natürlich, so wie die Verträge eines politischen Inhalts sind, auch politischer Art sein wird. Daraus daß sie nicht schlechthin bindend sind, erklärt es sich, daß sie nicht immer den Erfolg haben, welchen sie beabsichtigten, nemlich die Bildung eines dauerhaften Staats und mittelbar eines neuen Volkes, sondern viele solcher Verträge erscheinen nur wie mißlungene Versuche und führen mehr zur Entzweiung als zur Vereinigung der Vertragenden. Daraus aber, daß sie, wenn auch rückgängig geworden, dennoch eine sittliche Verbindung der Vertragenden zurücklassen, erklärt sich die andre Erscheinung, daß aus ihnen dennoch zuweilen ein Staat sich bildet, wenn auch in einer andern Gestalt als in der zuerst vertragenen. Beide Fälle aber beweisen, daß es nicht sowohl die Verträge sind, welche den volkbildenden

Staat begründen, als vielmehr eine andre tiefer liegende Ursache, welche nur in den Verträgen einen bald mehr, bald weniger genügenden Ausdruck gewinnt.

Um diese zu erforschen, kehren wir noch einmal auf die Natur der Verträge zurück, von welchen hier die Rede ist. Es sind Versprechungen, wie wir sahen, zuweilen sogar nur stillschweigende Vereinigungen. Unter welchen Bedingungen werden nun solche Dinge den Erfolg haben können, welchen wir hier erwarten? Wir erwarten nemlich eine fortgesetzte Gemeinschaft des Lebens, in welcher zuletzt eine gemeinsame Sprache, Denkweise und Sitten sich ausbilden sollen. Es ist also ein Versprechen der Freundschaft oder der Genossenschaft, welches hier unter gewissen Bedingungen eingegangen wird. Obgleich nicht unter einzelnen Personen, sondern unter Völkerbestandtheilen abgelegt, wird es doch im Allgemeinen nach der Natur ähnlicher Versprechungen unter einzelnen Menschen beurtheilt werden müssen. Von diesen ist aber klar, daß sie durch den wörtlichen Ausdruck keinen wesentlichen Zusatz ihrer Kraft gewinnen, wie sich denn dies für unsern Fall auch dadurch bestätigt, daß eine stillschweigende Übereinkunft ihre Stelle vertreten kann. Genossen und Freunde werden zusammengehalten, wenn sie auch ihre Freundschaft nicht öffentlich sich erklären und treue Genossenschaft nicht förmlich sich geloben. Sie wollen mehr in Thaten als in Worten ihre Anhänglichkeit sich offenbaren. Wenn sie zu einem förmlichen Vertrage schreiten sollten, so würden die allgemeinen Freundschaftsversicherungen, die in ihm ausgesprochen werden könnten, von der geringsten Bedeutung sein, der wesentliche In-

halt desselben dagegen würde in einzelnen Bestimmungen bestehn, welche sie über die Weise ihres Zusammenlebens zu treffen für gut hielten, und während durch die allgemeinen Freundschaftsversicherungen in ihrem künftigen Leben nichts geändert würde, müßten dagegen die einzelnen Bestimmungen allerdings einen bindenden Einfluß auf ihr künftiges Verhalten ausüben. Ebenso sind auch die erwähnten Verträge beschaffen, welche unter verschiedenen Völkern oder Völkerbestandtheilen abgeschlossen werden; in ihren wesentlichen Theilen beziehen sie sich nur auf bestimmte Leistungen, auf einzelne Punkte, über welche man übereinkommt; aber wenn man auf das Vertrauen sieht, welches sie einflößen, auf die Gewähr, welche sie bieten, so liegt ihnen im Allgemeinen die Versicherung zum Grunde, daß ein ehrliches, treues Meinen darin ausgedrückt sei, daß die Vertragenden eingesehn haben, wie sie zusammenhalten und sich Wort und Treue bewahren müssen ihrer Neigung und ihres eignen Vortheils wegen, welcher mit dem Vortheile der Gegenpart zu innig verbunden sei, als daß der Inhalt des Vertrages unter Verhältnissen aufgegeben werden könne, und dies setzt denn immer wieder voraus, daß die vertragenden Parteien in einem wesentlichen Zusammenhange stehen. Dürfte ein solches Vertrauen nicht stattgreifen, so würde der Vertrag nur als ein vorübergehendes Werk der Noth oder einer augenblicklichen Regung anzusehn sein, von welchem nicht längeres Bestehn zu erwarten wäre, als der Bestand der Verhältnisse die Noth oder die Regung begünstigte. Also wenn ein Vertrag der angegebenen Art zu einer neuen Staat- oder Volkbildung führen soll, haben wir voraus-

zuſetzen, daß in ihm ein weſentlicher Zuſammenhang der vertragenden Parteien ſich ausſpreche; und daß er im Bewußtſein eines ſolchen Zuſammenhangs abgeſchloſſen ſei, das allein verbürgt den einzelnen Parteien ſeine Dauer und ſeine Wirkſamkeit.

Fragen wir nun aber, worin der weſentliche Zuſammenhang der Beſtandtheile urſprünglich verſchiedener Völker beſtehen könne, ſo iſt bei Beantwortung dieſer Frage zuerſt zu verhüten, daß niemand etwa wähne, er könne in etwas Volksthümlichem geſucht werden. Denn das Volksthümliche ſoll ſich eben erſt unter den verſchiedenartigen Trümmern ehemaliger Völker von neuem erzeugen; indem der neue Staat ſich bildet, haben die alten Volksthümlichkeiten ihre zuſammenhaltende Kraft ſchon verloren und die Fremdartigkeit andrer Völker iſt abgeſchwächt; was aber den Zuſammenhang bildet, muß friſch und kräftig im Bewußtſein ſtehen. Man könnte meinen, es wäre in dem Bewußtſein der Völkerbeſtandtheile, welche ſich vereinen ſollen, eine Ahndung ihrer künftigen neuen Volksthümlichkeit vorhanden und dieſe bildete das zuſammenhaltende Band unter ihnen; aber außerdem, daß eine ſolche Ahndung des Zukünftigen doch wohl zu ſchwach ſein möchte, um gegen die nothwendigen Forderungen der Gegenwart ſich in Wirkſamkeit erhalten zu können, würden wir auch der Meinung ſein müſſen, daß ſie eher von einer religiöſen, als von einer politiſchen Bedeutung ſein würde, denn auf Ahndungen einer fernen Zukunft kann die Politik ſich nicht einlaſſen. Iſt aber der Zuſammenhang, welcher die Trümmer zerriſſener Völker mit einander zu einer neuen Geſellſchaft vereinigen ſoll, nicht

volksthümlicher Art, so wüßten wir in der That keinen andern Charakter ihm beizulegen, als den rein menschlichen. Denn den zeitlichen Vortheil allein, die bloßen Interessen des Eigennutzes werden wir nicht ansehen können, als vermöchten sie auf eine bleibende Weise zu vereinigen.

Was wir so durch Ausschließung andrer Annahmen gewonnen haben, das ergibt sich auch wohl auf geradem Wege. Denn schon früher haben wir bemerkt, daß nur im Dienste der Menschheit alte Völker zerfallen und neue Völker sich bilden; jener Absterben tritt ein, weil ihre Eigenthümlichkeit nicht fähig ist Träger einer höhern Entwicklungsstufe zu sein, welche die Menschheit in diesem Theile ihrer Zusammensetzung jetzt gewinnen will; sie müssen daher einer neuen Gestaltung besserer Organe Platz machen; diese aber, die neuen Völker, welche sich bilden sollen, gehen von einer Regung der ganzen Menschheit aus, welche jetzt gleichsam einen neuen Anlauf nimmt, um bisher verborgene Zwecke ihres Daseins an das Licht zu bringen, und deswegen können wir auch nur in der Regung allgemein menschlicher Interessen die erste Quelle der Vereinigungen suchen, aus welchen eine neue volksthümliche Gesellschaft, ein neues Organ für die beabsichtigten Zwecke, sich bilden soll. Hieraus werden wir es abzuleiten haben, daß in den Zeiten, in welchen Völker sich auflösen, wenn sie einigermaßen die Bildung besitzen die Regungen ihres Bewußtseins verständlich ausdrücken zu können, die kosmopolitische Gesinnung bei ihnen in größerem Maße Überhand nimmt und sich äußert. Zunächst aber macht sie alsdann in verneinender Weise sich geltend, als sollte kein andrer Staat gelten, als der der

ganzen Menschheit, als wären wir alle Brüder und Glieder einer Familie, welche alles gemein haben müßten, wohl sogar das Eigenthum der Familien und das Gemeingut der Staaten; später jedoch spricht sie auch in bejahender Weise sich aus, nachdem das Alte in seiner Auflösung fortgeschritten ist bis zu gänzlichem Verfall und nun ein neues Volkswesen sich zu bilden beginnt, darauf ausgehend in einem größern Kreise und in einem höhern menschlichen Sinn das Gemeingut und das Gemeinwesen des Staats zu entwickeln. Wir werden also den Werth auch der kosmopolitischen Denkweise für die Entwicklung des Staatslebens nicht verkennen, aber auch begreifen müssen, daß sie nur bei Übergangsbildungen an ihrer Stelle ist und den Charakter solcher Zeiten an sich trägt, welche in einer noch unbestimmten, oft gährenden Bewegung kein klares Bewußtsein des Zieles ihrer Bestrebungen haben können.

Dasselbe Ergebniß stellt sich denn auch heraus, wenn wir auf das zurückgehn, was wir früher über die ersten Anknüpfungspunkte eines volkbildenden Staats gesagt haben. Verträge und stillschweigende Übereinkunft der Sieger und der Besiegten mit einander in eine Rechtsgemeinschaft zu treten bilden zwar nicht die eigentliche Grundlage der neuen Staaten, aber doch die ersten Äußerungen, in welchen diese Grundlage sich verkündet. Sollen nun diese ersten Äußerungen wirkliche Anknüpfungspunkte für die weitere Entwicklung des Staats werden, so muß ihnen eine allgemeinmenschliche Regung zum Grunde liegen, das Vertrauen nemlich auf die Redlichkeit der Vertragenden, daß sie, wenn auch keine zwin-

gende Macht ihnen die Erfüllung des Vertrags abnöthigen kann, doch ihrem gegebenen Worte die Treue bewahren werden, aber auch zugleich die Überzeugung von ihrem allgemeinmenschlichen Wohlwollen, welches bewirken werde, daß wenn im Verlaufe der Zeit die Bedingungen des Vertrags einer Partei zu lästig fallen sollten, die andre Partei nachlasse von diesen Bedingungen, was billig. Erst in diesem wechselseitigen Vertrauen auf die menschliche Gesinnung beider Parteien findet ihr gemeinschaftliches rechtliches Zusammenleben eine genügende Grundlage. So ergeben sich auch die Überwundenen ihrem Sieger im Vertrauen auf seine Gnade, auf seine Menschlichkeit, welche in dem überwundenen Feinde nicht mehr den Feind, sondern den Menschen erblicken werde, und erst wenn dieses Vertrauen nicht getäuscht wird, wenn die Überwundenen nicht mehr als Sklaven und als willenlose Sachen von den Siegern behandelt, sondern ihnen Rechte, wie beschränkt sie auch sein mögen, zugestanden werden, ist die Möglichkeit vorhanden, daß aus dem Verhältnisse zwischen beiden Parteien ein Staat werde.

Allein diese menschlichen Regungen, welche die Grundlage des neuen Staats bilden sollen, dürfen nicht bloß allgemeiner Art sein, so daß sie eben nur aus der Liebe der Menschen zu einander überhaupt hervorgingen, vielmehr müssen sie eine bestimmte, besondere Beziehung haben, wenn sie einen Staat begründen sollen, der von besonderer Natur ist. Zwar werden wir nicht leugnen, daß der eigenthümliche Charakter des Staats durch den Verlauf seiner Geschichte und namentlich durch die Weise, wie in ihr sein innerer Gehalt, der Charakter des Volkes,

sich bildet, nur in einer allmäligen Entwicklung ist; aber auch die Anfänge dieser Entwicklung werden doch dem weitern Fortschritte gemäß sein und schon im Keime das enthalten müssen, was zu bestimmter Gestalt später sich verwirklichen soll. Aus der Zusammensetzung der ersten Elemente eines Volkes und aus dem ersten Verhältnisse, in welches sie zu einander treten, würde man schon einen beträchtlichen Theil seiner künftigen Schicksale vorhersagen können. Wir werden auch hierin dem allgemeinen Grundsatze unsrer Lehre nicht ungetreu werden dürfen, daß alle Volkbildung auf einer Vererbung früher erworbener Güter beruht. Überhaupt aber kommen ja auch die Menschen, welche eine Gesellschaft unter einander eingehn, niemals nur als Menschen zu einander, sondern immer als Menschen von einer besondern Bildung und unter besondern Verhältnissen. Wenn es jedoch möglich ist, daß in ihren Verhältnissen zu einander nur das Allgemeinmenschliche das verbindende Band bildet, so kann dies doch in unserm Fall nicht angenommen werden, wo es keineswegs gleichgültig ist, welche besondre Art der menschlichen Bildung in den Vertragenden stattfindet und welche Verhältnisse zunächst unter ihnen festgestellt werden; denn ihr Vertrag unter einander betrifft besondere Güter, setzt eine Geneigtheit voraus über diese eine Art von Gemeinschaft einzugehn und ein gemeinsames Geschäft in ihrer Fortbildung zu betreiben. Daher werden wir denn auch nicht umgehen können, genauer uns das zu entwickeln, was in den allgemeinmenschlichen Beziehungen, aus welchen heraus ein Staat sich bilden soll, den besondern Inhalt abgeben dürfte.

Zunächst, weil doch von einer politischen Bildung die Rede ist, werden wir darauf zu sehen haben, daß die Trümmer verschiedener Völker, welche jetzt ein neues Ganzes zu bilden bestimmt sind, schon eine eigne politische Bildung mitbringen, welche sogar noch im Stande sein kann, wenn auch nicht immer das ganze Volk, doch die einzelnen Provinzen, Gemeinden, Stände unter einer Obrigkeit zusammenzuhalten. Hiermit ist schon eine bestimmte Grundlage für die künftige politische Bildung gegeben, doch auch nur eine Grundlage; denn die politische Bildung, welche im neuen Staat heraustreten soll, muß in dem Zusammenhange der Bestandtheile verschiedener Völker gesucht werden. Da soll ein neuer Organismus sich bilden und es kommt auf dessen Natur an, inwiefern die Glieder des alten Staates fortdauern können oder nicht; eine Veränderung in ihrer Gestalt, in ihrer Wirksamkeit werden sie wohl auf jeden Fall erfahren, da sie einem neuen Ganzen sich einverleiben und dienstbar erweisen sollen. Sofern ihnen nun aber das Recht eingeräumt werden kann fortzubestehen, wird auch ihre alte Obrigkeit bleiben, jedoch einer höhern Obrigkeit, welche Gewalt über den ganzen Staat hat, unterworfen werden. Solche Glieder des alten Staats behalten alsdann natürlich auch ihr eignes Recht, vielleicht mit einigen Abänderungen, welche die neuen allgemeinen Verhältnisse verlangen, und es kann auf solche Weise geschehen, daß verschiedene Rechtssysteme in demselben Staate neben einander bestehen. Aber auch zwischen denen, welche unter verschiedenem Rechte stehen, wird ein Rechtsverhältniß sich bilden müssen, sowohl ein Staats- als ein Privat-Recht, von wel-

chem offenbar jenes eine größere Schwierigkeit haben wird, als dieses. Denn schon früher ist von uns gelegentlich erwähnt worden, daß die Bestimmungen des Privatrechts eine viel allgemeinere Natur haben, als die Bestimmungen des Staatsrechts. Bei jenen kommt es nur darauf an die Person und das Eigenthum der Einzelnen zu bewahren und die Weise des rechtlichen Erwerbs zu sichern, und wenn auch verschiedene Ansichten hierüber bei verschiedenen Völkern stattfinden, so gehn doch alle Völker darauf aus das persönliche Leben zu sichern, Erwerb und Eigenthum in bestimmten Grenzen festzustellen und aufrecht zu erhalten; bei dem öffentlichen Rechte dagegen zeigt sich die große Schwierigkeit den fließenden Gegensatz zwischen Eigenthum und Gemeingut festzustellen und die Ansichten über die Weise, wie dies geschehen könne, ohne weder die persönliche Freiheit zu sehr zu beschränken, noch die Macht der Obrigkeit zu sehr zu schwächen, müssen nach der fließenden Natur des Gegensatzes auf das mannigfachste verschieden sich gestalten. Dies verkündet sich denn auch in den auffallendsten Erscheinungen. Für das Privatrecht hat man es unternehmen können eine allgemeine Norm aufzustellen für alle Staaten, das sogenannte Naturrecht, gleichsam als wären die obersten Grundsätze über Mein und Dein von Natur allen Menschen gemeinsam und unveränderlich dieselben, und wenn auch auf diesem Wege nur einige abstracte Sätze gewonnen worden sind, aber nicht ein ganzes System des Rechts, so beweisen doch auch diese Sätze, daß in dem weitesten Kreise über das rechtliche Verhalten der Privatpersonen unter einander dieselben Vorschriften sich vorfinden. Für das öffentliche Recht

möchte man wohl vergeblich unternehmen ein Gleiches zu leisten. Ja noch auffallender stellt sich diese allgemeinere Natur des Privatrechts dar, wenn wir an die Meinung uns erinnern, daß in dem römischen Rechte ein solches Naturrecht sich verwirklicht habe. Denn diese Meinung ist zwar falsch, aber auch so seltsam, daß sie nur daraus sich erklären läßt, daß eine lange Zeit und zum großen Theil auch noch jetzt die römische Gesetzgebung von den neuern Völkern als maßgebend für ihr Privatrecht hat angesehn werden können. Gewiß eine auffallende Erscheinung für einen jeden, welcher anerkennt, daß Staat und Recht ohne Volksthümlichkeit sich nicht ausbilden können. Sie mag verschiedene Gründe haben; aber ein Grund liegt gewiß darin, daß die Formen des Privatrechts unter allen Völkern eine große Ähnlichkeit haben und deswegen ein Staat, welcher diese Formen noch nicht hinreichend für seine Bedürfnisse in sich ausgebildet hat, die Erzeugnisse eines fremden Volkes in diesem Gebiete auf sich übertragen kann. Ein solches Bedürfniß findet nun häufig statt, wenn Bestandtheile verschiedener Völker mit einander sich rechtlich vergesellschaften sollen; ein jeder von ihnen wird zwar in seinem Bereich ein Privatrecht nach seinen Bedürfnissen ausgebildet haben, aber das Privatrecht wird ihnen gewöhnlich fehlen, welches für die privatrechtlichen Verhältnisse unter den Mitgliedern der verschiedenen Völkerbestandtheile berechnet wäre. Da tritt denn das fremde Recht gleichsam als Schiedsrichter, als unparteiischer Dritter unter die streitenden Volkseigenthümlichkeiten und Rechte.

Allein daß ein solches Recht zu Hülfe gerufen werden

kann, setzt in den verschiedenartigen Bestandtheilen des Staates doch schon eine gewisse Gleichartigkeit voraus, nemlich eine Befähigung das Fremdartige sich anzueignen, seinen Sinn zu begreifen und in diesem Sinne zur Anwendung zu bringen. Diese Befähigung darf nicht angesehn werden als ein natürliches Ergebniß des Volkslebens, in welchem nur das Verständniß für das Volksthümliche fast unbewußt sich forterbt, sondern sie ergibt sich aus der genauern Verbindung, welche unter den Bestandtheilen verschiedener Völker in ihrem täglichen Verkehr allmälig sich eingeleitet hat. Dieser Verkehr ist denn freilich eine Voraussetzung für den neuen Staat. Wenn die Völker sich mischen, hält die Nothwendigkeit die Bewohner desselben Landes zusammen; in ihm bildet sich ihnen ein Vaterland, ein Gemeingut aus. Schon dies ist hinreichend ein neues Volk zu bilden, eine neue Sprache, eine neue Sitte und Eigenthümlichkeit des Lebens, wie denn die Geschichte viele Völker zeigt, welche in demselben Lande aus verschiedenen Völkerbestandtheilen sich gebildet haben, ohne doch jemals auf eine dauernde Weise einen Staat gehabt zu haben. Doch wenn der Staat hinzutritt, wird alles dies auf eine leichtere Art von Statten gehen. Aber wie dem auch sei, auf keine Weise darf man verkennen, daß die hier beschriebenen Processe von einer größern Fähigkeit das Allgemeinmenschliche zu verstehen ihren Ursprung haben. In dem Vaterlande, in welchem das neue Volk sich mischt, übernimmt es das Erbe eines oder auch mehrerer frühern Völker; um es sich anzueignen, muß es eine fremde Lebensweise verstehen lernen; eine vielseitigere Bildung muß

ihm hieraus entstehen, als die ist, in welcher die Staaten einer rein volksthümlichen Weise sich bewegen. Denn in diesen ergibt sich ein viel schrofferer Gegensatz zwischen dem Volksthümlichen und dem Fremden, als in den Staaten, welche verschiedene Völkerbestandtheile unter einander mischen; das Fremde wird für barbarisch gehalten und mit Verachtung belegt. Wir werden nicht anstehn dürfen die Weise der Bildung, welche von diesem Vorurtheile zurückgekommen ist und dadurch die Fähigkeit gewonnen hat die Denkart und die Bildung andrer Völker in sich aufzunehmen und zu verarbeiten, für den Anlauf zu einem höhern Grade der menschlichen Entwicklung anzuerkennen, als die ist, welche in rein volksthümlichen Staaten sich entwickelt, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Bildung der Völker, welche ein Staat von Fremden annimmt, in den Stücken größer sein muß, in welchen sie begehrt wird. Also auch hierin zeigt sich wieder, wie der volkbildende Staat auf allgemein menschlichen Bedingungen beruht; denn jene Befähigung die eigenthümliche Bildung fremder Völker in sich aufzunehmen ist doch nur darin gegründet, daß man auch in den fremdartigen Formen das Menschliche zu erkennen weiß.

Es geht nun auch hieraus sattsam hervor, daß im volkbildenden Staate die politische Vereinigung und obrigkeitliche Leitung bei weitem mehr auf Kenntnissen, selbst gelehrten Kenntnissen, und auf Wissenschaft beruhen wird, als im staatbildenden Volke. Denn kommt es in ihm darauf an Einrichtungen fremder Völker und Staaten zu begreifen und in ihnen das wahrhaft Menschliche oder Vernünftige zu erkennen, so beruht dies zunächst auf ei-

ner Kenntniß des Fremden und alsdann auf einem wissenschaftlichen Eindringen in seine Bedeutung; da aber die Kenntniß des Fremdartigen in dem Umfange, in welchem sie zum Verständnisse der Erscheinungen nothwendig ist, nicht selten den Kreis der Kenntnisse überschreitet, welche im gewöhnlichen Leben erworben werden, so muß auch Gelehrsamkeit der Wissenschaft zu Hülfe kommen, welcher der Staatsmann im volkbildenden Staate bedarf. In dem staatbildenden Volke dagegen beruht die Entwicklung der politischen Gemeinschaft bei weitem weniger auf Wissenschaft, als auf angeerbter Sitte und Überlieferung durch Gewöhnung; Gelehrsamkeit und Theorie kommen in ihm erst nach der Ausübung, während sie im volkbildenden Staate oftmals der Ausübung vorangehn. Mit der Wissenschaft aber sind auch andre Elemente der geistigen Bildung zur Einrichtung des volkbildenden Staats wirksam, wie Kunst und Religion; auch diese führen durch allgemeinmenschliche Interessen die verschiedenartigen Bestandtheile des Staates zusammen und machen ihnen begreiflich, daß sie in einem gesellschaftlichen Zusammenleben gemeinsame Zwecke zu betreiben haben und deswegen auch eine rechtliche Ordnung, einen Staat, unter sich aufrichten müssen. Alle diese Vereinigungspunkte finden sich zwar auch im staatbildenden Volke; allein in einem andern Verhältnisse, als im volkbildenden Staate. In jenem sind sie theilweise später als der Staat, theilweise bilden sie sich gleichzeitig mit ihm aus; in diesem dagegen werden sie zum Theil Grundlagen der Staatsvereinigung und der Volksthümlichkeit, welche in dieser sich bildet. Dies ist eine nothwendige Folgerung, welche wir aus

unsrer Ansicht von dem Bildungsgange der Menschen ziehen müssen. Die allgemeinen Güter der Menschheit, also die geistigen Güter, dürfen nicht vergehen, so wie die Völker, welche sie ausgebildet haben, ihren Untergang finden; sie lassen sich auch auf andre Völker übertragen, obgleich dies nicht so leicht geschieht, als man meinen möchte, wenn man auf sie allein sein Auge richtet, denn zu genau sind sie mit den äußern Gütern verwachsen, und wenn diese eine Erschütterung erfahren, so werden dieselbe auch jene fühlen. Aber alsbald sind sie doch bereit, so wie nur einige Ruhe zurückkehrt, sich wiederherzustellen und greifen alsdann auch wiederum bildend in die äußern Güter ein, von welchen auch nicht alles verloren geht, sobald ein Volk, welches ihr Träger war, seinen Untergang findet. So schlägt sich eine Brücke aus dem alten Staate herüber in den neuen und Trümmer des alten Baus lassen sich zum neuen benutzen, welcher denn wohl freilich anfangs nicht die stattliche Gestalt des früheren zeigen wird, aber dennoch als ein Anfang betrachtet werden darf zu einem vollendetern Werke. Es ist freilich erstaunlich schwer die Bildung eines abgestorbenen Volkes auch nur einigermaßen sich anzueignen, zumal da sie gewöhnlich durch eine trübe Überlieferung, durch die Zeiten des Verfalls hindurchgegangen uns zufließt; aber das Leben der Staaten und der Völker ist auch lang, und wir werden uns die Bildungszeit eines Volkes, in welcher es aus sehr verschiedenartigen, zerfallenen Elementen zu einem Ganzen sich gestalten soll, nicht als einen flüchtigen Moment zu denken haben. Es kommt dabei nicht allein darauf an, daß eine neue Sprache sich ausbildet, sondern

dieſe muß auch durchdringen, jede andre verdrängen und zum Mittel der Mittheilung ſich erheben unter allen Ständen, welche im Staate mitzählen können. So lange dies nicht geſchehen iſt, können wir die Bildung des Volkes nicht für vollendet halten. Es wird aber aus dieſen Bemerkungen hervorgehen, daß der volkbildende Staat ein viel ſchwierigeres Geſchäft hat, als der Staat im ſtaatbildenden Volke; denn er findet vielerlei widerſtrebende Elemente der Bildung in der Menge ſeiner Bürger vor, welche er unter einander verſöhnen ſoll; dieſe Elemente ſind häufig nur halb angeeignet und ſtammen aus einer Überlieferung, welche kaum noch recht lebendig iſt, am wenigſten ein vollſtändiges Verſtändniß gefunden hat, welche aber dennoch mit der Gewalt eines dunkeln Antriebes wirkt und nicht verworfen werden darf, weil ſie ſpäter zum Verſtändniß durchdringen und den Geiſt des Volkes beleben ſoll. Je weniger nun dieſe Elemente das Ganze des ſich bildenden Volkes durchdrungen haben, um ſo feſter ſetzen ſie ſich in einzelnen Theilen desſelben und es ſondern ſich daher im volkbildenden Staate verſchiedene Stände um ſo ſtrenger von einander ab, je mehr ſie in ihrem Innern das Bewußtſein nähren, daß ſie ein nothwendiges Bildungsmittel des Staats und des Volkes zu bewahren und zu vertreten haben.

Es iſt wohl hierbei noch beſonders die gewichtige Rolle zu erwähnen, welche die Religion in einer ſolchen Entwicklung zu ſpielen hat. Daß ſie von großer Bedeutung ſein werde, läßt ſich erwarten, wenn wir darauf zurückſehn, daß die allgemeinen Regungen, welche Menſchen mit Menſchen verbinden, das Vertrauen auf Treue und

Glauben, auf das Wohlwollen, welches den Menschen selbst noch im Feinde ehrt, den Verträgen ihre Kraft verleihen müssen, aus welchen der volkbildende Staat hervorgehn soll. Allen diesen Banden liegen religiöse Regungen zum Grunde. Man wird aber auch bemerken können, daß sie an keine Volksthümlichkeit geknüpft sind, und deswegen müssen wir auch behaupten, daß der volkbildende Staat mit einer Religion sich vergesellschaften muß, welche allmälig von den Beschränkungen der Volksthümlichkeit sich befreit. Je mehr ein Staat aus einem Volke heraus sich bildet, um so weniger ist es nöthig, daß in ihm die Religion in einem andern als dem rein volksthümlichen Sinne sich ausprägt; da kann denn auch die religiöse Gemeinschaft denselben Umfang haben, welchen die politische hat, und die religiösen Pflichten und Verrichtungen können ganz mit dem Staate zusammenwachsen. Anders gestalten sich die Verhältnisse, sobald ein Staat anfängt verschiedene Völkerbestandtheile in sich zu verschmelzen; da mischen sich nothwendig auch die volksthümlichen Religionen, und die Religion im Allgemeinen gewinnt mehr einen allgemein menschlichen Charakter. Doch gibt es unstreitig auch hierbei vielerlei Übergänge und Abstufungen. Wenn aber der volkbildende Staat im vollen Bewußtsein seines Princips sich entwickelt und die Religion, welche in ihm wirksam ist, sich begreifen lernt, wird sie als eine allgemein menschliche sich gestalten müssen. Dann sondern sich auch die Kreise des politischen und des religiösen Lebens, wenn auch ihre Thätigkeiten in einander greifen. Kirche und Staat treten alsdann aus einander. Dahin wirkt auch die Trennung der Stände, welche er-

wähntermaßen im volkbildenden Staate größer ist, als im staatbildenden Volke, indem sie die Absonderung des kirchlichen Standes von den übrigen Ständen begünstigt. Dieser Stand pflegt alsdann in seinem Schoße eine eigene Bildung, welche von den andern Ständen anerkannt, aber mit ihren Berufsarten nicht verschmolzen werden kann. Seine Bildung verknüpft ihn mit einem Kreise, welcher weit über die Grenzen des Staats und des Volkes hinausgeht. Nun werden wir zwar anerkennen müssen, daß diese Trennung der Stände um so mehr sich sänftigen werde, je weiter die Volksbildung fortschreitet; denn wenn sie auch nicht völlig verschwinden soll, so sollen doch die Interessen, welche die einzelnen Stände hüten, allmälig Interessen des ganzen Volkes werden und demnach kann auch die Trennung des kirchlichen Standes und der übrigen Stände des Staats in so weit aufhören, daß jener nur in seinen amtlichen Verrichtungen und in allem, was für dieselben betrieben wird oder aus ihnen fließt, von dem übrigen Volke sich absondert; aber den andern Punkt, welcher die Trennung der Kirche vom Staate herbeiführt, sobald diese in einem allgemein menschlichen Geiste sich entwickelt hat, daß sie nemlich in einem weitern Kreise ihre Bedeutung und ihre Geschichte hat, als der Staat, dürfen wir nicht als etwas allmälig verschwindendes setzen, sondern hierzu ist der Grund gelegt von der Zeit an, welche aus der Vermischung geschichtlich gebildeter Völker das Bewußtsein einer allgemeinen Menschengeschichte hat hervorgehen lassen, und dieser Grund soll nun auch ohne Aufhören weiter in der Entwicklung des allgemein menschlichen Bewußtseins sich geltend machen.

Unsre bisherigen Betrachtungen werden einen Überblick gegeben haben über die Bestandtheile, aus welchen der volkbildende Staat sich zusammensetzt, und über die Anknüpfungspunkte für eine politische Vereinigung unter ihnen. Es bleibt uns nun übrig zu zeigen, welche Formen des Staats daraus hervorgehen werden. Diese hängen wesentlich von der Weise ab, in welcher die Obrigkeit im Gegensatz gegen die Unterthanen sich bildet. Die Fälle, welche hierbei zu unterscheiden sind, müssen natürlich um so mannigfaltiger sein, je zusammengesetzter die Natur des volkbildenden Staates ist. Man kann sie jedoch nach zwei äußersten Punkten abtheilen, von welchen der eine der sein würde, daß die volksthümlich verschiedenen Bestandtheile des Staates gleichen Antheil an den obrigkeitlichen Geschäften und Rechten erhielten, der andre aber, daß einer oder mehrere dieser Bestandtheile die Herrschaft gewönnen, die andern dagegen unterworfen würden. Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Enden können möglicher Weise die verschiedensten Grade vorkommen. Der erste Fall mit allem dem, was sich ihm annähert, wird nur eintreten können, wenn der Staat durch einen Vertrag zusammengetreten, der andre Fall, wenn ein völlig entschiedener Sieg die eine Partei zur Herrschaft erhoben, die andre gezwungen hat auf unbedingte Gnade sich zu ergeben. Aber auch beide äußerste Enden gesetzt, werden wir uns immer daran zu erinnern haben, daß weder Vertrag, noch stillschweigende Übereinkunft den Staat bilde, sondern nur eine Gemeinschaftlichkeit der angeerbten Gesinnung, welche zur Entwicklung eines Gemeinwesens und zur Anerkennung eines Gemeinguts führt, ihn begründen

könne. In der stillschweigenden Übereinkunft zwischen Siegern und Besiegten übernehmen zwar die Sieger ohne Weiteres die Leitung des Staats; aber so lange sie dieselbe nur zu ihrem Vortheil führen, bleibt wesentlich nur der Kriegszustand zwischen beiden Parteien, in welchem nur die eine die Waffen niedergelegt hat und nur im Geheimen der andern zu schaden sucht, während die andre ihre Gegner als Sachen ohne Recht behandelt. Von beiden Seiten ist also in diesem Falle nur ein Verhältniß des Unrechts, und wenn ein Staat vorhanden ist, so ist es allein der Staat der Sieger. Der Rechtszustand zwischen Siegern und Besiegten ergibt sich erst, wenn beide Parteien einander Rechte zugestehn, welche von der Obrigkeit geschützt werden; wo denn also die Obrigkeit nicht allein zum Schutze der Sieger, sondern auch der Besiegten und mithin Obrigkeit beider Parteien ist, wenn sie auch allein aus dem Schoße der einen Partei hervorgegangen sein sollte. Wenn dagegen ein Vertrag den Staat begründet hat, so ergeben sich zunächst aus demselben nur Rechte der einzelnen Parteien oder auch einzelner Theile derselben, und sollte das Äußerste eintreten, so kann doch höchstens zugleich eine Obrigkeit durch den Vertrag eingesetzt werden, welche über die Vollziehung des Vertrages wachen und überhaupt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Parteien leiten soll; hiervon allein jedoch hängt der Staat nicht ab, vielmehr muß als die bei weitem wichtigere Bedingung des Staats angesehn werden, daß in der eingesetzten Obrigkeit auch Parteilosigkeit sich finde und die Beachtung der Gesammtinteressen, durch welche Eigenschaften sie über ihren Ursprung aus einem besondern Be-

ſtandtheile des Staates ſich erhebt; denn erſt hierdurch kann ſie den Staat als Geſammtheit gründen. Es folgt nun aber hieraus, daß auch in den verſchiedenſten Fällen, aus welchen ein volkbildender Staat hervorgehn kann, zweierlei Bedingungen desſelben zu unterſcheiden ſind, nemlich ein Thatſächliches, welches ein Recht begründet unter den verſchiedenen Parteien, und ein Trieb in den Parteien, eine in ihnen noch verborgene Kraft, welche erſt in der weitern Entwicklung des Staats das thatſächlich Gegebene feſthaltend und fortbildend und ſo die Parteien vereinigend ſich erweiſen ſoll. Das Thatſächliche iſt in dem einen Falle der Vertrag, in dem andern Falle der entſchiedene und anerkannte Sieg; die noch verborgene Kraft dagegen iſt die Anlage zur neuen Volksthümlichkeit, welche in den verſchiedenen Parteien auf eine noch unbewußte Weiſe oft in entgegengeſetzten Richtungen ſich regt, im Allgemeinen aber noch unbeſtimmt geſetzt in einem allgemeinmenſchlichen Sinn ſich äußert.

Was nun zuerſt das Thatſächliche betrifft, ſo iſt es, wie alles Thatſächliche, welches ein Recht begründen ſoll, die Grundlage eines ſich forterbenden Verhältniſſes. Man hat ſich aber zu hüten, daß man nicht eine zu eingeſchränkte Vorſtellung damit verbinde. Dies würde ſtattfinden, wenn man den Vertrag und den Sieg von den Parteien loslöſen wollte, welche durch ſie in ein rechtliches Verhältniß gerathen. Denn beide bezeichnen nur den Abſchluß des Thatſächlichen in einem beſtimmten Momente der Zeit, ſind aber in der That ganz undenkbar ohne die beſtimmten Perſonen oder Parteien, welche dieſen Abſchluß gewonnen oder erfahren haben; in dieſen

liegt die wirksame Kraft und der Inhalt des Sieges, wie des Vertrags. Daher betrifft auch dieser persönliche Leistungen, wenn er auch nicht die ganzen Personen der Vertragenden in Anspruch nehmen sollte. Wenn nun die Parteien, welche zur Bildung des Staats zusammentreten, vor ihrem Zusammentreten, wie vorausgesetzt wird, schon eine volksthümliche und politische Bildung gewonnen haben, wie gering sie auch sein möge, so ist auch hierin eine angeerbte Natur als Grundlage des neuen Staats und der neuen Volksbildung anzuerkennen. Beide Momente, welche wir in dem Begriffe der thatsächlichen Grundlage für den volkbildenden Staat zusammenzufassen haben, verhalten sich zu einander nur, wie das fertige Ergebniß einer frühern Entwicklung und das hinzutretende neue Erzeugniß der Gegenwart, welche beide in keiner fortschreitenden Bildung fehlen dürfen. Beide aber werden auch mit der verborgenen Kraft, welche die neue Volksbildung erzeugen soll, im genauesten Zusammenhange gedacht werden müssen. Denn von der angeerbten Bildung, welche den einzelnen Parteien beiwohnen soll, muß vorausgesetzt werden, daß sie schon ursprünglich die Bestimmung hatte in die neue Volksbildung überzugehn und gleichsam die Keime derselben in sich enthielt; sonst würde eine solche aus den verschiedenen Parteien sich gar nicht erzeugen können. Von dem thatsächlichen Vertrage oder Siege müssen wir aber dasselbe voraussetzen; es muß in ihnen ein Bewußtsein, wie dunkel auch angelegt sein, daß die Parteien zusammengehören und fortan ein gemeinschaftliches Leben führen sollen; ja in ihnen haben wir wirklich die erste That zu erblicken, in welcher dieses Be-

wußtsein sich ausdrückt, vielleicht deutlicher im Vertrage, aber nicht weniger im Siege, wenn der Besiegte sich unterwirft und der Hoffnung ein selbständiges politisches Leben führen zu können entsagt, und der Sieger in seiner Eroberung sich festsetzt, bereit mit den Besiegten ein dauerndes Rechtsverhältniß einzugehn. Wir finden daher auch hier dasselbe wieder, was bei der Gründung der andern Art der Staaten, welche aus einem Volke hervorgehn. Die Vorbereitung der Grundlage, auf welcher der Staat beruht, ist ein langdauernder Vorgang, die Gründung aber selbst ist ein Augenblick, ein Entschluß, das Erwachen eines bestimmten Bewußtseins. Da jedoch in diesem der ganze frühere Vorgang liegt, so kann auch unter den günstigsten Bedingungen nicht erwartet werden, daß alles, was nun jetzt abgeschlossen werden soll, ausgesprochen und förmlich erklärt werden könnte. Der Augenblick des Abschlusses ist zu inhaltschwer, als daß alles, was in ihm liegt, deutlich ausgedrückt werden sollte. Man muß darauf gefaßt sein, daß die verborgene volkbildende Kraft die Ergänzungen hinzufügen werde, welche der unvollkommene Ausdruck des erst erwachten Bewußtseins nothwendig macht.

Wenn nun aber auch hierin kein wesentlicher Unterschied zwischen dem volkbildenden Staate und dem staatbildenden Volke heraustreten sollte, so wird doch aus dem Vorigen einleuchten, daß die zusammenhaltende Kraft im erstern bei weitem weniger entwickelt sein werde, als im andern. Denn während in diesem eine schon ausgebildete Volksthümlichkeit den ganzen Staat erzeugt, ist in jenem nur eine Anlage zur Volksthümlichkeit vorhanden und

kann anfangs natürlich nur in dunkeln und verworrenen Regungen sich zu erkennen geben. Dies geschieht nun aber nach unsern vorigen Untersuchungen in der Weise, daß die zusammenhaltende Kraft vorherrschend nur in allgemeinen Grundsätzen der Menschlichkeit abstract und kosmopolitisch sich ausspricht ohne zu einem bestimmten, volksthümlichen Gehalt gelangt zu sein. Einen solchen Gehalt zu gewinnen ist aber eben der Zweck des volkbildenden Staats. Hierzu ist nun nur dadurch zu gelangen, daß die einzelnen Elemente, aus welchen der neue Staat zusammenfließt, gegen jene Grundsätze sich zu erhalten streben; denn nicht aus ihrer Abflachung, sondern aus ihrem wechselseitigen Ineinandergreifen, aus dem Zusammenspiele ihrer gliederartigen Wirksamkeit zu einem organischen Leben kann eine neue volksthümliche Bildung hervorgehn, welche den besondern Verhältnissen des Vaterlands und seiner Bevölkerung genugthut. Demnach wird der volkbildende Staat vorzugsweise darauf seine Wirksamkeit richten müssen die gegebenen verschiedenartigen Bestandtheile, welche in ihm vereinigt werden, einen jeden in seiner eignen Entwicklung zu schützen und vor den Störungen zu bewahren, welche ihm von den andern Bestandtheilen bereitet werden könnten, und nur so weit dürfen wir ihm die Befugniß nicht absprechen dies Leben seiner einzelnen Glieder auch zu leiten, als das Ineinandergreifen ihrer Geschäfte verlangt, daß auch ein jedes einzelne den nothwendigen Bedürfnissen der andern Glieder sich füge. Es geht hieraus hervor, daß im volkbildenden Staate das Privatrecht vor dem öffentlichen Rechte vorherrschen werde, wie ja auch schon oben bemerkt wurde,

daß unter allen Ausbildungen des Staats das Privatrecht den allgemeinsten Charakter hat und deswegen am leichtesten eine Gemeinschaft unter volksthümlich verschiedenen Elementen eines Staats vermitteln kann. Je unausgebildeter die zusammenhaltende Kraft des volkbildenden Staats ist, um so stärker muß in ihm das Thatsächliche heraustreten, und dies begründet besondere Rechte. Im Vertrage und im Siege werden besondere Rechte erworben, im letztern sogar das Recht der Herrschaft, der Regierung des Staats, welches dem Sieger anheimfällt; und auch im Vertrage kann es sein, wie schon früher erwähnt wurde, daß eine bestimmte Obrigkeit festgesetzt wird, die alsdann durch den Vertrag ein Privatrecht an die obrigkeitliche Macht und Würde gewinnt. In nichts kann sich entschiedener das Vorherrschen des privatrechtlichen Charakters in dieser Art des Staats zu erkennen geben. Und so wie die höchste Obrigkeit sich bildet, so bilden sich natürlich auch die niedern obrigkeitlichen Gewalten, sie nehmen den privatrechtlichen Charakter an; anstatt daß im staatbildenden Volke die politische Herrschaft von dem Ganzen des Volkes oder der Rechtsgesellschaft ausgeht, gewinnt im volkbildenden Staate ein Bestandtheil desselben das Recht seine eigenen Vorsteher, Richter und andre Obrigkeiten sich zu bestellen, und die andern Bestandtheile des Staats sind verpflichtet das obrigkeitliche Amt derselben anzuerkennen, oder auch der eine Bestandtheil des Staats erhält das Recht die obrigkeitlichen Ämter eines andern Bestandtheils zu besetzen entweder aus sich oder aus den andern Bestandtheilen. So bilden sich einzelne Gemeinheiten mit besondern, oft

sehr verschiedenen Rechten in dem einen Staate aus, und diese Gemeinheiten stehn einander in ihren Rechten entgegen ganz wie einzelne Personen; sogar einzelne Familien erhalten besondere Rechte auf obrigkeitliche Würden und Gewalten und vererben dieselben nach der Natur des Staats, oder das Amt wird als Zubehör eines Besitzes vererbt und verhandelt. So zerfällt diese Art des Staats in rechtlich verschiedene Bestandtheile und bildet ein System von privatrechtlichen Befugnissen und Obliegenheiten.

Wir dürfen nicht verschweigen, daß wohl nur aus der Wahrnehmung dieses geschichtlichen Vorgangs die Lehre hervorgegangen ist, das Wesen des Staats überhaupt bestehe in nichts weiter als in einem solchen Zusammenhange einzelner Privatrechte. Aber die Erfahrung, aus welcher diese Lehre abgezogen worden, ist zu eng; sie umfaßt nur die Erscheinungen des volkbildenden Staates, und selbst diese Erscheinungen faßt sie zu oberflächlich in's Auge, sieht aber nicht auf die allgemeine verbindende Kraft, welche in den einzelnen Gliedern des Staats, wenn auch ihrer nur halb bewußt sich regt. Ihrem Wesen nach steht diese Lehre ganz auf demselben Boden, von welchem auch die andre Lehre sich erhoben hat, daß der Staat auf einem Vertrage beruhe; denn auch die verschiedenen Privatrechte, welche zu einem Staate verbunden den ganzen Inhalt desselben bilden sollen, würden nur von einem Vertrage oder einer stillschweigenden Übereinkunft ihre Gültigkeit und die Anerkennung, welche den Frieden des Staats bedingt, haben gewinnen können. Von der gewöhnlichen Vertragstheorie unterscheidet sich

die Lehre vom Staat als einem Complex von Rechten nur darin, daß sie voraussetzt, die einzelnen Staatsbürger träten mit besondern und eigenthümlichen Rechten in den Staat ein, nicht alle einander gleich kraft der ursprünglichen Menschenrechte. Wir müssen gestehn, daß diese Abweichung zu ihrem Vortheile ist, indem sie von der Abstraction des reinen Naturmenschen uns befreit; aber wir kommen dadurch von dem falschen Principe nicht los, welches einen ausgesprochenen oder stillschweigenden Vertrag als Grund des Staates setzt, welcher keine andre Gewährleistung haben würde als den augenblicklichen Willen der Vertragenden und deswegen auch in einem jeden Augenblicke, wenn es den Vertragenden beliebte, wieder aufgelöst werden könnte. Es begreift sich wohl, daß eine solche Auflösung schwieriger sein würde, wenn sie einem Complex von Verträgen gilt, als wenn nur einem Gesammtvertrag; aber schwieriger oder leichter verändert doch das Wesen der Sache nicht.

Jedoch beistimmen müssen wir allerdings der bestrittenen Lehre, wenn sie annimmt, daß die einzelnen Staatsbürger und die größern Gemeinheiten im Staate mit besondern Rechten in den Staat eintreten. Dies gilt nicht allein vom volkbildenden Staate, sondern auch überhaupt, wie wir schon früher gezeigt haben, doch vom volkbildenden Staate in einem höhern Grade, als vom Staate, welcher aus einem Volke heraus sich bildet. Denn in jenen treten die einzelnen Glieder ein, nachdem sie vorher schon eine politische Bildung gewonnen haben, welches in diesem nicht stattfindet. Daher können auch politische Rechte in jenem, in diesem nur Privatrechte von den ein-

zelnen Staatsbürgern in den neuen Staat gebracht werden. Indem sie in jenen eintreten, haben sie schon Gemeinheiten ausgebildet und sowohl als Einzelne, als auch als Mitglieder ihrer Gemeinheit politische Rechte erworben, welche sie natürlich zu behaupten trachten werden, so weit es die neuen Verhältnisse des neuen Staates nur immer verstatten. Wenn aber der Staat überhaupt darauf ausgeht Rechte zu bewahren und das schon gebildete Recht nicht wieder aufzuheben, sondern nur zu einer vollkommnern Gestalt zu entwickeln, so wird er auch den alten Rechten, wenn gleich sie aus einer frühern, nur mittelbar ihm angehörigen Bildung stammen, ihre Kraft so lange nicht rauben können, als sie gegen vollkommnere Rechte umgetauscht zu werden noch nicht fähig sind. Man hat gesagt, gegen das gemeine Wohl müßten alle besondern Rechte schwinden, aber auch das Gefährliche dieses Grundsatzes sich nicht verhehlen können. Passender mag er in den Staaten erscheinen, in welchen die besondern Rechte meistens aus der Entwicklung des Staats hervorgegangen sind; am wenigsten ist er da anwendbar, wo sie eine frühere Grundlage haben, die von der Allgemeinheit des Staats noch gar nicht genügend anerkannt worden ist. Denn da wurzeln diese Rechte und die Bildung, welche mit ihnen verwachsen ist, nur in einem kleinern Kreise, einem Stande, einer besondern Gemeinheit des Staats, und können nur von diesem Kreise richtig gewürdigt werden, so daß wir etwas Thörigtes darin finden würden, wenn die Allgemeinheit des Staats über sie verfügen wollte. Ein solcher Zustand findet in dem volkbildenden Staate statt; denn in ihm

sollen die verschiedenen Glieder seiner Zusammensetzung ein allgemeines Volksbewußtsein erst entwickeln; die theilweise heraustretende Absonderung einzelner Interessen, welche mit dem Interesse des Allgemeinen noch nicht genugsam sich verschmolzen haben, ist da unvermeidlich; der Staat im Staate findet da seine Stelle, wenn auch dem Allgemeinen untergeordnet, so doch auch fähig gegen das Allgemeine seine Rechte zu vertheidigen; die individuelle Freiheit verlangt da eine größere Sphäre, als im staatbildenden Volke, in welcher sie selbst gegen das Allgemeine sich bewegen und üben kann, weil sie im Gemeingeiste zu wirken noch nicht gelernt hat und das Bewußtsein des Allgemeinen noch nicht kräftig und bestimmt genug in ihr entwickelt ist und weil es ebenso auch mit dem Gemeingeiste im Ganzen des Staats steht. Wir wollen zwar nicht sagen, daß die Zusammensetzung des volkbildenden Staats gänzlich der organischen Wirksamkeit entbehre; aber sie trägt doch großentheils den Charakter einer mechanischen Zusammensetzung an sich.

Wenn wir den ganzen Proceß uns denken, welcher im volkbildenden Staate sich vollziehen soll, die Ineinsbildung verschiedenartig gebildeter Menschen zu einer Volksthümlichkeit, also zur Entwicklung einer Sprache, einer Sitte, einer Sinnesweise, zu einem Gemeinwesen und einem Gemeingute, so wird sich nicht verkennen lassen, daß auch hierbei wieder, wie beim staatbildenden Volke, zwei entgegengesetzte Geschäfte sich unterscheiden lassen, welche mit einander denselben Zweck betreiben, ein Geschäft, welches von Allen zugleich angefaßt und gefördert wird, ohne daß es dazu eines äußern Antriebes oder einer Beauf-

sichtigung bedürfte, und ein anderes Geschäft, welches von den einzelnen Parteien des Staats nicht ohne Antrieb und nicht ohne Bewachung der Obrigkeit richtig oder zeitgemäß betrieben werden kann. Und im Allgemeinen werden auch diese beiden Geschäfte wieder auf ähnliche Weise im volkbildenden Staat, wie im staatbildenden Volke sich vertheilen; Wissenschaft und schöne Kunst, Sprachbildung, Sitte und Gewohnheit im Verkehr, Ausbildung des Eigenthums werden dem ersten Geschäfte vorherrschend zufallen und von den Unterthanen betrieben werden; dagegen Sicherung und Förderung des äußern Gemeinguts und Ordnung des Gemeinwesens werden dem zweiten Geschäfte vorherrschend zugeschlagen und der Obrigkeit untergeordnet werden müssen. Allein wenn dies auch im Allgemeinen so ist, so werden doch auch wesentliche Verschiedenheiten der einen und der andern Form des Staats in diesen Punkten sich nicht verkennen lassen. Denn da die Bestandtheile des volkbildenden Staates von sehr verschiedener Art sind, ihre Vereinigung aber mehr auf äußerlichen Verhältnissen und einem dunkeln Triebe beruht, als auf ihrer zu klarem Bewußtsein herausgetretenen Bildung, so wird auch unter ihnen eine viel stärkere Reibung der einzelnen Interessen zu erwarten sein, als im staatbildenden Volke, und die Thätigkeit der Obrigkeit deswegen mehr darauf abzwecken müssen die Vereinigung und Ausgleichung der Privatinteressen zu betreiben, als eine schon vorhandene Vereinigung derselben nur in der Entwicklung zu erhalten. Die höchste Obrigkeit muß hierdurch auf der einen Seite sich getrieben sehn eine strengere Herrschaft zu führen, auf der

andern Seite muß hierdurch vieles ihrer Anordnung sich entziehen. Was den ersten Punkt betrifft, so wird sie den Verkehr nicht so frei lassen können, als dies im staatbildenden Volke gestattet ist, weil er unbewacht vielerlei Reibungen herbeiführen würde unter den verschiedenen Interessen, Sitten und Gewohnheiten der ungleichartigen Bestandtheile des Volkes, und dadurch wird sie selbst auf die Bildung einer strengern Sitte Einfluß gewinnen. In einer ähnlichen Weise auch auf die Bildung der Sprache, indem sie da, wo verschiedene Sprachen neben einander bestehn, in Verhandlung, Gesetz und Gericht entweder der einen Sprache den Vorzug zugesteht oder eine Mischung der Sprachen begünstigt. Auch auf die Erziehung und den Unterricht wird sie einen größern Einfluß gewinnen, indem ihre Herrschaft, wie wir gesehn haben, zum Theil auf Gelehrsamkeit und Wissenschaft beruht und sie daher bemüht sein muß ihre Gehülfen und Werkzeuge so wie sich selbst durch Gelehrsamkeit und Wissenschaft heranzubilden und die alte Bildung, auf welcher die neuen Zustände wenigstens zum Theil beruhn, welche aber unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr freiwillig fortwachsen will und deswegen künstlicher Beihülfe bedarf, durch ihre Sorgfalt im Bewußtsein der Bürger zu erhalten. Von der andern Seite dagegen wird auch die Macht der höchsten Obrigkeit sich dadurch beschränkt sehen, daß sie entweder nur aus einem Bestandtheile des Staats hervorgegangen, in den Sinn der andern Bestandtheile unmöglich so gut sich versetzen kann, als wenn sie ihnen ursprünglich angehörte, und deswegen auch über deren Leistungen für das Gemeinwesen kein vollkommen

durchgebildetes Urtheil sich anmaßen darf; oder wenn sie zusammengesetzt sein sollte aus den verschiedenen Bestandtheilen des Staats schon dadurch sich geschwächt sieht, daß sie selbst aus verschiedenen Bestandtheilen besteht, welche nicht in einerlei Gesinnungsweise das Ganze des Staats zusammenzuhalten vermögen. Daraus geht es denn auch hervor, daß die verschiedenen Bestandtheile des Staats mehr oder weniger unabhängig ihre eigene, wenn auch untergeordnete Obrigkeit sich ausbilden können und durch diese die höchste Obrigkeit beschränken. Wir können aber in der höchsten Obrigkeit nur ein unvollkommenes Bewußtsein der Volksthümlichkeit voraussetzen, welche erst werden soll, und daher auch nur eine beschränkte Wirksamkeit in den öffentlichen Angelegenheiten ihr zugestehn. Das Gemeinwesen bildet sich in dieser Art des Staats nur allmälig zu einer vollkommnern Gestalt aus, weniger nach Absicht und Plan, als durch plötzliche Ereignisse, welche die ganze Kraft des Staats in Anspruch nehmen, dadurch den einzelnen Bestandtheilen desselben ein gemeinsames Interesse gewähren und sie veranlassen ein Gemeingut auszubilden und in ihm einen neuen Punkt der politischen Gemeinschaft zu gewinnen.

Bei der Betrachtung der Stellung, welche die höchste Obrigkeit im volkbildenden Staate einnimmt, ist besonders zu beachten, daß sie, wenn nicht immer, so doch gewöhnlich in einer privatrechtlichen Weise sich gestaltet. Dies ist der Natur dieses Staates gemäß, in welchem der privatrechtliche Charakter vorherrscht und daher auch das Staatsrecht aus dem Privatrechte heraus sich bildet, während im staatbildenden Volke das umgekehrte Verhältniß statt-

findet. Auffallend wird dies aber besonders dadurch, daß im volkbildenden Staate auch die rechtlichen Ansprüche an die obrigkeitlichen Ämter oft sehr ungleich vertheilt sind. Wenn wir uns denken, daß zwei verschiedenartige Volksstämme gemeinschaftlich einen Staat bilden, so werden wir dagegen vom Standpunkte der Billigkeit nichts einzuwenden haben, wenn wechselsweise erst an den einen und dann an den andern die höchste Gewalt kommt, obgleich hierbei auch streng genommen ein Privatrecht des einen oder des andern Stammes obwaltet und es dem Wohle des Staats angemessener scheinen könnte, wenn die Wahl der höchsten Obrigkeit völlig frei wäre. Aber eine ungerechte Vertheilung scheint es zu sein, wenn einer jener Bestandtheile allein die höchste Obrigkeit aus sich hervorgehen zu lassen das Recht hat. Dennoch jener Wechsel läßt sich schwer festhalten; er könnte leicht zu Erschütterungen führen, welche die ganze Staatseinrichtung in Gefahr setzen und der Festigkeit der privatrechtlichen Verhältnisse, die in der Natur dieses Staates liegen, durchaus zuwider sein würden. Dagegen daß die höchste obrigkeitliche Gewalt an einen Volksstamm komme und bei ihm als sein angestammtes Recht bleibe, erklärt sich aus der Entstehung des Staats in allen den Fällen leicht, in welchen entweder ein vollkommner Sieg oder doch das entschiedene Übergewicht der Waffen dieses Stammes zur politischen Vereinigung geführt hat. Es kann jedoch hierbei geschehn, und dieser Fall ist der auffallendste, daß der siegreiche Theil bei weitem an Bildung in Wissenschaften, in Künsten und selbst in politischen Einrichtungen dem besiegten Theile nachsteht, und alsdann mag wohl die Frage

erhoben werden, wodurch er dazu befähigt und berechtigt sein möge die allgemeinsten Angelegenheiten des Staats zu leiten und über Gebildetere zu herrschen. Der Sieg an sich gewährt doch nur Gewalt, aber kein Recht. Aber in einem solchen Falle, wenn er wirklich Grund einer dauernden Staatsentwicklung und dadurch einer neuen Volksbildung werden soll, müssen wir voraussetzen, daß wie auch die Vorzüge der Besiegten und Unterworfenen vor den Siegern sein mögen, dennoch diesen eine größere, wenn auch noch wenig entwickelte Befähigung für das politische Leben beiwohne und daß sie dadurch ihr Recht auf die Herrschaft haben. Dies spricht sich auch gewöhnlich in den Erscheinungen deutlich genug aus; denn den Sieg der einen und die Unterwerfung der Gegenpartei können wir nicht dem blinden Zufall zuschreiben, eben so wenig aber annehmen, daß eine bloß kriegerische Tugend über kriegerische Schwäche ihn gewinne, ohne daß beide, Tugend und Laster, auch mit der politischen Befähigung in genauester Verbindung ständen. Denn auch die Kriegsmacht ist nur durch Einigkeit stark und Einigkeit ist nicht ohne Gemeinsinn; wenn aber gleicher Gemeinsinn, in der Noth noch zu größerer Anstrengung gesteigert, der fremden Macht entgegentritt, so wird er auch dieser Achtung abzugewinnen im Stande sein und nicht schlechthin zur Unterwerfung gezwungen werden können. Darnach werden auch die hier betrachteten Erscheinungen uns nicht gar zu auffallend scheinen können. Übrigens ist bei ihnen auch zu bemerken, daß die überwiegende Gewalt, welche der Sieg verleiht, in der weitern Entwicklung des Staats naturgemäß allmälig sich mäßigt, indem die gebildetern

Bestandtheile der Bevölkerung kaum entbehrlich erscheinen zur Regierung des Staates und, sollten sie auch anfangs nur zu untergeordneten, technischen Geschäften gebraucht werden, doch bald, wenn sie nur einzugehn wissen in den allgemeinen Sinn der Staatsentwicklung, zu einem bedeutendern Einfluß sich emporschwingen werden.

Wenn aber die obrigkeitlichen Ämter in privatrechtlicher Weise sich gestalten, so werden sie auch nach der Natur der Privatrechte in irgend einer Weise zu erblichen Ämtern werden. Nicht nothwendig wird zwar ein solches erbliches Recht einer Person oder einer Familie zufallen, sondern es kann auch ein weiterer Kreis sein, welcher erbliche Ansprüche an die obrigkeitliche Gewalt hat. Allein wenn die Entstehung des Staats von kriegerischen Thaten ausgeht und auch seine Fortbildung noch die Spuren dieser Entstehung an sich trägt, wenn eine starke und nur unwillig gehorchende Partei im Staate noch beständig zu bewachen ist — alles Dinge, welche eine sichere Vereinigung der Staatsgewalt in einer Hand anrathen — wenn überdies in dem herrschenden Bestandtheile des Staats Gewohnheit und Anhänglichkeit, an geschichtliche Vorgänge sich anschließend, einer Familie einen politischen Vorrang gestattet haben, so erklärt es sich auch leicht, wie obrigkeitliche Ämter, welche die höchste Gewalt verleihen, mehr oder weniger beschränkt, oft gar nicht durch bestimmt ausgesprochene Formen bedingt, auf eine Familie kommen können. Von denen, welche alles im Staate auf den Grund einer zu jeder Zeit frei und unbeschränkt sich bestimmenden Vernunft zurückführen möchten, ist nun freilich diese Erscheinung einer erblichen Oberherrschaft im Staate,

wie weit sie auch verbreitet ist, mit Verwunderung betrachtet worden; man hat über die erblichen Gesetzgeber gespottet, man hätte ebenso gut über die erblichen Feldherrn und Staatsmänner überhaupt spotten können, und wenn man auch daran verzweifelte die erbliche Macht im Staate gänzlich aus dem Wege zu räumen, so ist man doch darauf ausgewesen, sie so viel als möglich zu beschränken und nur einen Schatten dieser Einrichtung übrig zu lassen, welche man für vernunftwidrig ansah. Allein man hätte eben so gut über die Erblichkeit des Eigenthums spotten können, denn auch zu dessen Verwaltung gehört Verstand, und die Fähigkeit es zu seinem und zu Anderer Besten zu benutzen, geht nicht in gleicher Weise, wie das Recht an dasselbe auf den Erben über. So wie nun dennoch im Privatwesen das Erbrecht überall sich behauptet hat, so wie auch die Völker Erben des Ruhmes und der Schmach ihrer Väter werden, so wird das Erbrecht auch im Staatsrecht in demselben Grade sich geltend machen, in welchem das Gemeinwesen nach den Normen des Privatrechts sich bildet; und daß dies im volkbildenden Staate in vorherrschendem Maße der Fall ist, haben wir schon im Allgemeinen nachgewiesen. Die geschichtliche Beobachtung hat denn auch mancherlei Gründe gefunden, aus welchen namentlich die erbliche Monarchie sich empfehlen ließe, und es mögen auch wohl verschiedene Umstände dazu beigetragen haben sie in dem weiten Kreise, in welchem wir sie verbreitet finden, für die Verwaltung des Staats anzurathen. Wir erwähnen nur das, was unsre gegenwärtige Untersuchung berührt. Dies aber beruht darauf, daß in einem Zustande des Staats,

welcher wesentlich in erblichen Privatrechten gegründet ist, dem Bestreben dieser alles in eine Mannigfaltigkeit von Berechtigungen zerfallen zu lassen auch ein eben so starker und daher in gleicher Art berechtigter Mittelpunkt der öffentlichen Macht entgegengesetzt werden muß, um alle besondern Rechte an ein allgemeines Recht zu knüpfen. Daß dieses Recht nur einer Familie zukommen müsse und besonders einer Person nach dem Rechte der Erstgeburt, läßt sich freilich im Allgemeinen nicht als nothwendig darthun, aber daß auf diese Weise die Einheit des Staats gegen Parteiungen am besten gesichert werde, muß einleuchtend sein. Durch die Feststellung einer solchen erblichen Macht gewinnt erst das allgemeine Princip des Staats seine Vollendung in der höchsten Spitze und durchdringt von da aus alle Einzelheiten des politischen Lebens, indem alles an eine feststehende Norm, an eine angeerbte Natur sich anschließt. Im staatbildenden Volke kann nun zwar dies Princip in der allgemeinen Volkseigenthümlichkeit und in dem ihr entsprechenden Gemeingute gefunden werden, im volkbildenden Staate aber muß es in einer Menge von Privatrechten für verschiedene Bestandtheile auch in verschiedener Weise sich gestalten. Hierauf beruht das Feststehende des Staats, ohne welches keine gleichmäßige Entwicklung desselben möglich ist. Neben ihm wird freilich auch ein Princip der Bewegung im Staate anerkannt werden müssen, auch im volkbildenden Staate, denn in ihm dürfen wir ja am wenigsten die Entwicklung vermissen, weil er die fortschreitende Bildung des Volkes betreiben soll; aber an einem solchen wird es auch neben der erblichen Macht im Staate nicht fehlen,

ſelbſt wenn die höchſte Obrigkeit in einer Familie ſich vererben ſollte. Denn außerdem, daß in der Folge der Geſchlechter ſelbſt, an welche die oberſte Herrſchaft durch Vererbung kommt, die fortſchreitende Entwicklung ſich wirkſam erweiſen muß, wird auch immer im Mittelpunkte der Macht neben dem erblichen Elemente ein anderes ſich finden, welches durch Wahl, alſo in veränderlicher Weiſe ergänzt wird, da doch niemals eine Perſon oder eine Familie allein den ganzen Staat beherrſchen kann. Das erbliche Element in der politiſchen Macht, welche den Mittelpunkt aller Staatsintereſſen vertritt, bildet immer nur die feſtſtehende Mitte in dieſer ſelbſt, um welche die übrigen Kräfte derſelben ſich herumlagern. Unter dieſen muß allerdings auch ein wandelbares Element ſein, wenn der Staat gut geführt werden ſoll; denn die höchſte Obrigkeit muß alle Elemente des Staatslebens um ſich und in ſich vereinen um ihnen ihr Recht widerfahren zu laſſen und darf daher nicht weder dem feſtſtehenden, noch dem zur Bewegung ſich hinneigenden Principe ausſchließend oder auch nur vorherrſchend ſich zuwenden.

Wenn wir auch für die höchſte Obrigkeit im volkbildenden Staate ein Erbrecht ſetzen, welches auf irgend eine Weiſe an einen beſondern Theil des Staates ſich anſchließt, ſo könnte es ſcheinen, als träte ſie dadurch ganz unter die Klaſſe der Privatrechte und als wäre nun der ganze Staat in der That nichts weiter, als ein Complex von Privatrechten, welches wir doch früher beſtreiten mußten. Allein wem dies ſo ſchiene, der würde doch nur ein weſentliches Moment überſehen, welches auch ſchon früher von uns geltend gemacht wurde, daß nemlich

zwar die Stellung eines Mannes, einer Familie oder eines andern Bestandtheils im Staate einen größern oder ausschließenden Anspruch an die höchste obrigkeitliche Würde begründen kann, wie dies am entschiedensten heraustritt, wenn der Sieg den Staat begründet und die Sieger oder besonders der siegreiche Heerführer zum Staatshaupte sich aufschwingen, daß aber dennoch diese Stellung die höchste Obrigkeit nicht macht, sondern der Gebrauch dieser Stellung zur Gründung oder Erhaltung des Staats. Dieser Gebrauch setzt nun voraus, daß in dem, welcher ihn macht, der Wille vorhanden ist, nicht allein im Sinne seines Privatvortheils oder seiner Partei seine Macht und sein Ansehn zu benutzen, sondern das Ganze des Staats im Gemeinsinn zu umfassen und zu leiten und hierzu, d. h. zum allgemeinen Besten seine Stellung zu gebrauchen. Erst die Erklärung dieses Willens, sei es in Worten oder in Thaten, setzt die höchste Obrigkeit in ihre Würde ein, und auch wenn diese Würde erblich übergeht, darf sie nicht fehlen, wie denn auch selten sie ausdrücklich auszusprechen versäumt wird, ja oft noch besondere Formeln vorgeschrieben sind, von welchen die Anerkennung derselben abhängig gemacht wird. Wir haben also hier zweierlei zu unterscheiden, auf der einen Seite die privatrechtliche Stellung, welche erworben oder vererbt wird und einen Stand oder ein einzelnes Glied des Staats besonders dazu geeignet macht die höchste Staatsgewalt zu führen, ja hierauf ein entschiedenes Anrecht gibt, und auf der andern Seite die Handlung, in welcher nun wirklich die höchste Staatsgewalt übernommen wird, welche aber nicht aus dem Privatrechte abgeleitet werden kann,

sondern ihre Berechtigung nur dadurch gewinnt, daß in ihr der Ausdruck des Gemeinsinns gefunden und anerkannt wird. Betrachten wir den erblichen König, so werden wir ihm zwar ein Privatrecht an das Eigenthum der königlichen Familie zuschreiben können, aber nicht an die königliche Macht, welche nur durch Staatsrecht an ihn übergeht, weil es so in der Natur des geschichtlich gebildeten Staates gegründet ist, daß die Unterthanen in ihrer Herrscherfamilie die sicherste Gewähr ihrer bürgerlichen Freiheit sehen, keinen bessern Schutz derselben begehren, keinen bessern Schutz ersinnen können. Es können die Verhältnisse in einem Staate wohl der Art sein, daß keine höhere Staatsgewalt gegen die privatrechtliche Macht einer Familie sich würde behaupten können; aber selbst aus einer solchen Macht würde das Recht auf die höchste obrigkeitliche Würde nicht hervorgehn, denn wenn sie mit Verletzung der Gerechtigkeit ergriffen und geübt würde, so würde daraus nur eine Tyrannei, aber kein rechtlich begründeter Staat entspringen. Die Voraussetzung des letztern bei erblicher Oberherrschaft ist, daß am wenigsten den Erben einer ausgezeichneten privatrechtlichen Stellung der Gemeinsinn fehlen könne, welcher zur Führung des Gemeinwesens nöthig ist, weil theils die Gesinnung der Familie, welche sie inne hat, schon lange bewährt, dafür Bürgschaft leistet, theils diese Stellung zu genau mit dem allgemeinen Besten verknüpft ist, als daß es befürchtet werden dürfte, ihre innige Gemeinschaft mit einander könne in Behauptung derselben übersehen werden. Diese Voraussetzung kann allerdings täuschen; aber von ähnlichen und gleich verfänglichen Voraussetzungen kommt man

im menſchlichen Leben nicht los. Wer an den größern oder geringern Beſitz eine politiſche Berechtigung knüpfen will, der macht eine Vorausſetzung ganz ähnlicher Art; wer vorausſetzt, daß die größere Zahl der Staatsbürger auch den beſten Willen und die beſte Einſicht in Beziehung auf das gemeine Wohl haben werde, geht auch nur von einer Vorausſetzung aus, welche trügen kann, von welcher aber beſonders im volkbildenden Staate faſt mit Sicherheit behauptet werden darf, daß ſie täuſchen werde; denn da in dieſem Staate der Gemeinſinn des Volkes ſich erſt bilden ſoll, ſo iſt darauf zu rechnen, daß bei der Maſſe der Bevölkerung das Privatintereſſe vorherrſchen und daher auch nur ein geringer Grad der Einſicht in das Gemeinweſen verbreitet ſein werde.

So wie nun der Charakter der oberſten Gewalt im Staate iſt, ſo werden wir auch den Charakter der untergeordneten Gewalten zu finden erwarten müſſen, wenn nicht eine Ungleichmäßigkeit in der Zuſammenſetzung des Ganzen ſich ergeben ſoll. Daher können wir wechſelsweiſe von der einen auf die andern und umgekehrt ſchließen. So haben wir denn auch ſchon früher bemerkt, daß die untergeordneten obrigkeitlichen Ämter, welche einzelne Beſtandtheile des volkbildenden Staats zu Gemeinheiten oder Körperſchaften verknüpfen, ebenfalls einen privatrechtlichen Charakter an ſich zu tragen pflegen und daß überhaupt die Feſtſtellung des Privatrechts das Vorherrſchende in dieſer Art des Staates iſt. Daher hat die Obrigkeit in ihm vor allen Dingen das Privatrecht in kräftiger Wirkſamkeit zu erhalten, auf welchem ihr eigener Anſpruch auf die politiſche Herrſchaft beruht. Hierin müſſen wir denn

auch die Freiheit der Unterthanen im Gegensatz gegen die obrigkeitliche Gewalt hauptsächlich gegründet finden. Sie wird weniger, als im staatbildenden Volke, darauf beruhn können, daß die einzelnen Staatsbürger in ihrem Gemeinsinn das Bestreben der Obrigkeit nach dem gemeinen Besten theilen, willig und von selbst der Verwaltung des Gemeinguts entgegenarbeiten und ihr Gehorsam aus der allgemeinen volksthümlichen Sitte und Gesinnung hervorgehend ihnen keinen Zwang anthut; denn die höchste Obrigkeit wird den einzelnen Bestandtheilen des Staats nicht immer gleichartig denken und handeln können, vielmehr indem sie für das Ganze der Bevölkerung sorgt, immer einen größern Gesichtskreis umfassen müssen, als den Mitgliedern der einzelnen Gemeinheiten als solchen beiwohnen kann, sie wird daher auch nach unsern frühern Bemerkungen durch Wissenschaft und Gelehrsamkeit von der übrigen Masse der Bevölkerung in gewisser Weise sich absondern. Der Gehorsam der Unterthanen wird daher auch im volkbildenden Staate bei weitem leidender sein, als im staatbildenden Volke, und die ganze Masse des Volkes wird ihre bürgerliche Freiheit nicht darin finden können, daß sie selbst einen bedeutenden Antheil an der Einsetzung der allgemeinen Obrigkeit hat, entweder ausdrücklich oder auch nur durch willigen und thätigen Gehorsam, vielmehr wenn Fälle eintreten, in welchen ein solcher Antheil wirklich verlangt wird, kann derselbe doch immer nur in sehr beschränkter Weise sich zeigen, und diese Fälle werden auch selbst nur zu den außergewöhnlichen gehören. Dies geht schon daraus hervor, daß die höchste Obrigkeit an Privatrechte sich anzuschließen und sogar

erblich zu werden pflegt. Im staatbildenden Volke bildet sich also die Obrigkeit organischer aus dem Ganzen des Volkes heraus, in dem volkbildenden Staate dagegen hat sie eine mehr abgesonderte Stellung. Je strenger nun aber in diesem der Gegensatz zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen sich gestaltet, um so nöthiger ist es auch für die bürgerliche Freiheit der obrigkeitlichen Gewalt bestimmte Grenzen zu geben, und diese kann sie nur in den Privatrechten der Einzelnen und der Gemeinheiten finden. Wie unentbehrlich auch der Grundsatz im Staate ist, daß dem Gemeinwohl die Berechtigungen der Einzelnen, sobald es nöthig ist, kein unbesiegbares Hinderniß entgegensetzen können, eben so sehr hat der volkbildende Staat Ursach den aller sparsamsten Gebrauch von diesem Grundsatze zu machen, weil in ihm das Bewußtsein über das, was das Gemeinwohl nothwendig erheische, unter den Unterthanen nur eine geringere Verbreitung hat, wenn aber die höchste Obrigkeit ihre Ansicht hierüber durchsetzt, sie zugleich in Gefahr geräth für parteiisch und ungerecht gehalten zu werden und mit andern Privatrechten auch ihren eigenen Anspruch an die höchste Gewalt in Frage zu stellen; denn auch dieser Anspruch könnte von den Unterthanen als etwas dem Gemeinwesen Schädliches angesehn werden. Der Gedanke also, daß ihre Berechtigung zur Herrschaft von gleichem Boden erwachsen ist mit allen Privatrechten, muß die höchste Obrigkeit beschränken und dagegen den einzelnen Familien und größern Gemeinheiten im Staate ihre Rechte sichern.

Wo nun die Grundsätze, welche im volkbildenden Staate herrschen sollen, zu einem klaren Bewußtsein oder

zu einer sichern Gewohnheit sich durchgebildet haben, da muß auch hiernach die Staatsform in solcher Weise sich entwickeln, daß die einzelnen Bürger oder Familien entweder unmittelbar oder durch die Obrigkeit ihrer Gemeinheiten ihre Rechte gegen jeden Eingriff nicht nur anderer, nebengeordneter Gemeinheiten, sondern auch der höchsten Obrigkeit selbst vertheidigen können. Eine solche Vertheidigung wird um so größere Gewalt haben, je mehr dabei nicht allein der Einzelne, sondern in dem Einzelnen das Recht der Gemeinheit und in dieser wieder das Recht aller übrigen Gemeinheiten, weil es auf gleichem Principe beruht, betheiligt erscheint. Doch ist die Einwirkung, welche in solcher Weise von den Einzelnen und den untergeordneten Obrigkeiten auf die Staatsverhältnisse ausgeübt wird, wesentlich nur das Alte erhaltend und die allzu rasche Entwicklung des Staats verzögernd. Die Abänderung dagegen rechtlicher Verhältnisse im Allgemeinen und der hierdurch zu bewirkende Fortschritt im öffentlichen Recht muß vorherrschend von der höchsten Obrigkeit ausgehn, denn diese wirkt ihrer Natur nach darauf hin, daß die gesonderten Interessen Einzelner und einzelner Gemeinheiten mehr und mehr sich verschmelzen um dadurch die Einheit des Volkes, wenn auch als eine verschieden gegliederte, doch im allgemeinen Bewußtsein genau mit einander verbundener Interessen heraustreten zu lassen. In diesem politischen Processe kann es nun freilich kaum fehlen, daß zuweilen entgegengesetzte Richtungen in dem Willen von der einen Seite der höchsten, von der andern Seite der untergeordneten politischen Gewalten heraustreten werden. Sie können ihre Ausgleichung fin-

den durch Verhandlungen zwischen beiden Arten der Gewalt, indem die einzelnen Privatrechte als solche, welche dem Gemeinwohl geopfert werden müssen, nicht allein von der höchsten Obrigkeit, sondern auch von den Vertretern der Privatrechte anerkannt werden. Dies setzt jedoch voraus, daß die letztern als Gesammtheit eine Stellung neben der höchsten Obrigkeit zur Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des Staats gewinnen, in dieser Stellung alsdann auch ein Bewußtsein von den allgemeinen Interessen des Staats in sich entwickeln und hierdurch befähigt werden nicht allein zurückhaltend, sondern auch weiter fördernd in die Ausbildung der Staatseinrichtungen einzugreifen. Was wir hiermit als die Staatsform bezeichnet haben, welche das Princip des volkbildenden Staats mit klarem Bewußtsein ausspricht, das kann allerdings auch durch andre Mittel ersetzt werden, wiewohl nur mit geringerm Bewußtsein, indem, wie früher bemerkt, in der höchsten Obrigkeit ihrer Natur nach zwei Bestandtheile sich ergänzen, ein erbliches und ein durch Wahl ihr zugeführtes Element, von welchen das erste seiner Entstehung nach die angeerbten Rechte vertritt, das andre aber aus der Mitte der Bevölkerung hervorgehend auch der Bewegung sich anschließt, welche die einzelnen Gemeinheiten des Staats einander näher führt und sie zu wechselseitiger Durchdringung zu entwickeln strebt. Doch müssen wir auch bei diesem Punkte im Auge behalten, daß überhaupt die Fortbildung des volkbildenden Staats mehr ruckweise, als in gleichmäßiger Entwicklung geschieht und daher vorherrschend von Begebenheiten abhängig ist, auf deren Eintreten und deren Ein-

fluß die Einrichtung des Staats nicht voraus berechnet werden kann. Zwar ohne große Persönlichkeiten entwickelt sich überhaupt kein Staat, am wenigsten aber kann der volkbildende solche entbehren.

Wenn nun von dieser Seite der volkbildende Staat den einzelnen Bürgern und Gemeinheiten eine größere Freiheit gestattet, als das staatbildende Volk, eine Freiheit, welche sogar der Betreibung des gemeinen Besten unbequeme Fesseln anlegen kann und einen hartnäckigen Widerstand auch da noch gestattet, wo die gemeine Meinung bereits einem Privatrechte den Untergang geschworen hat, so können wir doch nicht zugeben, daß die bürgerliche Freiheit im volkbildenden Staate in allen Stücken größer sein werde als im staatbildenden Volke. Denn theils findet der Einzelne in der Gemeinheit, welcher er angehört, eine Schranke seiner bürgerlichen Wirksamkeit, theils wird auch die Gemeinheit wieder durch die Privatrechte andrer Gemeinheiten beschränkt, theils endlich ist auch die höchste Obrigkeit gegenüber der gährenden Bewegung genöthigt in dieser Art des Staats die Zügel der Herrschaft strenger anzuziehn, als dies im staatbildenden Volke der Fall ist. Die Freiheit der Bewegung wird natürlich in einer jeden Zusammensetzung ihr Maß haben nach dem Maße der leichten und gleichartigen Wirksamkeit, in welcher die einzelnen Theile derselben in einander eingreifen. Wo daher die Bestandtheile des Staates eine geringere Gleichartigkeit der Bestrebungen zeigen, da wird auch die Freiheit geringer sein müssen, und dies findet unstreitig in dem volkbildenden Staate verglichen mit dem staatbildenden Volke statt. So wie er gewöhnlich aus

offenem Kampfe hervorgeht, so werden auch die Reibungen unter den verschiedenen Massen seiner Bevölkerung noch lange sich fortsetzen und oft einen gefährlichen Charakter annehmen, und um solchen feindseligen Bewegungen das Gleichgewicht zu halten, wird die höchste Obrigkeit mit einer sehr ausgedehnten Gewalt sich bekleiden müssen, die Gerechtigkeit aber, welche sie verwaltet, um den Schein der Parteilichkeit von sich abzulehnen, wird weniger die Billigkeit als das strenge Gesetz walten lassen dürfen. Hieraus geht es denn auch hervor, daß im volkbildenden Staate für alle die rechtlichen Verhältnisse, welche zwischen den verschiedenartigen Bestandtheilen der Bevölkerung zu schlichten sind und deren Beurtheilung daher der höchsten Obrigkeit obliegt, das Streben nach geschriebenen Gesetzen vorherrscht und diese mehr Gewicht haben, als der Geist der Gesetzgebung, so wie denn überhaupt über einen solchen Geist schwerlich da ein einiges Urtheil sich finden möchte, wo die Gesetzgebung von sehr verschiedenartigen Ansichten aus betrieben wird. Wir haben daher auch schon früher bemerkt, daß es bei diesen Zuständen des volkbildenden Staates dahin kommen kann, daß eine ausländische Gesetzgebung zur Schlichtung der Streitigkeiten im Staate zu Hülfe gerufen wird, und eine andre nicht weniger auffallende Erscheinung steht dieser zur Seite, daß nemlich die höchste obrigkeitliche Gewalt auch wohl einem Fremden übertragen werden kann, weil ein solcher in den Streitigkeiten der Parteien für fähiger gehalten wird unparteiische Gerechtigkeit zu üben, als ein jeder Einheimische, welcher als solcher einer Partei angehören würde. Auch diese Erscheinung beweist, daß im volkbildenden Staate das All-

gemeinmenschliche vor dem Volksthümlichen vorherrscht, denn die Wahl eines fremden Herrschers kann sich nicht an die volksthümlichen, sondern nur an die menschlichen Eigenschaften desselben anschließen. So wie das Privatrecht in diesem Staate vorherrschend ist von seiner geschichtlichen Entwicklung aus und immerfort in ihm dieser geschichtlich ihm eingebildete Charakter sich geltend macht, so bleiben ihm auch fortdauernd die kosmopolitischen Grundsätze, welche zuerst bei seiner Entstehung sich wirksam zeigten. Daraus leitet sich aber auch her, daß die Freiheit der Bürger in allen rein menschlichen Beziehungen im volkbildenden Staate größer sein werde, als im staatbildenden Volke. In dem letztern findet das Allgemeinmenschliche, so weit es die gesellschaftlichen Verhältnisse ergreift, kaum eine Stätte, und nur deswegen kann es scheinen, als wenn es freier gelassen würde von ihm, als vom volkbildenden Staate, weil es in diesem natürlich, je stärker es sich geltend macht, um so leichter auch in Streit mit den politischen Gewalten gerathen kann.

Aus der Natur des volkbildenden Staats müssen wir nun auch abnehmen, daß in ihm die Staatsumwälzungen bei weitem gefährlicher sind, als im staatbildenden Volke. Denn in diesem wird die Einheit des Volkscharakters stärker der Gefahr entgegenwirken, daß durch den Umsturz der höchsten Obrigkeit das Ganze des Staats in Parteiungen sich zersplittere, und die zusammenhaltende Kraft der volksthümlichen Gesinnung und Sitte wird leichter eine neue Obrigkeit aus dem Schoße des Volkes hervorgehn lassen. Dagegen wo die kosmopolitische Denkweise stärker hervortritt, wie im volkbildenden Staate, da wird

auch leichter der Gedanke Herr werden, daß man das Band des Staates entbehren, daß man auch an Fremde sich anschließen und in der Verbindung mit ihnen einen Ersatz für die Verbindung mit seinen alten Freunden finden könne. Daher ist auch bei jeder Parteiung im volkbildenden Staate, welche gegen die höchste Obrigkeit sich richtet, die Gefahr vorhanden, daß Fremde in dieselbe gezogen werden und eine Veranlassung und ein Recht gewinnen in die innern Streitigkeiten des Staates sich einzumischen, welches mit Recht als das Verderblichste angesehn wird, was einen Staat betreffen kann. Denn es kommen dadurch in die Leitung des Staats Grundsätze, welche nicht aus der eigenthümlichen Zusammensetzung seiner Bevölkerung entnommen sind, sondern entweder eine fremdartige Denkweise ihr aufdrängen oder doch nur in einer Allgemeinheit, welche den bestimmten Wirklichkeiten des Staats nur oberflächlich angepaßt werden kann, die Bestrebungen derselben ausdrücken. Zwar kann gesagt werden, daß die Einmischung fremdartiger Grundsätze, ja selbst fremdartiger Bestandtheile dem volkbildenden Staate weniger nachtheilig sei, als dem staatbildenden Volke, weil jener weniger als dieses eine abgeschlossene Einheit bilde, sondern ursprünglich aus verschiedenartigen Bestandtheilen hervorgegangen dadurch auch die Fähigkeit besitze Fremdartiges in sich zu verarbeiten; ja man könnte sogar die Frage stellen, ob es ein großes Unglück für die Bevölkerung sei, wenn der volkbildende Staat sich auflöse, weil er doch nur Ungleichartiges in eine künstliche Einheit zusammengeknüpft habe. Allein wenn vorausgesetzt wird, daß der Staat wirklich zu seinem Zwecke habe ein Volk

auszubilden und die darauf angelegte Kraft in seiner Bevölkerung umschließe, so wird das Letztere ohne weiteres zurückgewiesen werden müssen; denn durch die Auflösung des Staats wird auch die Volksbildung unterbrochen. In Bezug auf das Erstere aber werden wir uns daran zu halten haben, daß doch die Fähigkeit Fremdartiges in sich aufzunehmen für eine jede Gemeinheit eine beschränkte sei und daß sie namentlich mit dem weitern Fortschreiten der Volksbildung mehr und mehr abnehme, am wenigsten aber gestatten könne, daß ein neu hinzutretender Bestandtheil leitend und herrschend werde in der Zusammensetzung des Staats, weil dadurch nur der natürliche Fortschritt in der Entwicklung gestört werden würde.

Sechstes Kapitel.

Abschluß.

Wir haben hiermit den Unterschied des volkbildenden Staats vom staatbildenden Volke so weit verfolgt, als es uns für unsre Aufgabe nöthig schien. Es wird nun möglich sein durch Zusammenziehung unsrer Ergebnisse die Weise herauszustellen, wie überhaupt die rechtlichen Verhältnisse im Staate sich entwickeln. Doch müssen wir zu diesem Zwecke noch einmal auf das Verhältniß beider Arten des Staats zu einander zurückkehren. Unsre frühern Bemerkungen werden hoffentlich in ein hinreichendes Licht gesetzt haben, daß wir beide Arten keineswegs so angesehn wissen wollen, als wenn sie einander völlig ausschließen

müßten. Vielmehr der volkbildende Staat kann im staatbildenden Volke sein, wenn fremdartige Bestandtheile dem Volke sich angesetzt haben, welche nun mit den alten Bestandtheilen in eine neue Einheit verarbeitet werden sollen, und ebenso kann auch das staatbildende Volk im volkbildenden Staate sein entweder in einem besondern Bestandtheile des Volkes oder in einer besondern Einrichtung des Staats. Es ist also überhaupt dieser Unterschied auf einzelne Staaten und Völker nur nach dem Übergewicht des einen oder des andern Moments entweder der Staatbildung oder der Volkbildung anzuwenden. Dennoch werden wir im Allgemeinen sagen müssen, daß der volkbildende Staat auf dem staatbildenden Volke beruht und dieses jenem vorausgehn müsse. Etwas anderes würde es sein, wenn die Rechtsgesellschaft durch Vertrag oder durch Rechtsanmaßung entstehen könnte. Nun könnte man zwar meinen, daß auf den volkbildenden Staat auch wieder das staatbildende Volk unter denselben Menschen folgen könnte, indem die Zeit es herbeiführen würde, daß der volkbildende Staat sein Ziel erreichte, nachdem er aber ein Volk gebildet hätte, nun in ein staatbildendes Volk sich verwandelte. Und so könnten beide Formen des Staats als in einer ununterbrochenen Abwechselung unter einander sich folgend gedacht werden. Allein dem widerstreitet der Grundsatz, welchen wir für die Entwicklung des Staats überhaupt haben geltend machen müssen, daß nemlich Volk und Staat auf angeerbten Verhältnissen beruhen und von der Natur ihrer Entstehung und ersten Bildung sich nicht lossagen können ohne von ihrem Princip losgelöst in ein unheilvolles Schwanken zu gerathen und

zuletzt in Ausartung unterzugehn. So wie sie eine geschichtliche Entwicklung haben, so zehren die Völker von ihren alten Erinnerungen, finden in ihnen ihren Ruhm, ihre warnenden Beispiele, ihre Muster. Wenn auch einem Volke seine Geschichte nicht in wissenschaftlicher Erkenntniß gegenwärtig sein sollte, so ist sie doch lebendig in Sagen, Sprache und Sitten, in den Einrichtungen des Privat- und des öffentlichen Lebens seiner Bildung eingepflanzt. Wer von diesen Erinnerungen, welche noch in lebendigster Gegenwart an dem Bestehenden sich veranschaulichen, das Volk befreien wollte, der würde damit zugleich die Wurzel seines Lebens antasten. Demnach werden wir auch zwar zugeben können, daß die Unvollkommenheiten einer ungleichartigen Bevölkerung, welche in den ersten Zeiten des volkbildenden Staates sich finden, nur vorübergehende Staatsformen erzeugen und ein verschwindendes Moment in der Entwicklung seiner Rechtsverhältnisse abgeben können, aber daß der Staat eines Volkes, welches aus solchen Zuständen hervorgegangen, jemals dem Staate, welcher von einem Volke gebildet worden, gleich kommen könne, muß auf das entschiedenste verneint werden. Wenn die Bevölkerung allmälig zu größerer Einheit gelangt ist, so werden dadurch zwar die Schranken, welche ursprünglich die einzelnen Bestandtheile von einander absonderten, weniger bemerkbar und leichter übersteiglich, aber die Gliederung des Volkes, welche aus ihnen hervorgegangen ist, hört dennoch nicht auf, vielmehr strebt sie beständig sich zu erneuern, wenn auch in einer freiern Form. Und ebenso ist es mit allen den Besonderheiten des volkbildenden Staates; die vorherrschende

Richtung auf das Privatrecht ist einmal in ihm; wie viele besondere Rechte auch dem Allgemeinen geopfert werden mögen, nur andre Rechte treten an ihre Stelle; die Gemeinheiten ändern sich, aber in andrer Form bilden sie sich von neuem; der Buchstabe des Gesetzes wird oftmals umgewandelt, aber man sucht ihm nur eine strengere Fassung zu geben, damit seine äußere Erscheinung der innern Bedeutung vollkommener entspreche und damit seine Herrschaft um so mehr gesichert werde. So bleibt unter wechselnden Erscheinungen derselbe Charakter des Staats herrschend.

Dies zu erwähnen schien uns besonders deswegen nothwendig, weil man leicht verführt werden könnte das staatbildende Volk als das Ziel des volkbildenden Staats anzusehn und die Rechtsverfassung des letztern für weniger vollkommen zu halten, als die des erstern. Zu leugnen wird freilich nicht sein, daß die Rechtsverfassung des volkbildenden Staats einen gleichmäßigern Charakter zeigt, weil sie aus einer in sich einigen Volksthümlichkeit hervorgegangen, deswegen auch den Bürgern des Staats weniger Zwang anlegt und ihren angeerbten Bestrebungen einen erwünschten Spielraum darbietet und, außerdem daß sie so den einzelnen Bürgern sich empfiehlt, auch ein Gesammtwesen zeigt, welches voll von Begeisterung für das Vaterland, voll von einem edeln Wetteifer in der Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten die Kräfte der Niedrigsten wie der Höchsten anspannt, jedem in dem Gefühle seiner Einheit mit seinem Volke seine bürgerliche Würde im Gedächtniß erhält und selbst den geistigen Gütern dadurch, daß sie im Sinn des Volkes angeregt

werden, einen größern Schwung giebt. Allein über diese Lichtseiten des staatbildenden Volkes darf auch der starke Schatten, welcher sie begrenzt, nicht vergessen werden. Er hebt sich heraus in der schwankenden Abgrenzung zwischen dem Eigenthum und dem Gemeingute, welche das erstere mit voller Sicherheit zu verwalten kaum gestattet und den Einzelnen fast beständig aus seinem Privatkreise wieder in das Allgemeine zieht, in dem grellen Gegensatze zwischen dem Volke und den Fremden, welcher die Vaterlandsliebe auf Kosten der Menschenliebe nährt, die Grausamkeit des Krieges steigert und die Sklaverei begünstigt, in der Vermischung endlich der geistigen Güter, welche für die ganze Menschheit sind, mit dem Staatswesen, welches auf das Volk sich beschränken soll, einer Vermischung, welche sogar die Religion zu einer Anstalt des Staats macht. Diese Schattenseiten zu beseitigen, dazu ist der volkbildende Staat bestimmt, und wenn wir dagegen auch zugeben müssen, daß in ihm die Vaterlandsliebe von der einen Seite durch die Parteilichkeit für die kleinern Gemeinheiten im Staate und von der andern Seite durch die kosmopolitische Richtung der Menschenliebe geschwächt werden könne, so werden wir doch jenes nur einer unvollkommenen Ausbildung in dieser Art des Staates zur Last legen können, dieses aber nur als eine gerechte Beschränkung der politischen Bestrebungen ansehn dürfen.

Doch diese Besonderheiten dürften uns in der Vergleichung der beiden Arten des Staats nur verwirren; sicherer ist es die Entscheidung aus ihren allgemeinen Begriffen zu ziehen. Sehen wir nun auf diese, so werden

wir nicht daran zweifeln dürfen, daß die Form des staatbildenden Volkes dazu bestimmt ist die spätere Form des volkbildenden Staates vorzubereiten und in dieselbe überzugehn, daß aber auch eben deswegen die letztere als die vollkommnere Ausbildung des Staats uns erscheinen müsse. Wenn wir auch früher die Gründe auseinander gesetzt haben, weswegen der Staat niemals zu einer Ausdehnung über die ganze Erde und über die ganze Menschheit erwachsen kann, wenn wir deswegen auch den Kosmopolitismus haben verwerfen müssen, so haben wir doch eben so sehr die Einseitigkeiten einer rein volksthümlichen Bildung zu bestreiten. Das Vorurtheil, daß nur in einem Volke die wahre menschliche Bildung gefunden werde, daß alle Völker gegen dieses von Natur zu Barbaren bestimmt seien, muß dahin fallen, weil es dem sittlichen Leben zuwider ist; und so finden wir auch wirklich, daß es sich zu verlieren angefangen hat; unser Volk haben wir nicht für besser zu halten, als die übrigen, wiewohl es für uns besser ist ihm anzugehören, weil wir in unsrer Eigenthümlichkeit seiner Eigenthümlichkeit verwachsen sind. Die Fähigkeit das Fremde zu begreifen, welche auf einer allgemeinmenschlichen Bildung beruht, muß allmälig wachsen und damit muß auch zugleich die Fähigkeit sich verbreiten alles, was in den Sitten der Menschen Gutes ist, sich anzueignen und in seine Natur zu verwandeln, welches ohne Gefährde der Eigenthümlichkeit geschehen kann, wenn nur nicht bloße Nachahmung, sondern verständige Einsicht hierbei uns leitet. Obgleich wir zugestehen, daß die Gemeinschaft der äußern Güter nicht über alle Menschen sich verbreiten kann, so soll doch der ausschließliche

Gebrauch derselben in den engsten Grenzen wegfallen und das Gemeingut in immer weitern Kreisen sich ausbilden, und damit müssen auch die kleinern Staaten allmälig zu größern sich ausdehnen. Hiermit ist die Nothwendigkeit gegeben aus dem staatbildenden Volke in den volkbildenden Staat überzugehn; denn je größer der Umfang des Staates wird, um so stärker muß auch die besondre Gliederung innerhalb seiner Grenzen sich ausbilden, wenn nicht alles in eine oberflächliche Allgemeinheit, in eine allgemeine Flachheit um den Mittelpunkt des Staats herum, der allein vor allen übrigen hervorragt, sich verlieren soll. Der große Staat, welcher auch viele Verschiedenheiten des Landes in sich schließen muß, darf auch die Verschiedenheiten der Bevölkerung nicht ausschließen, wenn anders diese den natürlichen Verhältnissen des Landes sich anbilden soll, um sie so vollkommen als möglich für die Zwecke der Vernunft zu gebrauchen. Dem großen Gemeingut eines solchen Staates muß sich alsdann auch eine stärkere Sonderung des Eigenthums von demselben entgegenstellen und mit allen diesen Dingen wird eine Verschiedenartigkeit der Rechte und eine vorherrschende Kraft des Privatrechts natürlich sich ergeben, kurz es wird alles das eintreten, was wir als Eigenthümlichkeit des volkbildenden Staats kennen gelernt haben. Wir sehen es daher als etwas an, was in dem Gange der Weltgeschichte nothwendig liegt, daß die kleinern staatbildenden Völker allmälig zu größern Staaten sich vereinen und alsdann die Form des volkbildenden Staats annehmen.

Diese Nothwendigkeit haben wir zunächst davon ab-

geleitet, daß die Menſchheit aus der urſprünglichen Zerſtreutheit, ja Zerriſſenheit, in welcher ſie uns der Anfang der Geſchichte zeigt, zu einer allmälig wachſenden Vereinigung ihrer Kräfte und Beſtrebungen gelangen ſoll. Dadurch gewinnen die Staaten zunächſt einen größern Umfang; aber es ſchließt ſich an dieſe Fortbildung des Gemeinguts und Gemeinweſens in Rückſicht auf ihre Ausdehnung auch eine Veränderung der politiſchen Form an, wie wir geſehn haben, und dieſer muß eine Fortbildung der innern geiſtigen Entwicklung zur Seite gehn. Wir werden ſie nicht überſehen können, wenn wir bemerken, wie es im ſtaatbildenden Volke mehr ein inſtinctartiger Drang iſt, welcher die politiſchen Formen erzeugt, als eine vernünftige Einſicht in die Zwecke des Staats, während im volkbildenden Staate die Entwicklungen der Rechtsverhältniſſe mit dem Bewußtſein allgemeiner Zwecke oft nur zu ſehr von allgemeinen Grundſätzen, ja von abſtracten Theorien aus geleitet werden. Zum ſtaatbildenden Volke findet ſich die Theorie erſt hinzu, wenn es abſtirbt; im volkbildenden Staate ergibt ſie ſich viel früher und wirkt nur alsdann verderblich, wenn ſie in einſeitiger, willkürlich abſtracter Weiſe ohne Berückſichtigung der beſondern Verhältniſſe und ihrer geſchichtlichen Bedeutung ſich geltend macht. In dem ſtaatbildenden Volke iſt ein richtiges Bewußtſein von den Zwecken des Staats ſchon deswegen nicht möglich, weil, ſo lange es in lebendiger Kraft ſich entwickelt, die geſchichtliche Betrachtung in ihm nur an die Volksgeſchichte ſich halten kann, obgleich die Staaten doch nur Träger der Geſchichte der Menſchheit ſind; im volkbildenden Staate dagegen kann ein richtiges

Bewußtsein über die Zwecke des Staats sich bilden, weil in ihm das geschichtliche Bewußtsein zur Erkenntniß der Weltgeschichte sich erweitert hat. Da tritt nun auch eine Ansicht vom Staat ein, welche nicht mehr im einseitig politischen Standpunkte die Gesammtheit des sittlichen Lebens im politischen Handeln sucht und dieses allein als die würdige Beschäftigung eines freien Bürgers betrachtet, sondern neben den Zwecken des Staats andre Zwecke anerkennt und jene sogar diesen zum Theil unterordnen lehrt. Von dieser Seite betrachtet wird es uns nicht auffallen, daß der volkbildende Staat in manchen Stücken hinter dem staatbildenden Volke zurückzustehn scheint. Die ausschließliche Begeisterung der Vaterlandsliebe kann er nicht nähren; vielmehr muß er sie als einen Irrthum ansehn. Aber er wird dadurch als eine höhere Entwicklung des politischen Lebens sich zu erkennen geben, daß er mit Beseitigung der falschen Begeisterung seinen Bürgern die wahre Vaterlandsliebe einflößt, welche den Staat nach seinem wahren Werthe als ein Gut unter andern Gütern zu schätzen weiß.

Wir setzen nun hiernach eine fortschreitende Entwicklung der Staatsformen von einer niedern Stufe anhebend und zu einer höhern fortschreitend, wobei es denn nicht wird ausbleiben können, daß wir auch eine höchste Stufe in dieser Art anerkennen. Dies wird man aber nicht verwechseln mit der seltsamen und verwerflichen Meinung, welche von dem Ideal eines Staats träumte. Das Ideal einer besten Staatsform ist falsch, weil wenn es einen Musterstaat geben sollte, auch ein Mustervolk, und und wenn ein Mustervolk auch ein Musterland angenom-

men werden müßte. Aber dies enthält nur eine Warnung vor der seichten Abflachung aller im innersten Wesen der Dinge begründeten Unterschiede, vor der oberflächlichen Verallgemeinerung, welche allen Völkern und Staaten dasselbe Kleid anziehen möchte, und dringt darauf, daß bei der natürlichen Verschiedenheit der Verhältnisse verschiedene Völker verschiedene Verfassungen sich ausbilden müssen, von welchen eine jede Anspruch darauf hat ihrer Bestimmung zu entsprechen. Dagegen hebt das, was gegen das Ideal eines Staats mit Recht gesagt werden kann, keinesweges die verschiedene Schätzung der Rechtsverfassungen insofern auf, als diese auf einen höhern oder niedern Grad der politischen Entwicklung eines Volkes oder auch der Menschheit überhaupt deuten. Wir werden anerkennen müssen, daß die Völker fortschreitend in ihrer politischen Bildung auch allmälig eine vollkommnere Form ihres Staats finden und daß ebenso die ganze Menschheit, deren Leben wir in ihrer Geschichte als eine fortschreitende Einheit zu begreifen suchen, mehr und mehr ihre rechtlichen Verhältnisse zu größerer Vollkommenheit zu entwickeln strebt, woraus auch allmälig vollkommnere Staatsformen hervorgehn müssen. Nur in diesem Sinne mag von niedern und höhern Stufen, ja einer höchsten Stufe in der Entwicklung des Staats gesprochen werden.

Es wird nun hierbei nicht umgangen werden können auch über letztere ein Paar Worte zu sagen, da doch die niedern nur nach der höchsten Stufe gemessen werden können, das, was erreicht worden, nur nach dem Zwecke, welcher erreicht werden soll. Doch mit wenigen Worten

müssen wir uns begnügen, weil eben die höchste Stufe der politischen Entwicklung noch nicht erreicht ist und uns deswegen auch keine Anschauung derselben vorliegt. Dem denkenden Wesen, welches in der Zeit lebt, ist es zwar vergönnt die Zukunft in seinen Vorbegriffen, in den Zwecken, welche ihm nicht unbekannt sein dürfen, weil es selbst zu ihrer Verwirklichung thätig sein soll, wie in allgemeinen Umrissen sich zu vergegenwärtigen; aber ausführlich im Einzelnen sie zu erkennen kann es sich nicht rühmen. Wenn es daher auf Ausführung im Einzelnen ankommt, muß man sich damit begnügen die Zukunft in dem sich darzustellen, was für dieselbe schon jetzt im Keime angelegt ist. Wenn wir nun davon ausgegangen sind, daß die Entwicklung des Staats von kleinern Vereinigungen zu größern fortschreitet, so werden wir in dieser Richtung zu setzen haben, daß sie ihr Ziel nur erreichen könne in der Vereinigung aller Menschen zu einer rechtlichen Gemeinschaft. Dagegen haben wir aber auch den Grundsatz geltend machen müssen, daß dieser Richtung des Staats die andre sich entgegensetzt, welche in der Ausbildung der äußern Güter liegt und eine Gemeinschaft derselben unter allen Menschen nicht gestattet, woraus die Folgerung sich ergab, daß es den Menschen nicht vergönnt sei einen alles umfassenden Staat unter sich auszubilden. Beide Richtungen nun, unter einander sich beschränkend, führen alsdann zu dem Endergebniß, daß auf der höchsten Stufe der Staatsentwicklung zwar verschiedene Staaten sich ausbilden werden, in welchen aber außer ihrer Sorge für das Gemeingut und Gemeinwesen noch ein Bestreben zurückbleibt ein rechtliches

Verhältniß unter einander einzuleiten, d. h. ein Völkerrecht unter sich zu errichten.

Wir stoßen also mit diesen unsern Untersuchungen hier noch auf ein freilich sehr fragliches Gebiet des Rechts, auf welchem wir seltener Entscheidungen nach anerkannten Grundsätzen, als durch die Gewalt finden, weswegen man denn auch lieber eine Völkermoral, als ein Völkerrecht hat zugeben wollen. Wohin wir jedoch nach unsern Grundsätzen die Frage, ob ein Völkerrecht anzuerkennen sei oder nicht, uns zu beantworten haben, geht aus dem Vorigen hervor. Es darf allerdings nicht geleugnet werden, daß noch keine feste Form gefunden ist, in welcher das Völkerrecht sich geltend machen könnte, daß noch die Obrigkeit fehlt, welcher Recht zu sprechen in den besondern Fällen dieses Rechts unbestreitbar zustände; aber alles dies kann doch seine Geltung als Recht nicht aufheben, weil sogar in vielen Fällen des Privatrechts und in noch mehrern des Staatsrechts dasselbe stattfindet. Ja wenn auch zugegeben werden müßte, daß niemals eine Obrigkeit gefunden werden könnte für streitige Fälle zwischen einzelnen Staaten, so würde auch dies uns nicht davon abhalten können, dennoch ein Völkerrecht anzuerkennen, denn auch für die Entscheidung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Unterthanen und der höchsten Obrigkeit gibt es keine höhere Obrigkeit. Dagegen finden wir sonst alle Merkmale, welche am Rechte haften, auch bei den Fällen, welche nach völkerrechtlichen Grundsätzen entschieden werden sollen. Sie beziehen sich auf äußere Güter, wenn auch nicht der Einzelnen, so doch der Staaten, und es können daher auch die Handlungen, über welche der

Streit entstehen kann, im Allgemeinen genommen erzwungen werden, wenn auch vielleicht im Besondern die Gewalt fehlen sollte, welche den gegen das Recht Handelnden zu bezwingen vermöchte. Sie unterliegen auch einer allgemeinen Beurtheilung, nach Grundsätzen, welche in einer geschichtlich gebildeten Gemeinheit herrschend sind, wenn auch nicht in der Gemeinheit eines Staats, sondern mehrerer, ja vielleicht aller Staaten, und was daher in solchen Fällen einmal festgestellt ist, das vererbt seine verpflichtende Kraft auch auf spätere Geschlechter. Daher können wir die Zweifel, welche gegen die rechtliche Natur des Völkerrechts erhoben worden sind, nicht als gehörig begründet ansehn. Sie scheinen nur daraus geflossen zu sein, daß dieses Recht bei weitem schwieriger auszubilden ist, als das Privatrecht und selbst das Staatsrecht; aber dies müssen wir auch natürlich finden, wenn wir unsern Grundsätzen trauen dürfen, nach welchen das Völkerrecht eben das letzte und höchste Erzeugniß der Rechtsidee sein würde.

Zwar eine Art des Völkerrechts hat es von jeher gegeben, seitdem es Völker gibt, so wie denn überhaupt der Rechtsbegriff in allen seinen Zweigen ursprünglich sich geregt hat, sobald nur Veranlassung dazu gegeben war; aber es läßt sich nicht verkennen, daß der Wirksamkeit des Völkerrechts größere Schwierigkeiten entgegenstanden, als der Wirksamkeit des Privatrechts und des Staatsrechts und daß daher auch das erstere nur am aller spätesten in anschaulicher Weise, welche allein dem praktischen Menschen einleuchtet, sich entwickeln konnte. Erst mußte das Mißtrauen unter den verschiedenen Völkern sich ver-

lieren, erst mußte ihre patriotische Einseitigkeit, ihr Stolz, in welchem ein jedes sich für besser hält, als die übrigen, aus dem Wege geräumt werden, sie mußten sich erst unter einander verstehen und als Brüder und Kinder eines Gottes, der ohne Vorliebe für alle in gleicher Weise sorgt, sich erkennen lernen, ehe die Gesinnung unter ihnen heimisch werden konnte, welche die Grundlage eines allgemeinen Völkerrechts ist. Bis dahin war zwar ein rechtliches Verhältniß unter verschiedenen Staaten auch möglich, aber nur unter solchen, welche einem und demselben Volke angehörten oder doch näher mit einander verwandt waren, gegründet auf besondern Bündnissen oder andern Verträgen und einem ausgebreitetern Verkehr; dies kann nicht als ein wirklich ausgebildetes Völkerrecht gelten, nur die Anfänge eines solchen sind darin zu erkennen. Damit das wahre Völkerrecht in Wirksamkeit trete, wird verlangt, daß allgemeine Grundsätze feststehn, nach welchen man alle Völker zu behandeln habe, von welcher Art sie auch sein mögen. Ob nun solche Grundsätze wirklich schon anerkannt sind, zu bejahen oder zu verneinen ist nicht die Aufgabe unsrer Untersuchung; daß aber wenigstens ein Streben nach ihnen sich gezeigt habe, möchte schwerlich geleugnet werden können, wenn anders von christlichen Staaten gesagt werden kann, daß sie einer menschlichen Politik sich befleißigen oder auch nur, daß sie den Schein einer solchen suchen.

Die Bedingung eines solchen Völkerrechts ist aber, daß verschiedene Staaten neben einander sich ausgebildet haben, welchen die Ansicht gemeinschaftlich ist, daß in allen Staaten überhaupt die Zwecke der Menschheit betrie-

ben werden sollen, Zwecke also, welche allen gemein sind und welche daher auch ein friedliches Zusammenwirken unter ihnen verlangen. Nur in solchen Staaten können die Völker ihre verhältnißmäßige Gleichheit anschaulich erkennen und sich bewußt werden, daß es der bestimmten Volksthümlichkeit und des besondern politischen Interesses ihres Vaterlandes und Staats nicht bedarf, um das Menschliche wahrhaft menschlich in sich auszubilden — und nur in diesem Bewußtsein können sie das gleiche Recht der verschiedenen Staaten neben einander anerkennen. Da werden sie denn streben in gemeinnütziger Weise sich an einander anzuschließen, um wie Glieder einem allgemeinern Leben, dem Leben der Menscheit, zu dienen, und einsehn, daß sie dazu bestimmt sind sich gegenseitig zu helfen und in einem friedlichen Zusammenwirken einander zu ihren Zwecken beförderlich zu sein. Zwar mögen Rechtsstreitigkeiten unter ihnen entstehn, welche nicht anders als durch Krieg geschlichtet werden können; aber sie werden sich dabei erinnern, daß der Krieg unter ihnen nur geführt wird, um wieder Frieden schließen zu können, und sie werden daher auch im Kriege eingedenk sein, daß er geführt werde in der menschlichen Gesinnung, welche diese Völker verbindet, in welcher man im Gegner noch den gerechten Feind erkennen kann und sich selbst ehrt, indem man des Feindes Kräfte nur für den Krieg, nicht aber für den künftigen Frieden lähmt. Dem Volke, welches diese Grundsätze nicht anerkennt, folgt alsdann die natürliche Strafe, daß es von den übrigen Völkern, welche auf dieser Stufe der Bildung stehn, nicht für ihres Gleichen geachtet, daß ihm kein sicherer Friede, kein uneigen-

nützger, freundschaftlicher Verkehr nach dem Kriege zu Theil wird. Und nicht allein die Völker, welche in dem Bewußtsein ihres Zusammengehörens zu gleicher oder ähnlicher Bildungsstufe sich erhoben haben, werden dadurch getrieben werden unter einander einen gerechten Verkehr einzuleiten, sondern auch die Völker einer niedern Bildungsstufe werden sie alsdann als Glieder der Menschheit anerkennen und von einander fordern, daß ein jedes Volk der höhern Bildungsstufe in ihnen die Menschenwürde anerkenne, sie nicht nach Willkür mißhandele, sondern ihnen Gerechtigkeit widerfahren lasse. Lebt nemlich in allen diesen Völkern das Bewußtsein, daß sie in einem weltgeschichtlichen Proceß mit allen übrigen Völkern begriffen sind, so wird ein jedes von ihnen die unrechtliche Störung desselben, sei sie an ihm selbst oder an einem andern Volke ausgeübt worden, als ein Unrecht auch gegen sich fühlen und zu ahnden bereit sein. In ihr liegt eine mittelbare Störung seines Lebens, seines Rechts; kein Volk darf Grundsätze als etwas ihm gleichgültiges gelten lassen, welche die menschlichen Rechte verletzen; sie können einst auch gegen es selbst gerichtet werden. Auch hier gibt es nun genau betrachtet ein Urtheil, eine Strafe und einen Zwang zum Rechte, nur daß diese Dinge freilich nicht ganz in derselben Weise heraustreten, wie bei der Rechtsverwaltung im Staate. Denn die Hoffnung auf einen obersten Gerichtshof über die Staaten möchte wohl nur zu den gutmüthigen Träumen eines menschenfreundlichen Herzens gehören, da wir nicht wüßten, wie seinen Rechtssprüchen eine vollziehende Gewalt gegeben werden könnte. Das Urtheil also des Völkerrechts wird

nicht von einer Gerichtsversammlung ausgesprochen, sondern es liegt in der allgemeinen Meinung der Völker und ihrer Obrigkeiten, welche jede Gewaltsamkeit gegen andere Staaten ausgeübt verabscheuen. Die Strafe und der Zwang zur Gerechtigkeit werden zwar auch nicht immer unmittelbar, aber doch mittelbar sich ergeben, hervorgehend aus den feindlichen Verhältnissen, welche dem gewaltsamen Staate aus seiner Handlungsweise gegen die übrigen Staaten erwachsen.

Wir werden uns hüten den Begriff des Völkerrechts mehr im Einzelnen auszuführen, da die Entwicklung seiner Formen in der That größtentheils noch in der Zukunft liegt, dürfen aber doch nicht unterlassen zu zeigen, daß er mit unsern allgemeinen Grundsätzen über das Recht in Übereinstimmung steht. Das Gegentheil dürfte man vielleicht daraus abnehmen, daß wir zuvor von menschlichen Rechten gesprochen haben, welche ein jeder Staat in einem jeden andern zu achten sich verpflichtet fühlen müsse. Allein was wir mit diesem Ausdruck bezeichnen wollten, ist doch sehr von den sogenannten allgemeinen Menschenrechten unterschieden, welche wir haben verwerfen müssen. Denn wenn diese darauf Anspruch machen, daß ein jeder Mensch diesen Rechten gemäß in politischer Beziehung einem jeden andern Menschen gleich geachtet werden müsse, so verlangen wir dies keineswegs, wenn wir fordern, daß der Staat, welcher zum Bewußtsein des Zusammengehörens aller Menschen in ihrer geschichtlichen Entwicklung sich erhoben hat, in einem jeden andern Staate die Rechte der Menschheit anerkennen solle. Vielmehr es versteht sich von selbst, daß verschiedene Rechte

hier obwalten, je nachdem die Staaten, welche in einen rechtlichen Verkehr unter einander getreten sind, das Menschliche in sich im Besondern ausgebildet und zu seiner Entwicklung im Allgemeinen beigetragen haben. Es ist hier eine vielgliedrige Einheit vorhanden und ein jedes Glied in derselben, so weit wir seine Bestimmung erkennen, soll auch in seinem Geschäfte von uns anerkannt werden, und dies Geschäft zu vollziehen sollen wir als sein Recht ansehen. Dabei wird nun vorausgesetzt, daß es selbst schon in geschichtlicher Weise sich entwickelt und eine geschichtliche Grundlage seines Rechts gewonnen habe. Es ist auch hier etwas Angeerbtes, wie gering es auch sein möge, und dies Angeerbte zu bewahren als Grundlage weiterer Entwicklungen, darauf soll das Völkerrecht in einem weitern Kreise ausgehn, so wie das Privatrecht und das Staatsrecht in einem kleinern Kreise denselben Zweck verfolgen. Daher wird auch das Völkerrecht nicht eine gleichartige Masse von Menschen und Völkern anerkennen, sondern einem jeden besondern Volke auch ein besonderes Recht zusprechen. Die Streitigkeiten, welche über die verschiedenen Rechte der Völker und Staaten entstehen können, werden hiernach, wenn sie das Völkerrecht entscheiden soll, oft nach sehr verschiedenen Grundsätzen entschieden werden müssen. Denn die Völker verhalten sich nicht in gleicher Weise zur Geschichte der Menschheit und zu einander. Was wir durch die Anerkennung eines Völkerrechts zurückweisen müssen, ist nur der Grundsatz, welcher von einer falschen und selbstsüchtigen Politik aufgestellt worden ist, daß Staaten durch Verträge und durch Menschlichkeit nicht länger sich binden lassen könnten, als

dieſelben mit ihrem Vortheil übereinſtimmten. Dieſer Grundſatz führt alles Recht unter Staaten auf das ſogenannte Recht des körperlich oder geiſtig Stärkern zurück. Aber nur eine kurzſichtige Klugheit kann ihn anrathen; die wahre Klugheit iſt eins mit der Weisheit, mit der Mäßigung im Gebrauch ſeiner Kräfte, mit der Freiheit von jedem Übermuthe. Der Staatsmann hat zu bedenken, daß die Freiheit des Staats nicht gedeihen kann, wenn er ſeine Unterthanen an Gewaltthat gewöhnt, in übermüthiger Verſpottung der Verträge und der Menſchlichkeit groß zieht oder in liſtiger Umgehung des Rechts übt, daß vielmehr ſeine Wohlfahrt nur mit der Wohlfahrt der ganzen Menſchheit Hand in Hand geht. Nicht auf den augenblicklichen Vortheil allein hat er zu ſehen, ſondern auf das ganze Leben eines Volkes, ja auf ſein Leben noch nach ſeinem Tode in dem Ruhm ſeiner Thaten, in ſeiner Fortwirkung in der Geſchichte. Und dabei wird er denn wohl nicht außer Augen laſſen dürfen, daß Intereſſen die Völker mit einander verbinden, welche über den gegenwärtigen Augenblick hinausreichen und des vorübergehenden Vortheils wegen nicht aufgegeben werden dürfen. Wenn aber dies allgemeine Intereſſen der ganzen Menſchheit ſind, ſo iſt damit nicht geſagt, daß alle Völker in derſelben Weiſe durch ſie mit einander verbunden werden müßten; denn eine nähere und eine weitere Verwandtſchaft der Völker unter einander haben wir ſchon früher geltend gemacht, und als nicht weniger bedeutſam ſtellen ſich dieſer auch die äußern Verhältniſſe und die verſchiedenen Grade der Bildung zur Seite. Wenn Völker an einander grenzen oder in einem lebhaften Handelsverkehr

unter einander stehen, so werden sie natürlich mehr darauf ausgehn müssen ein gutes Verständniß unter einander zu bewahren und also auch auf Rechtsnormen zu sinnen, durch welche sie Streitigkeiten unter sich vermeiden können, als wenn sie nur wenige und zufällige Berührungen unter einander haben. Wenn sie dieselbe oder eine ähnliche Grundlage der Bildung haben, indem sie aus denselben oder ähnlichen Bestandtheilen früherer Völker hervorgegangen sind, so werden auch ähnliche Sitten und Gesetze, eine ähnliche Gelehrsamkeit, Wissenschaft und Kunst, überhaupt zusammengreifende geschichtliche Erinnerungen ein Recht unter ihnen vermitteln, welches nach festern Grundsätzen sich regeln kann, als wenn alle diese Verbindungen unter ihnen nicht stattfanden. Aber besonders die Verschiedenheit der Bildungsstufen, auf welchen die Völker stehen, führt nothwendig eine verschiedene völkerrechtliche Behandlung derselben herbei, und hierin greift auf das entschiedenste ihre Religion ein. Wenn sie in dieser zu dem Bewußtsein gelangt sind, daß alle Menschen eine Gemeinde eines Herrn bilden sollen, trotz aller politischen Absonderung von einander, erst alsdann sind sie fähig ein völkerrechtliches Verhältniß unter sich einzuleiten, welches eine sichere Grundlage hat, weil in ihm die verschiedenen Völker derselben Entwicklungsstufe als gleich berechtigt angesehn werden können. Denn dahin werden natürlich alle Staaten streben müssen, daß ihnen gleiches Recht unter einander gewährt werde, da unter ihnen keine Obrigkeit und keine Verschiedenheit des politischen Ranges denkbar ist. Die Völker dagegen, welche zu jenem Bewußtsein nicht gelangt sind, können auch nur mehr oder

weniger feindselig gegen einander sich zeigen, ein jedes seinen abgesonderten Zweck für sich verfolgend, und so wie sie andern Völkern feindselig sich gegenüberstellen, so müssen sie auch von diesen eine ähnliche Feindseligkeit erwarten; sie werden daher von den Völkern der höhern Bildungsstufe nicht als gleichberechtigt angesehn werden können. Zu diesen Stufen in der Entwicklung des allgemeinmenschlichen Bewußtseins gesellt sich aber auch die Stufe der politischen Entwicklung, welche ein Volk gewonnen hat. Nicht alle Völker besitzen die Fähigkeit selbständig aus sich zu der Höhe der politischen Bildung zu gelangen, welche der Stufe ihrer Zeit und ihrer Verhältnisse gemäß ist, nicht alle Völker greifen daher auch fortbildend in die Entwicklung der Weltgeschichte ein. Dies gilt besonders von den Völkern, welche auf der Stufe des staatbildenden Volkes stehen bleiben, zum volkbildenden Staate aber nicht gelangen können, oder von solchen, welche sogar zur Entwicklung jener ersten Stufe des Staatslebens noch der äußern Anregung bedürfen. Wenn nun solche Völker in die Entwicklung höher gebildeter Völker verflochten werden, kann es nicht wohl anders geschehn, als daß sie den Bestrebungen dieser hemmend entgegentreten und zwar besonders solchen Bestrebungen, zu welchen sie eine Berechtigung haben kraft ihrer höhern Bildung und des Ganges der Weltgeschichte, welche aber die weniger gebildeten Völker nicht begreifen können. Alsdann bildet sich eine Befeindung unter solchen Staaten von verschiedener Bildungsstufe aus, in welcher es oftmals scheinen wird, als müßte das Volk der niedern Entwicklungsstufe Unrecht dulden, während es doch nur leidet

wegen seiner geringern Befähigung und weil seine Natur ihm nur eine leidende Rolle in der gegenwärtigen Entwicklung der Menschheit verstattet. Es sind dies Erscheinungen ganz ähnlicher Art, wie die, welche wir schon früher kennen gelernt haben, als wir die Entstehung des volkbildenden Staats betrachteten. So wie es im Staate selbst geschieht, daß nicht alle Naturen, nicht alle Bildungskeime die Berechtigung, welche sie wohl an sich in Anspruch nehmen könnten, durchzusetzen im Stande sind, weil ihre Nachbaren mit größerer Gewalt emporschießend vorherrschend sich geltend machen, weil sie also unter ihren Verhältnissen leiden; so geschieht es auch in dem Entwicklungsgange der Menschheit, von dessen großen Entwürfen manchem bescheidenen Blümchen seine Nahrungsquellen entzogen werden. Dies ist aber nur der Lauf der Natur und nicht gegen das Recht. Denn auch vom Völkerrechte, wie von allen übrigen Arten des Rechts müssen wir anerkennen, daß es in der verschiedensten Weise sich gestaltet, deren Gründe wir nur in einer geschichtlichen Grundlage, in geschichtlich verlaufenden Bestrebungen und in den daraus hervorgehenden Verhältnissen aufzuspüren im Stande sind.

Da wir nun bereits auf die wichtigsten Zweige des Rechts gestoßen sind, so möchte jemand erwarten, wir würden nun auch noch das Kirchenrecht berühren, um das Ganze aller Rechtsformen übersichtlich zusammenzufassen. Allein aus den Grundsätzen, welche wir aufgestellt haben, werden sich auch wohl die Zweifel rechtfertigen lassen, welche wir dagegen hegen, ob das Kirchenrecht als ein besonderer Haupttheil des gesammten Rechtsgebiets neben

dem Privatrechte, dem Staatsrechte und dem Völkerrechte zuzugeben sei. Zwar werden wir nicht leugnen können, daß die Religion, auf welcher die Kirche beruht, in einer ähnlichen Weise geschichtlich sich entwickelt, wie das Recht, aber unmittelbar wenigstens hat sie nichts mit den äußern Gütern zu thun, deren streitiger Besitz durch das Recht entschieden werden soll. Auch wollen wir nicht behaupten, daß die Religion allein Sache des Einzelnen sei, über welche er allein mit seinem Gewissen sich zu berathen habe; vielmehr indem sie in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit ihre bestimmte Stelle einnimmt und ihre Nahrung zieht aus dem Bewußtsein, welches im Gange der Zeiten über die Gemeinschaft zwischen Gott und Menschen sich gebildet hat, schließt sie nothwendig an eine größere Gemeinheit sich an und findet eine gemeinschaftliche Grundlage des Glaubens für alle, welche auf gleicher geschichtlich entwickelten Bildungsstufe des religiösen Bewußtseins stehn, so daß ihr auch daraus das Bedürfniß erwächst in einem größern Kreise und wo möglich in dem ganzen Kreise aller Gleichgesinnten sich mitzutheilen und zu bethätigen. Hieraus geht die Kirche hervor, welche sich alsbald vom Staate abzusondern anfängt, so wie die gleiche religiöse Gesinnung über den Kreis des Volkes und des Staates hinaus sich ausgedehnt hat. Daher muß aber natürlich auch die kirchliche Gemeinschaft eine äußere Freiheit, eine Freiheit im Reden und im Handeln für sich in Anspruch nehmen, weil niemand zum Bewußtsein seiner Gemeinschaftlichkeit mit Andern, sei es in der Religion, sei es in andern geistigen Dingen gelangen kann, als durch die freie Äußerung des-

sen, was in seinem Innern vorgeht. Allein alle diese Zugeständnisse können uns doch nicht dazu bewegen für das Reden und Handeln in der kirchlichen Gemeinschaft ein anderes Recht zu fordern, als wir auch früher schon für sonstige Äußerungen geistiger Dinge, welche über den Staat hinausgehn, für Geselligkeit, Kunst und Wissenschaft, gefordert haben. Die religiösen Handlungen im weitesten Sinn, wozu auch das Reden gehört, können allerdings in Streit gerathen mit allen den Kreisen des rechtlichen Verkehrs, welche wir früher kennen gelernt haben; sie können in Streit gerathen mit den Rechten Einzelner, mit den Rechten des Staats oder der Obrigkeit, mit den Rechten endlich einer weitern Staatsgemeinschaft; aber in allen diesen Fällen wird auch eine Entscheidung des Rechtstreits auf den früher bezeichneten Wegen des Privat-, des Staats- und des Völkerrechts gefunden werden können. Wir unterscheiden zwei Fälle: entweder bildet sich die Religion nur als Volksreligion innerhalb des Kreises eines Staats aus, oder sie hat einen allgemeinen Charakter und bestimmt sich dazu die Religion der ganzen Menschheit zu werden. In jenem Fall vertritt der Staat auch hinlänglich die Rechte der religiösen Gemeinschaft und mit der bürgerlichen Freiheit ist auch die kirchliche gesichert. In diesem Fall hat auch nothwendig die Form des Staats etwas Theokratisches, die Religion aber eine politische Farbe, und nur darüber finden Schwankungen statt, ob mehr das Theokratische im Staat oder das Politische in der Religion hervortreten soll. Verwickelter wird die Sorge für die religiöse Freiheit und das Recht der Kirche erst im andern Fall, weil in ihm die religiöse

Gesellschaft eine andre ist, als die bürgerliche, und indem jene die Pflege des religiösen Bewußtseins übernimmt, diese um so ausschließlicher mit den äußern Gütern sich zu beschäftigen hat. Deswegen tritt auch erst auf dieser Stufe der religiösen Entwicklung der Gegensatz zwischen Staat und Kirche entschieden heraus, und indem die letztere andre Vorsteher bekommt, als die erstere, wird ein ernster Streit zwischen beiden möglich, welcher nicht allein innerhalb des Staatsgebiets ausgefochten werden kann, weil Unterthan des Staats und Mitglied der Kirche oft verschiedene Personen sind. Dennoch müssen wir die Formen des Rechts, welche wir aufgezählt haben, für genügend halten auch einem solchen Streite zu begegnen. Die Kirche im Staate selbst kann kein andres Recht in Anspruch nehmen, als eine jede andre Gemeinschaft, und zu andern Einzelheiten im Staate daher muß ihr rechtliches Verhältniß durch das Privatrecht festgestellt werden. Die Freiheit der Bürger aber überhaupt in ihren kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie im Bereiche des Staats liegen, ist ein Theil ihrer bürgerlichen Freiheit und muß durch das Staatsrecht festgestellt werden; sie wird daher auch um so größer sein, je einiger die Unterthanen sind in ihrer religiösen Überzeugung unter sich und mit ihrer Obrigkeit, unbeschränkt aber kann sie nicht sein, weil aller Gebrauch des Eigenthums am Gemeingut und jede Ordnung des besondern Lebens am Gemeinwesen seine Grenze hat. Die kirchliche Freiheit zuletzt, sofern sie über das Gebiet des Staats hinausgreift und einer größern Kirche sich anschließt, welche ihre Mitglieder, ja ihre Vorsteher auch in andern Staaten zählt, muß durch das Völ-

kerrecht gesichert werden; denn dieses hat nicht allein den politischen Verkehr unter den Staaten, sondern auch den Verkehr der einzelnen Bürger verschiedener Staaten und ihrer Gemeinheiten zu ordnen. Alle diese Verhältnisse werden sich nun leicht ordnen lassen, so lange die Kirche ihre Überzeugung zu einer allgemeinen zu machen weiß, wenigstens in so weit, daß keine weltliche Obrigkeit sie öffentlich verleugnen darf ohne dadurch ihrem Ansehn in der Gesammtüberzeugung ihrer Unterthanen zu schaden. Einen andern weltlichen Schutz aber für sich zu gewinnen, als den hierin gegründeten rechtlichen muß ihr auch ihre eigene Natur versagen. Denn da sie die äußern Güter nur als etwas Unwesentliches für ihre Zwecke ansehn darf, als etwas, was ihr von den Verhältnissen entzogen werden kann, ohne daß ihr dadurch ihre wahre Macht über die Gemüther entzogen würde, so kann sie mit weltlicher Macht sich nicht bekleiden, um der weltlichen Macht sich entgegensetzen zu können. Die Hierarchie, welche durch einen eigenen Staat über, neben oder in andern Staaten der Kirche das erzwingen will, was das Privat-, das öffentliche und Völkerrecht ihr gewähren sollen, kann daher nur für eine ungehörige Vermischung des Kirchlichen mit dem Politischen gelten, als eine solcher Übergangsbildungen, wie sie aus verworrenen Zuständen hervorzugehn pflegen. Denn in ihr hat offenbar das politische Bestreben, mit der Bildung völkerrechtlicher Verhältnisse beschäftigt, aber eben deswegen auch noch über sich unklar, darin sich vergriffen, daß es die religiösen Beweggründe zur Aufstellung einer allgemeinen und höchsten Obrigkeit für alle Völker zu benutzen suchte. So wie die

kirchliche Gesellschaft den Unterschied nicht zwischen Obrigkeit und Unterthanen, sondern zwischen Clerus und Laien in sich ausbildet und so wie der Clerus nur ein geistliches Lehren und Leiten in Anspruch zu nehmen hat, so will sie auch weder ihre Entstehung, noch ihre Ausbreitung, weder ihre Reinheit, noch ihre Fülle einer weltlichen Macht verdanken, sondern die äußern Verhältnisse, unter welchen sie gedeihen kann, sucht sie sich allein durch ihre Einwirkung auf die Gemüther, durch Lehre und Ermahnung, durch Zucht und Beispiel ihrer Mitglieder zu gewinnen; wo sie aber hiermit nicht durchdringen kann, da strebt sie zu beweisen, daß sie von äußern Verhältnissen in ihrem Wesen nicht abhängig ist und daß sie alles zu dulden vermöge, was sie treffen kann; denn sie wird nicht vergessen, daß die Schickungen der Geschichte sie nicht ohne den Willen Gottes in irgend einer Weise berühren können.

Um die Principien der Rechtsphilosophie zu finden sind wir nun bisher den Weg gegangen die einzelnen Punkte nachzuweisen, an welche die wichtigsten Arten des Rechts sich anschließen; anders konnten wir natürlich nicht verfahren, da wir eben den Begriff des Rechts nur suchten. Nachdem wir nun aber jene Punkte zur Übersicht gebracht haben, wird es möglich sein das Ganze des Rechts in einen Punkt zusammenzufassen und seine wahre Bedeutung für das sittliche Leben im Allgemeinen zu bezeichnen. Für das sittliche Leben, sagen wir mit Absicht. Denn wer nur einigermaßen dem Gange unsrer Untersuchungen gefolgt ist, der wird nicht daran zweifeln können, daß wir im rechtlichen Leben nicht nur eine Beziehung zum sittlichen,

ſondern einen Theil des ſittlichen Lebens zu erkennen haben. Wenn man hieran gezweifelt hat, ſo iſt es nur geſchehen, weil man das rechtliche oder geſetzmäßige Handeln als ein rein äußeres betrachtete, es von der innern ſittlichen Geſinnung abſondernd, und damit einer Abſtraction nachhing, welche ſich nicht durchführen läßt, ſobald man das Recht nicht allein in ſeinem Beſtehen, ſondern auch in ſeiner Entſtehung und Fortbildung betrachtet. Wir wollen auf einen Augenblick annehmen, daß ein Menſch rechtlich leben könne ohne rechtliche Geſinnung, ja daß ein Einzelner Recht und Geſetz einführen könne ohne Liebe zur Gerechtigkeit; aber daß ein ganzes Volk einen Staat ſtiften ſollte ohne Gemeinſinn und ohne Liebe zum Gemeinweſen, ſcheint uns wenigſtens undenkbar. Ja ſchon daß eine ſo weitausſehende Berechnung des Vortheils von jemanden angeſtellt werden ſollte, wie dazu gehören würde, wenn er nur aus eigennütziger Klugheit das Geſetz der Freiheit vorziehen ſollte, ſcheint uns einen nicht gewöhnlichen Grad der Beſiegung ſeiner augenblicklichen Begierden und der Zähmung ſeiner Leidenſchaften vorauszuſetzen, welchen wir wohl ſchon als einen Anfang der ſittlichen Bildung ihm anrechnen dürften. Wir wiſſen allerdings, daß die Sittlichkeit aller ſolcher Beſtrebungen angegriffen werden kann; aber dies liegt nur darin, daß überhaupt eine jede beſondere Richtung des vernünftigen Lebens getrennt von allen übrigen ihren Werth nicht zu behaupten vermag, ſondern nur an ihrer Stelle eingreifend in das ganze Getriebe der Vernunft und die Richtung auf den höchſten Zweck alles Lebens in ſich aufnehmend gut genannt werden kann. So werden wir

auch das politische Leben, welches vorherrschend die äußern Güter betreibt, nicht für gut halten können, wenn es nicht den übrigen Bestrebungen der Vernunft, welche innere Güter zum Zweck haben, sich anschließt und ihnen dient, so wie es auch wieder von ihnen Dienste empfängt.

Dies ist nun eben die Aufgabe einer jeden Untersuchung über sittliche Gegenstände, die Stelle nachzuweisen, an welche eine jede besondere Handlungsweise, Pflicht, Gesinnung u. s. w. hingehört oder an welcher sie gut ist, um alsdann zu sehen, wie sie diese Stelle zu erfüllen hat. Das Letztere jedoch gehört der Ausführung der besondern Lehre an, das Erstere der Untersuchung über ihre Principien, und so haben wir denn auch hauptsächlich, indem wir über die Principien der Rechtsphilosophie handeln wollten, mit der Stelle uns beschäftigen müssen, welche das Recht im größern Gebiete des sittlichen Handelns einzunehmen hat. Diese glauben wir nun in der That ausgemittelt zu haben, indem wir davon ausgingen, nachzuweisen, wie das Recht in einer geschichtlichen Entwicklung sich gestalte, anknüpfend an die fortschreitende Entwicklung der Völker und Völkergemeinschaften, wodurch wir aber auch auf die Untersuchung geführt werden mußten, was ein Volk sei und welche Entwicklungsstufen Völker und Völkergemeinschaften in einem verschiedenen Sinne allmälig sich ausbildend durchgehen müßten. Denn so wie die Völker Träger der Weltgeschichte sind, so müssen sie auch zugleich mit dieser eine verschiedene Gestalt annehmen, und so wie die Begriffe, welche Elemente einer Entwicklungsreihe bezeichnen, nicht zu allen Zeiten dasselbe bedeuten können, so können dies auch die Begriffe des Vol-

kes und des Rechts nicht. Hierüber möchte sich nun freilich der wundern, welcher glaubt, das Gute sei immer dasselbe und das Gebot der Pflicht nehme auf die veränderlichen Verhältnisse dieser Welt keine Rücksicht. Daher hat man denn auch im Verfolg dieser Meinung die Rechtslehre als eine Lehre ewiger Wahrheiten aufstellen wollen, im Gefühl ihrer Verwandtschaft mit der Sittenlehre. Aber auf diesem Wege gewinnt man nur leere Abstractionen an der Stelle einer lebendig sich entwickelnden Sittlichkeit, sei es im Staate, sei es in der Familie, im Privatleben oder in der kirchlichen Gemeinschaft. Der Vernunft dagegen ist es gemäß in die Verhältnisse sich zu schicken und nur das zu wollen, was sie gestatten. So wie daher die Welt eine andre wird, so müssen wir auch einen andern Gehalt unsrer sittlichen Thätigkeit suchen. Die Lehre vom Sittengesetze ist nicht wie die Lehre vom Naturgesetze, welches immer wieder dieselben Arten hervorbringt und ohne Abänderung wirken läßt, denn die Vernunft hat eine fortschreitende Geschichte, und wer daher ihr Gesetz begreifen will, der hat ein Gesetz des Fortschreitens in ihm zu erkennen. Dieselbe Sittlichkeit von dem Knaben zu verlangen, welche wir vom Manne fordern können, würde eine Thorheit sein, und eben so würden wir es für eine Thorheit halten müssen, wenn wir dieselbe Sittlichkeit der Menschheit in ihrem Kindesalter anmuthen wollten, welche von der gleichsam erwachsenen Menschheit verlangt werden darf. Dabei versteht es sich aber auch von selbst, daß in jedem Gesetze des Fortschreitens ein bleibendes Element gesetzt sein muß, weil allein durch das Festhalten der niedern Grade auch die höhern

Grade der Entwicklung gewonnen werden können. Dies glauben wir denn auch hinlänglich in unsern Untersuchungen über das Recht hervorgehoben zu haben, indem wir zeigten, wie es überall angeerbte Güter mit Erhaltung und Weiterbildung derselben beschäftigt zu seiner Grundlage hat.

Wenn man nun das Sittliche überhaupt als ein in der Geschichte sich fortbildendes betrachtet, so ist damit auch gesetzt, daß es in einer Gemeinschaft der Menschen unter einander sich bethätigen soll; denn eine Geschichte hat nur die Art, aber nicht der einzelne Mensch. Von Natur findet sich kein Mensch abgesondert von den übrigen; er ist mit seiner Art verwachsen, und sollte er durch ein ungünstiges Geschick von seinen natürlichen Genossen verschlagen werden, so würde damit auch der Proceß seiner sittlichen Bildung unterbrochen sein; sollte aber jemand in eigener Willkür von der menschlichen Gesellschaft sich zurückziehn, so würden wir dies nur als Zeichen einer unsittlichen Gesinnung ihm auslegen können, möge ihn auch Menschenhaß oder Menschenfurcht oder irgend ein anderer Wahn dazu bewegen. Wenn nun aber die Sittenlehre den Menschen in seinem Verhältnisse zur menschlichen Gesellschaft zu betrachten hat, so darf sie die verschiedenen Arten der Gesellschaft nicht außer Augen lassen, welche nach allgemeinen Gesetzen der vernünftigen Entwicklung gleichsam als Glieder der ganzen Menschheit sich bilden. Sie hat den Menschen oder das vernünftige Wesen als Mitglied seiner Familie, seines Volkes und seiner Kirche zu betrachten. In allen diesen Verhältnissen ergeben sich erst die Pflichten, welche er zu beobachten,

die Tugenden, welche er in sich auszubilden hat; es ergibt sich aber auch aus ihnen, daß der sittliche Mensch, in seinen Handlungen Andern sich anschließend, dem Zwange sich unterwerfen muß, welche seine Verhältnisse zu ihnen ihm auflegen, und daß mithin seine sittliche Freiheit nur eine nicht allein durch die Natur, sondern auch durch die Freiheit Andrer bedingte sein kann. Da treten denn auf der einen Seite Pflichten und auf der andern Seite Rechte ein, wenn man das letzte Wort im weitesten Sinne nimmt. Sofern die Freiheit beschränkt werden soll durch die Gemeinschaft mit einer fremden Vernunft hat jene eine Verpflichtung, diese ein Recht; sofern aber die Freiheit keine Beschränkung von einer andern Vernunft erleiden soll, hat sie ein Recht zum Handeln oder das Handeln ist erlaubt. In der Beschränkung aber, welche die Freiheit von außenher erleidet, liegt der Zwang, und deswegen hat man auch den Begriff des Rechts allein auf die erzwingbaren Handlungen zu beziehen.

Doch dies ist nur seine weiteste Bedeutung, wenn man ihn auf alle Handlungen ausdehnt, welche man durch Zwang durchsetzen darf. In der engern Bedeutung, in welcher er Gegenstand der Rechtsphilosophie und der Rechtswissenschaft wird, in seiner juridischen Bedeutung fallen nicht alle erzwingbare Handlungen unter sein Gebiet. Denn es gibt vieles, was erzwungen werden darf, aber doch weder durch Gesetze befohlen, noch durch irgend ein Gericht zuerkannt werden kann. Gesetz und Gericht beziehen sich aber nur auf ein Urtheil, welches in der bürgerlichen Gesellschaft allgemeine Geltung hat, auf ein allgemeines Maß der Sittlichkeit, während dagegen die ei-

genthümlichen Verhältnisse in der Gesellschaft zu ordnen auch den besondern Eigenthümlichkeiten überlassen werden muß. So wird zwar das bürgerliche Recht dem Hausvater erlauben in seiner Familie über die Mitglieder derselben einen Zwang auszuüben, aber wie weit und in welcher Weise er geübt werden dürfe, wird es in den wenigsten Fällen und nirgends genügend vorschreiben können. Was die bürgerliche Obrigkeit gebieten und verbieten kann, das kann allein aus dem allgemeinen Bewußtsein hervorgehn, welches unter den Rechtsverständigen in der bürgerlichen Gesellschaft über die nothwendige Ordnung ihrer sittlichen Verhältnisse sich gebildet hat. Aber neben der Sphäre dieses von der Rechtsgesellschaft Erzwingbaren liegt noch eine andre Sphäre der Rechte und Obliegenheiten, deren Bestimmungen nur aus der Kenntniß der eigenthümlichsten Verhältnisse hervorgehn kann und in welcher daher ein jeder an sein eigenes sittliches Bewußtsein verwiesen ist. Das Gewissen der einzelnen Menschen kann die Obrigkeit nicht vertreten; sie vertritt nur das öffentliche Gewissen, ein allgemeines Gewissen, wenn uns dieser Ausdruck erlaubt ist, welches aber deswegen weil es nur allgemein ist, auch in allen den Fällen nur oberflächlich urtheilen kann, in welchen es darauf ankommt die Obliegenheiten der Einzelnen gegen einander nach ihren besondern Fähigkeiten zu beurtheilen. Daher stammt die Ansicht derer, welche der bürgerlichen Schätzung des rechtlichen Verhaltens nur eine oberflächliche Sittlichkeit zugestehn wollen, und der Unterschied zwischen vollkommenen oder Rechts-Pflichten und zwischen unvollkommenen oder moralischen Pflichten ist hierin gegründet.

Wenn nun aber der Begriff des Rechts nicht alles erzwingbare Handeln, sondern nur das von der Obrigkeit erzwingbare Handeln zu seinem Gegenstande hat, so ist vor aller Untersuchung desselben zu zeigen, was die Obrigkeit zu bedeuten habe, und zu diesem Zwecke darf man nicht allein voraussetzen, daß die Obrigkeit sich vorfinde, sondern man muß auf die Beweggründe der Vernunft zurückgehn, aus welchen sie ihre Entstehung hat. Daß solche Beweggründe ihrem Bestehn zum Grunde liegen, in wie dunkelem Bewußtsein sie auch wirksam gewesen sein mögen, würde man vergeblich zu leugnen versuchen, selbst wenn man dem Zufall oder der göttlichen Vorsehung ihre Einsetzung zuschreiben wollte; denn auch Zufall und göttliche Vorsehung bedienen sich der Dinge selbst zu ihrem Werke, und indem sie in der menschlichen Gesellschaft auf Vernunft stoßen, werden sie auch vernünftige Beweggründe zu ihrem Werke anrufen, und wer diese alsdann nicht erforschen wollte, der würde die Untersuchung nur voreilig abschneiden. Wie sehr wir nun aber hiernach der Untersuchungsweise uns entgegensetzen müssen, welche die Vernunft bei Erklärung des Rechts beseitigen möchte, ebenso entschieden haben wir die Ansicht derer zu verwerfen, welche in der Vernunft, sofern sie in das Handeln eingreift, nichts weiter sehen als ein Princip allgemeiner, abstracter Grundsätze, nach welchen sie unter allen Verhältnissen ihren Entschluß fasse. Denn nach solchen Grundsätzen zu handeln ist nur das Zeichen eines abgestorbenen Lebens der Vernunft und das Verderben aller sittlichen Entwicklung. Müßten wir in ihnen die Vernunft suchen, so würden wir uns lieber denen

zugesellen, welche dem Grundsatze huldigen, man sollte keinem Grundsatze im Leben folgen. Aber die Vernunft ist vielmehr eine lebendige Kraft, welche in der Natur wächst und gedeiht und in der Natur sogar ihre Grundlagen sich bildend überall dem Bewußtsein ihrer Lage folgt und sie ihren wachsenden Kräften gemäß sich zuzurichten strebt. Da kann sie nun freilich nicht zu allen Zeiten dasselbe begehren und immer dasselbe recht finden, und so auch in ihrer politischen Thätigkeit wird sie nicht nach unveränderlichen Grundsätzen die Einsetzung der Obrigkeit betreiben. Aber so wie wir mit diesem Begriffe der Obrigkeit doch ein und dasselbe bezeichnen, welches nur unter verschiedenen Verhältnissen denselben Zweck in der bürgerlichen Gesellschaft betreibt, so haben wir auch bei der Einsetzung der Obrigkeit einen allgemeinen Beweggrund der Vernunft vorauszusetzen. Wenn wir nun zu zeigen gesucht haben, daß dieser Beweggrund wesentlich in der Natur des Volkslebens beruht, so kommt uns hierbei die Neigung unsrer Zeit dies anzuerkennen in willkommener Weise entgegen; aber wir haben darin auch den Antrieb finden müssen genauer das Wesen des Volkes zu untersuchen und zu zeigen, wie das Recht und die obrigkeitliche Gewalt im Staate keineswegs immer in demselben Verhältnisse zum Volke stehn und stehen sollen, weil in dem Fortgange der Weltgeschichte die Vereinigung des Volkes selbst einen verschiedenen Charakter und eine verschiedene Bedeutung hat.

Wenn wir nun ferner das Verhältniß zwischen Volk und Obrigkeit untersuchen, so werden wir dabei nicht übersehen dürfen, daß ursprünglich die letztere aus dem

erstern hervorgeht und daß daher auch der Staat auf der Grundlage eines Volkes beruht. Deswegen haben wir auch dem roh politischen Begriffe widersprechen müssen, welcher in der Ansicht vom Volke sich kund gibt, daß eine jede Vereinigung von Menschen zu einer Staatsform auch ein abgeschlossenes Volk bilde; denn nach dieser Ansicht würde nicht das Volk den Staat, sondern der Staat das Volk begründen. Aber eben so wenig haben wir der Meinung beistimmen dürfen, daß die Obrigkeit von den Unterthanen, welche man in einem engern Sinne des Wortes Volk zu nennen pflegt, ihre Würde empfange, vielmehr nur die Gesammtheit des Volkes mit Einschluß der werdenden Obrigkeit läßt diese aus ihrem Schoße hervorgehn, und die Obrigkeit ist dabei in der That in einem ausgezeichneten Grade thätig, so daß auch ihre ausgezeichnete Gewalt und Würde nicht von den Unterthanen verliehen wird, sondern darauf beruht, daß in ihrer eigenen Thätigkeit der Wille der Gesammtheit überwiegend sich darstellt. Unsrer Ansicht, daß der Staat vom Volke gemacht werde, stellen sich allerdings Bedenklichkeiten entgegen, hergenommen von den Erscheinungen, daß der Umfang des Staats und des Volkes nicht immer sich entspreche. Diese Erscheinungen kehren zu oft wieder, als daß wir sie auf bloße Zufälligkeiten zurückführen dürften. Deswegen haben wir zeigen müssen, daß der Staat nicht die Leitung des ganzen Volkslebens zu übernehmen hat, sondern nur des Theils des Volkslebens, welcher auf die äußern Güter sich bezieht und durch die Thätigkeit der Einzelnen nicht von selbst zum Gemeingute sich fortbildet. Hieraus geht hervor, daß die Entwicklung des Staatsle-

bens in einem gewissen Gegensatze gegen die Entwicklung des Volks stehend über die Grenze des letztern hinaus sich ausbreiten und daß es ebenso leicht geschehn kann, daß die Gemeinschaft des Staates nur in einem Theile des Volkes sich entwickelt, während andre volksthümliche Bestrebungen das Ganze des Volkes durchdringen. Dieser letztere Fall muß uns um so leichter als möglich sich darstellen, weil wir haben bemerken müssen, daß der Staat, wenigstens vorherrschend, äußere Güter zu besorgen hat, deren Gemeinschaft nicht so weit sich auszudehnen pflegt, als die Gemeinschaft der geistigen Güter. Aber von noch größerer Bedeutung für unsre Untersuchungen ist die Bemerkung, welche nach demselben Ziele strebt, daß auch mit dem Untergange eines Volkes das Recht, welches an seine Entwicklung sich anschloß, nicht zu Grunde geht, sondern nur auf seiner Grundlage ein neuer Staat sich ausbildet, nicht wie der frühere aus dem Volke hervorgehend, sondern dazu bestimmt ein neues Volk zu bilden. Hiermit macht sich nun eine andre Seite in dem Verhältnisse zwischen Volk und Staat geltend, und von dieser Seite kann man auch der Ansicht, daß der Staat das Volk mache, eine gewisse Wahrheit nicht absprechen, jedoch nur eine beschränkte, denn vom Staate allein wird das Volk nicht gebildet, sondern es sind auch geistige Bestrebungen dazu wirksam, welche oft über den Kreis des Staates hinausgehn und auf jeden Fall von ihm nicht hervorgerufen oder beherrscht werden können. Wenn diese Ansicht ihre Wahrheit behaupten will, muß sie auch in einem andern Sinn genommen werden, als gewöhnlich geschieht; denn daß ein Staat fertig ist, macht noch keineswegs,

daß auch das Volk damit fertig ist, sondern nur ein Ansatz zum Volke, aus welchem das Volk oft erst nach vielen Jahrhunderten zu Stande kommt, ist damit gegeben. Aber hierdurch wird denn auch unser Grundsatz, daß die Entwicklung des Rechts auf der volksthümlichen Entwicklung beruht, keineswegs angegriffen, sondern sein Sinn nur genauer bestimmt. Nicht selten freilich ist er in der Bedeutung genommen worden, als wenn die jedesmal bestehende Gesammtheit des Volkes nur aus ihrer Rechtsansicht ihr Recht und ihren Staat hervorgehen ließe, nicht aber auch im umgekehrten Verhältnisse Recht und Staat, durch die Gelehrsamkeit, die Wissenschaft und die praktische Einsicht einzelner Bürger oder besonderer Gemeinheiten gegründet, das Volk bildeten. Diese Ansicht aber müssen wir für irrig halten und dagegen anerkennen, daß die Bildung früherer Völker auf spätere Zustände sich vererbend das Recht und den Staat dieser begründe, mehr von einzelnen Bestandtheilen, als vom Ganzen des Staats ausgehend, wo denn allerdings auch das Volk die Grundlage der Rechtsverfassung ist, aber nicht allein das gegenwärtige, sondern auch das ausgestorbene. Diese Betrachtungen müssen uns nun dahin führen den Begriff des Rechts nicht unmittelbar an den Begriff des Volkes anzuschließen, sondern vielmehr an den verwandten Begriff des Staates, welcher überall die Rechtsverhältnisse bestimmt und dem Rechtsbegriffe die äußere Gewalt verleiht, ohne welche er nicht wirksam sein kann.

Aus diesen Grundsätzen ergiebt sich nun eine Begriffserklärung des Rechts, welche aber zu leicht erscheint, als daß man bei ihr stehen bleiben möchte. Das Recht

im Allgemeinen ist das System der Regeln für das von der Obrigkeit Erzwingbare. Ein Recht hat der, welcher den Zwang der Obrigkeit anrufen darf für die Behauptung seines freien Handelns. Diese Erklärungen genügen aber nicht, weil sie allein auf das thatsächliche, positive Recht verweisen oder nur die Erscheinung des Rechts bezeichnen. Von der Philosophie des Rechts verlangt man mehr; man will die Gründe der Erscheinungen des Rechts von ihr bestimmt sehen. Sie soll daher die Entstehung und Fortbildung des Rechts erklären, welches sie jedoch nur insoweit leisten kann, als dieselben in allgemeinen Grundsätzen der Vernunft liegen; denn was die besondre Persönlichkeit für räthlich und wünschenswerth hält, was die Verhältnisse der Natur hervorbringen, das ist theils nicht Sache der Philosophie überhaupt, theils liegt es außer dem Kreise der Untersuchungen über das Sittliche. So stellt sich das Vernunftrecht, welches man auch, freilich sehr unpassend, Naturrecht genannt hat, dem positiven Rechte zur Seite. Aber man würde die Bedeutung dieses Gegensatzes verkennen, wenn man das Vernunftrecht als eine eigene Art des Rechts betrachten wollte, welche irgendwie zur Anwendung gebracht werden könnte. Es ist nur der vernünftige Grund des positiven Rechts; in der Anwendung aber würde es eben in die Erscheinung treten müssen und damit aufhören Vernunftrecht zu sein und beginnen ein positives Recht zu werden. In der Wirklichkeit daher und wirksam ist das Recht immer positiv, aber auf die Erzeugung desselben wirkt die Vernunft ein, nicht ihrer allgemeinen Anlage nach, sondern immer in einer bestimmten Bildung begriffen und daher

auch nicht allgemeine Rechtssätze, welche überall in derselben Bedeutung gelten könnten, sondern bestimmte und eigenthümliche Gestalten des Rechts hervorbringend. Dennoch wird auch in diesen Gestalten ein allgemeiner, innerlich wirksamer Grund sich erkennen lassen und diesen in den äußerlich verschiedensten Formen des Rechts wiederzukennen ist die Aufgabe dessen, welcher das positive Recht begreifen will. Haben wir nun hierin die Philosophie des positiven Rechts zu erkennen, so werden wir doch von dieser die Philosophie des Rechts überhaupt noch zu unterscheiden haben; denn jene ist nur eine Anwendung dieser auf gegebene Thatsachen, diese sucht im Wesen der Vernunft die allgemeinen Beweggründe auf, welche zur Bildung des Staats und des Rechts antreiben und auf verschiedenen Stufen der sittlichen Entwicklung in verschiedener Weise antreiben. Die Philosophie des positiven Rechts setzt diese Beweggründe voraus und ist damit beschäftigt nachzuweisen, wie sie in der Geschichte, welche wir durch Überlieferung kennen, sich wirksam gezeigt haben; sie ist daher eine Anwendung der Philosophie auf die Geschichte. Eben diese Anwendung muß aber dem Rechtsgelehrten von größter Wichtigkeit sein, nicht allein in wissenschaftlicher, sondern auch in praktischer Rücksicht. Denn der Gesetzgeber muß das vernünftige Princip zu begreifen suchen, welches im geschichtlich gegebenen Staate bisher sich wirksam erwiesen hat, um die Richtung zu erkennen, in welcher es weiter sich entwickeln will und durch sein Mitwirken weiter sich entwickeln soll. Nur durch die Einsicht hierin, wenn ihn nicht ein glücklicher Instinkt leiten soll, kann er haltbare Gesetze finden; denn aus seinem

Eigenwillen werden solche nicht hervorgehn, da er eine viel zu geringe Kraft besitzt, um gegen die allgemeine Richtung seines Volkes und seiner Zeit und der Verhältnisse sich behaupten zu können. Aber auch das Geschäft des Richters wird diese Einsicht nicht entbehren können, wenn anders es nicht zu einer bloß mechanischen Fertigkeit herabsinken, wenn es vielmehr im Geist der Gesetzgebung geübt werden und durch die fortschreitende Übung selbst auf die Gesetzgebung Einfluß haben soll. So wie nun aber eine solche Anwendung der Philosophie auf die Geschichte des Rechts dem Rechtsgelehrten förderlich und der Rechtswissenschaft unentbehrlich ist, so muß auch der Rechtsphilosophie dasselbe zugesprochen werden, weil sie die Grundlage jener Anwendung bildet.

Haben wir nun in der Rechtsphilosophie die allgemeinen Gründe des Rechts, sofern sie in der Vernunft liegen, zu erforschen, so müssen wir uns dabei vor allen Dingen eines Irrthums entschlagen, der häufig in die Untersuchungen der Wissenschaft große Verwirrung gebracht hat. Wir meinen die falsche Methode, welche einen im Werden begriffenen Gegenstand wie etwas feststehendes behandelt. Die menschliche Vernunft ist nur im Werden; das Vermögen der Vernunft wohnt uns zwar ursprünglich bei, von Geburt an, aber zur Wirklichkeit der Vernunft kommt es nur in einer fortschreitenden Entwicklung und diese ergibt sich nicht allein in dem einzelnen Wesen, sondern auch als ein fortlaufender Proceß in der ganzen Menschheit, in welchem Sinn allein wir Ursach haben von einer Geschichte der Menschheit zu sprechen. Das Recht, aus den Völkern und Völkergemeinschaften, den

Trägern der Weltgeschichte, hervorgehend, gehört nun eben der Entwicklung der ganzen Menschheit an, aus der Entwicklung der Einzelnen und selbst der Familien für sich ergibt es sich nicht, und deswegen können wir seinen Gründen in der Vernunft auch nur dadurch auf die Spur kommen, daß wir den Proceß, in welchem der Staat entsteht und sich fortbildet, in seinen Gründen erforschen. Wenn wir nun aber auch dem Staate eben so wenig wie dem Rechte eine bleibende Natur beilegen dürfen, schließen doch beide in ihrem Werden nicht alles Bleibende aus; vielmehr in dem Begriffe einer fortschreitenden Entwicklung liegt es, daß die früher gewonnene Bildung, wenn auch auf Zeiten verdunkelt, doch in der zum Grunde liegenden Kraft festgehalten werden müsse, indem nur neue Elemente der Bildung sich ihr zugesellen. In der Geschichte der Menschheit äußert sich dieses Gesetz darin, daß jede Stufe ihrer Entwicklung auf angeerbten Gütern beruht, welche in der Geschichte der Völker auch mit Bewußtsein durch die Überlieferung festgehalten werden, und da, wie wir gesehn haben, das Recht an die Geschichte der Völker sich anschließt, so werden wir auch von ihm erwarten müssen, daß es durch Überlieferung sich fortpflanzt und durch Vererbung weiter und weiter durch eine Reihe von Geschlechtern sich ausbilden soll. Dies werden wir in unsern Untersuchungen über das Recht um so weniger außer Acht lassen dürfen, je mehr unsere frühern Untersuchungen uns gezeigt haben müssen, wie schwierig die Übertragung der äußern Güter und die Ausbildung eines Gemeinguts in diesen durch eine Reihe von Zeiten sich bewerkstelligt. Auf diesen Begriff des Ange-

erbten haben wir besonders ein großes Gewicht zu legen gegen die, welche sich darüber wundern, daß wir in unsern Urtheilen über Recht und Unrecht mehr auf die Beschlüsse unsrer Vorfahren, als auf unsre eigene Vernunft zurückgehn sollen, und dagegen lieber den schwankenden Meinungen des Volkes oder seiner Gewalthaber, wie sie der Tag gebiert und wieder dahin nimmt, alle Gewalt im Staate und über das Recht einräumen möchten. In dem angeerbten Rechte haben wir eine feste Natur zu erkennen, welche von der Vernunft der frühern Zeiten gebildet als eine Schutzwehr gegen die Willkür der Obrigkeit und der Unterthanen gesetzt ist; nur in ihm können wir die Gewähr eines sichern Fortschreitens finden, und wenn auch diese sicherste Bürgschaft zuweilen zu schwanken scheint, wenn auch Obrigkeit und Unterthanen gemeinschaftlich über sie übermüthig sich erheben, so müssen wir den Verfall des Gemeinwesens befürchten, aber auch darauf vertrauen, daß zwar die zufällige Gestalt des alten Rechts sinken könne, aber nicht der wesentliche Inhalt, welcher sie belebt, und auch immer wieder das Recht lebendig erhalten wird, wenn der dagegen ankämpfende Sturm der Leidenschaft längst vorübergegangen ist. Dieses angeerbte Recht hat nun freilich seine nächste Bedeutung für das Volk, welches es erzeugt hat, aber es gilt auch, wiewohl in einer entferntern Weise, für die ganze Menschheit, indem das einzelne Volk eben nur ein Glied der Weltgeschichte bildet und seine Erzeugnisse in Recht und Gesetz auch auf die spätere Nachwelt und auf spätere Völker forterben sollen. So soll der Gedanke der Gerechtigkeit sich immer mehr verbreiten und befestigen, und

von dieser Seite gesehn ergibt sich nun die Bildung eines Völkerrechts, in welchem die einzelnen Völker mit ihren besondern Rechten nur eine bestimmte, ihrer Eigenthümlichkeit entsprechende Stelle sich erobern können, als das höchste Ziel der Rechtsbildung.

Übersehen wir nun noch einmal den Gang der Vernunft in der Entwicklung des Rechts, wie wir denselben bezeichnet haben, so werden wir darin einen geregelten Fortschritt nicht vermissen. Aus den familienartigen Zuständen von Stammvereinigungen heraustretend bildet sich das Volk anfangs auch in solchen Staatsformen aus, welche noch sehr den Formen des Familienlebens ähneln und deswegen das Gemeingut mehr als das Eigenthum und die Persönlichkeit, das Staatsrecht mehr als das Privatrecht heraustreten lassen. Nun kann es allerdings scheinen, als wenn dadurch nur ein Rückschritt in der Entwicklung gemacht werde, daß in dem volkbildenden Staate das Gemeingut zurücktritt und der Gemeingeist vorherrschend nur auf die Anstalten des Staats sich wirft, welche das Eigenthum und das Privatwesen zu schützen bestimmt sind; denn es erhält dadurch die Vaterlandsliebe in ihren höchsten Erweisungen ein eigennütziges Ansehn, und wenn die erbliche oder an eine Körperschaft gebundene Obrigkeit das gemeine Beste betreibt, so scheint sie dadurch entweder nur für sich selbst oder nur für die Vorrechte ihrer Körperschaft zu sorgen. Allein dagegen fällt auch die harte Selbstsucht der Völker weg, welche sich allein für würdige Vertreter der Menschheit ansehn, und wir können es für keine Verschlechterung gelten lassen, was der Natur der Sache gemäß ist, daß in dem

weitern Umfange, welchen der Staat in seiner volkbildenden Entwicklung gewinnt, die Gemeinschaft der äußern Güter nicht so innig ist, als in der kleineren Vereinigung des staatbildenden Volkes, so wie auch in dieser die Gemeinschaft der Güter schon weniger innig ist, als im Familien- und im Stammleben. Dagegen muß sich nun im volkbildenden Staate das Eigenthum in seiner sicheren Abgrenzung um so strenger ausbilden, und hierin haben wir unstreitig einen Fortschritt anzuerkennen. Denn wenn die äußern Güter immer nur von Einzelnen oder kleinern Vereinigungen gebraucht werden können und es demnach in ihrer Bestimmung liegt, daß sie der Eigenthümlichkeit der Einzelnen oder der kleinern Vereinigungen so genau als möglich angebildet werden, so weit sie nur immer bildbar sind, so muß der Gesellschaft der Menschen daran gelegen sein, daß sie zum Eigenthum werden und in der Hand des Eigenthümers sicher verbleiben, so lange er sie zu gebrauchen weiß und für gut findet. Denn im Allgemeinen muß vorausgesetzt werden, daß der, welcher eine Sache zu seinem Gebrauche zuerst zugerichtet und sie alsdann lange im Besitz gehabt hat, auch am besten sie zu gebrauchen wissen werde. Deswegen muß es Zweck der vernünftigen Gesellschaft sein alles, so weit es möglich ist, zum Eigenthume zu machen, womit jedoch auch die entgegengesetzte Richtung in der Entwicklung der gesellschaftlichen Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden soll, nemlich alles so viel als möglich in Gemeingut zu verwandeln. Denn daß die Begriffe des Eigenthums und des Gemeinguts nicht wechselseitig sich ausschließen, ist früher gezeigt worden. Beide Richtungen würden vollkommen ihren

Zweck erreicht haben, wenn auf der einen Seite alle Güter eines Landes als Eigenthum von den einzelnen Familien der Bürger beſeſſen würden, aber auch von der andern Seite der Gemeinſinn der Bürger ſo groß wäre, daß ſie in jedem Augenblicke darauf ſönnen ihren Beſitz für das Beſte der Geſammtheit zu gebrauchen. Dieſe beiden Richtungen in der Ausbildung der äußern Güter vertritt nun der volkbildende Staat in gleicher Weiſe, indem er auf der einen Seite das Eigenthum befeſtigt, auf der andern Seite die Einheit des Volkes ausbildend den Gemeinſinn zu wecken ſtrebt. Aber auch indem er zugleich den Umfang der Gemeinſchaftlichkeit erweitert und in einem größern Kreiſe unter Menſchen verſchiedener Volksthümlichkeit eine rechtliche Vereinigung zu einem gemeinſchaftlichen ſittlichen Leben zu begründen weiß, bereitet er die Entwicklung des Völkerrechts vor. Auch von dieſem werden wir denn freilich nicht zu erwarten haben, daß es den Gemeingeiſt in demſelben Grade entwickelt, in welchem er in der Familie oder auch nur im ſtaatbildenden Volke gefunden wird, vielmehr dagegen ſetzt ſich die weitere Ausbreitung der Gemeinſchaft, welche es begründet, und es ſcheint uns unmöglich, daß in dieſer das gemeine Wohl oder Weh ſo lebhaft gefühlt werde, als in den kleinern Gemeinſchaften. In ihrer äußern Politik ſcheint uns daher eine gewiſſe Selbſtſucht der Völker natürlich darin gegründet, daß ein jedes Volk die ihm zunächſt liegenden Güter, deren Gebrauch ihm beſtändig vor Augen liegt, beſſer kennt und ſie für ſeine Bedürfniſſe zunächſt nothwendiger findet, als die Güter der fremden Völker; denn dadurch wird natürlich ſeine

Sorge auf seine eigenen Güter vorherrschend gerichtet und ein jedes einzelne Volk muß im Allgemeinen es immer den übrigen Völkern überlassen eine Abhülfe für ihre eignen Bedürfnisse zu finden und in die äußere Natur nach ihrer Eigenthümlichkeit sich einzuarbeiten, nur ausnahmsweise aber wird es geschehen können, daß es gleichsam der Wohlthäter andrer Völker wird und nicht Recht, sondern Großmuth gegen dieselben übt. Worauf aber das Völkerrecht ausgehen kann, das ist eine Milderung der rohen Ausbrüche jener Selbstsucht und eine Feststellung der Rechte der einzelnen Persönlichkeit und ihres Eigenthums auch im Verkehr aller Völker unter einander, damit so der Kreis der rechtlichen Verhältnisse über die ganze Erde geschlossen werde. In diesem Kreise ist zwar eine Absonderung der einzelnen Menschen in ihrer Persönlichkeit, der einzelnen Familien und andrer Gemeinheiten im Besitz ihrer äußern Güter nicht zu vermeiden; aber dennoch gibt in ihm das Bestreben sich kund in besondern Kreisen der Vereinigung vom kleinsten bis zum größesten hinansteigend die äußeren Güter gemeinschaftlich zu machen, indem der Besitz und der Gebrauch derselben zunächst den einzelnen Menschen und den kleinern Kreisen gesichert wird, damit er zuletzt dem Allgemeinen zu Gute komme. Weil aber diese Gemeinschaftlichkeit der äußern Güter nur in solchen Abstufungen von Gemeinheiten sich ausbilden kann, ist es um so wichtiger die kleinern Gemeinheiten nicht aufzugeben und im staatbildenden Volke die Familie, im volkbildenden Staate die Körperschaften, in der Menschheit die Volksthümlichkeit nur im Sinne des Allgemeinen festzuhalten.

Wenn man auf solche Weise die Entwicklung des Rechts verfolgt, so wird sich ihr nothwendiger Zusammenhang mit der Sittenlehre auf eine befriedigende Weise herausstellen, indem aber freilich auch die Nothwendigkeit einleuchten wird die Sittenlehre selbst in einem andern Geiste aufzufassen, als in welchem man lange Zeit die Sittlichkeit nur als eine Angelegenheit des einzelnen Menschen betrachtet hat. So wie das Böse in der ganzen Menschheit sich forterbt, so erbt auch das Gute sich fort. Jene einseitige Ansicht, welche das sittliche Leben nur in seiner Vereinzelung, gleichsam in atomistischer Weise untersuchte, aus der Verleugnung der Wahrheit des Allgemeinen hervorgegangen, hat allmälig sich zurückziehen müssen, seitdem man in der Philosophie zu der Einsicht gekommen ist, daß die allgemeinen Begriffe nicht allein Erzeugnisse der Abstraction, ein Nothbehelf für das menschliche Denken sind, und in der Geschichte nicht mehr eine Sammlung nur äußerlich verbundener Thatsachen sieht, sondern ein Ganzes, welches einen gesetzmäßigen Verlauf hat und von einer göttlichen Vorsehung einem Zwecke zugelenkt wird. Denn wer dies anerkennt, der wird auch in seinen Untersuchungen über die Sittlichkeit darnach zu forschen haben, wie der allgemeine Zweck der Menschheit sich verwirklicht und dadurch ein sittliches Leben mehr und mehr zusammenhängend in der ganzen Menschheit sich zubereitet und die gemeinschaftlichen Güter von frühern auf spätere Geschlechter sich vererben. Eben mit diesem gemeinschaftlichen sittlichen Leben, mit der Anordnung und Sicherung desselben hat es auch die Rechtslehre zu thun und daher haben wir auch anerkennen müssen, daß der Staat und die Rechte, welche er zu einem

Ganzen umschließt, nur als im Gange der Weltgeschichte sich entwickelnd begriffen werden können. Außerdem berührt der Rechtsbegriff noch eine andre Schwäche, an welcher die Sittenlehre lange gekränkelt hat. Wir finden sie darin, daß man das Sittliche ohne alle Beziehung zu den äußern Gütern auffassen wollte, als wenn es allein im Innern der Seele liege, wodurch man denn freilich in einen Widerspruch mit der Annahme gerieth, daß die Sittenlehre ein Theil der praktischen Philosophie sei; denn ein Handeln läßt sich nur in Beziehung auf die äußere Natur denken. Auch von dieser Schwäche mußte die Rechtsphilosophie krankhaft berührt werden, da das Recht wesentlich auf das Handeln in der äußern Natur und auf die äußern Güter sich bezieht. Von dieser Seite nun möchte vielleicht die Ansicht, welche wir hier durchzuführen gesucht haben, einen um so stärkern Widerspruch erfahren, je tiefer in einem gerechten Streite gegen Selbstsucht und Genußsucht der Ansicht vom Sittlichen, welche in unsrer Zeit sehr allgemein verbreitet ist, die Scheu vor dem Streben nach äußern Gütern eingeprägt worden ist. Doch auch die Einseitigkeit, welche den vernünftigen Gebrauch der äußern Güter und das vernünftige Streben nach Eigenthum von Selbstsucht und Genußsucht nicht zu unterscheiden weiß, beginnt zu verschwinden, und wie sie im Leben nicht hat durchdringen können, so auch in der Wissenschaft, nachdem diese ihren thörigen Kampf gegen das Leben und die Wirklichkeit aufgegeben hat, einer gesunderen Richtung Platz zu machen. So läßt sich auch von dieser Seite hoffen, daß allmälig die Rechtsphilosophie ihre richtige Stellung unter den Wissenschaften wiederge-

winnen werde. Denn nur durch das Zusammentreffen der beiden so eben bezeichneten Einseitigkeiten, nur dadurch daß man von den Begriffen des Angeerbten und der äußern Güter in der Sittenlehre sich zurückgestoßen fühlte, ist es gekommen, daß in der Ausbildung der Rechtsphilosophie geraume Zeit ein Stillstand eingetreten ist und erst in den letzten Jahrzehnden neue Regungen sich gezeigt haben, welche über die Stufe der Kantischen Philosophie hinausgehn.

MAG 2008386

Göttingen,
Druck und Papier der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.

In der Universitäts-Buchhandlung zu Kiel sind ferner erschienen:

Bonstetten, K. V. v., Skandinavien und die Alpen. Mit e. Anhange üb. Island. Aus d. Franz. gr. 8. 18 ßß

Brinkmann, R., über die richterlichen Urtheilsgründe nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwicklung und Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Styl und Ton. gr. 8. 18 ßß

Franklin's, B., Leben und Schriften, nach der von seinem Enkel W. T. Franklin veranstalteten neuen Londoner Originalausgabe; mit Benutzung des bei derselben bekannt gemachten Nachlasses und früherer Quellen zeitgemäß bearbeitet von Dr. A. Binzer. 4 Thle. gr. 12. 2 ℔ 18 ßß

Gesangbuch, christosophisches. Herausgeg. von W. Wehner. 2te vermehrte Aufl. bevorwortet von Dr. Harms. gr. 12. cartonnirt. 16 ßß

— — feine Ausgabe in reichem Einbande. 1 ℔

Harms, Dr. Cl., die drei Artikel des christl. Glaubens. Zehn neue Predigten. gr. 8. 2 ℔ 6 ßß

— — dasselbe mit dem Bildnisse und Fac simile des Verfassers 2 ℔ 14 ßß

— — daraus einzeln: Von der Erlösung. 18 ßß

— — — — Von der Heiligung. 18 ßß

— — — — Von der Schöpfung. 18 ßß

— — Bildniß, von Bollinger in Kupfer gestochen nebst Fac simile. 4. 8 ßß

— — die heilige Passion. In 8 Predigten. gr. 8. 12 ßß

— — Pastoraltheologie. In Reden an Theologie Studierende. Erstes Buch: der Prediger. Zweites Buch: der Priester. Drittes Buch: der Pastor. 2te unveränderte Auflage. gr. 8. 3 ℔ 9 ßß

— — dasselbe mit dem Bildnisse und Fac simile des Verfassers. 3 ℔ 17 ßß

— — die Religionshandlungen d. Lutherischen Kirche. In 9 Predigten. gr. 8. 18 ßß

— — das Vaterunser. In eilf Predigten. Mit

dem Bildnisse und der Handschrift des Verfassers. gr. 8. 1 ℛ 4 ggr

Kalkar, Dr. C. H., die biblische Geschichte in Vorträgen für Gebildete. 2 Thle. gr. 8. 3 ℛ 16 ggr

Köster, Dr. F. B., Lehrbuch der Pastoral-Wissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Pastoral-Weisheit. gr. 8. 2 ℛ

— — Erläuterungen der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments aus den Classikern, besonders aus Homer. gr. 8. 1 ℛ 4 ggr

Mitarbeiten, theologische. Eine Quartalschrift in Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgeg. von Dr. A. F. L. Pelt. 1stes bis 4tes Heft. gr. 8. à 20 ggr 3 ℛ 8 ggr

— — 2ter Jahrgang. 1stes bis 4tes Heft. gr. 8. 3 ℛ 8 ggr

Pelt, Dr. A. F. L., der Kampf aus dem Glauben und die religiösen Parteien unserer Zeit. (Eine vermittelnde Betrachtung, veranlaßt durch die 2te Ausgabe von Strauß Leben Jesu u. v. Ammons Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion.) gr. 8. 12 ggr

— — Protestantismus, Supranaturalismus, Rationalismus und speculative Theologie. Vier Vorlesungen. Nebst einem polemischen Anhange. gr. 8. 20 ggr

Ritter, Dr. H., über das Böse. gr. 8. 10 ggr

— — Bildniß und Fac simile. kl. Folio. 8 ggr

Schouw, Prof. J. F., Europa. Ein Naturgemälde. Auch als Beilage zu jeder Geographie. Aus dem Dänischen. gr. 8. 12 ggr

— — Naturschilderungen. Eine Reihe allgemeinfaßlicher Vorlesungen. Aus dem Dänischen. Mit Abbildungen in Steindruck. gr. 8. 1 ℛ

Sievers, Dr. G. R., Geschichte Griechenlands, vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht von Mantinea. gr. 8.

Trollope, Mrs., Leben und Sitte in Nordamerica. Nach der 4ten Auflage aus dem Engl. übertragen von Dr. H. Franz. 3 Thle. Mit 24 Darstellungen in Steindruck. 8. 3 ℛ 16 ggr

Valentiner, C., das Leben Christi in unserm Gemüthe. gr. 12. 12 ggr